

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1892)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rathes : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rathes.

Burgdorf, den 3. Mai 1892.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Rathes auf Montag den 16. Mai festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Berathung.

Gesetz betreffend Abänderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881.

Zur ersten Berathung.

1. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.

Tagblatt des Großen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. — 1892.

2. Gesetz über die Organisation des Polizeikorps. — Präsident der Kommission: Herr Scherz.
3. Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.

Dekretsentwürfe.

1. Dekret über die Eintragung der Obligationen (Habe- und Gutsverschreibungen) im Kanton Bern. — Präsident der Kommission: Herr Zyro.
2. Dekret über die Amts- und Berufskauttionen. — Präsident der Kommission: Herr Ed. Müller.
3. Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Präsident der Kommission: Herr Bühlmann.
4. Dekret zur Ausführung der Art. 101 und 102 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. — Präsident der Kommission: Herr Folletête.
5. Abänderung des § 25 des Dekrets vom 1. März 1882 betreffend die Gebäudeschätzungen. — Präsident der Kommission: Herr Heller.
6. Abänderung des Besoldungsdekrets vom 4. November 1885 für die Beamten der Waldbau. — Staatswirtschaftskommission.
7. Dekret betreffend die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.
8. Dekret betreffend Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, vom 11. März 1870. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Verfassungsrevision. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.

2. Bericht betreffend Eingabe über Amtsfigverlegung im Amtsbezirk Narwangen. — Präsident der Kommission: Herr Andr. Schmid.

Der Justizdirektion.

Bericht über das Postulat der Staatswirthschaftskommission betreffend Aufstellung eines ständigen Inspektorats über die Amts- und Gerichtsschreiberien.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finanz- und Domänenndirektion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachtrebete.

Der Forstdirektion.

Walbkäufe und -Verkäufe.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Stauwehrranlagen an der Aare in Thun.
3. Zulgorrektio bei Steffisburg.
4. Aarekorrektio zwischen Thun und Uttigen.
5. Bau des kantonalen Technikums in Burgdorf.

Wahlen

1. des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten und zweier Stimmenzähler des Großen Rathes;
2. des Regierungspräsidenten;
3. eines Mitglieds des Regierungsraths an Stelle des demissionirenden Herrn Dinkelmann;
4. des Salzhandlungsverwalters.

Anzüge und Interpellationen (Anfragen)

1. des Herrn Daucourt und Mithafte bezweckend Errichtung eines Arbeits- und Korrektionshauses im Jura;
2. des Herrn Folleté bezweckend Wiederherstellung der katholischen Kirchgemeinden;
3. des Herrn Dürrenmatt bezweckend Maßregeln gegen die Verbreitung unzüchtiger Literatur durch die Tagesblätter und andere Preßzeugnisse;
4. des Herrn Scherz bezweckend 1. eine Verschärfung der Kontrolle über die Ausländer, 2. die Revision der Fremdenordnung, 3. die Gleichstellung der fremden Arbeiter mit den einheimischen in Bezug auf Besteuerung;
5. des Herrn Michel und Mithafte betreffend die im Oberland vorkommenden Tödtungen u. s. w. durch fremde Arbeiter;
6. des Herrn Burkhart bezweckend die Nichtausschließung der Primarschüler vom Besuche des kantonalen Technikums;
7. der Herren Leuch und Affolter bezweckend den Erlaß eines Flurgesetzes;
8. der Staatswirthschaftskommission bezweckend die Vorlage eines Berichts über die Finanzlage des Kantons;

9. des Herrn Boinay und Mithafte bezweckend Revision der Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches über das Erbrecht der Ehegatten;
10. des Herrn Reymond betreffend obligatorische Mobiliarversicherung.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen und das Dekret über die Eintragung der Obligationen auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Verfassungsrevisionsbericht kommt Dienstag den 17. Mai zur Berathung; für diesen Tag werden die Mitglieder bei Eiden geboten.

Die Wahlen finden Mittwoch den 18. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grobrraths-Präsident
Carl Schmid.

Erste Sitzung.

Montag den 16. Mai 1892.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Carl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 92, wovon mit Entschuldigung: die Herren Béguelin, Bircher, Brunner, Choffat, Chopard, Fleury, Fueter, Gerber (Steffisburg), Hauser

(Weissenburg), Hennemann, Howald, Jenni, Jolissaint, Krebs (Eggihöl), Marti (Bern), Mathen, Probst (Emil, Bern), Romig, Dr. Schenk, Schneeberger (Orpund), Spring, Stämpfli (Bern), Sterchi, Stoller, Tschannen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Affolter, Anken, Belrichard, Benz, Beutler, Dr. Boéchat, Boinay, Bos, Bourquin, Brand (Tabannes), Buchmüller, Burger, Chodat, Choulat, Comte, Coullery, Fahrny, Frutiger, Gerber (Unterlangenegg), Glauz, Grandjean, Guenat, Gurtner, Gyger, Hari (Reichenbach), Haslebach, Hess, Hofer (Hasli), Hofer (Oberöng), Hufson, Jobin, Jtten, Kaiser, Klokner, Kohli, Krenger, Kunz, Mägli, Marolf, Marthaler, Marti (Egg), Maurer, Mérat, Meyer (Sauten), Michel (Interlaken), Minder, Mouche, Müller (Tramelan), Naine, Péteut, Raaslaub, Reichenbach, Renfer, Roth, Ruchti, Schärer, Steffen (Madiswyl), Stouder, Streit, Studli (Jns), Studli (Wimmis), Tschanz, Walther (Sinneringen), Vermeille, Will, Ziegler, Zingg (Jns).

Präsident. Sie werden mit Bedauern aus den Zeitungen vernommen haben, daß Herr Regierungsrath Willi leider nach längerer Krankheit gestorben ist. Sie alle kennen die Verdienste, welche der Verstorbene um seine engere Heimat, in erster Linie als Lehrer, bald darauf in verschiedenen Ehrenämtern der Gemeinde, sowie um den Kanton sich erworben hat. Vom Großen Rathe in den Regierungsrath gewählt, gehörte er demselben nahezu 5 Jahre an. Leider mußte man schon seit längerer Zeit mit Bedauern konstatiren, daß Herr Willi an einer wahrscheinlich unheilbaren Krankheit leide, der er nun zum Opfer gefallen ist.

Am Begräbniß war das Bureau des Großen Rathes durch Herrn Boisin vertreten. Das Präsidium war abwesend und erhielt die Nachricht zu spät, um an der Beerdigung theilnehmen zu können; ebenso waren zwei andere Mitglieder des Bureau verhindert.

Sie werden, wie die ganze Bevölkerung des Oberhasli, das Bedauern um den Hinscheid des Herrn Willi mit mir theilen. Zu seinen Ehren ersuche ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Tagesordnung:

Bereinigung der Traktandenliste.

Präsident. Ich möchte vorausschicken, daß wir, mit Rücksicht auf die Traktandenliste, voraussichtlich nächste Woche auch noch Sitzung halten müssen. Ich möchte Sie daher ersuchen, nicht zu früh fahnenflüchtig zu werden.

Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Präsident. Das Traktandencircular enthält einen Irrthum, indem nicht Herr Bühlmann, sondern Herr Jolissaint Präsident der Kommission ist; Herr Bühlmann lehnte die Wahl in die Kommission ab.

Straßen- und Brückenbauten.

Bühlmann, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Es liegen, noch von der letzten Session her, drei Projekte zu Straßenbauten vor: 1) Thierachern-Wattenwyl-Riggisberg; 2) Uziigen-Oberburg; 3) Krauchthal-Volligen. Die Staatswirthschaftskommission ist nun nachdem sie die Projekte besprochen und die Situation des Straßenbaukredits genau geprüft hatte, zu der Ueberzeugung gekommen, es sollte an dem in der letzten Session gefaßten Beschlusse, diese Geschäfte zu verschieben, festgehalten werden. Es sind bereits Fr. 68,000 über den Kredit hinaus bewilligt worden; auch ist keines der drei Projekte absolut dringlicher Natur und zudem ist die Zeit schon etwas vorgerückt, sodaß eine Erstellung dieser Straßen in diesem Jahre kaum mehr möglich wäre. Die Staatswirthschaftskommission beantragt daher, diese drei Geschäfte auf Anfang des nächsten Jahres zu verschieben.

Dinkelman, Baubirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung ist mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einverstanden. Dabei ist zu bemerken, daß die Ueberschreitung des Kredits um Fr. 68,000 davon herrührt, daß die vorgesehene Amortisation von Fr. 100,000 darin inbegriffen ist und ebenso die Subvention von Fr. 60,000 an die Dorfstraßen in Meiringen. Werden von diesen Fr. 60,000 Fr. 30,000 von der Brandasssekuranzkasse übernommen und wird die Amortisation etwas weniger hoch bemessen, als das Budget vorsieht, so wird der Kredit hinreichen oder jedenfalls nicht wesentlich überschritten werden, sofern keine größern Summen mehr bewilligt werden. Der Regierungsrath stimmt daher, wie gesagt, dem Antrage der Staatswirthschaftskommission bei und wird Ihnen in dieser Session nur ein Geschäft vorlegen; es betrifft dies die Ueberbrückung des Lombaches bei Hablern, die eine Summe von Fr. 16,500 erfordert und in der gegenwärtigen Session behandelt werden sollte, damit dieser dringend notwendige Bau noch im Laufe dieses Sommers ausgeführt werden kann.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich sehe schon, daß dringende Gründe für die Verschiebung dieser Straßenbauten sprechen. Ich möchte aber doch der Baubirektion und besonders der Staatswirthschaftskommission an's Herz legen, es möchte dafür gesorgt werden, daß wir nicht noch ein Jahr oder zwei auf die Erstellung der sehr nothwendigen Straßenstrecke Wattenwyl-Riggisberg warten müssen. Ich möchte also ersuchen, dieses Projekt nächstes Jahr nicht wieder zu verschieben und andere Straßen vor der genannten zu subventioniren.

Bühlmann, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Ich kann dem Herrn Vorredner die Zusicherung geben, daß sich die Staatswirthschaftskommission von der Nothwendigkeit namentlich dieser Straße überzeugt hat und nächstes Jahr dieses Geschäft als erstes, neben den beiden andern, behandeln wird. Der Grund der Verschiebung liegt rein nur darin, daß die Staatswirthschaftskommission glaubte, es sei ihre Pflicht, in Bezug auf den Straßenbaufredit wieder einen geordneten Zustand herbeizuführen.

Präsident. Ist Herr v. Wattenwyl befriedigt?

v. Wattenwyl (Uttigen). Ja, Herr Präsident.

Die beantragte Verschiebung wird beschlossen.

Im Uebrigen gibt das Traktandenverzeichnis zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

De k r e t

betreffend

Abänderung des § 25 des Dekrets vom 1. März 1882 betreffend die Gebäudeschätzungen.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie wissen, gibt es zwei Hauptarten von Gebäudeschätzungen zum Zwecke der Versicherung: die ordentlichen Schätzungen, welche alljährlich im Herbst auf Kosten der Anstalt vorgenommen werden, und die außerordentlichen Schätzungen, die in der Zwischenzeit, im Laufe des Jahres, stattfinden, sei es auf Begehren der Eigenthümer, welche mit der Einschätzung nicht gerne bis zum Herbst warten, oder der Anstalt, die aus irgend einem Grunde eine Revision der Schätzungen für nöthig erachtet. Hinsichtlich der Kosten verhält es sich so, daß wenn die Gebäudeeigenthümer die Schätzung verlangen, dieselbe auf ihre Kosten vorgenommen wird; ebenso, wenn zwar die Gebäudeeigenthümer die Schätzung nicht verlangten, sie aber wegen Veränderungen wichtiger Art hätten verlangen sollen und die Anstalt sie dann von sich aus vornimmt. Die andern außerordentlichen Schätzungen, welche die Anstalt für nöthig erachtet, namentlich wenn sie erfährt, daß ein Gebäude bedeutend an Werth verloren habe, erfolgen auf Kosten der Anstalt. Das vorliegende Dekret nun befaßt sich mit denjenigen außerordentlichen Schätzungen, die auf Kosten der Eigenthümer vorgenommen werden.

Der § 25 des bisherigen Schätzungsdekrets sagt im letzten Absatz: „Diese (die Schätzung) geschieht in den Fällen a und b hievor auf Kosten des Eigenthümers, welcher den Kostenbetrag zum voraus auf der Amtsschreiberei zu deponiren hat, im Falle c auf Kosten der Anstalt.“ Diese Bestimmung hat den Sinn, daß jeder einzelne Eigenthümer die sämtlichen Kosten, welche sein Schätzungsbegehren veranlaßt, zu tragen hat. Das macht sich nun in der Anwendung sehr verschieden. Es kommt einmal darauf an, ob die Schätzer am gleichen Tage nur eine Schätzung vornehmen können, oder ob sich vielleicht aus der betreffenden Ortschaft mehrere Gebäudeeigenthümer zur Einschätzung von Neubauten zc. angemeldet haben. Im letztern Falle werden die Kosten auf die sämtlichen zu schätzenden Gebäude vertheilt, sodaß der einzelne Eigenthümer billiger, oft ganz billig wekommt, während, wenn nur ein Begehren zu erledigen ist, namentlich wenn das Gebäude abgelegen ist, sodaß die Schätzer vielleicht zwei oder drei Tage abwesend sein müssen, die Kosten sich sehr hoch belaufen können. So kam der Fall vor, daß ein kleineres Gebäude im Amt Frutigen 70 Fr. Schätzungskosten verursachte, während, wenn am gleichen Tage mehrere Gebäude geschätzt werden konnten, der einzelne Eigenthümer oft nur wenige Franken zu bezahlen hatte. Es liegt in dieser sehr ungleichen Höhe der Kosten eine Unbilligkeit. Würde der bisherige § 25 noch sagen, die Schätzung erfolge auf Kosten der Eigenthümer, statt „des“ Eigenthümers, so hätte man denselben vielleicht so interpretiren können, es sollen die Kosten überhaupt auf die Eigenthümer gelegt und denselben ein Durchschnittsbetrag angerechnet werden. Eine solche largere Interpretation geht aber angesichts des unzweideutigen Wortlautes des § 25 nicht an und es wurde deshalb von den Behörden der Brandversicherungsanstalt die Anregung gemacht, denselben in dem Sinne abzuändern, daß die Gebäudeeigenthümer für außerordentliche Schätzungen eine einheitliche Gebühr zu bezahlen haben. Der Regierungsrath beantragt Ihnen nun, den letzten Absatz des genannten § 25 folgendermaßen zu fassen: „Diese (die Schätzung) geschieht in den Fällen a und b hievor auf Kosten der Eigenthümer, im Falle c auf Kosten der Anstalt. Für die von den Gebäudeeigenthümern zu bezahlenden Schätzungskosten ist der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt befugt, eine den Durchschnittskosten entsprechende einheitliche Gebühr festzusetzen. Diese ist von dem die außerordentliche Schätzung anbegehrenden Gebäudeeigenthümer zum voraus auf der Amtsschreiberei zu deponiren.“ Man will also dem Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt die Befugniß einräumen, die außerordentlichen Schätzungskosten auf alle Eigenthümer, welche solche Schätzungen veranlaßt haben, gleichmäßig zu vertheilen. Die Brandversicherungsanstalt hat dies probeweise im vergangenen Jahre bereits gethan — sie glaubte dazu kompetent zu sein, um eine Probe zu machen — und eine einheitliche Gebühr von Fr. 18 bestimmt, entsprechend den Durchschnittskosten, da die Anstalt ja keinen Profit machen will. Meldete der nämliche Eigenthümer mehrere Gebäude an, wie dies namentlich bei industriellen Etablissements der Fall ist, so wurde für das 2. bis 4. Gebäude die Gebühr auf Fr. 6 für jedes Gebäude ermäßigt; waren mehr als 4 Gebäude einzuschätzen — eine große Fabrik wies über 70 Nummern auf — so waren für die folgenden Gebäude noch je 3 Fr. zu entrichten. Diese Probe hat sich

nun durchaus bewährt. Die Anstalt vernahm nichts davon, daß man mit diesem System nicht zufrieden sei.

Außer dem Motiv der Billigkeit spricht für die Aenderung auch das, daß jeder Eigenthümer zum Voraus genau weiß, was er zu bezahlen hat. Bisher konnte man nicht sagen, welche Gebühr auf der Amtsschreiberei deponirt werden solle. Gewöhnlich ließen die Amtsschreiber Fr. 20 deponiren. Oft reichte dieser Betrag aber nicht hin und dann war es unangenehm, das Fehlende zu reklamiren. Wird eine feste Gebühr verlangt, so weiß Jeder im Voraus, was er zu bezahlen hat. Vorläufig wird ein Ansaß von Fr. 18 genügen. Sollte von der Neuerung ein sehr weitgehender Gebrauch gemacht werden, sodas viele einzelne Schätzungen vorgenommen werden müssen, so ist es möglich, daß sich die Kosten noch etwas erhöhen; vielleicht ist es aber auch möglich, auf Fr. 16 herabzugehen.

Ein fernerer Nutzen der Neuerung wird der sein, daß sich niemand aus Furcht vor zu hohen Kosten verleiten läßt, die Einschätzung zu lange hinauszuschieben. Es gibt Fälle, wo dem Eigenthümer und dem Hypothekargläubiger daran gelegen ist, daß ein Gebäude möglichst bald eingeschätzt werde. Oft wird schon, wenn das Haus erst unter Dach ist, Einschätzung gewünscht.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten und dasselbe anzunehmen.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die Vorlage der Regierung unverändert zu genehmigen. Wenn die Abänderung auch nicht von großer Tragweite ist, so bedeutet sie einerseits doch eine wesentliche Erleichterung für die Versicherungsnehmer entfernter gelegener Gebäude und andererseits eine Vereinfachung. Wie bemerkt wurde, kam es jedenfalls häufig vor, daß entfernter gelegene kleinere Gebäude wegen der hohen Kosten nicht versichert wurden bis die ordentlichen Schätzungen vorgenommen wurden. In dieser Beziehung ist es Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß für solche Versicherungsnehmer die Kosten nicht zu groß werden.

Die Kommission hat die von Herrn Regierungsrath v. Steiger entwickelten Motive voll und ganz zu den ihrigen gemacht, und ohne weiltäufiger zu sein, empfehle ich Ihnen namens der Kommission unveränderte Annahme dieses Dekrets.

Das Eintreten wird beschlossen. Das Dekret soll in globo behandelt werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube mich weiterer Erläuterungen enthalten zu können, da ich bereits bei der Eintretensfrage auf die Details der neuen Redaktion eingetreten bin.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Die Aenderung tendirt dahin, einen Ausgleich der Kosten außerordentlicher Schätzungen durch Aufstellung einer einheitlichen Gebühr herbeizuführen. Für den entfernter wohnenden Versicherungsnehmer betragen die Kosten bis-

her bis 70 und mehr Franken, während wenn in einer größeren Ortschaft mehrere Gebäude gleichzeitig eingeschätzt werden konnten, die Kosten viel kleiner waren. Im Dekret konnte die neue, einheitliche Gebühr weder nach unten, noch nach oben genau limitirt werden; es ist uns aber zugesichert worden, dieselbe werde Fr. 18 nicht überschreiten, der Ansaß, der eher etwas tiefer steht als der bisherige Durchschnitt. Sind mehrere Gebäude einzuschätzen, so soll eine bedeutende Reduktion der Kosten erfolgen. Unter allen Umständen soll die Anstalt nur den Ersatz der wirklichen Kosten verlangen. — Ich beantrage Ihnen unveränderte Annahme des Dekrets.

Der Große Rath ertheilt dem Dekret in globo stillschweigend seine Zustimmung.

Dekret

über

die Eintragung der Obligationen (Habe- und Gutsverschreibungen) im Kanton Bern.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Ihnen bekannt ist, hat das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs das Vorrecht der bernischen Obligation beseitigt. Vom 1. Januar 1892 an dürfen keine neuen Obligationen mehr errichtet werden. Dagegen hat das Bundesgesetz in seinen Uebergangsbestimmungen für die vor dem 1. Januar 1892 errichteten Obligationen eine Uebergangsfrist bis zum 1. Januar 1900 aufgestellt. Bis zum Ablauf dieser Uebergangsfrist können in Geltstagen und Pfandverwerthungen die alten Obligationen noch geltend gemacht werden, aber nur unter der Bedingung, daß sie bis zum 1. Januar 1893 in ein öffentliches Buch eingeschrieben werden. Im Einführungsgezet zum Betreibungs- und Konkursgezet sind die Grundsätze für diese Einschreibung niedergelegt, und im weitem ist vorgesehen, daß ein Dekret die Einzelheiten der Ausführung ordnen soll. Dieses Dekret liegt Ihnen nun vor, und ich beantrage, auf die Berathung desselben einzutreten.

Das Eintreten wird beschlossen.

Art. 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 1 sieht vor, daß die Eintragung

auf der Amtsschreiberei stattzufinden habe; es ist dies der Ort, wo auch die andern öffentlichen Bücher verwahrt sind. Von der Eintragung sind ausgenommen alle Obligationen, die bereits in den Grundbüchern enthalten sind, in Grundpfand- oder Kaufverträgen oder andern derartigen Akten.

Angenommen.

Art. 2.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es konnte sich nun fragen, wo diese Obligationen einzutragen seien, ob am Wohnsitz des Gläubigers oder des Schuldners oder am Orte, wo sie ausgestellt worden sind. Der Regierungsrath hatte beschlossen, wie Sie aus dem früher ausgetheilten Projekt ersehen konnten, die Eintragung solle am Wohnort des Schuldners erfolgen. Er ging von der Auffassung aus, es seien hier zwei Gesichtspunkte zu wahren. Erstens müsse für jedermann die Möglichkeit gegeben sein, sich leicht und einfach überzeugen zu können, ob und was für Obligationen auf einem Schuldner lasten. Um diesen Zweck zu erreichen, fand man es für nöthig, die Obligationen am Wohnsitz des Schuldners einschreiben zu lassen. Ein zweiter Gesichtspunkt besteht darin, daß man verhindern will, daß nach dem 1. Januar 1893 antidiatirte Obligationen ausgestellt werden. Nun ist in der Kommission geltend gemacht worden, dieses System sei zu kompliziert, das Bundesgesetz habe nur auf den letztern Zweck der Einschreibung Gewicht gelegt und sich um die Publizität nicht bekümmert. Es ist das richtig. Wenn man die Botschaft des Bundesrathes zu den Uebergangsbestimmungen liest, so sieht man, daß einzig darauf Gewicht gelegt wurde, daß nicht noch nach dem 1. Januar 1893 neue Obligationen ausgestellt werden können. In der Kommission wurde auch darauf hingewiesen, daß die Einschreibung am Wohnsitz des Schuldners zu etwelchen Komplikationen führen würde, z. B. wenn der Wohnsitz unbekannt sei, der Schuldner aber im Kanton noch Vermögen habe oder sonst ein Grund vorhanden sei, aus dem man bei uns den Konkurs erkennen könnte; ferner wenn mehrere Verpflichtete in verschiedenen Bezirken vorhanden seien oder wenn ein Domizilwechsel stattfinde. Man sagte daher, es sei besser, wenn man einfach bestimme, die Obligationen seien da einzuschreiben, wo sie ausgestellt wurden. Es spreche auch der Umstand dafür, die Sache nicht zu kompliziert zu gestalten, weil die ganze Einrichtung nur 6 Jahre daure und nachher dahinfalle. Die Regierung hat sich dieser Ansicht angeschlossen, und es wird Ihnen deshalb heute ein anderer Antrag unterbreitet, als dies ursprünglich der Fall war. Von der Eintragung am Wohnsitz des Gläubigers glaubte man abstrahiren zu sollen, weil die wenigsten Leute dort nachsehen würden und weil dann in gewissen Gegenden sich die Einschreibungen zu sehr auf einzelnen Amtsschreibereien gehäuft hätten. In Thun z. B. müßten circa 4000 Obligationen eingeschrieben werden. Werden die Obligationen da eingeschrieben, wo sie ausgestellt wurden, so

werden sich die Einschreibungen etwas gleichmäßiger vertheilen.

Es wird ferner in diesem Artikel bestimmt, daß die Eintragung auch durch einen Stellvertreter des Gläubigers bewirkt werden kann, und um die Sache möglichst einfach zu machen, verlangt man nicht, daß sich derselbe durch eine besondere Vollmacht ausweist, sondern es genügt, wenn er sich mit der Obligation in der Hand einfindet.

Byro, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß die Kommission beschlossen hat, den zweiten Absatz dahin zu erweitern, daß gesagt wird: „In der Anmeldung ist der Betrag der Kapitalforderung und das Datum der das Vorrecht begründenden Urkunde anzugeben...“ Die Einschaltung wurde aufgenommen, weil man sich sagte, es könnte leicht vorkommen, daß ein Gläubiger den Schuldner bestimmen würde, wenn der Konkurs naht oder es zur Auspfändung kommt, das Datum der Obligation zu ändern. Wird gesagt, der Gläubiger habe bei der Anmeldung auch das Datum der Obligation anzugeben, und bestimmt er hernach den Schuldner, eine Obligation mit früherem Datum auszustellen, so kann man ihn dann wegen Betrug verfolgen. Man sagte sich, die Versuchung könnte eben nahe liegen, sich auf diese Weise ein Vorrecht zu verschaffen, und der Schuldner könnte sich, wenn er in engen Verhältnissen ist, leicht bestimmen lassen, auf ein solches Ansinnen des Gläubigers einzugehen.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen beantragen, was den Ort der Eintragung anbetrifft, den ursprünglichen Antrag der Regierung wieder aufzunehmen. Der Regierungsrath hatte ursprünglich beantragt, die Obligationen sollen in demjenigen Bezirke eingetragen werden, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Im neuen Entwurf dagegen wird gesagt, die Eintragung solle da erfolgen, wo die Obligation ausgestellt wurde. Begründet wird dieser Antrag damit, es sei mit der Eintragung keine Publizität bezweckt worden. Ich bin anderer Meinung und glaube in der That, die Publizität der Eintragungen sei die Hauptsache, und wie Sie aus Art. 14 ersehen, ist ein Aufschlagen des öffentlichen Buches allen denjenigen gestattet, die ein Interesse haben, darin nachzusehen und den Schuldner genau bezeichnen. Ich glaube, der ganze Werth der Eintragung bestehe darin, daß man sich orientiren kann, welche privilegierte Forderungen bestehen, wenn der betreffende Schuldner eine neue Schuldverpflichtung eingehen will. Das kann aber nicht geschehen, wenn die eine Obligation in Bern, die andere in Thun und die dritte in Burgdorf eingeschrieben ist. Ich möchte darum daran festhalten, daß die Eintragung in demjenigen Amtsbezirk stattfinde, in welchem der Schuldner wohnt. Der Grund, weshalb man zu einem andern Antrag gekommen ist, ist nach meinem Dafürhalten mehr ein Grund der Bequemlichkeit, namentlich für größere Kreditinstitute, denen es angenehmer ist, wenn sie alle Obligationen am nämlichen Orte eintragen lassen können. Sollte man Zweifel haben, wie es dann zu halten sei, wenn der Schuldner im Zeitpunkte der Anmeldung keinen Wohnsitz habe, so kann man ja sagen, es solle für die Eintragung der letzte Wohnsitz im Kanton maßgebend sein. Schließlich möchte ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß es für die Gläubiger

von großem Werth ist, wenn sie in einer allfälligen Liquidation in dem betreffenden Bezirke, wo der Schuldner wohnt, sich überzeugen können, ob die Eintragung einer Obligation erfolgte oder nicht. Die Eintragung wird zwar auf der Obligation bescheinigt; aber es könnte damit auch Unfug getrieben werden, und die Sicherheit ist eine viel größere, wenn man sich in dem öffentlichen Buche selbst von der Eintragung überzeugen kann. Ich empfehle Ihnen also, die ursprüngliche Fassung des Regierungsraths wieder aufzunehmen.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich bin durch den Vortrag des Herrn Bühlmann nicht belehrt worden, daß die Kommission auf dem Holzwege sich befindet. Es handelt sich keineswegs um die Bequemlichkeit der Kreditinstitute, sonst denke ich, es wäre auch Herrn Bühlmann der Antrag der Kommission nicht unangenehm. Die Bequemlichkeit der Kreditinstitute fällt nicht in Betracht, wie sich auch aus dem Art. 7 ergibt, wonach die Kreditinstitute die Verzeichnisse der Obligationen selbst auf ihren Büreaux anfertigen können, um sie hernach den Amtsschreibereien zuzuschicken. Es war der Kommission vielmehr darum zu thun, daß der Gläubiger sofort wisse, wo er eine Obligation eintragen zu lassen habe. In dieser Beziehung sagten sich Kommission und Regierungsrath, es sei das Sicherste, wenn die Eintragung am Orte der Ausstellung erfolge. In 90 von 100 Fällen wird dies der Wohnort des Schuldners sein. Der Gläubiger braucht nicht lange zu studiren, wo er die Obligation eintragen lassen muß, sondern er sieht einfach nach, wo dieselbe ausgestellt wurde, und schickt sie dann der betreffenden Amtsschreiberei zu. Wenn ferner mehrere Verpflichtete sind, vielleicht 10 oder 15 Bürgen, so müßte nach Absatz 3 des ursprünglichen Art. 2 des Regierungsraths die Eintragung der Obligation in allen in Betracht fallenden Bezirken vorgenommen werden. Das würde die Sache in einer Weise kompliziren, die sich nicht rechtfertigt; auch würde die Sache bedeutend mehr kosten, indem jede Amtsschreiberei eine Gebühr fordern wird. Herr Bühlmann sagt, nach seinem Antrag erhalte man eine Art Statistik über die Obligationen des einzelnen Schuldners. Das ist eine Trugstatistik. Erstens werden sehr viele Obligationen überhaupt nicht eingetragen werden, weil der Gläubiger weiß, daß der Schuldner, beziehungsweise die Bürgen durchaus solid sind. Zweitens müßte, wenn der Schuldner in verschiedenen Amtsbezirken Liegenschaften besitzt, die Eintragung an verschiedenen Orten erfolgen, und am Wohnort des Schuldners würde man dann keine vollständige Zusammenstellung der Obligationen finden. Drittens haben wir keinen Anlaß, weiter zu gehen, als das Bundesgesetz vorschreibt. Der Bund geht mit der Absicht um, eine Statistik der Obligations- und Wechselschulden zu anzu-legen. Das wird eine vollständige Statistik werden; diese bernische Statistik aber, die Herr Bühlmann im Auge hat, wäre ein Stückwerk und es könnten deren Resultate sehr täuschen, namentlich wenn es ein Schuldner darauf abgesehen hat, seine Obligationen nicht eintragen zu lassen. Nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs haben wir vollständig freie Hand, wo wir die Eintragung vornehmen lassen wollen, ob am Wohnort des Schuldners oder am Orte der Ausstellung der Obligation, und da keine triftige Gründe dafür sprachen, zu sagen, die Eintragung solle an dem oft nicht bekannten

Wohnort des Schuldners erfolgen, so bestimmten wir als Eintragungsort den Ort der Ausstellung der Obligation; dieser ist immer bekannt.

Bühlmann. Ich möchte nur einen Einwand des Herrn Zyro beseitigen. Es betrifft derselbe die „Statistik“ und die Trugschlüsse derselben. Ich begehre keine solche Statistik, aber ich glaube, viele Leute, und namentlich die Kreditinstitute, haben ein großes Interesse daran, zu erfahren, welche Obligationsverpflichtungen ein Mann, der ein Darlehen aufnehmen will, bereits hat. Das ist der ganze Werth der öffentlichen Eintragung; ohne das hat die ganze Geschichte keinen Sinn. Wird eine Obligation nicht eingetragen, so hat sie kein Privilegium, sondern kommt in den gleichen Rang wie alle andern Schulden. Es kann also von Trugschlüssen nicht die Rede sein. Wird eine Obligation in diesem, eine andere in einem andern Amtsbezirk eingetragen, so daß nicht alle Obligationen am gleichen Orte eingetragen sind, so hat die Sache keinen Zweck. Es scheint mir daher zweifellos zu sein, daß für die Eintragung der Wohnort des Schuldners als maßgebend erklärt wird.

Abstimmung.

Für den Entwurf	47 Stimmen.
Für den Antrag Bühlmann	84 „

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Nachdem Sie den Antrag des Herrn Bühlmann angenommen haben, möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß nun auch der dritte Absatz des ursprünglichen Entwurfs wieder aufgenommen werden sollte, lautend: „Wohnen Mitverpflichtete in verschiedenen Bezirken, so ist die Anmeldung in allen in Betracht fallenden Bezirken vorzunehmen. Die Einreichung der Urkunde bei einer Amtsschreiberei gilt als Einreichung bei allen. Die Uebermittlung der Urkunde von einer Amtsschreiberei an die andere erfolgt von Amtes wegen.“

Bühlmann. Mein Antrag hatte den Sinn, daß der ganze ursprüngliche Antrag des Regierungsraths wieder aufgenommen werde.

Lienhard, Justizdirektor. Ich habe die Sache auch so aufgefaßt.

Absatz 3 des ursprünglichen Entwurfs wird stillschweigend wieder aufgenommen.

Art. 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 3 sieht vor, wie das öffentliche Buch beschaffen sein soll. Er zählt die einzelnen Rubriken desselben auf. Jede Eintragung soll eine Nummer haben und den Tauf- und Familiennamen und den Wohnort des Gläubigers, des Schuldners und anderer Mitverpflichteter enthalten. Ferner soll angegeben werden,

ob einer selber Schuldner oder Bürge sei, der Grund der Schuld, das Datum und die Natur der Urkunde, welche dem Vorrecht zu Grunde liegt (ob es eine eigenhändige oder eine notarielle Obligation oder ein anderer Akt ist), den Ort der Ausstellung und endlich den Kapitalbetrag der Forderung.

Angenommen.

Art. 4.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 4 bestimmt die Form der Eintragung. Sind mehrere Verpflichtete einzutragen, so soll für jeden eine neue Linie verwendet werden, damit eine klare Ordnung da ist und die Eintragungen ohne Zwischenräume aneinander anschließen. Hat eine Forderung nach und nach mehreren Personen zugestanden (infolge Erbfolge, Heirat u. s. w.), so soll nur der Name des letzten Gläubigers eingetragen werden.

Angenommen.

Art. 5 und 6.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Art. 5 und 6 wollen eine Reihe von Zweifelsfragen erledigen. Wenn ein Obligationen vorrecht auf einem Kreditbrief beruht, so kann es sich fragen, für welche Summe das Vorrecht begründet ist. Bekanntlich ist in einem solchen Falle die Forderung bald höher bald niedriger und wenn sich der Kredit einmal balancirt und später wieder neue Forderungen entstehen, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob die alte Obligation nach dem ursprünglichen Datum noch bestehe. Es wird nun gesagt, der Amtsschreiber solle in einem solchen Falle die Maximalsumme des Kredits eintragen, aber unter der Angabe, daß es sich um einen Kreditvertrag handle, da man ja nicht weiß, für welche Summe später das Vorrecht wirklich geltend gemacht werden wird oder kann.

Sind in einer Obligation mehrere Schuldner verpflichtet und ist man nicht ganz sicher, ob sie solidarisch verpflichtet sind oder nur pro parte, jeder nur für seinen Theil, so soll der Amtsschreiber auf jeden Einzelnen die ganze Forderung eintragen, damit nicht allfällig jemand unter der Eintragung einer geringern Summe leidet. Walten Zweifel darüber, ob eine Obligation rechtsgültig sei, ob die Forderung gültig sei u. s. w., so soll der Amtsschreiber die Eintragung vornehmen. Es ist nicht Sache des Amtsschreibers, sondern des Richters, darüber zu entscheiden. Nur wenn zweifellos kein Vorrecht besteht, wenn z. B. ein Schuldschein von anderer Hand geschrieben ist, statt daß er eigenhändig ausgestellt ist, oder wenn er der Obligationenklausel ganz entbehrt, so soll der Amtsschreiber die Eintragung verweigern, damit nicht spätere Inhaber des betreffenden Schuld-

scheines irregeführt werden, indem sie glauben, sie haben eine wirkliche Obligation in Händen. Damit aber der Amtsschreiber die Eintragung nicht grundlos verweigert, wird innert nützlicher Frist, d. h. bis Ende des Jahres, der Rekurs an die Justizdirektion gestattet. Damit in diesem Falle die Leute nicht der Gefahr ausgesetzt werden, daß wegen Hinausschiebung des Entscheides die Eintragungsfrist verstreicht, so soll der Amtsschreiber eine provisorische Eintragung der Forderung vornehmen. Je nach dem Entscheide wird diese dann gestrichen oder definitiv belassen werden.

Angenommen.

Art. 7 und 8.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Art. 7 und 8 wollen eine Erleichterung für größere Institute schaffen, wie Banken, Ersparniskassen, Sachwalterbureau u. s. w. Es gibt Institute, welche einige Tausend Obligationen einzutragen haben. Für diese wäre es sehr beschwerlich, wenn sie dieselben partienweise oder mit einander auf der Amtsschreiberei abgeben müßten. Auch würden sie dagegen schon wegen der Sicherheit Bedenken haben; sie müßten die Eintragung überwachen — kurz, es hätte das alle möglichen Umständlichkeiten zur Folge. Um die Sache zu vereinfachen, wird man diesen Instituten Bogen verabfolgen mit genau der gleichen Einteilung und dem gleichen Format, wie die öffentlichen Bücher. Die Institute können dann auf ihren Bureau diese Bogen in aller Ruhe ausfüllen (mit Ausnahme der Nummer) und sie sodann der Amtsschreiberei einreichen. Die Bogen sollen sauber und leserlich geschrieben sein und keine Zwischenräume aufweisen. Der Amtsschreiber bringt nach der letzten Eintragung seinen Vormerk an, fügt bei den einzelnen Obligationen die fortlaufende Nummer seiner Kontrolle bei und trägt im öffentlichen Buche auf der ersten offenen Linie ein z. B.: Nr. 100—200, siehe Kollektivanmeldung von . . . , Beilage I, u. s. f. Am Ende des Jahres läßt er dann das Ganze zusammen einbinden.

Angenommen.

Art. 9.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 9 sieht vor, daß auf jeder Obligation der Vermerk beizufügen sei, dieselbe sei unter der und der Nummer eingetragen, ferner der Datumsstempel der Amtsschreiberei und die Unterschrift des Amtsschreibers. Es ist das ein Vermerk, der nicht leicht nachzumachen ist und später weiß jedermann, der die Obligation zu Gesicht bekommt, daß dieselbe eingetragen ist.

Ferner wird durch den Vermerk dafür gesorgt, daß anti-datierte neue Obligationen nicht mehr ausgestellt werden können.

Angenommen.

Art. 10.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 10 sieht vor, wie das öffentliche Buch abzuschließen ist. Am 31. Dezember 1892, Abends 6 Uhr, soll der Amtsschreiber die Obligationen, welche noch eingelangt sind, eintragen und auf der ersten offenen Linie das Datum und seine Unterschrift beifügen, damit nicht später einem guten Freunde aus Gunst das Register noch geöffnet werden kann. Das öffentliche Buch soll hernach, mit den Kollektivanmeldungen, eingebunden und mit einem Register versehen werden.

Hyro, Berichterstatter der Kommission. Es wäre vielleicht zweckmäßiger, statt: „Am 31. Dezember“ zu sagen „Auf 31. Dezember“. Es wird gehen, wie in vielen andern Fällen, daß die Leute bis zum letzten Tage warten, sodaß am 31. Dezember noch eine ganze Masse Obligationen einlangen, die unmöglich noch am gleichen Tage eingetragen werden können. Die Hauptsache ist, daß die Obligationen bis zum 31. Dezember eingelangt sind und dann kann es unter Umständen schon noch einige Tage gehen, bis sie kontrollirt sind. Ich glaube daher, man sollte sagen: „Auf 31. Dezember....“

Lienhard, Justizdirektor. Ich bin damit einverstanden; die Sache ist so gemeint.

Angenommen, mit der von Herrn Hyro beantragten Abänderung.

Art. 11.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 11 will einen gewissen Fall, der zweifellos eintreten wird, schon vorher ordnen. Nämlich auch nach dem 31. Dezember 1892 wird es Fälle geben, wo an die Stelle der verpflichteten Person bis anno 1900, durch Erbfolge, Heirat, Schuldübernahme, ein neuer Schuldner tritt. Da wird die Frage entstehen, ob das Vorrecht der Obligation nur gegenüber demjenigen Schuldner gelte, gegenüber welchem dasselbe vor dem 1. Januar 1892 begründet und vor dem 1. Januar 1893 in das öffentliche Buch eingetragen wurde. Diese Frage haben die Administrativbehörden nicht zu entscheiden, sondern sie muß, wenn sie streitig ist, durch den Richter entschieden werden.

Angenommen.

Art. 12.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 12 spricht aus, daß die Eintragung in das öffentliche Buch nicht etwa den Zweck hat, Rechte zu geben, wo keine vorhanden sind. Die Eintragung hat, wie die Fertigung, nur formelle Bedeutung, d. h. nur die Bedeutung, daß ohne die Eintragung das Vorrecht nicht existirt, aber nicht, daß durch die Eintragung ein vorher nicht existirendes Vorrecht (wenn die Obligation z. B. eine unförmliche ist, wenn kein wirklicher Schuldgrund vorhanden ist etc.) gegeben werde.

Angenommen.

Art. 13.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 13 will einem Schuldner, der bezahlt hat oder in Bezug auf welchen durch Urtheil festgestellt ist, daß er nichts schuldig ist, die Möglichkeit geben, daß die Eintragung gelöscht werden kann. Es ist für viele Leute nicht angenehm, in einem solchen Register zu stehen und deshalb muß die Möglichkeit bestehen, daß die Löschung erfolgt, wenn sie nicht mehr Schuldner sind.

Angenommen.

Art. 14.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 14 will dagegen schützen, daß man aus bloßer Neugierde das öffentliche Buch nachsehen kann, daß z. B. Auskunftsbüreaux sich ganze Auszüge daraus anfertigen und dann nach links und rechts mittheilen, der und der ist so und so verpflichtet. Das Buch soll nur dann aufgeschlagen werden können, wenn jemand erklärt, er möchte wissen, ob die und die bestimmte Persönlichkeit Obligationenschulden habe. Aber es soll nicht einer stundenlang hinter dem Register sitzen und Abschriften machen dürfen. Das würde zu Mißbrauch führen und das will man hier verhüten.

Angenommen.

Art. 15.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 15 bestimmt die Gebühren, welche der Staat für seine Bemühungen zu beziehen hat. Wenn Ihnen vielleicht eine Gebühr von 50 Rappen für eine Eintragung, die möglicherweise nur eine Zeile in Anspruch nimmt, nebst einem Vermerk auf der Obligation

gation, etwas hoch erscheinen sollte, so dürfen Sie nicht vergessen, daß der Staat eine ganze Reihe von Publikationen erlassen muß, daß er ferner die öffentlichen Bücher zu liefern hat, die solid angelegt und überdruckt werden müssen. Das alles wird Kosten verursachen, die man aus dieser Gebühr bestreiten wird. Hoch ist der Ansaß von 50 Rappen nicht.

Die Kommission hat vorgeschlagen und die Regierung hat sich diesem Antrag angeschlossen, die Kosten der Anmeldung und Eintragung sollen dem Gläubiger zur Last fallen. Die Kommission sagte mit Recht, wer das Vorrecht sich wahren wolle, solle auch die kleinen Kosten bezahlen.

Angenommen.

Art. 16.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 16 sieht vor, daß das Dekret auf 1. Juni 1892 in Kraft trete. Es bleibt dann eine Frist von 7 Monaten für die Eintragungen übrig, ein Zeitraum, der für Jedermann genügend sein wird.

Im zweiten Absatz wird vorgesehen, daß das Dekret im Amtsblatt und durch Anschlag in den Gemeinden bekannt gemacht werden soll und daß im weiteren der Regierungsrath durch kurze Publikationen in den Zeitungen auf die Endfrist für die Eintragungen hinweisen wird. Außerdem wird man noch andere Maßnahmen treffen. Man wird z. B. ein Kreisschreiben an alle Vormundschaftsbehörden erlassen, damit sie auf die Sache aufmerksam werden und ihrerseits auch die Vormünder darauf aufmerksam machen können.

Angenommen.

Titel und Ingeß.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Dekrets. . . Große Mehrheit.

Stauwehrranlagen an der Aare in Thun.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der auf Fr. 100,000 veranschlagten Rekonstruktions- und Erweiterungsarbeiten an den Stauwehrranlagen an der Aare in Thun einen Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 33,334, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Infolge der Aarekorrektur zwischen Thun und der Eisenbahnbrücke in Uttigen hat sich die Sohle der Aare ganz bedeutend vertieft, sodaß in der Stadt Thun in den Jahren 1876—78 vier Stauwehre angelegt werden mußten. Dieselben dienen hauptsächlich als Sohlenversicherung, um einer weiteren Vertiefung der Aare vorzubeugen. Nun waren bei Anlaß der Hochwasser vom Juni und Juli letzten Jahres die Wehre gefährdet, und wenn nicht in Thun ein vorzüglicher Bezirksingenieur wäre, so wären die Wehre wahrscheinlich eingebrochen, was für Thun und weiter einen unabsehbaren Schaden zur Folge gehabt hätte. Herr Bezirksingenieur Zürcher bemerkte die Gefahr sofort, und auf sein Ansuchen suchten wir beim eidgenössischen Militärdepartement um Aufbietung eines Detachements Pontonniere nach. Dem Gesuche wurde prompt entsprochen, und so konnte die Gefahr für einmal beseitigt werden.

Nach Ablauf der Hochwasser wurde bei Niedriggerwasser, im November, eine genaue Untersuchung der Stauwehre vorgenommen, wobei sich zeigte, daß dieselben auf die Dauer einem größern Hochwasser nicht Widerstand zu leisten vermöchten. Herr Zürcher erstattete an den Gemeinderath von Thun einen längern, sehr interessanten Bericht, worin er sagte, daß nothwendigerweise an den Stauwehrranlagen bedeutende Rekonstruktions- und Erweiterungsarbeiten vorgenommen werden müssen, deren Kosten sich auf die hohe Summe von Fr. 100,000 belaufen werden. Er bemerkte in Bezug hierauf, daß diese Summe allerdings hoch erscheine, aber nur dem Nichteingeweihten, um so mehr, als sichtbare Beschädigungen an den Stauwehren nicht oder nur in geringem Umfange wahrzunehmen seien. Zur Begründung fügt er bei, daß die Stauwehrranlagen jeweilen als Notharbeiten angeordnet werden mußten, um dem stets fortschreitenden Vertiefen der Sohle Einhalt zu thun, und daß verschiedene Bauten aus ökonomischen Rücksichten nicht so angeordnet wurden, wie es hätte geschehen sollen. Auch sei der Zustand heute ein viel gefährlicherer als im Jahre 1877 bei dem damaligen Hochwasser, denn während damals die Sohlenvertiefung bloß 1,2 m. betrug, betrage sie gegenwärtig 3,5 m. Herr Zürcher kommt daher zu dem Schlusse, „daß die Stauwehre in ihrem gegenwärtigen Zustande für die Zukunft nicht absolute Sicherheit bieten,“ und fährt weiter: „Wenn man zu dieser Ueberzeugung gelangt, so scheint mir das Vorgehen der Behörden ziemlich klar vorgezeichnet. Die Folgen eines Durchbruches wären von so großer Tragweite, daß wohl niemand die Verantwortlichkeit übernehmen wollte, nicht rechtzeitig die nöthigen Schutzvorkehrungen anzuordnen, um ein solches Vorkommniß zu verhüten.“ Gestützt auf den Bericht des Herrn Zürcher stellte der Gemeinderath beim Regierungsrath zu Händen der Bundesbehörden das Gesuch um Subventionirung der neuen Anlagen. Der Regierungsrath übermittelte das Gesuch den Bundesbehörden, welche in Berücksichtigung der ganz besondern Ver-

hältnisse und in Ansehung des Umstandes, daß es sich nicht um Unterhaltungsarbeiten, sondern um eine Erweiterung der Anlagen handelt, den üblichen Beitrag von 40 % verabsfolgten und außerdem noch weitere 10 % beifügten, da der Bund am Gewerbekanal mitbetheiligt ist.

Ziehen wir nun in Betracht, welche Fragen für den Kanton in Berücksichtigung fallen müssen, so ist zunächst zu bemerken, daß Pflicht und Willigkeit dafür sprechen, daß der Kanton mithilft, dafür zu sorgen, daß Thun vor den Folgen ungenügender Stauwehrranlagen behütet wird. Der Gemeinderath sagt in dieser Beziehung in seiner Eingabe: „Wir wagen nicht daran zu denken, welcher furchtbaren Katastrophe wir entgegengingen, wenn mitten im Sommer bei dem bekannten, in unserm Gebirgsströme vorkommenden Hochwasser die Stauwehre nachgeben und das verheerende Element in verheerender Kraft alles mit sich fortreißen würde.“ Das ist inderthat richtig. In den Stauwehrranlagen steckt ein Kapital von über Fr. 200,000, und wenn sie durchbrochen werden sollten, würde eine sofortige Sohlenvertiefung bis auf 3,5 m. eintreten. Das hätte zur Folge, daß Ufermauern und damit wahrscheinlich auch eine Anzahl Häuser einstürzen würden, daß die Brücke, deren Unterhalt der Kanton zur Hälfte bestreiten muß, arg gefährdet und die Schleusenanlage des Staates geradezu ruiniert würde. Allein nicht nur Thun würde gefährdet, sondern es würde sehr wahrscheinlich auch eine bedeutende Senkung des Sees herbeigeführt, so daß den Ufern des Sees entlang ebenfalls Gefährdungen eintreten würden. Wahrscheinlich würde ein Durchbruch sogar auch noch auf den Brienzersee einwirken. Es handelt sich also um Verhältnisse, die sehr ernst sind und es dringend nöthig machen, daß man für Abhülfe sorgt und einen Durchbruch verhütet. Ich habe daher dem Regierungsrath beantragt, nicht nur den üblichen Beitrag von 30 % zu bewilligen, sondern bis auf einen vollen Drittel zu gehen. Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission haben diesem Antrage zugestimmt, und ich empfehle Ihnen daher namens des Regierungsraths, an diese Bauten unter den üblichen Bedingungen einen Beitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 33,334, zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Herr Baudirektor sich über die Nothwendigkeit der Verstärkung der Stauwehrranlagen eingehend ausgesprochen hat, wird es nicht nöthig sein, daß der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission sich darüber ebenfalls einläßlich äußert. Die Staatswirthschaftskommission hat diese sehr wichtige Angelegenheit gründlich geprüft, indem sie an Ort und Stelle, in Begleitung des Herrn Baudirektors und des Herrn Bezirksingenieurs Zürcher, einen Augenschein vorgenommen hat. Sie ist dabei zu der sichern Ueberzeugung gelangt, daß die Verstärkung der Stauwehre eine absolute Nothwendigkeit ist, indem die Sicherheit der Anwohner der Aareufer in Thun und der Ufer des ganzen Sees absolut von der Erhaltung der Stauwehre bedingt ist. Sollten diese Wehre durchbrochen werden, so wäre eine großartige Katastrophe unvermeidlich, deren Folgen unabsehbar wären. Es ist darum sehr zu begrüßen, daß Herr Zürcher sich dieser Sache so warm annahm und rechtzeitig die nöthige Initiative an den Tag legte, damit alle diejenigen Arbeiten ausgeführt werden, welche zur Sicherstellung nothwendig sind.

In Bezug auf die Nothwendigkeit der Arbeiten herrschte in der Staatswirthschaftskommission absolut keine Meinungsverschiedenheit. Eine solche bestand nur in Bezug auf das Beitragsverhältniß zwischen dem Staat und der Gemeinde Thun. In dieser Beziehung verhält sich die Sache wie folgt. Die Stauwehrranlagen, die in der Hauptsache aus vier großen Querschwellen bestehen, sind in den Jahren 1876—78 mit einem Kostenaufwand von etwas über Fr. 200,000 ausgeführt worden. Der Bund gab damals an solche Arbeiten noch keine Beiträge und so wurden die Kosten zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde Thun getragen. In Bezug auf den Unterhalt wurde zwischen Bern und Thun vereinbart, daß die Kosten zu $\frac{1}{3}$ vom Staat und zu $\frac{2}{3}$ von der Stadt Thun übernommen werden sollen. Es wird sich nun fragen, ob es sich hier um einen gewöhnlichen Unterhalt handelt oder nicht vielmehr um eine Verstärkung, einen weiteren Ausbau der Anlage. Für die Staatswirthschaftskommission lag die Sache ziemlich klar, daß es sich nicht um den Unterhalt, sondern die Fertigstellung des Werkes handle. Wenn für ein Werk, das Fr. 200,000 kostete, in einem Jahre Fr. 100,000 verausgabt werden sollen, so kann man nicht sagen, es handle sich da um den gewöhnlichen Unterhalt, sondern es handelt sich um den weiteren Ausbau, um die Fertigstellung eines frühern Werkes. Nun verabsfolgt der Bund in den letzten Jahren an solche Arbeiten einen Beitrag von 40 %, der Staat gibt gewöhnlich 30 % und die Gemeinden müssen den Rest mit ebenfalls 30 % übernehmen. Im vorliegenden Falle nun hat der Bund, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß er selbst sehr stark interessiert ist, einen Beitrag von 50 % bewilligt. Die Finanzdirektion hat sich nun zuerst auf den Boden gestellt, daß die weiteren verbleibenden 50 %, nach Mitgabe der frühern Vereinbarung, in der Weise vertheilt werden sollen, daß der Staat $\frac{1}{3}$, die Stadt Thun $\frac{2}{3}$ übernehme, indem eben die Finanzdirektion von der Ansicht ausging, es handle sich um den gewöhnlichen Unterhalt. Staatswirthschaftskommission und Baudirektion sind anderer Meinung. Da es sich nach ihrer Ansicht nicht um den Unterhalt handelt, hätte der Staat einen Beitrag von 30 % zu geben. Die Staatswirthschaftskommission glaubte aber, man dürfe etwas weiter gehen, mit Rücksicht darauf, daß die Arbeiten nicht nur im Interesse von Thun ausgeführt werden, sondern des ganzen Thunerseeufers und der von Thun weiter unten liegenden Gegenden bis nach Bern, und daß der Staat selbst stark interessiert ist, indem er die Schleusen und die Brücke unterhalten muß. Sollten die Wehre weggerissen werden, so würde in erster Linie der Staat Schaden erleiden, indem er die Schleusen neu erstellen müßte und ebenso die Brücke. Die Staatswirthschaftskommission hat daher dem Antrage der Baudirektion zugestimmt und beantragt Ihnen, an diese Anlagen einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ der Kosten zu bewilligen.

Bewilligt.

Zulgorrektion bei Steffisburg.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der auf Fr. 75,000 veranschlagten Korrektur der Zulg bei Steffisburg einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 22,500, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

D i n k e l m a n n, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie vorhin hörten, ist infolge der Aarekorrektur zwischen Thun und der Uttigenbrücke eine bedeutende Vertiefung der Aare eingetreten. Dieselbe hat gleichzeitig auch eine bedeutende Vertiefung der Zulg bewirkt, namentlich von der Müllerschwele, oberhalb Steffisburg, bis zur Einmündung in die Aare. Es mußte deshalb schon im Jahre 1881 ein Korrekturprojekt aufgenommen werden, nachdem das Hochwasser dieses Jahres zur Folge hatte, daß die Uferversicherungen vollständig weggerissen wurden und die natürlichen Uferböschungen zum Theil einstürzten. Dieses Projekt sah einen Devis vor von Fr. 103,000 und wurde in üblicher Weise von Bund und Kanton subventionirt. Im Jahre 1888 zeigte es sich, daß immer noch nicht ein Beharrungszustand eingetreten ist, und so wurde von Bund und Kanton eine weitere Summe bewilligt. Bei Anlaß der Untersuchung der Stauwehrranlagen und der Gewässer der Aare und der Zulg hat sich nun gezeigt, daß neuerdings bedeutende Vertiefungen eingetreten sind und, wenn das schöne Werk der Zulgorrektur geschützt werden will, nochmals Arbeiten vorgenommen werden müssen. Ebenso wird Ihnen in der nächsten Session eine Vorlage gemacht werden behufs Ausführung weiterer Konsolidationsarbeiten an der Aare zwischen Thun und Uttigen. Heute haben wir es nur mit der Zulgorrektur zwischen der Müllerschwele und der Einmündung in die Aare zu thun. Vor allem ist es nöthig, daß die Sohlenversicherungen gehörig verstärkt werden. Dieselben wurden jeweilen im Nothfall errichtet und sind darum nicht sehr solid. Es muß, damit sie nicht weggerissen werden können, ein starkes Betonmassiv eingelegt werden, das vom einen Ufer zum andern geht und verhütet, daß das Wehr unterfressen wird. Damit das Beton nicht durch den vielen Schutt abgerieben wird, wird man es mit einem 20 Centimeter dicken Bohlenbelag versehen, der dann alle fünf, sechs Jahre oder je nach Bedarf erneuert werden kann. Weiter ist nöthig, daß die Uferversicherungen gehörig unterfahren werden, indem das Holz, worauf die Bepflasterung des Ufers ruht, zu Tage tritt. Man könnte einwenden, warum man nicht bei der ersten Korrektur die Versicherung genügend tief gemacht habe; darauf ist zu bemerken, daß eben seither eine so bedeutende Vertiefung eintrat, daß nun die Hölzer zu Tage treten und in kurzer Zeit verfaulen, sodaß die Steine nachstürzen müssen, wenn dem nicht durch Unterfahren dieser Hölzer vorgebeugt wird. Ferner muß man dafür sorgen, daß der Fluß einen gehörigen Lauf erhält; man wird einige Geschiebäbänke entfernen müssen. Werden diese Arbeiten noch ausgeführt, so wird, soweit man dies übersehen kann, eine Konsolidation der ganzen Korrektur stattfinden. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 75,000. Der Bund hat sofort erklärt, daß es sich auch hier nicht um eine Arbeit des Unterhalts handle, sondern um eine vervollständigung der Korrektur, und hat den üblichen Beitrag von 40 % erkennt. Der Bund hat also die Noth-

wendigkeit dieser Bauten eingesehen, und ich glaube, diejenigen unter Ihnen, welche diese Bauten kennen, werden zugeben müssen, daß die Korrektur sehr schön ist und daß es Sünd' und schade wäre, wenn man sie nicht gehörig fertigstellen würde. Regierungsrath und Staatswirtschaftskommission beantragen daher, den üblichen Beitrag von 30 % unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

B ü h l e r, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch in Bezug auf diese Arbeiten ist von Seite der Staatswirtschaftskommission ein Augenschein vorgenommen worden. Dieselben haben eigentlich die gleiche Ursache, wie die Verstärkung der Stauwehre in Thun. Infolge der Aarekorrektur zwischen Thun und Uttigen hat sich nämlich das Flußbett der Aare sehr gesenkt und infolge dessen auch das Flußbett der Zulg. Es zeigt sich, daß sich das Wasser immer tiefer eingräbt, sodaß nach und nach die schönste Korrektur in der Luft hängt, wenn nicht für eine gehörige Sohlenversicherung gesorgt wird. Bei der Zulg wurden bereits zweimal intensive Sohlenversicherungen vorgenommen. Es stellte sich aber heraus, daß dieselben noch nicht die nöthige Sicherheit bieten. Wenn nicht die nöthigen Verstärkungen vorgenommen werden, so werden wir den Fall erleben, daß die schöne Korrektur in der Luft hängt und die beidseitigen Mauern zusammenstürzen. Ueber die Arbeiten selbst brauche ich mich nicht auszusprechen; es ist dies bereits vom Herrn Baudirektor in genügender Weise geschehen. Die Staatswirtschaftskommission ist vollständig damit einverstanden, daß der angegebene Beitrag bewilligt wird.

Bewilligt.

Bau des kantonalen Technikums in Burgdorf.

Der Regierungsrath beantragt, den vorliegenden Plänen für den Bau des kantonalen Technikums in Burgdorf die Genehmigung zu ertheilen und zur Bauausführung einen Kredit von Fr. 250,000, gleich der Hälfte der Kosten, zu bewilligen.

D i n k e l m a n n, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Bedürfnis nach einer höhern Gewerbeschule hat sich schon seit Jahren in immer stärkerem Maße fühlbar gemacht. Es hat deshalb Ihre Behörde ein Gesetz über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule durchberathen, das am 26. Oktober 1890 vom Volke mit großer Mehrheit angenommen wurde. Nachdem dann im März des laufenden Jahres die Wahl des Technikumsfizes stattgefunden hatte, wurde im September das Organisationsdekret durchberathen und von Ihnen einstimmig angenommen. Gestützt darauf konnten sofort alle Arbeiten für Erstellung des Technikums in Angriff genommen werden. Vor allem handelte es sich um die Platzfrage. Die Organisationskommission des Technikums stellte einen Platz von ungefähr 8—9000 Quadratmeter in Aussicht, der sich auf dem sogenannten Gsteig befindet. Es ist dies unbedingt der schönste Bauplatz und der Herr Finanz-

direktor und der Sprechende, welche einen Augenschein vornahmen, mußten sofort zugeben, daß dieser Platz in jeder Beziehung ein vorzüglicher sei. Behufs Erwerbung des Platzes wurde von Ihnen das Expropriationsrecht verlangt und ertheilt. Den Bemühungen Burgdorf's und eines Mitgliedes des Großen Rathes ist es zu verdanken, daß davon kein Gebrauch gemacht werden mußte, sondern alles auf gutlichem Wege abgemacht werden konnte. Da zu dem Platze nur zwei steile, schmale Feldwege führten, so war es zunächst nöthig, den Platz in gehörige Verbindung sowohl mit der Unter- als der Oberstadt zu bringen. Die Behörden von Burgdorf schlugen in dieser Beziehung eine sehr richtige und praktische Lösung vor, indem sie fanden, man könne eine sehr schöne Straße anlegen, ungefähr von der Mitte der Verbindungsstraße zwischen der Unter- und der Oberstadt, nämlich vom sogenannten Stalben weg. Die Kosten der sieben Meter breiten, mit einem Trottoir von drei Meter Breite versehenen Straße waren veranschlagt auf circa Fr. 18,000. Der Regierungsrath fand, da die Straße zu einem Staatsgebäude führe, so dürfe daran eine gehörige Subvention bezahlt werden; er bewilligte daher, nach Abzug von Fr. 5000 für das Trottoir, einen Betrag von der Hälfte der Kosten, d. h. von Fr. 6500, was in seine Kompetenz fiel. Die Straße ist bereits ausgeführt und ebenso die Wege um das Technikum herum.

Was nun das weitere Vorgehen betrifft, punkto Pläne für das Technikum, so wurde auf Grund eines Programms der Organisationskommission eine Konkurrenz-ausschreibung erlassen für die in der Schweiz niedergelassenen und die schweizerischen Architekten im Auslande. Es liefen im ganzen 18 Projekte ein, die alle ziemlich gut, theilweise sehr gut ausgearbeitet waren, sodaß das Preisgericht, bestehend aus den Herren Professor Auer in Bern als Präsident, Autenheimer in Winterthur, Architekt Fischer in Basel, Stadtpräsident Cuenod in Lausanne und Kantonsbaumeister Stempkowski in Bern, gerne mehr als drei Preise ausgetheilt hätte. Den ersten Preis erhielten die Herren Dorer und Fuchslin in Baden und Bern, Erbauer des neuen Telegraphengebäudes an der Speichergasse, den zweiten Preis Herr Architekt Müller in St. Gallen und den dritten Preis Herr Architekt Lutztorf in Bern. Da das Kantonsbauamt unmöglich aus den verschiedenen Projekten ein definitives Projekt ausarbeiten und auch die Bauleitung nicht übernehmen konnte, so entschloß man sich, mit den erstprämirten Architekten zu unterhandeln. Dieselben machten eine annehmbare Offerte und der Regierungsrath ertheilte darauf die Ermächtigung, mit den Herren Dorer und Fuchslin einen Vertrag abzuschließen, wonach das Technikum bis 1893 fertig sein muß.

In Bezug auf die Pläne wurde nach dem Sprichwort vorgegangen: Prüfet alles und behaltet das Beste. Dieselben entsprechen keinem der prämirten Projekte, sondern man nahm aus allen das Beste und trug ferner auch den Bemerkungen des Preisgerichts Rechnung. Auch die Organisationskommission hat sich damit eingehend beschäftigt, sodaß das Projekt kaum wohlstudirter sein könnte. Im Sousfol befinden sich zwei Laboratorien für Chemie. Durch Treppen sind diese beiden Räume mit dem obern Chemielokal, mit der chemisch-technologischen Abtheilung verbunden. Ferner befinden sich im Sousfol die Kellerräume, Lokale für Kohlenvorräthe, ein Zimmer für Gypsabgüsse, ein Modellirsaal und zwei Laboratorien

für Elektrotechnik. Die Lesetern waren anfänglich im Erdgeschoß vorgesehen. Da aber die Apparate keine Erschütterung vertragen können, fand man es für zweckmäßiger, diese Laboratorien in's Sousfol zu verlegen. Durch zwei Treppen sind sie, ähnlich wie die chemischen Laboratorien, mit dem Lokal, wo die physikalischen Apparate aufgestellt sind, verbunden. Es sind also, wie Sie hören, die einzelnen Abtheilungen auseinandergehalten, aber so, daß der Gang von einer Abtheilung zur andern leicht möglich ist. Im Erdgeschoß befindet sich links vom Eingang ein Lehrzimmer und die ganze chemisch-technologische Abtheilung, rechts vom Eingang befindet sich die Loge und die Wohnung des Hauswirts, ein Saal für physikalische Instrumente, ein großer Vortragsaal für Physik und ein noch disponibler Raum. Im ersten Stock befindet sich die mechanisch-technische Abtheilung nebst zwei Ausstellungssälen für Sammlungen. Kommen Sie durch die schöne, dreiarmlige Treppe, welche durch alle drei Stockwerke führt, in den ersten Stock hinauf, so befinden Sie sich dem Zimmer des Direktors gegenüber. Links und rechts davon befinden sich ein Wart- und ein Lehrzimmer. Im Anbau sind die Abort untergebracht, vor welchen sich eine Lokalität zum Waschen der Reißbretter befindet. Im zweiten Stock finden Sie die nöthigen Räume für den baugewerblichen Unterricht, Zeichnungssäle, Unterrichtszimmer, ein Lehrzimmer, sowie einen disponiblen Raum. Im Mittelraum befindet sich ein Bibliothek- und ein Konferenzzimmer.

Die Konstruktion für die Balkenlage ist derart, daß von einer Fassade zur andern ein Unterzug geht, sodaß die Balken alle auf die Unterzüge gelegt werden können, was den Vortheil hat, daß große Festigkeit im Innern besteht und die Fenster bis an die Decke geführt werden können, sodaß sehr helle Zeichnungssäle entstehen. Dieselben sind alle nach Norden gerichtet, erfüllen also die günstigsten Bedingungen, die man für solche Säle verlangt.

Was die äußere Ausstattung anbetrifft, so muß sie mit Rücksicht darauf, daß das Technikum auf einen Punkt zu stehen kommt, wo es weithin sichtbar ist, etwas wirkungsvoll gehalten werden. Die Fundamente sollen aus Beton, der Sockel voraussichtlich aus dunkeltem Kalkstein, der erste Stock aus blauem Sandstein und der zweite und dritte Stock aus hellem Sandstein und Backstein erstellt werden. Die Höhe der Räume beträgt im Souterrain 3,6, im Erdgeschoß 4,10 und in den obern Geschossen 4 Meter.

Nach Art. 7 des Gesetzes hat die Gemeinde Burgdorf die Hälfte der Baukosten zu tragen. Nach einer vorläufigen kubischen Berechnung, wobei für den Kubikmeter eine hohe Summe angenommen wurde, nämlich Fr. 30, sind dieselben auf Fr. 514,000 veranschlagt. Man kann aber ganz füglich die Fr. 14,000 streichen und die Bau-summe auf Fr. 500,000 ansetzen, ohne befürchten zu müssen, daß diese Summe überschritten werden wird. Der Staat hätte von dieser Summe die Hälfte, mit Fr. 250,000, zu übernehmen; nach der Erstellung gehört das Gebäude dem Staat.

Für die Bauausführung etc. wurde mit der Gemeinde Burgdorf das Abkommen getroffen, daß der Staat alle Kosten übernimmt, wogegen Burgdorf vom Momente an, wo der Staat Ausgaben macht, seinen Antheil gehörig verzinsen muß. Sobald der Bau fertig ist, erfolgt die Abrechnung und wird die Gemeinde Burgdorf ihren Antheil an den Staat bezahlen.

Ich beantrage Ihnen, namens des Regierungsraths, den Plänen für den Technikumsbau die Genehmigung zu ertheilen und an die Baukosten die Hälfte, mit Fr. 250,000, zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um die Erfüllung einer Verpflichtung, welche Bern durch das Gesetz über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule übernommen hat. Nach diesem Gesetz sollen die Kosten des Technikumsgebäudes zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde, welche als Sitz bezeichnet wird, getragen werden. Wie Sie wissen, wurde später als Sitz des Technikums Burgdorf gewählt und es handelt sich nun darum, das Technikum definitiv zu errichten. Die Pläne liegen vor und ich kann mich nach der eingehenden Berichterstattung des Herrn Baudirektors weiterer Bemerkungen enthalten. Die Staatswirthschaftskommission hat sich überzeugt, daß sowohl der Platz, als die ganze Disposition des Baues und die Art und Weise der Ausführung allen Anforderungen entspricht. Das Gebäude wird sich gut präsentiren und die Räume sind sehr gut vertheilt. Ich hatte lezthin Gelegenheit, das Technikum in Winterthur mir etwas anzusehen, und ich muß bemerken, daß in Burgdorf die Anordnung der Räume eine viel praktischere und bessere ist, sodaß die Staatswirthschaftskommission glaubt, die Vorlage sei durchaus empfehlenswerth.

Was die Kosten betrifft, so liegt ein detaillirter Voranschlag noch nicht vor, sondern es wurde eine einfache kubische Berechnung angestellt, wobei der Kubikmeter zu Fr. 30 angenommen wurde. Nach dieser Berechnung stellen sich die Kosten annähernd auf Fr. 514,000. Die Staatswirthschaftskommission fand, es sei diese summarische Berechnung durchaus hinlänglich und es werden jedenfalls bei der definitiven Vergebung bedeutende Ersparnisse gemacht werden können, sodaß eine Summe von Fr. 500,000 unter allen Umständen genügen werde. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen daher sowohl die Genehmigung der Pläne als die Bewilligung der Hälfte der Kosten, mit Fr. 250,000.

Genehmigt.

Es wird beschlossen, die Sitzungen jeweilen morgens 8 Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 4³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Aud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. Mai 1892.

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 245 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25, wovon mit Entschuldigung: die Herren Béquelin, Bircher, Fleury, Gerber (Steffisburg), Hauser (Weissenburg), Howald, Jenni, Marti (Bern), Mathey, Probst (Emil, Bern), Romy, Dr. Schenk, Schneeberger (Orpund), Stämpfli (Bern), Sterchi, Stoller, Tschannen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bosz, Hari (Reichenbach), Jobin, Marthaler, Müller (Tramelan), Stouder, Ziegler.

Für die heutige Sitzung sind die Mitglieder des Großen Rathes bei Eiden geboten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Ein Schreiben, worin Herr Großrath Dr. Voéchat seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt, geht an den Regierungsrath behufs Anordnung der Ersatzwahl.

Tagesordnung:

Anzug des Herrn Großrath Burkhart bezw. die Nichtausschließung der Primarschüler vom Besuche des kantonalen Technikums.

(Siehe den Anzug Seite 47 hievor.)

Burkhart. Veranlaßt zu diesem Anzuge hat mich die im Januar erschienene Publikation betreffend den Eintritt in's Technikum. Es heißt da: „Für den Eintritt in die erste Schulklasse wird der Ausweis über den Besitz der in einer zweiklassigen bernischen Sekundarschule geforderten Kenntnisse verlangt.“ Damit wären alle Primarschüler ausgeschlossen, indem der Lehrplan für die Primarschule nicht so weit geht wie derjenige der Sekundarschule. Infolge dessen müßten die Primarschüler vorher noch einen Kurs an einer Sekundarschule zc. durchmachen. Herr Regierungsrath v. Steiger hat mir gesagt, es sei das nicht ganz richtig, so wie er die Sache auffasse, dürfen auch intelligente Primarschüler aufgenommen werden. Von anderer Seite wurde mir aber entgegengehalten, diese Bestimmung sei ganz gut, sie habe zur Folge, daß mehr Schüler die Sekundarschule besuchen werden. Gegen das habe ich aber Folgendes einzuwenden: In den meisten Schulgemeinden unseres Kantons gibt es keine Sekundarschule. Die Eltern schicken ihre Kinder nicht gerne weit weg in die Schule, schon wegen der bessern Aufsicht. Viele schicken die Kinder auch deswegen nicht in die Sekundarschule, weil die Schulzeit eine größere ist, sodaß die Kinder nicht daheim zum arbeiten verwendet werden können. Es ist das namentlich bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung der Fall, die die Kinder zu den landwirthschaftlichen Arbeiten nöthig hat; da geht mancher Familienvater vom Grundsätze aus, das Kind müsse auch arbeiten lernen, denn das Sprichwort: „Was Häschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr,“ wird auch auf das Arbeiten Anwendung finden können. Ferner sind gegenwärtig 95 % aller Schüler Primarschüler und nur 5 % Sekundarschüler. Für den Eintritt in's Technikum ist die Hauptqualifikation die, daß der Jüngling Intelligenz, Arbeitslust und Energie beweist. Besitzt er diese drei Eigenschaften und hat er eine gute Primarschule durchgemacht, so kommt er eben so weit als ein mittelmäßiger Sekundarschüler, dem der Stoff nur eingetrichtert wurde. Im weitern glaube ich, es wäre auch nicht recht, einen Jüngling dafür zu bestrafen, daß die Eltern es unterließen, ihn in eine Sekundarschule zu schicken; denn zur Zeit, da er in die Sekundarschule hätte eintreten sollen, konnte er nichts dazu sagen, sondern es hing das vom Willen des Vaters ab. Ich glaube daher, es sei gerechtfertigt, auch einem Primarschüler den Eintritt in's Technikum zu gestatten, sofern er intelligent und bildungsfähig ist. In der Einladung zur Anmeldung in's Seminar sowohl, die gleichzeitig mit der Einladung zum Eintritt in's Technikum erschien, hieß es einfach, es werde eine gute Schulbildung verlangt; aber es war nicht gesagt, daß die Schüler eine Sekundarschule besucht haben müssen. Nun ist aber unter allen Umständen der Unterrichtsplan des Lehrerseminars in's Seminar ein viel komplizirterer und weitergehender als der Lehrplan des Technikums für die einzelnen Berufsarten. Wenn ein Jüngling aus dem Technikum austritt, so ist er nicht ausgebildet, sondern er muß

noch in die Praxis gehen; die aus dem Seminar austretenden jungen Leute dagegen können selbstständig in die Gemeinden hinausgehen, um als Lehrer zu funktionieren. Also da, wo der Lehrplan schwieriger ist, ist der Eintritt Primarschülern gestattet; da aber, wo er weniger schwierig ist, nicht! Ich gebe zu, daß die Lehrerschaft des Technikums es gerne sieht, wenn nur Sekundarschüler aufgenommen werden; sie haben im Anfang vielleicht etwas weniger Mühe und Arbeit und die Klasse sieht vielleicht etwas besser aus. Wenn aber das Technikum seinen Zweck erfüllen soll, so haben wir solche Schüler nöthig, die Energie, Arbeitslust und Intelligenz entwickeln, und diese findet man viel eher in genügender Zahl unter den 95 % Primarschülern als den 5 % Sekundarschülern; denn von diesen gehen die intelligenteren an die höhern Schulen über — Hochschule, Polytechnikum —, viele besuchen keine weitere Schule mehr, und andere besitzen die für Vorarbeiter, Werkmeister zc. nöthigen Qualifikationen nicht. Eines möchte ich — und ich glaube, es sollte einmal dazu kommen — daß man vorschreiben würde, bevor ein Jüngling in's Technikum eintreten könne, müsse er vorher zwei Jahre praktischer Lehrzeit durchgemacht haben. Das wäre für das Technikum von großem Nutzen, indem dann diejenigen Elemente, die nicht in's Technikum gehören, zurückbleiben würden und die andern mit viel größerem Verständniß dem Unterricht folgen könnten, da ihnen dann vieles leichter und bekannter vorkommen würde.

Das ist alles, was ich vorläufig zu sagen habe. Ich empfehle Ihnen meinen Anzug zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Ausführungen des Herrn Burkhart hätten eigentlich im September 1891 angebracht werden sollen, als der Große Rath das Organisationsdekret für die kantonale Gewerbeschule behandelte; denn in diesem Dekret wurden die Grundsätze, nach denen die Gewerbeschule eingerichtet werden soll, geordnet. Was die Bedingungen zum Eintritt in's Technikum betrifft, so sagt der § 5 des großrathlichen Dekrets: „Für den Eintritt in die erste Schulklasse wird mindestens die Erfüllung des 15. Altersjahres und der Ausweis über den Besitz der in einer zweiklassigen, bernischen Sekundarschule geforderten Kenntnisse verlangt. Die Angemeldeten haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, sofern nicht die Aufsichtskommission nach Einsicht ihrer Zeugnisse sie davon dispensirt.“ Vielleicht erinnern sich einige der Herren Großräthe noch daran, daß damals die Frage aufgeworfen wurde, ob man den Besuch einer bernischen Sekundarschule verlangen solle oder — wie es geschehen ist — bloß den Besitz der in einer zweiklassigen, bernischen Sekundarschule geforderten Kenntnisse. Diese Kenntnisse sich zu erwerben, ist aber auch für solche Schüler mit nicht allzu großen Schwierigkeiten verbunden, denen der Besuch einer Sekundarschule nicht möglich war, indem sie durch Privatunterricht beim Lehrer leicht die vorhandenen Lücken werden ausfüllen können. Man verlangt also nicht den Besuch einer Sekundarschule, sondern bloß den Besitz derjenigen Kenntnisse, die man sich in einer kleinern ländlichen Sekundarschule erwerben kann. Man hat auch darüber berathen, ob man, wie Herr Burkhart am Schlusse seines Votums berührt hat, verlangen solle, daß ein Schüler vor dem Eintritt in's Technikum ein oder zwei Jahre Praxis durchgemacht

habe. Es war bei der Direktion des Innern und der Organisationskommission Neigung vorhanden, eine solche Bestimmung aufzunehmen; aber bei genauerer Prüfung der Frage mußte man sich sagen, es wäre das eine zu enge Fessel. Man zog auch die Erfahrungen zu Rathe, welche in dieser Beziehung in Winterthur gemacht wurden. Diese sagen uns nun, daß es allerdings solche gibt, welche in die Praxis gehen, bevor sie in's Technikum eintreten. Die Zahl derjenigen aber ist viel größer, welche zuerst zwei Semester lang das Technikum besuchen und diejenigen zwei Klassen absolviren, in denen noch ein allgemeiner Unterricht, ohne Unterschied der einzelnen Fachabtheilungen, gegeben wird. Hernach gehen sie, auch körperlich etwas reifer geworden, ein oder zwei Jahre lang in die Praxis und treten dann in die spezielle Fachabtheilung ein, um ihre Ausbildung zu vollenden. Dieses System wird in Winterthur am meisten befolgt und hat sich am meisten bewährt; deshalb haben auch wir die Bedingung vorgängiger Praxis für den Eintritt nicht gestellt, und ich glaube, wir haben wohl daran gethan.

Was nun den Hauptpunkt betrifft, der Herrn Großrath Burkhart zu seiner Motion Anlaß gab, so gebe ich zu, daß es im ersten Moment vielleicht etwas hart scheinen und die Leute zurückschrecken konnte, wenn in der Publikation gesagt war, es werde der Ausweis über den Besitz der in einer zweiklassigen Sekundarschule geforderten Kenntnisse verlangt. Allein die Publikation enthielt, wie gesagt, nichts anderes, als was wörtlich der Große Rath im Organisationsdekret niederlegte. Folglich müßte, wenn man eine Aenderung treffen wollte, das Organisationsdekret revidirt werden. Ich frage nun: Haben wir dazu schon jetzt genügende Veranlassung? Ich glaube nein. Denn wie war jene Bestimmung gemeint und wie wird sie gehandhabt? Nicht so, daß ein fähiger, intelligenter Primarschüler, dem vielleicht noch etwas Französisch oder in diesem oder jenem Nebenfach noch etwas fehlt, zurückgewiesen wird. Die Meinung war von Anfang an die, daß auch fähigen Primarschülern die Möglichkeit gegeben sein solle, in's Technikum einzutreten, und es ist im Lehrplan vorgesehen, daß z. B. solche, denen das Französische fehlt, das Fehlende im ersten Halbjahre nachholen können. Aber als Regel, und eine solche muß doch aufgestellt werden, gilt der Bildungsstand, den eine ländliche Sekundarschule vermittelt. Ich kann beifügen, daß von den 18 Schülern, die dieses Frühjahr in die unterste Halbjahrsklasse eingetreten sind, wenigstens 4 Schüler — die genaue Zahl ist mir noch nicht bekannt — nur die Primarschule besucht haben. Dreien von diesen Schülern fehlt die Kenntniß des Französischen, und es ist nun hiefür ein spezieller Kurs eingerichtet worden, damit sie das nachholen können. Aehnlich wird es sich auch in Zukunft machen. Auch im Seminar in Hofwyl werden faktisch die meisten Neueintretenden Sekundarschüler sein, und diejenigen, welche aus einer Primarschule in's Seminar kommen, gehörten jedenfalls zu den besten Schülern; häufig haben sie auch nicht eine gewöhnliche Primarschule, sondern eine gemeinliche Oberschule besucht, wie wir sie ja an verschiedenen Orten im Kanton haben und in welchen die für die Aufnahme in's Technikum erforderliche Schulbildung erworben werden kann. Ein tüchtiger Primarschüler wird also ebenfogut Aufnahme in's Technikum finden, wie in's Seminar.

Nachdem die Direktion des Innern durch den Anzug des Herrn Burkhart darauf aufmerksam geworden, daß

da und dort die Meinung verbreitet sei, es werde zum Eintritt in's Technikum durchaus der Besuch einer Sekundarschule verlangt, ließ sie der Presse folgende Mittheilung zukommen: „Es scheint vielfach die irrige Ansicht obzuwalten, daß nur gewesenen Sekundarschülern der Eintritt in das Technikum offen stehe. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß zwar gemäß Organisationsdekret des Großen Rathes das Pensum einer zweiklassigen ländlichen Sekundarschule als allgemeine Grundlage für die Aufnahme in das Technikum gilt, daß jedoch nichtsdestoweniger begabte, gewesene Primarschüler ebenfalls aufgenommen werden können und daß durch den Lehrplan dafür gesorgt ist, daß dieselben allfällig vorhandene Lücken in ihren Vorkenntnissen während des ersten Schuljahres ergänzen können.“ Diese Erklärung entspricht ganz genau der eingeschlagenen Praxis und dem Sinne, den die Technikumskommission, die Direktion des Innern und der Regierungsrath von Anfang an der betreffenden Dekretsbestimmung beigelegt haben.

Ich glaube damit dargethan zu haben, daß die Befürchtungen des Herrn Großrath Burkhart nicht begründet sind und daß uns zur Zeit kein Grund vorzuliegen scheint, eine Aenderung des Dekrets oder des demselben genau entsprechenden Lehrplanes vorzunehmen. Ich möchte deshalb den Großen Rath ersuchen, zur Zeit von der Regierung keine Aenderung der bestehenden Vorschriften zu verlangen und erst auf eine Abänderung des § 5 des Dekrets zu dringen, wenn sich das Bedürfniß zu einer solchen zeigen sollte. Vorerst möchte man abwarten, ob nicht die Art und Weise, wie die betreffende Dekretsbestimmung von uns ausgelegt und angewendet wurde, genüge, um auch solchen Fällen Rechnung zu tragen, wie Herr Burkhart sie im Auge hat. Denn auf der andern Seite ist es doch auch nöthig, daß das Niveau der Vorkenntnisse für das Technikum nicht von vornherein zu tief herabgesetzt wird, damit ein Vater, der seinen Sohn in's Technikum schicken will, es sich doch angelegen sein läßt, daß er vorher schon etwas Tüchtiges lernt. Mit einem Schüler, der gar zu mangelhafte Kenntnisse mit sich bringt, wird man eben auch seine Schwierigkeiten haben, und er wird namentlich nicht mit dem gleichen Erfolg das Technikum besuchen.

Ich beantrage Ihnen daher namens des Regierungsraths, es sei zur Zeit auf eine Abänderung der bestehenden Vorschriften nicht einzutreten. Dagegen ist der Regierungsrath durchaus bereit, sobald sich Uebelstände zeigen sollten und ein Bedürfniß sich geltend machen sollte, im Sinne des Anzuges des Herrn Burkhart Ihnen Vorschläge zu unterbreiten.

Burkhart. Den Vorwurf, den mir der Herr Berichterstatter der Regierung macht, ich hätte meine Bemerkungen bei Berathung des Organisationsdekrets anbringen sollen, will ich gerne acceptiren. Es ist allerdings richtig, daß ich damals das Wort hätte ergreifen sollen; aber es ist mir gegangen, wie wahrscheinlich einer großen Zahl von Kollegen; man mißt den Dekreten, welche berathen werden, in der Regel keine große Bedeutung bei und läßt sie etwas oberflächlich passiren. Mir ging es beim Organisationsdekret für das Technikum so. Hätte ich dasselbe etwas genauer angesehen, so würde ich schon damals das Wort ergriffen haben. Ich glaubte, das Dekret sei so gemeint, daß nur für den Eintritt in die erste Klasse Sekundarschulbildung verlangt werde.

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, der Herr Direktor des Innern und ich stehen so ziemlich auf dem nämlichen Boden, nur betont Herr v. Steiger die Sache etwas schärfer. Er sagt, man dürfe das Niveau des Bildungsgrades nicht zu sehr herabdrücken. Das verlange ich auch nicht. Aber ich meine, man sollte die Primarschule etwas mehr heben; denn wenn wir nur mit 5 % der Gesamtbevölkerung vorwärts schreiten und die übrigen 95 % im Sumpf stecken lassen wollen, so kommen wir nicht weit. Von unsern gegenwärtigen Vorarbeitern, Werkführern u. s. w. find, ich will wenig sagen, 90 % nicht aus der Sekundar-, sondern aus der Primarschule, und das Technikum ist dafür da, diese Leute technisch auszubilden. Früher ging einer als Handwerksbursche auf die Wanderschaft und erwarb sich da die nöthigen Kenntnisse. Dafür soll heute das Technikum eintreten. Die Antwort des Herrn v. Steiger hat mich deshalb nur theilweise befriedigt. Ich finde noch jetzt, daß es am richtigsten wäre, wenn für den Eintritt in's Technikum die gleichen Bedingungen gestellt würden, wie für den Eintritt in's Seminar. Es steht ja dann der Kommission immerhin frei, nur diejenigen jungen Leute aufzunehmen, von welchen sie glaubt, sie seien tüchtig. Für den Eintritt aber sollten Vorschriften, wie die im Organisationsdekret enthaltene, nicht aufgestellt sein; es wird dies sicher viele Leute abschrecken und vielleicht werden gerade von den bessern Elementen zurückbleiben.

Abstimmung.

Für Erheblichkeitsklärung der Motion: Minderheit.

Nachkreditbegehren für das physiologische Institut.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, wenn möglich noch pro 1891, sonst aber pro 1892 für das physiologische Institut der Hochschule einen Nachkredit von Fr. 2000 zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieses Geschäft lag schon in der Januarsession vor, konnte aber nicht behandelt werden, da es zu spät einlangte. Es betrifft dasselbe einen Nachkredit von Fr. 2000, der veranlaßt wurde durch die Ueberfiedlung des physiologischen Instituts nach der Blindenanstalt. Dieselbe machte verschiedene Anschaffungen nöthig, sodaß der ordentliche Kredit um Fr. 2000 überschritten wurde. Vom Regierungsrath wurde das Nachkreditgesuch anfänglich abgewiesen mit der Begründung, es wäre möglich gewesen, diese Ausgabe aus dem ordentlichen Kredit zu bestreiten. Seither blieb die Sache pendent, die Ausgabe ist gemacht und damit die Sache in gesetzliche Form kommt, wird es durchaus nothwendig sein, daß der Nachkredit nachträglich noch bewilligt wird. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, daß man den Professoren an's Herz legt, sie möchten sich an die Kredite halten. Im vorliegenden Falle aber waren ausnahmsweise Verhältnisse vorhanden und die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen daher, diesen Nachkredit von Fr. 2000, wenn möglich, noch für 1891 zu bewilligen,

wenn die Rechnung noch nicht abgeschlossen ist, sonst aber für 1892.

Bewilligt.

Abtretung des Kirchenchors in Limpach.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie wissen, ist die Domänenverwaltung seit Jahren bestrebt, die Kirchenchöre nach und nach an die Kirchgemeinden übergehen zu lassen und das gegenwärtige an und für sich ganz unnatürliche Verhältniß, das früher auf einer ganz andern Basis stand, abzulösen. Es ist nun auch gelungen, mit der Kirchgemeinde Limpach einen Vertrag abzuschließen, wonach dieselbe gegen die übliche Summe von Fr. 1500 das Chor zum Unterhalt übernimmt. Dabei wurden die üblichen Vorbehalte gemacht, namentlich in der Beziehung, daß die dem Staat gehörenden Glasgemälde, falls er sie wegnimmt, von ihm durch Imitationen zu ersetzen sind. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, diese Abtretung zu genehmigen.

Genehmigt.

Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne Ursenbach.

Der Regierungsrath beantragt, dem Verkauf einzelner Theile der Pfrunddomäne Ursenbach zum Preise von Fr. 10,540 die Genehmigung zu ertheilen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei Anlaß des Pfarrerwechsels in Ursenbach wurden Anstrengungen gemacht, einen Theil der dortigen Pfrunddomäne zu veräußern. Es gelang, drei Stücke, die Pfrundmatte, das sog. Bord und die Pfrundscheune zu verkaufen. Die Kaufsumme beläuft sich auf Fr. 10,540, die Grundsteuerzahlung auf circa Fr. 9000. Alle interessirten Parteien, der Pfarrer, die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde sind mit dem Verkauf einverstanden, soweit er die Pfrundmatte und das sog. Bord betrifft. Eine Differenz zeigte sich einzig in Bezug auf die Pfrundscheune, die zum Abbruch verkauft werden soll. Die Einwohnergemeinde Ursenbach hatte die Absicht, dieselbe zu erwerben, aber nicht zum Abbruch, sondern zur Unterbringung von Köchgeräthschaften u. Man einigte sich aber, daß die Scheune abgebrochen werden soll, um der übrig bleibenden Domäne größere Annehmlichkeit und größeren Werth zu verleihen. Der Pachtzins, der bisher erzielt wurde, beträgt Fr. 240, während der Zins der Kaufsumme à 4 % Fr. 422 ausmacht. Der Verkauf ist also ein durchaus vortheilhafter und wir beantragen Ihnen, denselben zu genehmigen.

Genehmigt.

Präsident. Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stünde nun die Verfassungsrevision. Leider aber ist das Befinden des Herrn Kommissionspräsidenten derart, daß es demselben nicht möglich ist zu referiren. Andere Mitglieder der Kommission haben erklärt, es sei ihnen nicht möglich, Bericht zu erstatten, da es am Platze sei, die Sache eingehend zu behandeln. Es ist daher der Wunsch geäußert worden, es möchte dieser Gegenstand auf nächsten Montag verschoben werden.

Eggli, Regierungspräsident. Angesichts des Umstandes, daß Herr Kommissionspräsident Brunner wegen eines heftigen Katarrhs nicht sprechen kann, nehme ich als selbstverständlich an, daß das wichtige Traktandum der Verfassungsrevision ab der heutigen Tagesordnung abgesetzt und auf einen entsprechenden andern Tag, sei es dieser oder der nächsten Woche, angesetzt wird. Ich erkläre mich also mit einer Verschiebung durchaus einverstanden.

Präsident. Wünscht vielleicht Herr Kommissionspräsident Brunner noch einige Worte beizufügen?

Dr. Brunner gibt mit einigen Gesten, unter Heiterkeit des Großen Rathes, zu verstehen, daß es ihm unmöglich sei, ein lautes Wort zu sprechen.

Bühlmann, Vizepräsident der Kommission. Leider ist Herr Brunner am Sprechen verhindert. Einige Mitglieder der Kommission haben nun gewünscht, ich möchte das Referat übernehmen. Sie werden aber begreifen, daß es nicht möglich ist, ohne weitere Vorbereitung eingehend über einen so wichtigen Gegenstand Bericht zu erstatten. Ich beantrage daher, dieses Traktandum auf nächsten Montag zu verschieben.

Präsident. Auf Morgen ist die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsraths an Platz des demissionirenden Herrn Dinkelmann angesetzt. Nun hat sich aber infolge des Hinscheids des Herrn Regierungsrath Willi die Situation etwas verändert. Es wird sich fragen, ob man Herrn Willi sofort ersetzen will und es wäre daher vielleicht gut, die Regierungsrathswahlen ebenfalls auf nächsten Montag zu verschieben, um sie dann gleichzeitig mit der Frage der Verfassungsrevision vorzunehmen.

Schmid (Andreas). Ich nehme an, es sei selbstverständlich, daß man dann am Montag nicht erst um 2 Uhr, sondern Vormittags um 10 Uhr zusammentritt.

Dürrenmatt. Es scheint mir wirklich auch selbstverständlich, daß man am Montag nicht erst nachmittags beginnt. Ferner nehme ich an, es werde auch für Montag, wie für heute, bei Eiden geboten werden. Und da es von Werth ist, daß bei den wichtigen Regierungsrathswahlen die Mitglieder zahlreich anwesend sind, scheint es mir, es sollte möglich sein, während der Diskussion über die Verfassungsrevision gerade auch die beiden Regierungsrathswahlen vorzunehmen. Will man hingegen nur eine Regierungsrathswahl vornehmen, so sähe ich keinen Grund, weshalb wir nicht bei der ursprünglichen Tagesordnung bleiben sollten. Schon morgen, kaum drei Tage nach der Beerdigung des Herrn Willi, die Ersatzwahl vorzunehmen, wäre vielleicht nicht ganz angezeigt.

Aber andererseits haben wir doch auch die Pflicht, wenn in der Regierung eine Lücke entstanden ist, die betreffende Stelle in verfassungsmäßiger Weise sofort wieder zu besetzen. Ich schlage daher vor, die beiden Regierungsrathswahlen am Montag vorzunehmen.

Abstimmung.

- 1) Eventuell, falls eine Montagsitzung zur Berathung der Verfassungsrevision beschlossen wird: Für Zusammentritt um 10 Uhr Mehrheit.
Definitiv. Für Behandlung der Verfassungsrevision am Montag Stillschweigend beschlossen.
- 2) Für den Antrag Dürrenmatt, gleichzeitig auch die beiden Regierungsrathswahlen vorzunehmen
Große Mehrheit.

Defretsentwurf

über

die Besoldungen der Beamten der Heil- und Pflegeanstalt Waldau.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Besoldungen der Beamten der Waldau beruhen gegenwärtig auf einem Defret vom 4. November 1885. Dieses Defret mußte erlassen werden, nachdem damals die Waldau von der Insel- und Außerfrankenhauskorporation, zu welcher sie früher gehörte, abgelöst und zur Staatsanstalt umgewandelt worden war. Das genannte Besoldungsdefret hatte deshalb nur eine formale Bedeutung und nahm die gleichen Besoldungen auf, welche die Beamten der genannten Anstalt vorher als Beamte der Insel- und Außerfrankenhauskorporation bezogen. Es lag zwar schon damals der Gedanke nahe, es möchte an der Zeit sein, die Besoldungen zu ändern, indem schon im Jahre 1885 die Zahl der Pfleglinge gegenüber früher bedeutend angewachsen war, was natürlich für die Beamten eine bedeutend größere Arbeit zur Folge hatte. Man sagte sich aber damals, man wolle lieber mit einer Aenderung noch einige Jahre zuwarten, da schon damals die Erweiterung der Waldau grundsätzlich beschlossen war und man annahm, es müssen nach der Erweiterung doch in Bezug auf die Beamten Aenderungen eintreten. So kommt es, daß der Regierungsrath heute mit einer Vorlage an Sie gelangt.

Die veränderten Verhältnisse der Waldau werden Ihnen wohl am besten klar werden, wenn ich Sie darauf aufmerksam mache, daß vor 40 Jahren, als die Waldau mit einem Direktor, einem zweiten Arzt und einem Oekonom eröffnet wurde, die Anstalt auf 250 Insassen berechnet war, während sie zur Zeit bereits über 400 Insassen aufweist und infolge der vom Großen Rathe bereits beschlossenen Erweiterungsbauten die normale Zahl der

Pfleglinge auf 450 gesteigert werden wird. Pfercht man sie zusammen, wie es gegenwärtig der Fall ist, so können noch fast 100 Patienten mehr untergebracht werden. Nun ist klar, daß diese nahezu verdoppelte Insaßenzahl den Beamten entsprechend größere Arbeit verursacht. Speziell das ärztliche Personal reicht nicht mehr hin und man mußte sich in den letzten Jahren, durch die Verhältnisse genöthigt, in einer Weise helfen, die eigentlich über die bestehenden Vorschriften hinausging. Es wurde nämlich ein zweiter Assistent angestellt, sofern man einen solchen fand. Ich mache die letztere Bemerkung deshalb, weil es gegenwärtig gar nicht so leicht ist, Aerzte für Irrenanstalten zu gewinnen. Die Zahl derjenigen Aerzte, die sich auf die Psychiatrie, auf die Heilung und Behandlung der Geisteskrankheiten werfen, ist verhältnißmäßig eine sehr kleine. Ferner haben sich in den letzten Jahren in der Schweiz die Irrenanstalten vermehrt. So hat Schaffhausen eine Anstalt gegründet, in Chur ist eine solche im Entstehen begriffen, St. Gallen und Thurgau haben ihre Anstalten vergrößert und kürzlich hat auch der Kanton Tessin grundsätzlich beschlossen, eine Irrenanstalt zu gründen. In dem Maße, wie sich die Zahl solcher Anstalten vermehrt, wird auch die Schwierigkeit größer, Irrenärzte zu finden. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß man dieselben in Bezug auf ihre Besoldung so stellen muß, daß sie dabei ihr Auskommen finden. Die Arbeit hat aber auch für den Oekonom bedeutend zugenommen. Die Waldau hat in den letzten Jahren nach und nach mehrere umliegende Grundstücke und kleinere Liegenschaften erworben, einerseits, um durch den landwirthschaftlichen Betrieb den Bedürfnissen des Anstalts Haushaltes bei der immer wachsenden Patientenzahl zu genügen und anderseits, um überhaupt die Liegenschaften etwas besser zu arrondiren, sodaß die Arbeit und Verantwortung des Oekonomen auch mit Rücksicht hierauf zugenommen hat. Wenn Sie bedenken, daß der Oekonom nicht bloß die Landwirthschaft der Anstalt zu besorgen, sondern den Haushalt der Anstalt selbst in ökonomischer Hinsicht zu führen und die ganze Verpflegung der 4—500 Personen zu besorgen hat, so wird Ihnen klar sein, wie sehr die Verantwortung und die Last dieses Beamten gewachsen ist.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wird Ihnen beantragt, in Bezug auf den Direktor und den zweiten Arzt nichts zu ändern, dagegen aber einen dritten Arzt in Aussicht zu nehmen und für den Oekonomen eine etwelche Aufbesserung seiner Besoldung zu beschließen. Eine Aenderung tritt auch ein hinsichtlich des Anstaltsgeistlichen. Als sich das Außerkrankenhaus noch in unmittelbarer Nähe der Waldau befand, hatte man sich in der Weise verständigt, daß der Pfarrer des Außerkrankenhauses zugleich auch die Seelsorge der Waldau besorgte. Befolgt wurde er von der Insel- und Außerkrankenhaus-korporation, die Waldau leistete daran aber einen Beitrag. Infolge der Verlegung des Außerkrankenhauses ist die Kombination hinfällig geworden und die Waldau war darauf angewiesen, selbständig für einen Geistlichen zu sorgen. Dies geschah provisorisch in der Weise, daß nicht ein besonderer Anstaltsgeistlicher angestellt, sondern einem pensionirten Geistlichen, der in der Stadt Bern wohnt, die Besorgung der Seelsorge übertragen wurde, gegen eine jährliche Besoldung von Fr. 1200; eine gewiß bescheidene Entschädigung, indem der frühere Pfarrer Fr. 2000 nebst Wohnung, Garten und Befuerung bezog.

Dies sind im allgemeinen diejenigen Punkte, auf die sich die Revision des Dekrets erstreckt. Ich beantrage

Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und behalte mir vor, die einzelnen Posten in der Detailberathung noch kurz zu begründen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist grundsätzlich mit dem Eintreten einverstanden. Nur glaubt sie darauf aufmerksam machen zu sollen, daß der Entwurf anfänglich anders lautete und dahin ging, daß zwei Aerzte und zwei Assistenzärzte vorgesehen wurden. Im ganzen wäre für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 2000 entstanden. Heute nun ist ein neuer Entwurf ausgetheilt worden, wonach die erste Assistentenstelle in eine förmliche Arztstelle umgewandelt würde. Es war mir nicht möglich, die Kommission zusammenzuberufen und ich habe nur den Auftrag, dem Dekret, wie es ursprünglich vorlag, beizustimmen. Mir persönlich scheint es, es wäre zweckmäßiger, am ersten Entwurf festzuhalten. Nach Eröffnung der Anstalten in Münzingen und Bellelay wird sich ohnedies das Bedürfniß geltend machen, soweit es das Beamtenpersonal unserer Irrenanstalten betrifft, eine gründliche Regelung vorzunehmen, und da man gegenwärtig kaum beurtheilen kann, wie sich künftig, nach Eröffnung der neuen Anstalten, das Personal der Waldau zusammensetzen wird, so scheint es mir, es wäre zweckmäßiger, von der Kreirung einer förmlichen dritten Arztstelle abzusehen und nur in der Beziehung eine Aenderung vorzunehmen, daß man eine zweite Assistentenstelle errichtet, wie es schon bisher praktiziert wurde. Ich würde daher vorziehen, auf den ursprünglichen Entwurf einzutreten. Daß eine Aenderung eintreten muß, ist richtig. Die Zahl der Pfleglinge hat enorm zugenommen, sodaß die bisherigen zwei Aerzte, nebst einem Assistenten, die Arbeit nicht bewältigen konnten. Es war deshalb seit einiger Zeit noch ein zweiter Assistent in Funktion und es handelt sich nun darum, dieses Verhältniß zu einem gesetzlichen zu machen. Auch die Stellung des Oekonomen ist eine solche, daß eine kleine Aufbesserung mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit und Arbeit, welche er hat, durchaus angezeigt ist.

Ich beantrage Ihnen, namens der Staatswirthschaftskommission, ebenfalls, auf den Dekretsentwurf einzutreten und behalte mir vor, bei der Detailberathung auf die Frage betreffend die dritte Arztstelle zurückzukommen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Bühlmann, daß er lieber auf die erste Vorlage eintreten würde, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß man über die Frage, ob man, wie die Regierung in ihrem neuesten Entwurf beantragt, eine dritte Arztstelle schaffen will, sprechen kann. Aber damit der Antrag der Regierung besprochen, begründet, bekämpft und erledigt werden kann, ist es nöthig, daß die Berathung auf Grund der zweiten Vorlage stattfindet. Sie können dann immer noch den einen oder andern Punkt so oder anders regeln und ich werde mir dann bei der Detailberathung erlauben, die Gründe vorzuführen, welche die Regierung zu ihrem neuen Antrage veranlaßten.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin einverstanden.

Das Eintreten wird beschlossen.

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu den Ziff. 1 und 2 habe ich keine Bemerkung zu machen, da in Bezug auf die Besoldung des Direktors und des zweiten Arztes keine Aenderung eintritt. In der ursprünglichen Vorlage der Regierung war vorgesehen, daß auf den zweiten Arzt ein erster und ein zweiter Assistenzarzt folgen sollen. Thatsächlich waren schon jetzt zeitweise zwei Assistenten angestellt, ein eigentlicher Assistent mit einer Besoldung von Fr. 1500 und ein sogenannter Volontär, Kandidat der Medizin, der freie Station, aber keine Besoldung erhielt. Wir wurden zu einer solchen Aushilfe eigentlich gezwungen, zunächst in der Zeit, wo der verstorbene Direktor Schärer oft sehr lange durch Krankheit verhindert war, seinen Funktionen obzuliegen, ferner in der Zeit, wo die zweite Arztstelle nicht besetzt war oder wo sich der eine oder andere der ärztlichen Funktionäre im Militärdienst befand. Sie begreifen, daß in einer Anstalt von solchem Umfang und solcher Verantwortlichkeit für die leitenden Personen es mit sehr großen Uebelständen verbunden ist, wenn nicht das nöthige ärztliche Personal zur Hand ist. Wir bezwecken also mit der ersten Vorlage eigentlich nichts anderes, als dem faktischen Zustand, wie er nun bereits seit einigen Jahren bestanden hat, einen gesetzlichen Boden zu geben. Seit der Berathung des ersten Entwurfs, die schon im letzten Winter erfolgte, haben sich die Verhältnisse nun in der Richtung geändert, daß die Waldau durch Zuzug der Gebäude des früheren Außerkrankenhaus erweitert wird. Es sollen nach und nach die sämtlichen Gebäude des Außerkrankenhaus zu Zwecken der Waldau eingerichtet werden; auch das berückichtigte Tollhaus soll in einigen Jahren verschwinden und einem Neubau Platz machen. Da nun diese bereits beschlossene und im Werk befindliche Erweiterung wiederum eine Vermehrung der Pflöglinge und Patienten zur Folge haben wird, so wandte sich die Aufsichtskommission der Waldau unter dem 28. April abhin mit einer Zuschrift an die Direktion des Innern, in welcher sie die Ansicht ausspricht, es wäre angezeigt, schon jetzt die längst vorgesehene Stelle eines dritten Arztes zu freieren. Wir haben es in den letzten Jahren bitter erfahren, wie schwer es ist, Assistenzärzte längere Zeit zu behalten. Wenn ein solcher Assistenzarzt bloß für seine Person freie Station hat und eine Besoldung von Fr. 1500—2000 bezieht, aber sich nicht in der Möglichkeit befindet, eine Familie zu gründen, so bleibt er nur ein Jahr oder zwei, um seine Erfahrungen zu machen und sucht sich nachher eine Stelle, die es ihm ermöglicht, sich zu verheiraten und eine Familie zu gründen. Hatte sich ein Assistent einigermaßen eingelebt, sodaß man eine rechte Hülfe an ihm gehabt hätte, so ging er wieder weg und dann ging es oft drei bis sechs Monate, bis man einen neuen Assistenten fand. Bei der vermehrten Patientenzahl müssen wir aber dafür sorgen, daß zu jeder Zeit drei Ärzte da sind, welche die verschiedenen Abtheilungen in fachmännischer Weise leiten und besorgen können. Wir dürfen es nicht darauf ankommen lassen, daß ganze Abtheilungen bloß einem Assistenten allein übergeben sind, oder, wenn während Monaten kein solcher vorhanden ist, eigentlich von niemandem recht besorgt werden. Sie mögen auf den ersten Moment vor der Vermehrung der Ärzte etwas zurückschrecken; allein ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die

Zahl der Pflöglinge, gegenüber früher, sich nahezu verdoppelt hat. Ferner mache ich auf den Umstand aufmerksam, daß wenn, wie es beabsichtigt ist, eine Pflgeanstalt für Unheilbare errichtet wird, dadurch in der Waldau mehr Platz für heilbare Patienten geschaffen wird. Die heilbaren und unruhigen Patienten nehmen aber viel mehr ärztliche Aufsicht in Anspruch als gutmüthige Unheilbare. Die künftige Gestaltung der Waldau wird daher eine Vermehrung des ärztlichen Personals noch unentbehrlicher machen. Nun haben wir gerade gegenwärtig einen Assistenten, mit dem man sehr wohl zufrieden ist und der die Aussicht hätte, sich bleibend der Carrière eines Irrenarztes zu widmen. Allein es ist ihm nicht zuzumuthen, daß er auf die Länge in unserer Anstalt bleibt, wenn er bloß eine Assistentenbesoldung von Fr. 1500—2000 bezieht und ihm nicht die Möglichkeit gegeben ist, mit Familie in der Waldau zu leben. Geht er fort, so gehen vielleicht wieder sechs Monate vorüber, bis ein neuer Assistent gefunden ist, der dann wieder vorn anfangen muß. Der Regierungsrath hat deshalb der Anregung der Aufsichtskommission Folge gegeben und beantragt, einen dritten Arzt in Aussicht zu nehmen, der nebst Wohnung, Garten und Beseuerung eine Besoldung von Fr. 3—4000 erhalten würde. Ich soll aber beifügen, daß die Absicht der Regierung nicht die ist, mit der Annahme des Dekrets die Stelle auch sofort zu besetzen, sondern — und es mag das, wenn man es wünscht, zu Protokoll genommen werden — der Regierungsrath ist der Ansicht, es solle die Stelle des dritten Arztes von ihm besetzt werden, sobald die Erweiterung der Waldau es nothwendig erscheinen läßt. Man würde also mit der Besetzung dies Jahr noch warten, vielleicht bis die Erweiterungsarbeiten durchgeführt und neue Mehrarbeit wirklich eintritt. Unterdessen wird man sich mit zwei Assistenten behelfen; damit wir aber nicht in einem Jahr neuerdings eine Revision des Dekrets verlangen müssen, wünschen wir, daß die Stelle des dritten Arztes schon jetzt vorgesehen werde. Statt zwei Assistenten wird in diesem Falle nur ein Assistent in Aussicht genommen, der nebst freier Station, wenn patentirt, eine Besoldung von Fr. 1200, wenn nicht patentirt, eine solche von Fr. 600 erhalten soll. Dieser Unterschied wurde gemacht, weil ein Kandidat der Medizin, der sein Examen noch nicht gemacht hat, nicht auf die gleiche Besoldung Anspruch machen soll, wie einer, der sein Diplom in der Tasche hat.

Was den Oekonom betrifft, so betrug seine Besoldung bisher Fr. 1800—2200. Die Aufsichtskommission hatte schon lange das Gefühl, daß die Leistungen des gegenwärtigen Oekonomen damit nicht vollwerthig bezahlt seien. Sie wissen, wie viel dem Oekonomen obliegt und in wie vorzüglicher Weise der gegenwärtige Oekonom seit langen Jahren seinem Amte vorsteht. Wie die Jahresrechnungen der Waldau beweisen, hat sich der landwirthschaftliche Ertrag ständig gemehrt und ebenso ist das Betriebskapital durch Vermehrung des Viehstandes allmählich bedeutend angewachsen. Allerdings genießt der Oekonom nicht, wie die Ärzte, nur freie Wohnung, sondern auch freie Station für sich und seine Familie. In früheren Jahren, wo noch zahlreiche Familienglieder des Oekonomen am Tische saßen, mußte er der freien Station jedenfalls einen bedeutenden Werth beimessen. In den letzten Jahren nun ist das anders geworden. Es sind nur noch 2—3 Familienglieder da, sodaß der Werth der freien Station sich um

ein Bedeutendes gemindert hat. Mit der Zeit kann ein anderer Oekonom kommen, der keine große Familie hat; da ist eine Besoldung von Fr. 1800—2200 unbedingt nicht der richtige Gegenwerth für das, was man vom Oekonomen verlangt. Die Aufsichtskommission der Waldau hat darum beantragt, die Besoldung des Oekonomen auf Fr. 2—3000 anzusetzen. Der Regierungsrath fand das Maximum etwas hoch, indem er doch der freien Station ziemlich viel rechnet und hat das Maximum auf Fr. 2500 angesetzt.

Was endlich den Pfarrer betrifft, so habe ich schon erwähnt, daß kein eigentlicher Anstaltsgeistlicher mehr in der Anstalt wohnen wird. Dafür muß mit einem Geistlichen der Umgegend, sei es mit einem amtenenden oder einem pensionirten, ein Abkommen getroffen werden, damit die betreffenden Funktionen besorgt werden. Je nach den Verhältnissen genügt hiefür eine Besoldung von Fr. 12—1500.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrath zu seiner Vorlage bewogen haben. Ich möchte Ihnen wirklich empfehlen, nach der zweiten Vorlage die Stelle eines dritten Arztes zu genehmigen, in dem Sinne, daß damit dem Regierungsrath die Hand offen gelassen wird, die Stelle dann zu besetzen, wenn wirklich die Nothwendigkeit dazu eine dringende geworden ist.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was die Ziff. 1, 2, 5 und 6 anbelangt, so ist die Kommission mit dem Antrage der Regierung durchaus einverstanden und ich will daher darüber kein Wort verlieren. Was dagegen den ersten Assistenzarzt betrifft, so lag der Kommission, als sie die Sache behandelte, nur die Vorlage vom April vor. Herr Regierungsrath v. Steiger hat nun erklärt, die Situation sei seither mit Rücksicht auf die Erweiterung der Waldau eine andere geworden. Ich glaube nun aber, dieser Grund sei nicht ein absolut zwingender. Die Erweiterung der Waldau ist seit Jahren vorgesehen und die heutige Vorlage lag schon seit längerer Zeit beim Regierungsrathe. Die Staatswirthschaftskommission glaubt daher daran festhalten zu sollen, daß die Verhältnisse der Waldau noch nicht so abgeklärt sind, um eine solche Aenderung, die doch von gewisser finanzieller Tragweite ist, zu beschließen. Der Umstand, daß der Herr Direktor des Innern erklärte, daß man vorläufig von der Aenderung noch keinen Gebrauch machen werde, beweist am besten, daß eine Dringlichkeit für dieselbe nicht vorhanden ist. Wenn einmal die Anstalten in Bellelay und Münsingen eröffnet sind, so werden wir, nach meiner Ueberzeugung, zu einer ganz neuen Organisation der Beamten der Irrenanstalten kommen. Auch der Umstand, daß nach Irrenärzten große Nachfrage sei, scheint mir dafür zu sprechen, daß man durch Errichtung von Assistenzstellen Irrenärzte für Münsingen und Bellelay heranzubilden sucht. Ich glaube darum, es sei durchaus im Interesse der Sache, wenn am bisherigen Zustand festgehalten wird. Zudem scheint mir auch die finanzielle Seite der Frage von einiger Bedeutung zu sein. Nach dem Antrag des Regierungsrathes soll der dritte Arzt in der Anstalt eine Wohnung erhalten. Nun wird aber seit Jahren über Mangel an Platz geklagt und wenn noch für einen dritten Arzt eine Wohnung beschafft werden muß, so hat dies entweder einen Neubau zur Folge, oder es muß der vorhandene Platz durch Einrichtung einer

Wohnung noch mehr beschränkt werden. Aus allen diesen Gründen scheint es mir zweckmäßiger zu sein, wenn der Große Rath den ersten Entwurf des Regierungsrathes acceptirt, wonach einfach die zweite Assistenzstelle auf gesetzlichen Boden gestellt wird. Schließlich möchte ich noch bemerken, daß der Umstand, daß die Regierung die dritte Arztstelle nicht sofort zu besetzen gedenkt, zu kuriosen Konsequenzen führen müßte. Das Dekret soll auf 1. Januar 1892 rückwirkend erklärt werden. In diesem Falle wäre dann die dritte Arztstelle gar nicht besetzt, anderseits wäre nur eine Assistenzstelle vorhanden, während gegenwärtig zwei Assistenten angestellt sind. Die Situation würde also noch unhaltbarer als gegenwärtig. Ich beantrage Ihnen also, die Ziff. 3 so zu belassen, wie sie im ersten Entwurf enthalten war, also zu sagen: „3. Erster Assistenzarzt, nebst freier Station Fr. 2000.“

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte noch eine Ergänzung anbringen. Herr Bühlmann hat bemerkt, wenn man einen dritten Arzt in Aussicht nehme, so müsse demselben eine Wohnung eingeräumt werden. Das ist richtig und die Wohnung ist auch bereits da, nämlich die feinerzeitige Wohnung des Direktors des Außerfrankenhauses, die nicht zum Umbau bestimmt ist, sondern Wohnung bleiben soll. Gerade der Umstand, daß die Gebäulichkeiten des Außerfrankenhauses zu Anstaltszwecken verwendet werden sollen, legt auch die Nothwendigkeit nahe, daß in diesem neuen Theil der Anstalt ein Arzt mit Familie wohnt und nicht bloß ein Assistent dort sein Zimmer hat.

Wenn ich sagte, es solle mit der Annahme des Dekrets die Stelle des dritten Arztes nicht sofort besetzt werden, so hatte das nicht den Sinn, als ob die Stelle eines dritten Arztes nicht nöthig sei. Freilich ist sie nothwendig und ich bin überzeugt, daß der Regierungsrath sie nach nicht langer Zeit wird besetzen müssen. Damit er nun nicht binnen kurzem neuerdings vor den Großen Rath treten muß, ist es gewiß besser, man sehe die Stelle schon heute vor. Ohne Kreirung der Stelle riskiren wir, über kurz oder lang, den gegenwärtigen, sehr tüchtigen Assistenzarzt zu verlieren, wodurch wir in sehr große Verlegenheit kämen, da der Direktor mit einem Arzt die Arbeit nicht zu bewältigen vermag; denn es ist nicht zu vergessen, daß der Direktor neben den ärztlichen Verrichtungen auch noch eine große Korrespondenz zu besorgen hat.

Schmid (Andreas). Mir kommt, in formeller Beziehung, der neue Antrag der Regierung etwas sonderbar vor. Wie der Herr Direktor des Innern mittheilt, soll es einstweilen verbleiben wie es bisher war und nur wenn die Nothwendigkeit eintritt, soll die Regierung einen dritten Arzt anstellen können. Warum zieht man dann das Dekret nicht zurück, bis der Erlaß desselben nöthig wird? Der Herr Direktor des Innern hat uns zwar in seinem ersten Vortrage erklärt, wenn man nur zwei Aerzte anstellen werde, so werde man dafür zwei Assistenten haben. In diesem Falle ist es uns erst recht unmöglich, der neuen Vorlage beizupflichten. Man sieht im Dekret nur einen Assistenten vor, aber gleichzeitig erklärt man, man werde zwei solche wählen. Umgekehrt sagt das Dekret, es sollen drei Aerzte angestellt werden, die Regierung will aber vorläufig nur zwei anstellen.

Der Große Rath soll also etwas beschließen, das man nicht zu handhaben gedenkt. Wird der neue Vorschlag der Regierung angenommen, so ist dieselbe nicht befugt, zwei Assistenten anzustellen. Ich glaube daher, es sei am besten, nach Antrag der Staatswirthschaftskommission auf die ursprüngliche Vorlage der Regierung einzutreten. Sobald dann ein dritter Arzt nothwendig ist, soll die Regierung eine neue Vorlage machen. Davor möchte ich sehr warnen, daß man ein Dekret annimmt, von dem der Regierungsrath erklärt, daß er dann gleichwohl machen werde, was ihm beliebe. Ich finde, so etwas sei formell unstatthaft und unterstütze daher sehr den Antrag des Herrn Bühlmann.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich begreife zum Theil, daß Herr Schmid formelle Schwierigkeiten findet; allein faktisch ist die Sache nicht so, daß man nicht nach dem Dekret verfahren würde. Vorläufig hat die Regierung überhaupt niemanden zu wählen, sondern wenn man das Avancement des ersten Assistenten zum dritten Arzt nicht schon jetzt eintreten lassen will, so bleibt er eben, was er bisher war. Der Regierungsrath wünscht bloß die Kompetenz, den ersten Assistenten avanciren zu lassen, wenn vermehrte Arbeit dies nöthig macht, oder wir riskiren müssen, ihn zu verlieren.

Ich füge noch bei, daß die Vorlage der Direktion des Innern so lautete, wie sie nun gedruckt vorliegt. Erst im Regierungsrath fand man, es sei nicht nöthig, daß man das Avancement vornehme, sondern man wolle sich vorbehalten, dies zu thun, wenn es nothwendig sei. Es handelt sich also nicht um ein Dekret, das man nicht halten will, sondern bloß darum, ob man das Avancement des ersten Assistenten zum dritten Arzt sofort vornehmen will, oder erst wenn sich die Nothwendigkeit desselben herausstellt.

Abstimmung.

Für den Entwurf, nach Antrag der Regierung	91 Stimmen.
Für den Antrag Bühlmann	48 "

§ 2.

Angenommen.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Es folgt nun die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

D e k r e t

betreffend

die Errichtung eines ständigen Inspektorats für die Amts- und Gerichtsschreibereien.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist Ihnen über diese Angelegenheit in der letzten Session ein ausführlicher gedruckter Bericht ausgetheilt worden. Ich kann mich deshalb heute kurz fassen.

Der Anstoß zum vorliegenden Dekret ging von der Staatswirthschaftskommission aus, indem dieselbe bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1888 das Postulat aufstellte, der Regierungsrath sei eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht zum Zwecke regelmäßiger Inspektionen der Amts- und Gerichtsschreibereien eine besondere Beamtung eingerichtet werden solle.

Wie Ihnen bekannt ist, sind im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von Fällen vorgekommen, in welchen auf Amts- und Gerichtsschreibereien Unregelmäßigkeiten stattfanden. Diese Unregelmäßigkeiten bezogen sich bald auf den Gebührenbezug, bald auf Veruntreuung von anvertrauten Geldern, im weitern auch auf Fälschungen, auf die Bestätigung unrichtiger Darstellungen und die Ausstellung falscher Zeugnisse zc. Der Staat mußte von da her bedeutende Summen ersetzen und hatte eine Reihe von Prozessen zu führen, die zum Theil noch hängig sind. Auch haben diese Unregelmäßigkeiten Nachspiele vor dem Strafrichter zur Folge gehabt und zur Bestrafung verschiedener Beamten geführt.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und den sonstigen Vorschriften über die Aufsicht sollen die Amtsschreiber durch die Regierungstatthalter, die Justizdirektion und die Regierung überwacht werden. In Bezug auf die Gerichtsschreiber ist eine Ueberwachung durch die Gerichtspräsidenten nicht ausdrücklich statuiert. Soweit es die Beforgung der Arbeiten des Richteramts betrifft, versteht sich die Ueberwachungspflicht für den Gerichtspräsidenten von selbst. Im übrigen stehen auch die Gerichtsschreiber unter der Ueberwachung der Justizdirektion und des Regierungsraths. Diese Vorschriften könnten bis auf einen gewissen Punkt ausreichen. Beim steten Rapport zwischen den Behörden, denen die Ueberwachung zukommt, und den betreffenden Beamten ist es möglich, dieses und jenes wahrzunehmen. Allein den tiefern Mängeln, den allgemeinen Uebelständen, welche Platz greifen

können, kommt man dabei nicht auf die Spur. Allerdings hat man noch das Mittel der Inspektionen zur Verfügung, die man von Zeit zu Zeit vornehmen lassen kann, wie sie z. B. im Jahre 1871 auf allen Amtsstellen stattfanden. Allein es hat damit seinen Haken. Man findet nicht immer die geeigneten Leute für solche Inspektionen. Die betreffenden Personen müssen charakterfest sein und über große Sachkenntniß, Zeit und Ausdauer verfügen. Solche Leute sind aber oft recht schwer zu finden und haben gewöhnlich genug anderes zu thun, sodaß sie nicht gerne noch solche Inspektionen übernehmen. Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, denen das Gesetz die Aufsicht theilweise überträgt oder denen dieselbe der Natur der Sache nach obliegt, sind stark mit andern Arbeiten belastet und stehen im übrigen mit den zu beaufsichtigenden Beamten in einem kollegialischen Verhältnis; es bildet sich keine Ueber- und Unterordnung, die eine gründliche und ernstgemeinte Aufsicht ermöglichen würde.

Dessen ungeachtet hätte ich Bedenken getragen, Ihnen für die Vornahme der Inspektionen eine neue Beamtung vorzuschlagen. Zwar bin ich überzeugt, daß ein ständiger Beamter viel mehr Werth hat, als ein Inspektor, den man nur von Zeit zu Zeit, oft in großen Zwischenräumen, hinschickt. Ein ständiger Beamter kann unerwartet auf einem Bureau erscheinen. Auch wird zwischen den einzelnen Untersuchungen der Zusammenhang gewahrt werden. Hat der Beamte eine erste Inspektion vorgenommen, so weiß er, wo es hauptsächlich fehlt und bei der zweiten Inspektion wird er speziell darauf sehen, ob es in der betreffenden Beziehung gebessert habe. Gleichwohl hätte ich, wie gesagt, Bedenken gehabt, einen ständigen Inspektor vorzuschlagen, wenn derselbe nicht noch in anderer Richtung große Dienste leisten könnte. Die Justizdirektion hat Vorschläge zu machen in Bezug auf die Entschädigungen für Angestellte und Büreaufkosten. Diese Entschädigungen belaufen sich auf eine ganz bedeutende Summe, auf Fr. 2—300,000 per Jahr, und um dieselben richtig zu vertheilen, bedarf es einer genauen Kenntniß der Verhältnisse, die sich die Justizdirektion gegenwärtig gar nicht verschaffen kann. Man half sich damit, daß man auch in dieser Beziehung eine Art Inspektion vornehmen ließ. Allein das kostet auch wieder Geld und läßt sich nur mit einem großen Aufwand an Zeit und Mühe durchführen; auch begegnet man dabei der gleichen Schwierigkeit in Bezug auf die Person des Inspektors, wie ich sie schon vorhin erwähnte. In dieser Beziehung kann ein ständiger Inspektor dem Staate jährlich mehr ersparen, als seine Besoldung beträgt. Wie Sie ferner wissen, ist die Handelsregisterführung von bundeswegen geordnet und den Kantonen ist vorgeschrieben, alljährlich die Führung der Handelsregister prüfen zu lassen. Dieser Vorschrift konnten wir bis jetzt nicht genügen, weil wir nicht über die geeigneten Leute verfügten und das Personal der Justizdirektion so wenig zahlreich ist, daß es hiefür nicht verwendet werden könnte. Wird ein ständiger Inspektor angestellt, so kann derselbe dann gleichzeitig auch die Handelsregisterführung inspizieren. Es ist eine solche Inspektion nicht unwichtig; denn wie Sie wissen, hängt es von der Eintragung in's Handelsregister ab, ob jemand auf Konkurs oder bloß auf Pfändung betrieben werden kann. Es ist daher sehr wichtig, daß die Verpflichtung zur Eintragung in's Handelsregister gleichmäßig gehandhabt wird, daß nicht in einem

Amtsbezirk alle möglichen Leute eingetragen werden, die nicht in's Handelsregister gehören, und in einem andern Amte solche Leute nicht eingetragen werden, die hineingehörten. Ein ständiger Inspektor wird ferner auch in Bezug auf die gleichmäßige Durchführung aller möglichen Vorschriften sehr gute Dienste leisten, so vorab in Bezug auf die Grundbuchführung, die Protokolle der Richterämter, die Anwendung der Gebührentarife etc. Endlich wird der Inspektor, was nicht weniger werthvoll ist, das Material beschaffen, um die vielen Vorschriften, welche von Beginn des Jahrhunderts bis heute über das Amts- und Gerichtsschreibereiwesen aufgestellt wurden, einheitlich und einfacher zu gestalten und die gesammten Gebührentarife zu revidiren und zu reformiren. Ferner werden wir den ständigen Inspektor verwenden können, um auch im Vormundschaftsweisen, wo eine Aufsicht sehr nothwendig ist, von Zeit zu Zeit Erhebungen zu machen. Ich habe gerade lehtthin die Wahrnehmung gemacht, daß dies sehr nothwendig ist, indem ich konstatiren mußte, daß die angegebenen Zahlen ausstehender Vogtsrechnungen mit dem wirklichen Bestand gar nicht übereinstimmen; auch mußte konstatirt werden, daß die Schlußrechnungen, die auf den Regierungsstatthalterämtern zum Gebrauche der Interessenten deponirt sein sollen, nur zum kleinsten Theil vorhanden sind und man von Pontius zu Pilatus laufen muß, bis man sie findet. In allen diesen Beziehungen wird ein ständiges Inspektorat bessere Zustände schaffen können.

Was die Frage betrifft, in welcher Form diese neue Beamtung eingeführt werden soll, so glaube ich, es könne nicht zweifelhaft sein, daß dies auf dem Dekretswege geschehen kann; denn wenn das Gesetz sagt, daß die Regierung nach Bedürfniß Inspektionen vornehmen lassen könne, so schließt dies in sich, daß sie diese Inspektionen regelmäßig vornehmen lassen kann und wenn der Regierung das Recht gegeben ist, zu den Inspektionen Sachverständige beiziehen zu können, so schließt dies auch in sich, daß sie einen ständigen Beamten anstellen kann. Ich beantrage Ihnen, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das vorliegende Dekret ist die Folge eines Postulates, daß die Staatswirthschaftskommission anläßlich der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes von 1888 stellte und das vom Großen Rathe angenommen wurde. Die Staatswirthschaftskommission wurde zu diesem Postulate veranlaßt durch gewisse bedauernswerthe Vorkommnisse auf gewissen Amtsschreibereien und Amtsschaffereien, welche zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verurtheilung führten, sowie durch andere Vorkommnisse, die hauptsächlich darin bestanden, daß die Amts- und Gerichtsschreiber das alte Sportelnsystem noch nicht vergessen hatten und sich neben den fixen Ansätzen zu Handen des Staates noch in dieser oder jener Form Einnahmen zu ihren Gunsten zu verschaffen wußten.

Über nicht nur diese Vorkommnisse veranlaßten die Staatswirthschaftskommission zu ihrem Postulat, sondern Erwägungen allgemeiner Natur. Vorerst mußte man sich sagen, daß eine regelmäßige Inspektion, namentlich der Amtsschreibereien, eine absolute Nothwendigkeit sei. Es ist ungemein wichtig, daß die Amtsschreibereien gut geführt werden, daß in der Grundbuchführung Ordnung herrscht, daß die Grundbücher fleißig und sorgfältig nachgeführt werden und überall die gleiche Praxis und Auf-

fassung waltet. Allerdings ist es Pflicht der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, die Amts- und Gerichtsschreibereien zu beaufsichtigen. Allein vielerorts fehlt diesen Bezirksbeamten die Zeit, um eine Untersuchung vorzunehmen, vielerorts fehlt es auch an den nöthigen Fähigkeiten und namentlich fällt der Umstand in Betracht, daß Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident zum Amts- und Gerichtsschreiber in einem allzu kollektionalen Verhältniß stehen, als daß sie eine Untersuchung vornehmen würden, die wirklich Werth hat. Es hat daher bis jetzt an einer regelmäßigen Inspektion gefehlt und man nahm nur gelegentlich Inspektionen vor. Wir halten nun dafür, es sei absolut nothwendig, ein ständiges Inspektorat zu schaffen. Man verspricht sich davon verschiedene Vortheile. Vorerst werden die Amtsschreibereien sorgfältiger geführt und wird die Grundbuchführung eine korrektere werden. Ferner werden die bestehenden Gesetze überall gleichmäßig zur Durchführung kommen. In dieser Beziehung, namentlich in Bezug auf den Bezug von Prozentgebühren und fixen Gebühren bleibt noch viel zu wünschen übrig. Am einen Ort wird für einen gewissen Vertrag die Prozentgebühr bezogen, am andern Ort die fixe Gebühr, am einen Ort bezieht man eine Staatsgebühr von 6‰, am andern Ort für einen gleichartigen Vertrag eine solche von 3‰. Diese ungleiche Praxis hat vielerorts Unwillen erregt. Wird ein Inspektor bestellt, der regelmäßig mit den Amts- und Gerichtsschreibern verkehrt, so wird dadurch nach und nach eine gleichmäßige Praxis herbeigeführt werden; es ist auf diesem Wege eine gleichmäßige Praxis viel leichter herbeizuführen als mit 2 Beschwerden und Anfragen an die Justizdirektion. Eine wichtige Aufgabe für den Inspektor wird ferner die sein, daß er nachforscht, ob der Kredit für Angestellte und Büreaukosten zur Arbeit, welche bewältigt werden soll, im richtigen Verhältniß steht. Ich kenne Beispiele, daß ein Gerichtsschreiber jahrelang Angestelltenvergütung bezog, trotzdem er keinen Angestellten hatte; er wurde sogar von der Gemeinde- und der Bezirkssteuerrathskommission für die betreffende Einnahme eingeschätzt. In einem benachbarten Bezirk dagegen vermochte der Gerichtsschreiber mit der Entschädigung nicht auszukommen und mußte jedes Jahr aus seiner Tasche einige hundert Franken zulegen. Eine solche Ungleichheit ist nicht recht. Ferner wird der Inspektor auch die Handelsregister zu inspizieren haben. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, daß eine regelmäßige Inspektion der Handelsregister vorgenommen werden solle. Bis jetzt hat es aber im Kanton Bern an einer solchen gefehlt. Eine richtige Führung der Handelsregister ist ungemein wichtig. Sie wissen, daß nur die im Handelsregister eingetragenen Personen auf Konkurs betrieben werden können und es ist daher absolut nothwendig, daß in Bezug auf die Eintragungen in allen Bezirken eine gleichmäßige Praxis besteht, die aber nur dadurch herbeigeführt werden kann, daß ein regelmäßiger, mündlicher Gedankenaustausch stattfindet. Ferner wird der Inspektor die Aufsicht über das Notariat zu führen haben, was der Herr Justizdirektor nicht berührt hat. Das Notariat ist eine ungemein wichtige öffentliche Institution. Nun ist aber der Notar während seiner ganzen Praxis vollständig ohne Aufsicht. Er hat nur alle Vierteljahre ein Verzeichniß der stipulirten Grundpfandverträge einzureichen, und wenn er stirbt, sind die Erben verpflichtet, die vorhandenen Konzepte auf der Amtsschreiberei abzugeben. Nun gebe ich zu, daß im allgemeinen unter dem Notariatsstand wenig Unregel-

mäßigkeiten vorkommen; es kommen aber immerhin solche vor, die unter Umständen bedenkliche Folgen haben können. Ich halte daher dafür, daß es sehr wichtig wäre, dem zu schaffenden Inspektor auch die Beaufsichtigung des Notariatsstandes zu überbinden. Es ist sehr nöthig, daß auch in diese Büreaux hineingesehen wird.

Die Staatswirthschaftskommission fragte sich, ob die Stelle dieses ständigen Inspektors auf dem Dekretswege freiert werden könne und sie kam zum Schlusse, es sei dies der Fall. Es handelt sich nicht darum, neues Recht zu schaffen, sondern ein bereits bestehendes Gesetz auszuführen. Das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien, vom Jahre 1878, bestimmt: „Der Regierungsrath hat die Amts- und Gerichtsschreibereien je nach Bedürfniß hinsichtlich der Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Beamten untersuchen zu lassen und vorgefundene Uebelstände zu beseitigen.“ Ist der Regierungsrath verpflichtet, diese Aufsicht zu führen, so muß man ihm auch Mittel und Wege an die Hand geben, um dieser Pflicht nachzukommen. Vom Justizdirektor kann man nicht verlangen, daß er selbst im Land herumreise; er kann auch seinen Sekretär nicht schicken und andere Organe stehen ihm nicht zur Verfügung. Es bleibt also kein anderer Ausweg übrig, als daß man die Stelle eines ständigen Inspektors freiert.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, auf die Berathung des vorliegenden Dekretsentwurfes einzutreten.

Herr Vizepräsident Ritschard hat indessen den Vorsitz übernommen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 1 wird der Geschäftskreis dieses ständigen Inspektors umschrieben. Er wird in erster Linie eingesetzt zur Untersuchung der Amts- und Gerichtsschreibereien; es können ihm aber auch andere Einrichtungen, wie z. B. die Inspektion von Notariatsbüreaux oder der Betreibungs- und Konkursämter u., übertragen werden. In der ersten Zeit wird er mit seiner Hauptaufgabe ziemlich genug zu thun haben; aber es ist vorauszu sehen, daß wenn in dieser Beziehung die grundlegenden Inspektionen gemacht sind, gewisse Zwischenräume entstehen werden, in denen der Inspektor ganz gut für andere Einrichtungen verwendet werden kann.

Angenommen.

Art. 2.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 2 wird die Amtsdauer bestimmt und weiter gesagt, daß dem Inspektor das Büreau durch

die Justizdirektion angewiesen werde. Es ist das nicht unwichtig. Der Inspektor soll nicht ein selbständiger Beamter sein, der für sich schaltet und waltet und ein selbständiges Bureau hat. Die Justizdirektion soll wissen, wann der Inspektor anwesend ist und wann er sich auf der Inspektionsreise befindet. Ist er anwesend, so soll er seine Arbeiten auf dem Bureau verrichten, wie das andere Personal der Justizdirektion auch.

Angenommen.

Art. 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In diesem Artikel wird die Befoldung festgesetzt und zwar im Betrage von Fr. 4—5000. Man wird natürlich beim Minimum beginnen und successive, je nach den Leistungen, bis zum Maximum fortschreiten. Der Inspektor muß hier in Bern wohnen und man muß jedenfalls in Bezug auf Kenntnisse und Fähigkeiten ziemliche Anforderungen an ihn stellen; er hat auch eine schwierige Aufgabe, die eine große Arbeitslast mit sich bringt und einen fleißigen, tüchtigen Arbeiter voraussetzt. Man muß ihn deshalb gut bezahlen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier besteht zwischen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission eine Differenz, indem die Staatswirthschaftskommission dafür hält, man sollte das Maximum der Befoldung nicht höher ansetzen, als dasjenige der Sekretäre der verschiedenen Direktionen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt deshalb zu sagen: „Fr. 4000 bis Fr. 4500“.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin natürlich nicht autorisirt, namens des Regierungsraths vom vorliegenden Entwurf abzugehen. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wurde der Regierung nicht unterbreitet und sie war daher nicht im Falle, darüber zu berathen. Dagegen will ich erklären, daß ich persönlich gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission nichts einzuwenden habe. Ich denke, man werde auch mit dieser Befoldung den richtigen Mann finden. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist immer noch die Möglichkeit gegeben, dem Großen Rathe neue Anträge zu unterbreiten.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrage der Staatswirthschaftskommission). . . Niemand.

Art. 4.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Artikel 4 sieht ein Reglement des

Regierungsraths vor, das die Obliegenheiten des Inspektors näher regelt. Man wird Bestimmungen aufstellen müssen über die Reihenfolge der Inspektionen, über die Art und Weise der Vornahme derselben, über die Berichterstattung (ob er nur nach jeder Inspektion zu berichten oder jährlich auch einen Gesamtbericht zu erstatten hat). Ferner muß die Auslagenvergütung geregelt werden. Endlich ist hier noch vorgesehen, was in den ersten vier oder fünf Jahren jedenfalls kaum der Fall sein wird, daß falls der Inspektor durch seine ordentlichen Aufgaben nicht voll und ganz in Anspruch genommen werden sollte, ihm von der Justizdirektion noch weitere Arbeiten übertragen werden können.

Angenommen.

Art. 5.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Dekrets. . . Große Mehrheit

G e s e z

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Erste Berathung.

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Artikel 26 des Bundesgesetzes über

Schuldbetreibung und Konkurs sieht vor, daß die Kantone die öffentlich-rechtlichen Folgen festzusetzen haben, die sich an den Konkurs oder die fruchtlose Pfändung knüpfen. Es konnte sich nun fragen, ob man im Kanton Bern einfach bei der gegenwärtigen Gesetzgebung hierüber verbleiben, oder ein neues Gesetz anarbeiten und die öffentlich-rechtlichen Folgen anders feststellen solle. Ich habe das letztere für nöthig erachtet und zwar hauptsächlich aus folgendem Grunde: Durch die bisherige Gesetzgebung werden im alten Kanton nur die Geltstager mit öffentlich-rechtlichen Folgen belegt und im Jura die Güterabtreyer und Falliten. In Zukunft haben wir aber zwei Kategorien von Schuldner, solche die auf Konkurs und solche, die nur auf Pfändung betrieben werden können. Es muß nun die Frage der öffentlich-rechtlichen Folgen in Bezug auf beide Kategorien von Schuldnern neu geordnet werden. Es wäre auch nicht möglich, die bisherige Gesetzgebung einfach festzuhalten, denn dieselbe ist, wie allgemein anerkannt wird, zu hart, indem sie einen Geltstager, welcher seine verlustigen Gläubiger nicht bezahlen kann, lebenslänglich in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einstellt. Infolge dieser lebenslänglichen Einstellung ist die gegenwärtige Gesetzgebung auch nicht zweckmäßig; sie vernichtet den Menschen in seinen Ehrenrechten bleibend und gibt ihm keine Möglichkeit, wieder eine geachtete Stellung in der Gesellschaft einzunehmen. Das hat zur Folge, daß sich der Geltstager in dieser Beziehung keine Mühe gibt. Es ist das ein Fehler unserer Gesetzgebung. Gründe der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit erheischen es, daß eine zeitliche Schranke der Einstellung vorgesehen wird.

Aber auch in einem andern Punkte ist unsere Gesetzgebung nicht gerecht und steht sie nicht auf der Höhe der Zeit. Sie unterscheidet nicht zwischen solchen Geltstägern, die aus Verschulden in Geltstag gerathen und solchen, die unverschuldet in Geltstag kommen, z. B. wegen Sinken von Liegenschaftspreisen, Annahme überschuldeter Erbschaften, Krankheiten, Haftung für andere Personen, wie die Haftpflicht sie mit sich bringen kann u. c. Es ist klar, daß eine solche Gesetzgebung nicht mehr haltbar ist und es wurde das auch früher schon, namentlich bei Berathung des 1884er Verfassungsentwurfes, allgemein anerkannt.

Die erste Frage, welche sich geboten hat, war die: Soll man die Konkursiten und die fruchtlos Ausgepfändeten in Bezug auf die Ehrenfolgen gleichstellen oder soll man nur die Konkursiten mit Ehrenfolgen belegen? Ich kam zur Ueberzeugung, daß man beide Kategorien gleich behandeln müsse. Ob einer im Handelsregister eingetragen ist oder nicht, das vermag einen wesentlichen Unterschied nicht zu begründen; im Gegentheil, derjenige, welcher im Handelsregister steht, muß ein umfangreicheres Geschäft betreiben, wo unverschuldete Verluste leichter eintreten können, als wenn man nur einen kleinen Haushalt zu besorgen hat. Der Handels- und Gewerbsmann ist in der gegenwärtigen Zeit auch bei größter Sorgfalt und Vorsicht Verlusten ausgesetzt und man kann nicht ohne weiteres annehmen, wenn er in Vermögensverfall geräth, daß bei ihm ein größeres Verschulden vorliege, als wenn ein Landwirth, Handwerker, Arbeiter oder ein kleinerer Geschäftsmann zahlungsunfähig wird. Die Letzteren können im Gegentheil ihre Wirthschaft leichter übersehen; sie sind von weniger weitgreifenden Gefahren bedroht, sodaß schon aus dieser einfachen Erwägung eine Gleichstellung geboten

ist. Sollen die Ehrenfolgen ein psychisches Zwangsmittel gegen den Schuldner sein, damit er einerseits nicht zu leicht Schulden kontrahire, die er nicht begleichen kann, und andererseits die eingegangenen Schulden auch wirklich bezahle, so ist nicht einzusehen, warum dieses Zwangsmittel nur gegenüber der einen Kategorie von Schuldnern statuiert werden sollte, der andern gegenüber aber nicht. Was nun das System des Entwurfes betrifft, so finden Sie darin vor allem eine zeitliche Schranke für die Ehrenfolgen. Ferner wird Ihnen vorgeschlagen, daß die Ehrenfolgen von Gesetzeswegen eintreten sollen. In dieser Beziehung gehen die Anschauungen auseinander. Es gibt eine Anschauung, welche namentlich in den letzten 10 Jahren in der Schweiz sehr lebhaft und auch mit guten Gründen vertreten wurde, welche davon ausgeht, die Ehrenfolgen seien Strafen. Strafen sollen aber nur verhängt werden, wo eine strafbare Handlung vorliege. Da nun der Zustand des Konkurses oder der Insolvenz noch nicht an und für sich eine strafbare Handlung sei, so wolle man mit den Ehrenfolgen die Handlungen strafen, welche plötzlich oder nach und nach zum Vermögensverfall führten. Nun pflege man aber strafbare Handlungen erst nach erfolgter Untersuchung durch den Strafrichter zu bestrafen. Es müsse also in jedem einzelnen Falle durch den Richter ausgemittelt werden, was für Handlungen zum Vermögensverfalle führten, ob dieselben dem Betreffenden als Fahrlässigkeit u. c. angerechnet werden können und ob er deshalb zu bestrafen sei oder nicht. Das ist die eine Anschauung, die auch bereits in einigen schweizerischen Gesetzen zum Durchbruch gelangt ist. Die andere Ansicht geht davon aus, es sei in der Regel anzunehmen, der Vermögensverfall sei nicht unverschuldet. Die Statistik habe anderwärts, wo man durch den Richter bezüglich der Untersuchungen pflog, z. B. in England, ergeben, daß in $\frac{9}{10}$ von allen Fällen ein Verschulden vorliege. Man müsse nur vom Regelmäßigen ausgehen und dürfe daher von Gesetzeswegen annehmen, der Vermögensverfall sei nicht ohne Zuthun des Schuldners eingetreten; jedenfalls dürfe man nicht dem Gläubiger oder dem Staat den Beweis dafür auferlegen, daß ein Verschulden vorliege; denn ein Vermögensverfall rühre oft von hunderten von Handlungen her, die im Verlaufe von zehn oder zwanzig Jahren begangen wurden, sodaß man in den meisten Fällen gar nicht dazu käme, die Verhältnisse wirklich aufzudecken, jedenfalls wären die Untersuchungen oft sehr weitläufig und kostspielig. Es sei viel natürlicher und entspreche der Zuthheilung der Beweislast in andern Fällen, wenn man dem Schuldner auferlege, nachzuweisen, daß er unverschuldet in Vermögensverfall gerathen sei, er müsse seine Handlungen kennen und sei am besten in der Lage, den bezüglichen Beweis anzutreten. Ferner wird geltend gemacht, unser Volk fasse die Ehrenfolgen nicht gleich auf wie eine Strafe, die man auf eine wirklich strafbare Handlung setzt. Wir haben deshalb besondere Strafvorschriften über den betrügerischen und den leichtsinnigen Geltstag; daneben wolle das Volk aber noch den Eintritt der Ehrenfolgen für alle Geltstager, da seine Anschauung die sei, daß ein Konkursit oder ein Insolventer doch nicht mehr ganz die gleiche Stellung in der Gesellschaft einnehme, wie ein Mann, der in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen intakt geblieben sei; es klebe ihm ein gewisses Odium, eine gewisse Unwürdigkeit an, was man dadurch zum Ausdruck bringen wolle, daß man die Ehrenfolgen eintreten lasse. Diese letztere Auffassung wird nament-

lich auch benutzt, um die Ehrenfolgen als ein Präventivmittel hinzustellen, als ein Mittel, um Personen, welche sonst leichtsinnig Schulden machen würden, davon abzu-schrecken.

Wenn man zwischen den beiden Auffassungen zu wählen hat, so kann man sich mit guten Gründen für die eine oder die andere entscheiden. Mir persönlich fiel die Wahl schwer. Der Jurist und die Humanität drängten mich mehr nach der erstern Auffassung hin; aber praktische Gründe, die Vergleichung mit andern Personen in ähnlichen Verhältnissen und namentlich ein Blick auf die Geschichte dieser Einrichtungen im Kanton Bern, brachten mich dazu, mit aller Entschiedenheit das zweite System zu wählen. Was die praktischen Gründe betrifft, so begreifen Sie, daß es nicht möglich wäre, eine solche Unmasse von Untersuchungen durchzuführen, ohne den Staat mit kolossaler Arbeit und großen Kosten zu belasten, daß es daher viel einfacher ist, wenn man dem Schuldner die Möglichkeit gibt, nachzuweisen, daß ihn kein Verschulden treffe. Wenn man ferner den Ehrenfolgen eine zeitliche Schranke setzt, so daß die Betreffenden die auf ihnen lastende Unwürdigkeit nach einiger Zeit wieder abstreifen können, so ist die Nothwendigkeit eines solchen gründlichen Untersuchungsverfahrens nicht mehr da. Man hat nicht ohne Grund hingewiesen auf die Einstellung der Bevogteten und Almosengenoßigen, die „Besteuerten“, wie es in unserer Verfassung heißt. Durch die Bevogtung werden sogar sehr ehrenhafte Leute in ihren Ehrenrechten eingeschränkt, was zwar meines Erachtens auf die Dauer nicht mehr haltbar ist; die Einschränkung in den Ehrenrechten sollte nur auf den Verschwender Anwendung finden. Bei den Almosengenoßigen wird zwischen Verschuldung und Nichtverschuldung kein Unterschied gemacht. Man geht eben von der Annahme aus, alle Personen dieser drei Kategorien haben sich nicht als auf der Höhe des Lebens stehend erwiesen, und wer seine eigenen Angelegenheiten nicht in richtiger Weise habe besorgen können, solle auch in öffentlichen Angelegenheiten nicht mit-sprechen, oder wenigstens für einige Zeit vom Mitsprechen ausgeschlossen sein, bis man annehmen könne, daß er nun klüger und vorsichtiger handeln werde.

Endlich mußte die Geschichte dieser Institution der Ehrenfolgen im Kanton Bern schwer in's Gewicht fallen. Unter der Gerichtsfakung von 1761 konnte man den Schuldner zum Leibhaft treiben, der Gläubiger konnte verlangen, daß der Schuldner eingestekt werde. Man hatte alle möglichen Arten von Leibhaft, die ich hier nicht näher auseinanderlegen will. Mit dem Leibhaft war die Einstellung in öffentlichen Aemtern, also in denjenigen Ehrenrechten, die der Bürger damals hatte, verbunden. Wollte jemand den Leibhaft abstreifen, so konnte er dies thun durch den Geltstag. Es galt der Satz: „Das Gut schirmt den Leib.“ Es ist das ein Anklang an die sog. *honorum cessio* des römischen Rechts, bei welcher der Schuldner auch nicht mehr von der Personalexekution betroffen wurde. Aber auch an den Geltstag waren unter der Gerichtsfakung stets Ehrenfolgen geknüpft. Im Jahre 1847, als ein neues Vollziehungsverfahren ausgearbeitet wurde, wehte ein anderer Wind, mit dem ich persönlich auch durchaus einverstanden wäre. Indessen wehte dieser Wind nur etwas zu stark, indem er die Ehrenfolgen alle wegwischte. In Art. 8 des Promulgationsdekretes vom 31. Juli 1847 wurde gesagt: „Da endlich infolge des vorliegenden Gesetzes das bisher im alten Kantonstheil bestandene Institut der Geltstage wegfällt, so werden alle

bürgerlichen Folgen der bereits unter der Herrschaft der Gerichtsfakung erkannten Geltstage, sofern diese nicht als betrügerisch oder muthwillig erklärt worden und der Geltstager sich über den Genuß eines guten Leumundes auszuweisen vermag, mit dem 1. November nächsthin aufgehoben.“ Aber dieses an und für sich so schöne Gesetz, das man auch heute sollte gelten lassen können, hielt vor der Macht der Verhältnisse nicht Stand und schon am 17. März 1849 trat ein neues Gesetz in Kraft, welches in der Ausübung des Stimmrechts und der Bekleidung von Beamtenstellen alle Bürger einstellte, gegen welche die gerichtliche Güterabtretung erkannt worden war, oder die sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befanden. Es sind also hier schon die Insolventen den Güterab-tretern gleichgestellt worden, beide wurden mit den gleichen Ehrenfolgen belegt. Im Jahre 1850 kam ein neues Vollziehungsverfahren, in welchem wieder mildere Bestimmungen aufgenommen und Grundsätze aufgestellt wurden, wie sie ungefähr im heutigen Entwurf enthalten sind. Es wurde vorgesehen, daß der Schuldner sich wieder einsetzen lassen könne, wenn er sein Nichtverschulden nachweisen könne, oder den vierten Theil aller Forderungen bezahlt habe und sich über einen guten Leumund ausweise. Dieses Gesetz dauerte aber nur vier Jahre. Schon am 25. April 1854 traten die jetzigen strengern und offenbar zu strengen und nicht gerechten Bestimmungen in Kraft, wonach zwischen Verschulden und Nichtverschulden kein Unterschied gemacht wird und die Einstellung auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur Bezahlung der Schulden, erfolgt.

Angeichts dieser Vorgänge, welche zeigen, daß ein plötzlicher Bruch mit den bisherigen Anschauungen nur Rückschläge zur Folge hat, namentlich aber auch angeichts der Berathungen über die Revision des Vollziehungsverfahrens vom Jahre 1883 und die Revision der Verfassung vom Jahre 1884, erachtete ich das im vorliegenden Entwurf niedergelegte System als dasjenige, welches für das Bernervolk annehmbar sein sollte. Bei Anlaß der Revision des Vollziehungsverfahrens im Jahre 1883 wurde vorgeschlagen, die gleichen Bestimmungen wieder aufzunehmen, welche im Jahre 1850 galten. Der 1884er Verfassungsentwurf hat die Frage nicht in ihrer Gesamtheit geordnet, sondern nur bei der Regelung des Stimmrechts bestimmt, es solle die Wiedereinsetzung erleichtert und ein Geltstager, den kein Verschulden treffe, dürfe nicht länger als auf 10 Jahre eingestellt werden. Der Entwurf schlägt vor, die Einstellung solle sich auf sechs Jahre erstrecken; die Kommission schlägt fünf Jahre vor. Ich wurde zu meinem Vorschlag veranlaßt mit Rücksicht auf die in andern Kantonen geltende Frist. In andern Kantonen erfolgt die Einstellung auf die Dauer von drei, fünf und sechs Jahren, in einigen Kantonen auf die Dauer von zehn Jahren; nur zwei Kantone, Luzern und Graubünden, besitzen, soweit mir bekannt, eine perpetuelle Einstellung. Ebenso ist in den meisten Kantonen die Unterscheidung zwischen Verschulden und Nichtverschulden eingeführt.

Zum Schlusse will ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß diese Regirung der Sache von der ausländischen Gesetzgebung abweicht. Die Schweiz hat, wie der große schweizerische Jurist und Pandektist Keller gesagt hat, in dieser Beziehung eine ganz eigene Rechtsentwicklung. Keller sagte, in der Schweiz habe es noch eine Bedeutung, seine Schulden nicht zu bezahlen, denn man werde damit ein

Rump. Er hat damit in sehr drastischer Weise die Sache sehr richtig bezeichnet. Im Ausland ist die Gesetzgebung keine so strenge. Die deutsche Konkursordnung besitzt darüber gar keine Bestimmung, sondern überläßt die Sache den Landesrechten. In den Reichsgesetzen wird der Konkursit allerdings während der Dauer des Konkurses vom deutschen Reichstag und vom Rechtsanwaltsberuf ausgeschlossen. In einer ganzen Reihe von deutschen Staaten sind Ehrenfolgen des Konkurses nur für die Dauer desselben statuiert worden, so in Preußen, Baden, Hessen, Bayern etc. — ich konnte nicht alle Gesetzgebungen verfolgen, sondern nur diejenigen nachsehen, die mir zur Verfügung standen. In Frankreich wurde bis in die jüngste Zeit unterschieden zwischen Handelsleuten und Nichthandelsleuten. Nur Handelsleute konnten in Konkurs gerathen und wurden von den Ehrenfolgen betroffen, welche im Ausschlusse von der Deputirtenkammer, den *Prud'hommes*-Gerichten, den Börsenagentenstellen und einigen andern solchen Folgen bestanden. In England wurde in letzter Zeit ein ähnliches System vorgeschlagen, wie es der vorliegende Entwurf enthält, nur mit der Abschwächung, daß in jedem Fall untersucht werden soll, ob ein Verschulden vorliege; bis zur Beendigung der Untersuchung tritt die Einstellung *ipso jure* ein.

Ich will nicht weitläufiger sein und beantrage Ihnen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Herr Präsident Karl Schmid übernimmt wieder den Vorsitz.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Da der verehrte Kommissionspräsident, Herr Brunner, leider verhindert ist, das Referat zu halten, so soll ich Ihnen in kurzen Worten über die Verhandlungen der Kommission Aufschluß geben. Ich glaube um so kürzer sein zu können, als die Kommission in fast allen Punkten mit der Regierung einig geht und der Herr Justizdirektor die maßgebenden Fragen bereits in erschöpfenderweise Ihnen darlegte.

Die Kommission ist mit der Regierung vor allem darin einig, daß die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung gemildert werden müssen. Man sagte sich, es sei ein Gebot der Kultur und der Humanität, mit dem Grundsatz zu brechen, daß man den Konkursiten und den fruchtlos Ausgepfändeten mit dem Verbrecher auf gleiche Linie stelle. Ferner tauchten in der Kommission, wie in der Regierung zwei Fragen von prinzipieller Bedeutung auf. Man fragte sich in erster Linie, ob man die fruchtlos Ausgepfändeten gleich behandeln solle, in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Folgen, wie die Konkursiten. Von verschiedenen Seiten wurde die Meinung ausgesprochen, man solle die fruchtlos Ausgepfändeten nicht mit den Ehrenfolgen belasten. Es ist zwar gesagt worden, die Rechtsgleichheit verlange eine gleiche Behandlung beider Kategorien. Allein die Rechtsgleichheit verlangt nur eine gleiche Behandlung unter gleichen Verhältnissen und man wird zugeben müssen, daß zwischen dem fruchtlos Ausgepfändeten und dem Konkursiten doch einige Unterschiede bestehen. Es ist allerdings richtig, daß ein Konkursit, der im Handelsregister eingetragen war, einem größern Risiko ausgesetzt war. Aber anderseits ist nicht zu vergessen, daß die im Handelsregister Stehenden auch den öffentlichen Kredit mehr ausnützen als solche, welche nicht im

Handelsregister stehen. Es ist in der Kommission von denjenigen, welche einen Unterschied machen wollten, ferner die Befürchtung ausgesprochen worden, wenn man auch die fruchtlos Ausgepfändeten einstelle, so werde sich die Zahl der Eingestellten sehr stark vermehren. Es ist das jedenfalls nicht zu bestreiten; denn bis jetzt wurde in sehr vielen Fällen vom Gläubiger, wenn er ein Insolvenzzeugniß erhielt, der Geldtag nicht verlangt. Ich glaube denn auch, wenn man im Entwurf die lebenslängliche Einstellung beibehalten hätte, so wäre man jedenfalls zu einer Unterscheidung der fruchtlos Ausgepfändeten und der Konkursiten gekommen. Der Entwurf schafft nun aber selbst eine bedeutende Remedur, indem die Einstellung zeitlich beschränkt und dem Schuldner das Recht gegeben wird, sich wieder in den früheren Stand einsetzen zu lassen, sofern er den Nachweis leistet, daß ihn kein oder nur ein theilweises Verschulden treffe. Ausschlaggebend aber war die Erwägung, das Volk würde es nicht begreifen, wenn man die Konkursiten, also diejenigen, welche im Handelsregister eingetragen sind, viel strenger behandeln würde, als die fruchtlos Ausgepfändeten, nur weil diese Letztern nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Die zweite Hauptfrage von prinzipieller Bedeutung war die, ob die Ehrenfolgen von Gesetzeswegen eintreten sollen, oder ob sie nur durch Urtheil, wenn ein Verschulden nachgewiesen ist, erkannt werden dürfen. Es läßt sich sehr viel für die letztere Ansicht sagen. Der von der Einstellung Betroffene empfindet dieselbe als Strafe und es trifft ihn, wenn der Konkurs oder die fruchtlose Auspfändung nicht sein Verschulden ist, die Einstellung sehr hart. Man mußte sich auch sagen, es widerspreche eigentlich den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, von vorneherein eine Verschuldung vorauszusetzen. Auf der andern Seite konnte man sagen, das Gesetz schaffe selbst eine Remedur, die auch hier wieder in der zeitlichen Einstellung und im Rechte bestehe, die Rehabilitation zu verlangen, wenn der Nachweis geleistet wird, daß der Zustand des Konkurses oder der fruchtlosen Auspfändung ganz oder theilweise nicht auf einem Verschulden beruht. Ausschlaggebend war auch hier, daß man sich sagte, die Volksanschauung gehe dahin, daß einen Konkursiten oder einen fruchtlos Ausgepfändeten doch immer mehr oder weniger ein Verschulden treffe und daß einer, der seinen eigenen Haushalt zu führen nicht fähig sei, auch nicht für fähig erachtet werden könne, im Staate mitzureden, oder eine Beamtung oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

Die Kommission hat schließlich, wie schon bemerkt, das System der Regierung einstimmig acceptirt und beantragt Ihnen, auf den Entwurf einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 1 wird der Grundsatz der Gleichstellung von Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten ausgesprochen. Ferner wird die Dauer der Einstellung bestimmt. In Bezug hierauf besteht zwischen der Regierung und der Kommission eine Differenz; die Regie-

zung schlägt 6 Jahre vor, die Kommission 5 Jahre. Die Kommission geht davon aus, die Einstellung solle nicht länger dauern, als die längste Einstellungsdauer, welche das Strafgesetzbuch für korrekzionell Bestrafte vorsieht. Ich kann diesen Standpunkt nicht gerade für absolut ausschlaggebend ansehen, weil bei korrekzionell Bestraften die Einstellung nur als Nebenstrafe neben einer andern größern Strafe eintritt. Ich gebe zu, daß es nahelegend ist, die Fristen gleich zu machen; aber eine absolute Nothigung hiezu liegt nicht vor. Die Regierung hat daher vorderhand an den 6 Jahren festgehalten und stellt es dem Großen Rathe anheim, welche Frist er wählen will.

Im weitem ist in § 1 gesagt, worin die öffentlich-rechtlichen Folgen bestehen, d. h. es wird einfach gesagt, die betreffende Person werde in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, da es zu umständlich gewesen wäre und zu längern Erörterungen geführt hätte, wenn man hätte aufzählen und sagen wollen, der Betreffende sei im Stimmrecht eingestellt, von öffentlichen Aemtern und den und den Verufen zc. ausgeschlossen. Es ist das alles schon im Begriff der bürgerlichen Ehrenfähigkeit enthalten. Derselbe wird in Satzung 17 des Civilgesetzbuches dahin festgestellt, er umfasse die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu gelangen und vor Gericht Zeugniß zu reden. In letzterer Beziehung trat eine Milderung ein, indem die neuere Civilgesetzgebung auch den Geldstager als einen Zeugen ansieht, den man einvernehmen soll. Erweitert wurde der Begriff durch die Verfassung von 1846 und die Gesetzgebung über das Gemeindestimmrecht, indem gesagt wird, wer die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht besitze, sei im Stimmrecht eingestellt. Ferner gibt es spezielle Gesetze über die Advokatur, das Notariat zc., in welchen besondere Folgen an den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit geknüpft werden, wie Verlust des Patenten zc. Ich halte dafür, es sollten diese Beschränkungen in nicht zu ferner Zukunft, bei einer Reform des Personenrechts, fallen. Die Vernichtung der Person darf nicht so weit führen, daß man ihr auch die Ausübung des Berufes schlechthin unmöglich macht. Es soll vielmehr eine Wiedereinführung in möglichst kurzer Zeit möglich sein, wenn sich der Betreffende gut verhält, weil derselbe nicht leicht zu etwas anderem greifen kann und weil die Vernichtung solcher Existenzen dem Staate nichts nützen kann.

Im zweiten Absatz des § 1 ist eine Ausnahme gemacht, die Sie gerecht finden werden. Personen, welche im Momente des Konkurses oder der Insolvenz minderjährig sind, sollen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht eingestellt werden. Es sind mir aus jüngster Zeit zwei Fälle bekannt, in welchen Vormundschaftsbehörden für minderjährige Kinder eine Erbschaft annahmen, wo sich dann aber infolge Nichteingangs von Forderungen und geringeren Werthes von Liegenschaften die Liquidation ganz anders gestaltete, als man angenommen hatte, und die Kinder vergeltstigten. Also trotzdem ein Vogt und eine Vormundschaftsbehörde hinter ihnen stand, konnte so etwas vorkommen, und es wird daher mit der hier aufgestellten Ausnahme gewiß jedermann einverstanden sein.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, die Dauer der Einstellung auf fünf Jahre festzusetzen. Die Gründe für diesen Antrag liegen darin, daß der Art. 13 des Strafgesetzbuches bestimmt, es dürfe für korrekzionelle Vergehen

eine Einstellung im Maximum bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. Es betrifft dies Fälle von Diebstahl, Betrug, Blutschande, Meineid, beschworne falsche Aussagen, Fälschungsfälle u. s. w. Die Kommission sagte sich, es wäre nicht gerecht, wenn man Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete, welche schließlich doch keine Verbrecher sind, strenger behandeln würde, als diese Verbrecher. Die Kommission beantragt daher einstimmig, die Dauer der Einstellung auf fünf Jahre festzusetzen.

Dürrenmatt. Der Herr Justizdirektor hat bereits auf die doppelte Seite aufmerksam gemacht, die im Begriff der bürgerlichen Ehrenfähigkeit liegt; einerseits besteht dieselbe in der passiven Ehrenfähigkeit, der Wählbarkeit, anderseits in der aktiven Ehrenfähigkeit, der Berechtigung zum Stimmen. Will man dem Bernervolk in dieser Materie eine Aenderung unterbreiten, so glaube ich, es sei angezeigt, möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen, und ich gebe von vornherein zu, daß die Regierung, resp. die Justizdirektion, diese Rücksicht sehr wohl im Auge behalten hat. Indessen würde es mir dem einmal noch herrschenden Volksbewußtsein angemessen erscheinen, wenn man auch im Gesetz den Unterschied zwischen den beiden Arten der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, der passiven und der aktiven, hervorheben würde. Das Bernervolk wird, wenn auch vielleicht mit Widerstreben in vielen Kreisen, dazu Hand bieten, daß der Geldstager nach einer gewissen Zeit sein Stimmrecht wieder erlangt. Aber daß derjenige, der seine eigenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen konnte, nach einigen Jahren wieder dazu soll berufen werden können, den öffentlichen Haushalt zu führen, wird breiten Schichten des Volkes nicht recht einleuchten. Ich wünsche daher, daß dieser Paragraph, was auch Aenderungen in Bezug auf fernere Paragraphen zur Folge haben würde, in dem Sinne zurückgewiesen würde, daß ein Unterschied gemacht würde in Bezug auf die Einstellung in der Stimmberechtigung und die Einstellung in Bezug auf die Wählbarkeit. In Bezug auf Letztere müssen wir strenger sein, als in Bezug auf das Stimmrecht.

Ich gebe zu, daß eine solche Unterscheidung auf konstitutionelle Schwierigkeiten stößt, mit Rücksicht auf § 10 der Verfassung, welcher sagt: „Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.“ Und was Stimmfähigkeit ist, das sagt der § 3 der Verfassung, wo es in Ziff. 2 heißt, daß das Stimmrecht allen Staatsbürgern zukomme, welche „nach den Bestimmungen der Gesetze im Genuße der Ehrenfähigkeit sind“. Sollte es nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung nicht möglich sein, die angeregte Unterscheidung zu treffen, so würden wir dann um so mehr im Falle sein, bei einer Verfassungsrevision darauf Rücksicht zu nehmen, daß man das Gefühl der Solidität, das doch schließlich ein sehr ehrbares Gefühl ist, im Volke nicht verletzt. Wir müssen darauf um so mehr Rücksicht nehmen, als es gegenwärtig in der Luft liegt, den Stimmzwang einzuführen. Will man wirklich so weit gehen, daß der ökonomisch Verunglückte, derjenige, der seiner eigenen Sache nicht vorstehen kann, in Zukunft nicht nur das Recht hat, an den Nationalraths-, Großraths- und Gemeindewahlen theilzunehmen, sondern daß man ihn sogar zwingen kann, z. B. eine Gemeinderathsstelle anzunehmen? Wenn wir dies thun, so kommen wir in Zustände hinein, auf welche die öffent-

liche Meinung nicht vorbereitet ist, sodaß sich dieselbe in Groll und Mißmuth Luft machen würde. Wenn wirklich, wie aus den bisherigen Referaten hervorging, der Willen vorhanden ist, dem Schweizervolk das Renomé zu wahren, daß ihm ein deutscher Professor, wenn ich recht verstanden habe, zollt, so scheint es mir, es sollte möglich sein, der öffentlichen Meinung mehr Rechnung zu tragen, d. h. den aufrechtstehenden Leuten, die zu einer Entlastung der Rehabilitation Hand bieten wollen, noch mehr entgegen zu kommen.

Mettier. Ich könnte mich meinerseits dem Antrage des Herrn Dürrenmatt nicht anschließen. Ich denke, das Volk wird jederzeit unterscheiden können, ob es einem Mann, den man ihm zur Wahl in eine Behörde vorschlägt, sein Vertrauen schenken will oder nicht. Hat es das Gefühl, der Betreffende sei noch nicht recht ehrenfähig, er habe infolge früherer Vorkommnisse dieses Vertrauen noch nicht verdient, so wird es ihn eben nicht wählen. Durch die Revision der Verfassung wollen wir namentlich auch die Volksrechte erweitern, sodaß die Wahlen in ihrer großen Mehrzahl in Zukunft vom Volke werden vorgenommen werden. Das Volk kann also jederzeit diese Kontrolle über die Kandidaten selbst ausüben, sodaß ich glaube, es wäre vollständig überflüssig, einen solchen Dualismus, wie ihn Herr Dürrenmatt vorschlägt, in's Gesetz aufzunehmen.

Was die beiden Anträge der Regierung und der Kommission anbelangt, in Bezug auf die Dauer der Einstellung, so begreifen Sie, daß ich meinerseits für den Antrag der Kommission eintrete. Es ist vom Herrn Justizdirektor in eingehender Weise dargethan worden, wie schwer die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit den einzelnen Bürger treffen kann und daß man in dieser Beziehung weiter geht, als dies bei korrektionaler Verurtheilung der Fall ist, heißt denn doch vielleicht den Bogen etwas zu straff gespannt. Ich denke, man werde in dieser Beziehung nach und nach auch im Volke zu humaneren Anschauungen gelangen, und es ist Pflicht des Großen Rathes, einer humaneren Anschauung, wie sie im Auslande schon herrscht, auch bei uns Voranschub zu leisten.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann dem Antrage des Herrn Dürrenmatt absolut nicht zustimmen; denn wenn man den Bürger, der einmal ökonomisch Schiffbruch gelitten hat, nach einiger Zeit wieder will einen rechten Mann in der Gesellschaft werden lassen, so muß man das auch gerade ganz thun. Man kann nicht trennen und sagen: Du darfst zwar stimmen, aber du selbst bist nicht wählbar, denn es haftet dir noch immer ein gewisser Makel an. Man soll diesen Makel einmal aufheben lassen, schon deshalb, weil andere Bürger, die sich viel schwerer verfehlt haben, Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge, einen Moment sehen, wo sie wieder voll und ganz in ihre bürgerlichen Rechte eintreten können. Der Zuchthaussträfling wird durch das Gesetz allerdings lebenslänglich in der Ehrenfähigkeit eingestellt. Im Gesetzbuch über das Strafverfahren aber ist vorgesehen, daß der Appellations- und Kassationshof ihn wieder in die bürgerliche Ehrenfähigkeit einsetzen kann, wenn er den Nachweis leistet, daß er sich gut aufführte, und es sind auf Grund dieses Gesetzes meines Erinnerns Leute wieder in die bürgerliche Ehrenfähigkeit eingesetzt worden, die jetzt als Notare mit Erfolg funktionieren und

von jedermann geachtet sind. Sie begingen einmal eine Unterschlagung und wurden deshalb zu einigen Jahren Zuchthaus verurtheilt, und zwar unter einer Gesetzgebung, die seither bedeutend gemildert wurde, später aber, nachdem sie sich gut verhielten und die Achtung ihrer Mitbürger sich wieder erworben hatten, wurden sie in ihre Ehrenrechte wieder eingesetzt. Weshalb soll nun der Geldtöchter schlechter gestellt sein? Ich glaube nicht, daß das Volk sich daran stoßen wird, wenn wir eine solche Unterscheidung, wie sie Herr Dürrenmatt wünscht, nicht machen, sondern einfach sagen, nach der und der Zeit trete der Bürger wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ein. Es wird dem Volke genügen, wenn man die schwere Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eine zeitlang auf den Leuten lasten läßt, und es wird es gerne sehen, wenn einer später wieder ein rechter Bürger werden kann.

Abstimmung.

- | | |
|---|------------|
| I. Eventuell: Für den Antrag der Kommission, die Dauer der Einstellung auf 5 Jahre festzusetzen | 51 Stimmen |
| Für den Antrag der Regierung (6 Jahre) | 106 " |
| II. Definitiv: Für Annahme des § 1 (gegenüber dem Rückweisungsantrag Dürrenmatt) | Mehrheit. |

§ 2.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird der wichtige Grundsatz niedergelegt, daß derjenige, dessen Zahlungsunfähigkeit ganz oder zum Theil ohne eigenes Verschulden eingetreten ist und der hiefür den Nachweis leistet, durch den Richter je nach dem Grade des Verschuldens sofort oder nach einiger Zeit wieder in die bürgerliche Ehrenfähigkeit eingesetzt werden könne. Man wollte nicht sagen, es könne einer schlechthin wieder eingesetzt werden, sondern man wollte, da es sehr viele Fälle des Verschuldens gibt, eine Abstufung eintreten lassen. Wenn z. B. einer unter dem Einfluß von körperlichen oder gemüthlichen Leiden sein Geschäft vernachlässigt, so wird man gerne geneigt sein, ihn milde zu behandeln, aber man wird ihm doch sagen, er hätte sich etwas mehr zusammennehmen können. Der Richter wird ihn daher auf ein Jahr oder zwei einstellen, damit er in Zukunft weiß, daß auch solche Umstände ihn nicht entschuldigen. Wenn einer eine Bürgschaft einging, so wird der Richter aus den nähern Umständen ersehen, ob er dieselbe nicht leicht einging, ob er für einen Verwandten Bürgschaft leistete oder eine Bürgschaft einging, die ein vernünftiger Mann abgewiesen hätte, und je nach den Umständen wird der Richter die Einstellung ganz aufheben oder sie zwei oder drei Jahre andauern lassen. Ist ein Verschulden da, Spiel, Trunk u., so wird von den sechs Jahren nichts geschenkt werden.

Angenommen.

§§ 3 und 4.

Kienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die §§ 3 und 4 sehen vor, in welchem Verfahren die Wiedereinfekung stattfinden soll. Die Regierung beantragt, den Gerichtspräsidenten in erster Instanz urtheilen zu lassen. Man hätte als solche auch das Amtsgericht bezeichnen können; nachdem Sie aber, entgegen dem Antrage der Regierung, bei Berathung des Einführungsgegesetzes zum Betreibungs- und Konkursgegesetz beschlossen haben, den Abschluß eines Nachlaßvertrages, der ungefähr ein gleiches Urtheil erfordert, dem Gerichtspräsidenten zuzuweisen, haben wir geglaubt, auch hier den Gerichtspräsidenten als zuständigen erstinstanzlichen Richter bezeichnen zu sollen. Gegen den Entscheid soll der Vorlader wie jeder verlustige Gläubiger an den Appellations- und Kassationshof rekurriren können. Zur Begründung dieser Anträge habe ich weiter nichts beizufügen. Ich will nur erwähnen, daß in der Regierung und in der Kommission der Antrag gefallen ist, es sollen alle Wiedereinfekungen vor den Appellations- und Kassationshof gewiesen werden. Allein der Appellations- und Kassationshof müßte die Sache doch an den Gerichtspräsidenten weisen und ihn beauftragen, die nöthigen Erhebungen zu machen. Das Verfahren würde also nicht ein wesentlich einfacheres sein und es ist deshalb gerathener, man lasse in erster Linie den Gerichtspräsidenten urtheilen und nur im Falle des Rekurses den Appellations- und Kassationshof.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Annahme der §§ 3 und 4, wie sie vorliegen. Ich möchte mir nur erlauben, persönlich einen Antrag zu stellen. Ich bin nämlich nicht einverstanden mit der Bestimmung, daß auch der Gläubiger das Recht haben soll, die Appellation zu erklären. Der Gläubiger wird ja damit nicht bezahlt, er hat nichts desto mehr; auch glaube ich, es handle sich hier um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, um eine Frage, zu welcher der Gläubiger kein Bestimmungsrecht hat. Nach Sitzung 42 des Civilprozesses hat der Staat das Recht, sich in alle Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Interesse engagirt ist, einzumischen. Der Staatsanwalt kann an den Verhandlungen theilnehmen und die Appellation erklären, wenn er findet, der erstinstanzliche Entscheid sei nicht richtig. Eine solche öffentlich-rechtliche Angelegenheit ist auch die vorliegende Frage und ich glaube, es könnte leicht zu Expressionen führen, wenn der Gläubiger weiß, daß er das Recht hat, sich einzumischen und eventuell die Rehabilitation zu verhindern. Auch wird es vorkommen, daß aus „Teufelsüchtigkeit“, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, die Weiterziehung verlangt wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Straffachen, wo es sich doch um höhere Interessen handelt, dem Verletzten auch nicht das Recht der Appellation zusteht; die Hinterlassenen eines Ermordeten z. B. haben auch gegen ein freisprechendes Urtheil, von dem sie glauben, daß es nicht richtig sei, nicht das Recht der Appellation. Man soll deshalb auch im vorliegenden Falle dem Gläubiger dieses Recht nicht einräumen.

Wpß. Es mag mir doch gestattet sein, auf den Antrag des Herrn Michel einige Worte zu erwidern. Die Ansicht des Herrn Michel ist in der Kommission diskutiert worden. Die Gründe, welche die Kommission aber

veranlaßten, darauf nicht einzutreten, sind folgende: Ich glaube nicht, daß es zutreffend ist, jeweilen die Folgen des Konkurses mit unserem Strafrecht zu vergleichen. Theoretisch ist das entschieden nicht richtig, nur praktisch trifft es hie und da zu, daß derjenige, welcher in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird, dies als Strafe empfindet. Ich möchte daher davor warnen, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit mit der Strafe auf die gleiche Linie zu stellen. Im vorliegenden Falle kann man sich nicht verhehlen, daß auch der Gläubiger bis zu einem gewissen Grade interessirt ist, was mit dem Schuldner, an dem er verlustig geworden ist, geschehen wird. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit der Kommission, im ersten Satz des § 4 vorgesehen, daß der Gläubiger zu den Verhandlungen brieflich eingeladen werden soll, um seine Ansicht über die Gründe des Konkurses auch zu erfahren. Wenn man den Gläubiger in dieser Weise auffordert, seine Meinung abzugeben, so glaube ich, es entspreche den Übungen des Rechtes, daß er auch den Rekurs soll erklären können, wenn er findet, das Urtheil des Gerichtspräsidenten sei falsch, es sei dabei nicht nur ein Auge, sondern es seien vielleicht sogar beide Augen zugedrückt worden.

Die Kommission hielt dafür, man solle auch im vorliegenden Falle für den Gläubiger und den Schuldner die Spieße gleich lang machen. Tritt der Fall ein, daß ein Gläubiger aus bloßer Rancüne den Rekurs erklärt, dann kommt die Sache ja vor den Appellationshof, der den Gläubiger gehörig heimtschicken wird, sodaß derselbe absolut keine Satisfaktion, sondern im Gegentheil noch das bemühende Gefühl einer Niederlage vor dem Appellationshofe hat. Ich halte daher dafür, es seien auch in dieser Beziehung die Rechte des Schuldners gehörig gewahrt. Ich glaube deshalb, es dürfte eher zur Beruhigung der Gläubiger und des Volkes beitragen, wenn man auch dem Gläubiger das Recht der Appellation einräumt, sofern er mit dem erstinstanzlichen Urtheil nicht zufrieden ist. Wollte man sich nur auf den Staatsanwalt stützen, so sollte es jedenfalls im Gesetz ausdrücklich gesagt sein, daß ihm das Recht der Appellation zustehe; denn ich weiß nicht, ob er dieses Recht ohne weiteres hätte. Würde man aber auch eine solche Bestimmung aufnehmen, so würde ich derselben außerordentlich wenig praktische Bedeutung beimessen. Jeder der Herren Staatsanwälte hat sein besonderes Steckenpferd; der eine interessirt sich mehr für diese Händel, der andere mehr für andere. Der Staatsanwalt wird daher häufig sagen, es sei ihm gleichgültig, was zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vorgehe und daher wird in den meisten Fällen, wenn ein unrichtiges Urtheil gefällt wird, kein Staatsanwalt da sein, der die Appellation erklären würde. Ich glaube daher, man schütze die Gesamtinteressen besser, wenn man das Recht der Appellation in die Hände des Gläubigers legt. Ich unterstütze deshalb den Antrag der Kommission.

Abstim'm'ng.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Michel) Mehrheit.

§ 5.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 5 ist eigentlich nur pro memoria aufgenommen. Im Bundesgesetz werden gewisse Fälle festgesetzt, in denen die Wiedereinsetzung von Bundeswegen eintreten muß, nämlich wenn der Konkurs widerrufen wird, oder alle Gläubiger bezahlt sind oder der Wiedereinsetzung zustimmen. Wir können natürlich am Bundesgesetz nichts ändern, aber ich glaubte, es sei gut, diese Fälle hier aufzuführen.

Angenommen.

§ 6.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 6 will dagegen schützen, daß ein Schuldner wegen den gleichen Schulden wiederholt eingestellt werden kann. Wenn derselbe nach Ablauf einer Einstellung in gleicher Weise fortwirthschaftet und neue Schulden macht, die er nicht bezahlen kann, so soll dagegen neuerdings die Einstellung erfolgen können. Wenn ein Streit darüber entsteht, ob es sich um neue Schulden handle oder nicht, so soll der Gerichtspräsident darüber entscheiden. In der Kommission machte Herr Großrath Wyß darauf aufmerksam, es sollte auch das Verfahren näher geregelt werden, in welchem dieser Entscheid des Gerichtspräsidenten abgegeben werde. Ich war noch nicht im Falle, diese Frage ganz richtig zu lösen, behalte mir aber bis zur zweiten Berathung in dieser Beziehung eine Ergänzung vor.

Angenommen.

§ 7.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 7 sieht vor, daß in gleicher Weise, wie der Konkurs, auch der Insolvente publiziert werden soll und zwar sollen nicht von Amtsblatt zu Amtsblatt die einzelnen Publikationen erfolgen, sondern es soll vierteljährlich eine Gesamtpublikation erlassen werden. Es wurde dieses Verfahren hauptsächlich deswegen gewählt, um einerseits dem Betreibungsbeamten seine Aufgabe zu erleichtern und andererseits dem Bürger das Nachsehen bequemer zu machen; denn es ist nicht Sache eines Jeden, Amtsblatt für Amtsblatt nachzusehen. Man wird natürlich die Sache so einrichten, daß die sämtlichen Publikationen aus dem ganzen Kanton gleichzeitig im Amtsblatt erscheinen.

Wyß. Es wurde bei Berathung des § 7 in der Kommission auch davon gesprochen, ob es nicht gut wäre, wenn jeweilen von Amtswegen die Stimmregisterführer in Kenntniß gesetzt würden, wenn der Fall des Rekurses

oder der fruchtlosen Pfändung vorliegt. Ein Antrag wurde in der Kommission indessen nicht gestellt. Ich habe mir nun die Sache seither überlegt und gefunden, es wäre doch gut, wenn eine solche Bestimmung aufgenommen würde. Ich gehe von der Ansicht aus, daß wenn das vorliegende Gesetz in Bezug auf den Konkursfiten und den fruchtlos Ausgepfändeten gegenüber früher wesentliche Erleichterungen bringe, so sollen die sechs Jahre Einstellung auch genau eingehalten werden. Zu diesem Zwecke ist es unbedingt nöthig, daß die Behörden, welche über die Führung der Stimmregister zu entscheiden haben, rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden. Wenn das Verzeichniß der fruchtlos Ausgepfändeten nur alle Vierteljahre im Amtsblatt erscheint, so ist der Fall denkbar, daß nahezu drei Monate verstreichen, bis einer im Amtsblatt als fruchtlos ausgepfändet publiziert wird, sodaß er unter Umständen in der Zwischenzeit noch an einer Abstimmung theilnehmen kann. Solche Zufälligkeiten sollte man zu vermeiden suchen. Mir persönlich ist es zwar ziemlich gleichgültig, ob ein solcher Bürger an der Abstimmung theilnimmt. Allein Sie wissen, daß es Landestheile gibt, wo es bei den Abstimmungen und Wahlen oft sehr nahe zusammengeht. Erst vor kurzem spielte sich hier eine Debatte über die Gültigkeit einer Wahl ab, wo es sich um eine oder zwei Stimmen handelte. Können nun unter Umständen fruchtlos Ausgepfändete noch an einer Wahl theilnehmen, so kann das neuen Anlaß zur Einreichung von Wahlbeschwerden geben. Dadurch, daß der Stimmregisterführer von der Einstellung sofort in Kenntniß gesetzt wird, werden solche Einspruchsgründe von vornherein oder wenigstens zum größten Theil beseitigt. Ich möchte daher beantragen: „Der Betreibungsbeamte soll auch dem Stimmregisterführer des Wohnortes des Schuldners die Einstellung in der Stimmberechtigung sofort zur Kenntniß bringen.“

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Wyß)
Minderheit.

§ 8.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 8 ordnet den Uebergang vom alten zum neuen Zustand. Es wird vor allem vorgesehen, daß die bisherigen Geltstager, Falliten und Güterabtreyer unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes fallen und daß dasselbe auch auf diejenigen Anwendung finde, welche seit dem 1. Januar 1892 in Konkurs geriethen oder fruchtlos ausgepfändet wurden. Letzteres kann nicht als Härte empfunden werden, indem die seit der fruchtlosen Auspfändung verstrichene Zeit in Abrechnung kommen wird.

Im weitem wird gesagt, das durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werde: Der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen und der § 8 des Gesetzes vom 25. April 1854, welche beiden Paragraphen im Einführungs-gesetz zum Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs noch vorbehalten werden mußten. Endlich wird eine Bestimmung des Wirthschaftsgesetzes dem neuen Zustand der Dinge angepaßt.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die öffentlich-rechtlichen Folgen eine Strafe seien, so wird man sich sagen müssen, daß die Bestimmung, wonach der Eintritt der Ehrenfolgen auch auf die seit dem 1. Januar 1892 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes fruchtlos ausgepändeten ausgedehnt werden soll, dem strafrechtlichen Grundsatz widerspreche, nach welchem eine Handlung nach dem neuen Strafgesetzbuch nur dann beurtheilt werden darf, wenn das neue Strafgesetz milder ist, als das frühere. Es ist dieser Standpunkt auch in der Kommission erörtert worden; dieselbe hat jedoch beschlossen, am Entwurfe der Regierung festzuhalten und stimmt also dem Antrage derselben bei.

Angenommen.

Titel und Ingreß.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einen Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. Mai 1892.

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 219 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51, wovon mit Entschuldigung: die Herren Béguelin, Bircher, Bratschi, Brunner, Fueter, Gerber (Steffisburg), Hari (Reichenbach), Haufer (Weissenburg), Howald, Jenni, Kunz, Marti (Bern), Mathey, Probst (Emil, Bern), Romly, Dr. Schenk, Schneeberger (Orpund), Stämpfli (Bern), Sterchi, Stoller, Tschannen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Dr. Boéchat, Boillat, Bos, Brand (Yvernaux), Claus, Häberli (Marberg), Haldimann (Eggwil), Heß, Hubacher, Krenger, Linder, Marthaler, Messer, Müller (Tramelan), Nägeli, Neiger, Nätz, Rolli, Sahli, Schlatter, Stöckinger, Stouder, Tschanz, Tschiemer, Wälchli, Wermeille, Will, Wolf, Zehnder, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Präsident gibt Kenntniß von einer Eingabe der kantonale-bernerischen Sektion des schweizerischen Wahlreformvereins. Dieselbe wird dem Regierungsrathe zum Bericht überwiesen.

Anzug der Herren Großräthe Leuch und Aelter betreffend Erlaß eines neuen Flurgesetzes.

(Siehe diesen Anzug Seite 47 hievor.)

Leuch. Unterm 28. Februar 1892 hat der Große Rath ein Flurgesetz erlassen, das jedoch am 7. Mai 1882

vom Volke verworfen wurde. Die Gründe der Verwerfung mögen verschiedener Art sein; aber daraus, daß der Große Rath ein solches Gesetz überhaupt einmal ausgearbeitet hat, läßt sich doch immerhin schließen, daß es ein Bedürfnis war. Und wenn schon das Volk gesagt hat, es sei mit dem Entwurf als sochem nicht einverstanden, so wäre es unrichtig, daraus zu schließen, es sei das Volk überhaupt nicht geneigt, einem solchen Gesetze seine Zustimmung zu geben. So glaube ich, sei nach Verfluß von zehn Jahren es gewiß nur angezeigt, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Es hat inzwischen auch der Bund sich mit dem Ameliorationswesen beschäftigt, indem er durch Bundesbeschluß vom Oktober 1884 betreffend Förderung der Landwirtschaft Subventionen an rationelle Feldereinteilungen und verständige Ausführung von Feldwegen zusicherte und andere Bestimmungen zur Förderung der Landwirtschaft traf. Daraus sieht man, daß man auch in den Bundesbehörden der Ansicht ist, es sei in dieser Richtung etwas zu thun. Nun wurde aber an die Ertheilung von Subventionen die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Kantone sich in gleichem Maße theilnehmen. Seit 1882 sind im Kanton Bern verschiedene Feldereinteilungen gemacht worden, wie man sie im Flurgesetz in Aussicht genommen hatte und es unterstützte der Staat Bern dieselben je weilen aus dem Kredit für die Landwirtschaft. Eine solche Feldereinteilung zu Stande zu bringen ist jedoch für die Betreffenden immer eine große Aufgabe, weil, wenn wir kein Gesetz haben, sämtliche Grundbesitzer mit der Zusammenlegung einverstanden sein müssen. Wie schwer es hält, solche Zustimmungen von sämtlichen Besitzern zu erhalten, wird wohl jedermann wissen, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat. Es sind mir eine Reihe von Fällen bekannt, wo eine projektierte Feldereinteilung einzig und allein an dem Umstand scheiterte, daß drei oder vier Besitzer ihre Zustimmung verweigerten. Diese wenigen konnten die Sache hintertreiben, trotzdem 70—80 Grundbesitzer mit derselben einverstanden gewesen wären.

Das ist ein Hauptgrund, weshalb ich glaube, es sollte der Versuch gemacht werden, dem Volke ein neues Flurgesetz vorzulegen und diesem zum Durchbruche zu verhelfen. Ich habe die Ueberzeugung, daß das Gesetz diesmal nicht wieder verworfen würde und daß die Gegner des Gesetzes von damals es heute bereuen, daß sie jene Vorlage abgelehnt haben. Auf die einzelnen Punkte des frühern Entwurfes, welche revisionsbedürftig wären, glaube ich, sei vorderhand nicht einzutreten, sondern es sei das Sache der vorberathenden Behörde und später des Großen Rathes.

Nur auf zwei Punkte möchte ich heute hinweisen. Ich glaube, es wäre gut, wenn man erstens den Titel ändern würde, in dem Sinne, daß darin gerade gesagt würde, was man wünscht. Man könnte, wie beim Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft, sagen: Gesetz betreffend die Förderung der rationellen Feldereinteilung. Da weiß Jedermann, der den Titel liest, daß das etwas ist, was die Landwirtschaft besonders interessiert. Auch sonst ist dieser Titel verständlicher, als der Titel Flurgesetz. Im Kanton Bern kennen wir das Wort Flur nur durch das Vermessungswesen und dort ist demselben eine andere Bedeutung beigegeben, als im Flurgesetz. Darum glaube ich, wir könnten den Ausdruck „Flur“ vermeiden; denn manchem einten seinerzeit,

es könnten dann nur ganz große Bezirke zusammengelegt werden.

Ferner wünschen wir, daß für Felderzusammenlegungen im Gesetz nicht nur die Mehrheit der Grundbesitzer verlangt werde, sondern eine bedeutende Mehrheit. Ueber die genaue Fixirung derselben kann man dann später sprechen. Dies war, glaube ich, hauptsächlich der Punkt, der seinerzeit Viele veranlaßte, eine antipathische Stellung gegenüber dem Gesetze einzunehmen. Man fürchtete, man werde majorisirt, die Verhältnisse des Einzelnen werden beim Entwurf des Eintheilungsplanes zu wenig berücksichtigt werden.

Ich will nicht weitläufiger werden, sondern empfehle Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hat mich beauftragt, Ihnen mitzutheilen, daß er die Erheblicherklärung dieses zeitgemäßen und wohlbegründeten Anzuges Ihnen bestens empfehlen kann. Es ist, wie Ihnen bekannt, einem Flurgesetz schon in den Siebziger-Jahren, namentlich aus landwirthschaftlichen Kreisen, gerufen worden und es hätte durch dieses Gesetz die Möglichkeit geboten werden sollen, einerseits eine zweckmäßige und gute Anlage von Feldwegen auszuführen und auf der andern Seite einer rationellen Eintheilung des Grundbesitzes zum Durchbruche zu verhelfen. Und zwar hätte diese Eintheilung derart geschehen sollen, daß wo ein Grundbesitz aus mehreren Stücken bestand, diese zu einem einzigen Stück in der gleichen Flur vereinigt worden wären. Das Gesetz war damals schon ein dringendes Bedürfnis. Derjenige, der die Verhältnisse unserer Landwirtschaft nach dieser Richtung hin, namentlich im Seeland und im Oberaargau, kennt, weiß, wie viel da zu thun ist und wie dringend nothwendig eine gehörige Anlage der Wege und eine rationelle Feldereinteilung sind. Jenes Gesetz war ganz kurz gehalten; man hat in dasselbe nur das Nothwendigste aufgenommen. So enthielt dasselbe z. B. Bestimmungen über das bäuerliche Nachbarrecht, wie sie in der Gesetzgebung anderer Kantone enthalten sind, nicht. Das Gesetz ist bei der Berathung durch den Großen Rath 1881 und 1882 nahezu einstimmig angenommen worden. In sachmännischen Kreisen war man mit demselben allgemein einverstanden und dennoch wurde das Gesetz am 7. Mai 1882 verworfen. Hier zeigte sich die interessante Thatsache, daß diejenigen Kreise, die an dem Gesetze am meisten Interesse hatten, nämlich die landwirthschaftliche Bevölkerung des Oberaargau und des Seelandes, dagegen stimmten, während die städtische Bevölkerung, die an dem Gesetze keinerlei Interesse hatte, dasselbe annahm. Man hat damals allgemein nach den Gründen dieser seltsamen Erscheinung gefragt. Aber man ist nicht sobald darauf gekommen. Den Hauptgrund zur Verwerfung bildete der zweite Theil des Gesetzes, der von der rationellen Feldereinteilung handelte. Einige Bestimmungen erschienen zu streng. Namentlich ist der § 20 angefochten worden, in welchem festgesetzt ist: „Die Zerstücklung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 450 Quadratmeter (5000 Quadratfuß) für offenes Land mit Ausnahme von Hausplätzen, Gärten, Baumgärten und Weinbergen, oder als 900 Quadratmeter (10,000 Quadratfuß) für Wald ist in Zukunft unzulässig.“

Ein anderer Grund der Verwerfung war offenbar der, daß eine große Zahl von bernischen Gemeinden kein Be-

dürftig nach einem solchen Gesetz empfand und daß nur für zwei Landestheile es nothwendig gewesen wäre, das Gesetz möglichst schnell zur Ausführung zu bringen. Nach der Verwerfung des Gesetzes wurde dann neuerdings in verschiedenen Kreisen der Wunsch ausgesprochen, man möchte doch wenigstens sehen, ob man nicht auf irgend einem Wege für bessere Weganlagen sorgen könnte. Daraufhin legte der Regierungsrath ein Dekret vor. Denn es war nicht absolut nothwendig, daß das, was der erste Theil des verworfenen Gesetzes regeln sollte, nämlich die Anlage von Feldwegen, den Gegenstand eines Gesetzes bildete, sondern man konnte dafür auch den Weg des Dekretes wählen. So ist denn von Ihnen am 31. Mai 1883 ein Dekret betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen einstimmig beschlossen worden. Bei der Berathung dieses Dekretes hat der seither verstorbene Herr Großrath Ghgar von Kleimbach gesagt, er sei mit der Vorlage nicht einverstanden, denn das Dekret werde uns nichts helfen, da nichts darin enthalten sei als leeres Stroh, indem man niemanden zwingen könne, einer solchen Flurgesellschaft beizutreten. Herr Ghgar hat damit den Nagel auf den Kopf getroffen. Das Dekret ist schön und gut; es konnte hie und da ein Feldweg angelegt werden, aber zur gehörigen Durchführung gelangte es doch nicht, weil man mit einem Dekret niemanden zwingen kann. Das kann man nur mit einem Gesetz.

Wenn Sie ein Gesetz schaffen, mit dem eine Mehrheit eine Minderheit forciren kann, so wird eine rationelle Feldereinteilung möglich sein, sonst aber nicht. Beim jetzigen System kann ein einziger Steckkopf eine zweckmäßige Einteilung, für die 50 bis 60 Grundbesitzer einstehen, verhindern, selbst wenn er gar keine vernünftigen Gründe dafür hat. Er kann einfach sagen: ich mache nicht mit, und damit ist das ganze Projekt gefallen. Wenn man der Landwirthschaft aufhelfen will, so muß man ein Flurgesetz erlassen.

Wenn wir uns nun fragen, ob noch weitere Gründe vorhanden seien, die den Erlaß eines solchen Gesetzes rechtfertigen und wünschbar erscheinen lassen, so müssen wir diese Frage entschieden mit Ja beantworten. Es haben sich die Verhältnisse seit zehn Jahren wesentlich geändert und wie Herr Leuch sagte, ist für uns vor Allem der Erlaß des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 sehr wichtig. Es heißt dort in Art. 7: „Der Bundesrath ist ermächtigt, Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben, unter folgenden Bedingungen zu unterstützen.“ Es handelt sich also in unserem Fall um die Erleichterung der Feldernutzung. Es ist festgesetzt, daß der Bund sich bis zu 40 % der Gesamtkosten theilt, insofern die Kantone auch einen entsprechenden Beitrag zahlen. Es wären also in das neue Gesetz neben demjenigen, was bereits Herr Leuch angeführt hat, auch Bestimmungen über die Subvention seitens des Kantons aufzunehmen. Diese Subventionen würden unser Budget nicht schwer belasten; es könnte sich höchstens um einige tausend Franken per Jahr handeln. Nehmen wir an, der Bund zahle 30 % und der Kanton 30 %, so wären damit 60 % der Kosten gedeckt. Bei dieser Aussicht würde wohl mancher der bisherigen Steckköpfe ruhig mitmachen.

In zweiter Linie ist zu bemerken, daß in der Zwischenzeit die Katastervermessung gerade in denjenigen Gemeinden, in welchen eine solche Felderzusammenlegung

und Eintheilung nothwendig ist, vollständig durchgeführt worden ist, und daß dort somit die wesentlichsten Vorarbeiten gemacht sind.

Was nun die einzelnen Abänderungen betrifft, die das seinerzeit ausgearbeitete Gesetz bedürfen wird, so hat bereits Herr Großrath Leuch deren einige angeführt. Man wird bei Ausarbeitung des neuen Entwurfes nachforschen müssen, was man damals alles an dem Gesetz ausgesetzt hat, und man wird auch neue, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Bestimmungen einführen müssen. So wird man dann dem Volk ein Gesetz vorlegen können, das dieses lieber annehmen wird.

Ich schließe, indem ich Ihnen nochmals im Namen des Regierungsrathes empfehle, den zeitgemäßen und wohlbegründeten Anzug erheblich zu erklären.

Weber (Graswyl). Ich möchte die Motion der Herren Leuch und Affolter lebhaft unterstützen. Außer den von Herrn Leuch angeführten Gründen sprechen noch die folgenden sehr wichtigen Gründe für dieselbe.

Das Flurgesetz ist seinerzeit gescheitert an kleinen Artikelchen, die zum Theil mißverstanden wurden, indem die Leute glaubten, man werde dann auf sie einen Zwang ausüben. Das könnte in einem neuen Gesetz leicht ausgemerzt werden. Der Einwand, ein Flurgesetz sei in Folge der Unterstützung der Landwirthschaft durch den Bund und der Katastervermessungen nicht mehr so nöthig, ist nicht richtig. Wir haben im Obergeraargau und im Seeland noch traurige Zustände. Wir haben da noch die Dreifelderwirthschaft, bei welcher ein Acker jeweilen das dritte Jahr brach liegen bleibt. Will man ein Feld drainiren, so ist auch das nicht möglich, wenn ein böser Nachbar es nicht zugeben will und so muß man Felder oft jahrelang brach liegen lassen, was hauptsächlich mit dazu beiträgt, daß die Landwirthschaft in diesen Gegenden darniederliegt. Und wenn ein fremder Mensch diese Dreifelderwirthschaft, diese Mißwirthschaft sieht, so wird er sagen: Dieser Bauer versteht nichts von der Landwirthschaft; man kann ihm nicht sagen, es sei dem Einzelnen unmöglich, die Sache zu ändern. Wir müssen daher vor allem auf die Anlage von Feldwegen Bedacht nehmen und wenn dies auch bei Anlaß der Katastervermessungen geschehen ist, so will das nicht viel heißen, da jeder Eigenthümer gestützt auf seinen Kaufvertrag erklären kann, er brauche die betreffende Feldweganlage nicht zu gestatten. Wenn wir in dieser Beziehung nicht ein Gesetz aufstellen, so können wir nicht weiter gehen, als wir gegenwärtig sind, ohne große Prozesse zu riskiren, welche die Familien entzweien; ein Gesetz würde diesem Uebelstande abhelfen. Auch eine richtige Drainage kann nicht durchgeführt werden. Wenn die Leute einander nicht die Hand bieten, so ist auch in dieser Beziehung die Möglichkeit nicht gegeben, die Felder so zu bewirthschaften, wie es ein einsichtiger Landwirth thun sollte.

Ich möchte daher lebhaft an diejenigen appelliren, welche an einem Flurgesetz kein Interesse haben — wir haben gehört, daß das letzte Flurgesetz gerade von den interessirten Kreisen verworfen wurde, in Folge Kurzsichtigkeit und Mißverständniß, theilweise auch aus Eigennutz und Böswilligkeit — ich möchte an die Städter appelliren, sie möchten uns in dieser Beziehung aus der gegenwärtigen Kalamität helfen; es wird das nicht nur uns, sondern dem gesammten Landeswohl zum Nutzen gereichen.

Leuch. Ich hätte noch gerne die Anregung gemacht, es möchte noch in dieser Session eine Kommission niedergesetzt werden, die vielleicht in Gemeinschaft mit dem Vermessungsbureau die Ausarbeitung des Flurgesetzes besorgen könnte. Ich möchte vorschlagen, die Zahl der Kommissionsmitglieder auf sieben festzusetzen und da ich der Ansicht bin, daß dieses Gesetz auch für den neuen Kantonstheil und nicht nur für den alten, wie das verworfene Gesetz, Gültigkeit haben wird, so wäre es wohl angezeigt, daß in die Kommission auch Vertreter aus dem Jura gewählt würden.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß darauf bemerken, daß der Regierungsrath üblicherweise eine Gesetzesvorlage wird ausarbeiten müssen. Nachher wird dann die Kommission diese Vorlage durchberathen. Die Kommission kann freilich schon jetzt gewählt werden, jedoch wird das gewöhnlich nicht so gehalten, sondern die Kommissionen werden erst gewählt, wenn der Regierungsrath seinen Entwurf fertig gestellt und vorgelegt hat.

Leuch. Selbstverständlich erwartet man zuerst eine Vorlage der Regierung. Aber ich möchte, daß die Kommission schon in dieser Session gewählt würde, damit dann ihre Arbeit Hand in Hand gehen kann mit derjenigen des Regierungsraths.

In der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Leuch abgelehnt und die Motion stillschweigend erheblich erklärt.

Wahl eines Majors der Infanterie.

Bei 138 gültigen Stimmen wird einstimmig zum Major der Infanterie des Auszugs befördert:

Herr Ed. Stauffer von Bern, in Biel, geb. 1860, Bataillonsadjutant im Bataillon 25, Hauptmann seit 1887.

Wahl des Salzhandlungsverwalters.

Von 134 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Häni	133 Stimmen.
" Weber (Grasmyl)	3 "

Gewählt ist somit Herr Häni, bisheriger Salzhandlungsverwalter.

Wahl des Grobtrathspräsidenten.

Bei 120 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
 Herr Ritschard 119 Stimmen.
 " E. Wyß 1 "

Gewählt ist somit Herr Grobtrath Ritschard, Fürsprecher in Bern, bisheriger Vizepräsident.

Wahl zweier Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 116 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr E. Wyß	72 Stimmen.
" Aug. Weber	70 "
Vereinzelte Stimmen	8.

Gewählt sind somit die Herren Grobträthe Ernst Wyß, Fürsprecher in Bern und Aug. Weber in Biel.

Wahl zweier Stimmenzähler des Großen Rathes.

(Für dieses Wahlgeschäft werden vom Präsidium zu Stimmenzählern berufen die Herren Grobträthe M é r a t und H i r t e r).

Bei 143 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Baumann	124 Stimmen.
" Boisin	109 "
" Voinay	29 "

Gewählt sind somit die Herren Grobträthe Baumann und Boisin, bisherige Stimmenzähler.

Vollziehungs-Dekret

311

den Art. 101 und 102 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892).

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In den Art. 101 und 102 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung

und Konkurs ist die Stellung der jurassischen Ehefrau etwas anders geordnet worden als es vorher im Code civil der Fall war. Nach dem Code civil konnte die Ehefrau in der Faillite des Ehemannes eine Forderung nur eventuell geltend machen, unter der Voraussetzung, daß sie die gerichtliche Gütertrennung verlange und durchführe. Wir haben nun im Einführungsgezet die Stellung der Ehefrau geändert und ihr das Recht gegeben, auch vor erfolgter Gütertrennung und ohne daß sie das Begehren um gerichtliche Gütertrennung einbringe, als Gläubigerin sowohl in einem Pfandverwerthungsverfahren als im Konkurs aufzutreten. Wenn die Frau in einen oder andern Verfahren Forderungen geltend macht und eine Kollokation erhalten hat, so soll zwischen ihr und dem Ehemann im Falle der bloßen Pfandverwerthung eine theilweise Gütertrennung, im Falle des Konkurses eine totale Gütertrennung eintreten, gleich als wenn dieselbe durch ein gerichtliches Urtheil ausgesprochen worden wäre. Bei Berathung des Einführungsgezetes wurde nun bemerkt, es bedürfe diese Bestimmung der weiteren Ausführung durch ein Dekret; Herr Großrath Folletête schlug vor, es sollen die Förmlichkeiten der Bekanntmachung und Durchführung der Gütertrennung in einem besondern Dekret geordnet werden. Es ist das durchaus gerechtfertigt. In Ausführung des Art. 104 des Einführungsgezetes, worin dieses Dekret vorgesehen ist, wird Ihnen nun die heutige Vorlage unterbreitet. Ich beantrage Ihnen, auf dieselbe einzutreten.

M. Folletête, rapporteur de la commission. Il s'agit d'un projet de décret d'exécution des art. 101 et 102 de la loi concernant l'introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Cette dernière loi contient des dispositions nouvelles relativement à la position de la femme mariée. Jusqu'à présent la séparation de biens ne pouvait être prononcée, dans le Jura, que par un jugement en cas de mauvaise administration par le mari, etc. Dans les art. 101 et 102 de la loi d'introduction, qui y ont été insérés ensuite d'une proposition faite au sein de l'assemblée, le législateur établit deux espèces de séparation en vue de protéger les biens de la femme mariée, savoir: la séparation de biens totale et la séparation de biens partielle. D'après l'art. 101 susvisé, la femme peut, dans le cas de poursuite par voie de saisie, participer à la saisie sans poursuite préalable, d'où il résulte une séparation de biens partielle. C'est là le premier cas. Un droit analogue est accordé à la femme quand une poursuite est dirigée contre son mari par voie de faillite. Si, dans ce cas, la poursuite est suivie de la faillite, il y a séparation de biens totale sans jugement préalable.

Lors de la discussion de ces articles, on a fait observer qu'il serait nécessaire de faire connaître aux créanciers les modifications de la situation des époux quant aux biens, afin qu'ils puissent prendre des mesures pour sauvegarder leurs droits. La loi française renferme plusieurs dispositions sur la publicité qu'il y a lieu de donner à la séparation de biens. La demande en séparation de biens doit être rendue publique par voie d'insertion dans la feuille officielle et par affiches dans la salle des audiences du tribunal civil de première instance. Quand la séparation de

biens est prononcée, le jugement est porté à son tour à la connaissance du public de la manière qui vient d'être indiquée. Or, nous nous trouvons maintenant en présence d'une nouvelle espèce de séparation de biens qui a les mêmes conséquences que celle du code civil français. Il va sans dire que les raisons qui avaient déterminé les auteurs du code civil français à donner à la séparation de biens la plus grande publicité possible, subsistent toujours. C'est là le motif pour lequel le présent décret vous est soumis. Au nom de la commission unanime, je vous propose d'entrer en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Zweck der ordentlichen Bekanntmachung kann nur darin bestehen, solche Personen, welche in Zukunft mit dem Ehemann in Verkehr treten wollen, von der erfolgten Güterausecheidung in Kenntniß zu setzen. Die Gütertrennung selbst tritt hier von Gesetzes wegen ein; es bedarf also, um sie durchzuführen, keiner weiteren Maßnahmen.

Man konnte sich die Frage vorlegen, ob in dem Dekret nicht vorzuschreiben sei, daß die Ehefrau zum Auftreten in einem Pfandverwerthungs- oder Konkursverfahren eine Autorisation des Ehemannes nöthig habe. Allein Regierung und Kommission waren der Ansicht, daß schon durch das Einführungsgezet diese Frage in dem Sinne erledigt sei, daß die Ehefrau einer Autorisation nicht bedürfe. Ich glaube auch, daß schon nach den allgemeinen Bestimmungen des Code civil eine Autorisation nicht nöthig gewesen wäre, da es sich nicht um ein Auftreten der Ehefrau in einem Prozeß, um eine Veräußerung, Verpfändung oder Verpflichtung, sondern um eine rein konservatorische Maßnahme handelt. Ich empfehle Ihnen den Art. 1 zur Annahme.

M. Folletête, rapporteur de la commission. L'article 1 porte que dans le cas de la séparation de biens totale aussi bien que dans celui de la séparation de biens partielle, l'office des poursuites et faillites doit faire une publication dans la *Feuille officielle*. Il y a ici deux questions à considérer. La femme a-t-elle besoin de l'autorisation de son mari pour faire valoir ses droits dans la poursuite en réalisation du gage? D'après le droit français la femme est obligée à se faire autoriser en justice pour intenter à son époux une demande en séparation de biens. Mais le Conseil-exécutif et la commission ont trouvé qu'il y avait lieu de donner plus de liberté à la femme mariée et que cette autorisation n'était par conséquent pas nécessaire. La seconde question est celle de la publicité. On a estimé qu'une insertion dans la *Feuille officielle* était suffisante. Il est bien vrai qu'autrefois, alors qu'on ne se servait pas de la presse comme on le fait de nos jours, on avait été obligé de songer à un autre mode de publication comme celui prescrit par la loi française.

Mais aujourd'hui une publication par voie de la *Feuille officielle* est suffisante. Aussi la commission vous propose-t-elle de faire abstraction des autres moyens de publicité.

Angenommen.

Art. 2.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die in Artikel 1 vorgesehene Publikation würde zu weitläufig und zu kostspielig geworden sein, wenn man in dieselbe auch alle weitem Angaben hätte aufnehmen wollen, welche für Drittpersonen von Bedeutung sind, namentlich wenn man in der Publikation den Gegenstand der Kollokation und den Betrag derselben hätte angeben wollen. Es wurde deshalb vorgesehen, daß alle diese Angaben in ein öffentliches Buch auf dem Betreibungsamte eingetragen werden sollen, das jeder, der ein Interesse daran hat, dort einsehen kann.

M. Folletête, rapporteur de la commission. L'article 2 complète l'article 1 en prescrivant qu'il sera établi un registre spécial qui contiendra: « 1° La désignation exacte des époux et de leur domicile; 2° la date de la production ou de la déclaration de participation; 3° la date du dépôt de l'état de collocation et l'époque où la collocation sort ses effets; 4° l'objet et le montant de la collocation attribuée à la femme. »

Ce registre forme le complément des moyens de publicité. Celui qui désirera en prendre connaissance, aura à payer un émolument de 30 centimes. Cet émolument a été prévu pour empêcher que ce registre soit consulté par de simples curieux; il n'a pas d'autre but. Pour l'inscription au registre et la publication dans la *Feuille officielle*, il sera perçu un émolument de fr. 5. La commission avait d'abord proposé un émolument pouvant aller jusqu'à fr. 10, mais ensuite des considérations présentées par M. le directeur de la justice, elle s'est ralliée à un émolument unique de fr. 5.

Angenommen.

Art. 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier schlägt die Kommission eine Abänderung vor. Es wurde vorgesehen, daß wenn eine besondere Konkursverwaltung mit der Durchführung der Konkursliquidation beauftragt werde und nicht der Betreibungsbeamte, so solle diese besondere Verwaltung dem Betreibungsbeamten die nöthigen Mittheilungen machen, damit dieser die Publikation und die Eintragung in das öffentliche Buch besorgen könne. Die Kommission hat

nun geglaubt, es werde das mitunter unterbleiben und dann stehen keine Mittel zu Gebote, um die Konkursverwaltung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu zwingen. Es sei daher zweckmäßiger, wenn man dem Betreibungs- und Konkursbeamten die Pflicht auferlege, in solchen Fällen von amteswegen die erforderlichen Erhebungen zu machen, damit er die weitem Maßnahmen besorgen kann. Der Regierungsrath hat sich dieser Aenderung ohne weiteres angeschlossen, da sie zweifellos zweckmäßig ist. Der Artikel 3 würde nun lauten: „Ist für die Durchführung des Konkurses eine besondere Verwaltung eingesetzt worden, so ist der Betreibungsbeamte gehalten, bei derselben die erforderlichen Erhebungen zu machen, damit er die ihm nach Artikel 1 und 2 obliegenden Maßnahmen besorgen kann.“

M. Folletête, rapporteur de la commission. La commission vous propose ici un amendement avec lequel M. le directeur de la justice s'est du reste déclaré d'accord, ainsi que vous venez de l'entendre. L'article 3 portait à l'origine que dans le cas où la liquidation serait confiée à une administration spéciale, cette dernière était tenue de faire au préposé de l'office des poursuites et faillites les communications qui lui sont nécessaires pour procéder à la publication prescrite. Mais que fera-t-on si l'administration spéciale ne donne pas au préposé les informations dont il a besoin? Nous avons pensé que cet inconvénient pouvait être évité en chargeant le préposé de faire de son chef le nécessaire dans un pareil cas. La commission vous propose en conséquence de donner à l'art. 3 la teneur suivante: « Si un syndicat spécial a été établi pour la liquidation de la faillite, l'office des poursuites et des faillites doit se faire donner par ce syndicat les renseignements nécessaires, afin qu'il puisse prendre les mesures énoncées aux art. 1 et 2 ci-dessus. »

In der neuen Fassung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einen Artikel zurückkommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

D e k r e t

über die

Amts- und Berufskauttionen.

(Siehe Nr. 18 der Beilager. zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wir besitzen im Kanton Bern über die Amts- und Berufskauttionen eine große Anzahl von Vorschriften. Dieselben sind enthalten in 12 Gesetzen und 9 Verordnungen des Großen Rathes, in 14 Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsraths und 6 weiteren Erlassen (Instruktionen etc.). Schon das Civilgesetzbuch hat in seinem dritten Theil, der im Jahre 1831 in Kraft trat, die Regelung des Bürgschaftsverbandes vorgeesehen, indem bestimmt wurde: „Ueber die Amtsbürgschaft behalten wir uns vor, in unsern politischen Gesetzen noch umständlichere Bestimmungen zu machen.“ Einheitliche Bestimmungen sind aber seither nicht aufgestellt worden. Im Jahre 1866 hat zwar der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher die ganze Materie einheitlich ordnen wollte; allein der Große Rath trat auf den Entwurf nicht ein, offenbar weil er viel zu theoretisch und weitläufig gehalten war und im großen ganzen das Bedürfnis nach einer Regelung dieser Materie sich damals weniger geltend machte. Seither wurde das Bedürfnis nach einer Neuordnung nach verschiedenen Richtungen wiederholt in Gesetzen anerkannt. So wurde schon im Gesetz über die Finanzverwaltung von 1872 die Bestimmung aufgestellt, es sollen durch Dekret des Großen Rathes die Vorschriften über Realkauttionen näher bestimmt werden. (Es existiren nämlich über die Hinterlage von Werthschriften oder Baarkauttionen gar keine Vorschriften). Im Gesetz über die Hypothekarkasse vom Jahre 1879 wurde bestimmt, es werde der Hypothekarkasse die Aufbewahrung und Kontrolle über die Amtsbürgschaften der Beamten übertragen. Zur Stunde liegt aber diese Kontrolle in allen möglichen Händen und niemand weiß, wer sie eigentlich besorgt. Die Kautionsurkunden sind zum Theil bei den Amts- und Gerichtsschreibereien, zum Theil bei der Hypothekarkasse oder der Finanzdirektion versorgt; an einer einheitlichen Regelung fehlt es ganz. Im Art. 35 des genannten Gesetzes vom Jahre 1879 war zur weiteren Ausführung des Grundsatzes, daß die Hypothekarkasse die Amtsbürgschaften zu kontrolliren habe, ein Dekret des Großen Rathes vorgeesehen; dasselbe wurde aber seither nie erlassen.

Der eigentliche Anstoß zu dem vorliegenden Dekret ging von einer Anzahl Beamten aus, die unterm 4. November 1889 mit einer Eingabe an den Regierungsrath wuchsen, worin sie folgende Begehren stellten: es möchte ein neues Kautionsystem (durch eine Amtsbürgschafts-genossenschaft) gutgeheißen werden und es möchte im weiteren die höchste Kautionssumme auf ein Maximum von etwa Fr. 10,000 reduziert werden. Die Form der Leistung der Amts- und Berufsbürgschaften durch eine Genossenschaft der Kautionspflichtigen selbst ist in unserer Gesetzgebung nirgends vorgeesehen und es konnte der Regierungsrath die Eingabe nicht erledigen, weil vielfach

in der Gesetzgebung die Art der Bürgschaftsleistung (durch Einzelbürgen oder durch Realkaution) direkt geordnet war und man nicht durch ein Dekret oder eine Verordnung oder durch eine Verwaltungsmaßnahme davon abweichen konnte.

Man hat nun dieses Hinderniß im Einführungs-gesetz zum Betreibungs- und Konkursgesetz beseitigt, indem in § 78 gesagt wurde: „In allen Fällen, in welchen ein Beamter, Angestellter oder patentirter Berufsmann infolge Vorschrift eines kantonalen Gesetzes oder einer kantonalen Behörde für die richtige Erfüllung seiner amtlichen oder beruflichen Pflichten eine Sicherheit zu bestellen hat, kann dieselbe an seiner Stelle durch eine vom Regierungsrath genehmigte Amtsbürgschafts-genossenschaft geleistet werden.“ Und damit man einheitliche Bestimmungen über das gesammte Kautionswesen aufstellen könne, wurde in Article 2 bestimmt: „Weitere Vorschriften zur Ausführung dieser Bestimmung sowie über die Amtskauttionen überhaupt werden einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten.“ Dadurch wurde dem Großen Rathe die Kompetenz gegeben, die ganze Materie einheitlich zu ordnen. Die Amtsbürgschafts-genossenschaft hat sich bereits Ende vorigen Jahres gebildet; der Regierungsrath hat deren Statuten geprüft, genehmigt und ihr mitgetheilt, unter welchen Bedingungen er mit ihr Bürgschaftsverträge abschließen werde. Er forderte vor allem, daß die Genossenschaft für mindestens eine halbe Million Franken Kauttionen auf sich vereinige und sich in's Handelsregister eintragen lasse, also die juristische Persönlichkeit erlangt habe, daß die Beitrittserklärungen der Mitglieder bei der Hypothekarkasse hinterlegt und alle Gelder der nämlichen Kasse zur Verwaltung übergeben werden, daß der Regierungsrath den Inhalt der Verpflichtung feststelle und befugt sei, jederzeit von der Genossenschaft zurückzutreten, wenn sie ihm nicht mehr genügende Sicherheit zu bieten scheine, endlich, daß an der Organisation ohne Zustimmung des Regierungsrathes nichts geändert werden dürfe. Diese Bedingungen sind, so weit es möglich war, alle erfüllt worden. Die Genossenschaft hat bisher bei 252 Mitgliedern für Fr. 1,135,490 Sicherheit geleistet.

Es ist einleuchtend, daß diese Art der Sicherheitsleistung in erster Linie für den Beamten eine außerordentlich angenehme und vortheilhafte ist. Er bezahlt ein Eintrittsgeld von Fr. 3 vom Tausend der Kautionssumme und einen jährlichen Beitrag von Fr. 1 vom Tausend und ist damit der unangenehmen Stellung gegenüber den Bürgen enthoben; er befindet sich nicht mehr in einer Abhängigkeit gegenüber den Bürgen, ist nicht verpflichtet, ihnen ebenfalls Bürgschaft zu leisten, hat keine Kosten für die Erneuerung der Bürgschaft etc. Aber auch für den Staat ist dieses System ein vortheilhaftes, indem es die denkbar größte Sicherheit bietet. Von den 252 Mitgliedern haftet jedes einzeln bis zum vierten Theil seiner Kautionssumme, so daß die Sicherheit, für die sie dem Staat gegenüber einzustehen haben, schon jetzt circa Fr. 300,000 beträgt, und es ist nicht denkbar, daß gleichzeitig Schäden in dieser Höhe eintreten. Die Genossenschaft ist auch besser befähigt als ein Einzelbürger, über die Mitglieder zu wachen und die Behörden sofort in Kenntniß zu setzen, wenn ihr Thatfachen zu Ohren kommen, die vermuthen lassen, daß sich ein Beamter Veruntreuungen zu schulden kommen lasse. Auch in dieser Beziehung ist das neue System besser als das alte.

Es handelt sich nun darum, dieses neue System in

unser Amtsbürgschaftswesen einzuführen. Im weitem mußte man sich überzeugen, daß trotz der großen Zahl von Erlassen, die das Amtsbürgschaftswesen betreffen, doch eine ganze Reihe von Fragen, die sich im praktischen Leben jeden Tag bieten, nicht geordnet sind. So wußte man nicht recht, wann ein Bürge zu ersetzen sei. Man wußte ferner nicht, wie man sich zu verhalten hatte, wenn ein Bürge eine Aufkündigung einbringen wollte. Nach gewöhnlichem Bürgschaftsrecht kann man nicht einfach kündigen, sondern der Gläubiger muß nach dem Obligationenrecht aufgefordert werden, den Schuldner zu betreiben. Der Staat hat aber seit langem, ohne daß Bestimmungen darüber bestanden, Kündigungen angenommen und den Beamten zur Ersetzung angehalten; allein über das Verfahren, über die zu beobachtenden Fristen und die Dauer, während welcher der Bürge noch haftet, haben Zweifel bestanden, die nun durch eine klare und einfache Ordnung der Sache beseitigt werden sollen. Ebenso bestanden Zweifel für den Fall, daß der Beamte die Bürgschaft gar nicht leistete oder eine Bürge nicht ersetzt wurde. Auch in dieser Beziehung wird nun die Sache klar geordnet.

Wie Sie aus diesen Erörterungen entnehmen können, will das neue Dekret für die kantonale Verwaltung und die in der Sache interessierten Personen einen klaren und einfachen Rechtszustand schaffen, es will die neue, bisher nicht geordnete Art der Kautionsleistung einordnen und die Prüfung, Aufbewahrung und Ueberwachung der Amtsbürgschaften einheitlich und gleichmäßig gestalten. In einer Richtung mußten wir uns eine Beschränkung auferlegen. Es wäre gut gewesen, wenn man noch 2 oder 3 weitere Zweifel hätte beseitigen können, die schon zu Prozessen Anlaß gaben. So entstehen Schwierigkeiten, wenn Bürgen von einem Geschädigten belangt werden und dieselben sich sagen müssen, es werden noch mehr Geschädigte vorhanden sein, so daß der Gesamtbetrag des Schadens die Bürgschaftssumme übersteigen werde. Da entstehen Schwierigkeiten, indem diejenigen Geschädigten, welche zuerst reklamieren voll bezahlt werden, während die andern verlustig werden, sobald das Bürgschaftsmaximum erreicht ist. Es wäre daher zu begrüßen gewesen, wenn man eine Art Konkurrenz der verschiedenen Gläubiger auf die Maximalbürgschaftssumme hätte einführen können, um sie so pro rata zu befriedigen; allein wir glaubten dazu in dem vorliegenden Dekret nicht kompetent zu sein, indem solche Bestimmungen nicht bloß in das eigentliche Verwaltungsrecht einschlagen, sondern in das engere Verhältniß der Bürgen unter sich und zwischen den Bürgen und den Gläubigern eingreifen würden und daher in's Civil- oder Betreibungsrecht gehören. Ueber eine zweite Frage ähnlicher Art enthielten wir uns ebenfalls, Vorschriften aufzustellen, indem wir die Kompetenz nicht überschreiten zu sollen glaubten.

Ich beantrage Ihnen, namens des Regierungsraths, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten. Ich habe dem einläßlichen Votum des Herrn Justizdirektors nur wenig beizufügen. Die Kompetenz des Großen Rathes, diese Materie auf dem Dekretsweg zu regeln, ergibt sich aus Art. 78 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, in welchem einem solchen Dekret gerufen ist.

Im vorliegenden Entwurf nun befaßt man sich nicht mit der eigentlichen Kautionspflicht, d. h. mit den Fällen, welche kautionspflichtig sind, und nicht mit der Höhe der Kautionen. Diese Frage wird im Art. 1 erwähnt, indem gesagt wird, sie solle nicht berührt werden. Wohl aber werden die Arten und die Form der Kautionsleistungen, die Bedingungen über die Dauer derselben, die Folgen der Ablösung, des Ersatzes, der Kündigung und Verwerfung der Amts- und Berufskautionen in einläßlicher und umfassender Weise behandelt. Es wird zusammengefaßt, was sich gegenwärtig in verschiedenen Erlassen, Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Reglementen zerstreut vorfindet. Alles das ist hier einheitlich geordnet. Die Kommission begrüßt diese Arbeit, die eine außerordentliche Vereinfachung gegenüber dem bisherigen zerfahrenen Zustand bedeutet, und sie begrüßt sie namentlich deshalb, weil dadurch nun die Amtsbürgschaftsgenossenschaft, die sich bereits gebildet hat, und deren Zustandekommen nach langen Verhandlungen man nur begrüßen kann, einen festen, gesetzlichen Boden bekommt. Diese Amtsbürgschaftsgenossenschaft gab eigentlich den Anlaß zu dem vorliegenden Entwurf. Sie werden alle damit einverstanden sein, daß die Personaltbürgschaft nur als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden kann, daß sie eine mißliche Sache ist, weil derjenige, der genöthigt ist, eine Person anzusprechen, moralisch zu Gegendiensten genöthigt werden kann. Schon Mancher aber ist auf diese Weise in eine schwierige Lage, wenn nicht in's Unglück gekommen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß eine starke Strömung auf Beschränkung des Bürgschaftswesens besteht. Dabei mag man vielleicht über's Ziel hinausschießen, aber begrüßen muß man es, wenn die Beamten des Staates nicht genöthigt werden, zur persönlichen Bürgschaftsleistung zu greifen, sondern wenn es ihnen möglich gemacht wird, durch solidarisches Zusammenhalten ihrer Pflicht Genüge zu leisten. Man wird ja die Amts- und Berufskautionen nicht vollständig abschaffen können, so viele Gründe auch in diesem Sinne geltend gemacht werden könnten. Der Staat ist eben genöthigt, sich bis zu einem gewissen Maße sicher zu stellen. Wenn nun aber diese Sicherstellung durch eine Genossenschaft der Beamten selbst herbeigeführt werden kann, so werden diese letztern dadurch viel unabhängiger und selbständiger und es wird für sie diese Uenderung eine bedeutende Erleichterung bedeuten, während der Staat selbst dabei seine Rechnung wie zuvor finden wird, wie Herr Justizdirektor Lienhard in durchaus zutreffender Weise auseinandergelegt hat.

Die Kommission wird zu einzelnen Artikeln kleine Abänderungsanträge stellen, doch will ich jetzt nicht über diese sprechen und mich auch über die Eintretensfrage nicht länger verbreiten. Ich glaube, die ganze Frage sei sehr klar und wir schaffen etwas durchaus zweckmäßiges, wenn wir den vorliegenden Entwurf im großen ganzen acceptiren. Ich beantrage also im Namen der Kommission Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Art. 1 sieht vor, daß die Fälle, in denen Kaution zu leisten ist, und die Höhe der einzelnen Kautionen in den einschlägigen Organisationsvorschriften bestimmt werden. Es wäre nicht möglich gewesen, in diesem Dekret alle die Beamtungen und patentirten Berufsarten, welche kautionspflichtig sind, aufzuzählen. Es würde das zu einer überflüssigen Weitläufigkeit geführt haben, und es ist auch sonst besser, wenn die Höhe der einzelnen Kautionen in denjenigen Vorschriften bestimmt wird, welche die gesammte Beamtung oder Berufsart im Weitem ordnen. Es sind das Sachen, welche von der jeweiligen wechselnden Gestaltung, von den wechselnden Aufgaben der betreffenden Beamtung u. s. w. abhängen. Hierzu kommt, daß sich eine Revision der gesammten bestehenden Vorschriften als nothwendig erzeigte, und wir suchen nun in diesem Dekret um Ertheilung der Kompetenz an den Regierungsrath nach, eine solche Revision sämmtlicher bestehender Vorschriften, welche die Kautionen betreffen, vorzunehmen. Es handelt sich da zum Theil um Vorschriften, welche aus einer Zeit herrühren, da der betreffende Beamte eine Kassaverwaltung hatte, welche er heute nicht mehr hat. Auf der andern Seite gibt es Beamte, die keine Kaution leisten, während zu einer Kautionsleistung Grund vorhanden wäre. Es muß also nothwendigerweise von einer Beamtung zur andern nach Maßgabe der heutigen Verhältnisse eine Revision vorgenommen werden.

Angenommen.

Art. 2.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 2 werden die Arten der Kautionsleistung aufgezählt. Erstens kann sie erfolgen durch eine Amtsbürgschaftsgenossenschaft, zweitens durch Hinterlage von Geld oder Werthschriften und drittens durch Bürgschaft einzelner Personen. Hier besteht nun eine erste Differenz zwischen der Regierung und der Kommission. Die Kommission hat auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen, auch Grundpfänder als Kautionsmittel anzuerkennen. Allein die Regierung hat sich damit nicht befreunden können. Es ist noch gar nicht vorgekommen, daß ein Beamter Grundpfand offerirt hätte, und ich glaube, es wäre eine unnöthige Weitläufigkeit, wenn man hier auch diesen Kautionsmodus aufnehmen würde. Es würde das die Abänderung einer ganzen Reihe von Bestimmungen und die Aufnahme neuer Bestimmungen betreffend die Löschung solcher Grundpfandrechte herbeiführen. Die Regierung hat sich namentlich auch deshalb nicht damit einverstanden erklären können, weil sie sagt, es seien solche Grundpfänder schwer zu realisiren. Nun haften die Kautionen nicht nur dem Staat, für den es ja allerdings nicht darauf ankäme, ob er einige Monate länger warten müßte, sondern sie haften auch direkt den Privatpersonen, und mitunter wollen ge-

schädigte Privatpersonen nicht, wie sie das Recht hätten, zuerst auf den Staat greifen und es diesem überlassen, auf den Beamten zurückzugreifen, sondern sie wollen ihre Rechte direkt gegen den Kautionssteller geltend machen, und in diesem Falle würde ihnen das außerordentlich erschwert sein. Endlich sagte man sich, daß der Beamte, der Hypotheken in genügendem Maße besitze, auch mit Leichtigkeit Personalbürgen finden werde, sofern er es nicht vorziehe, in der einfachen Weise, wie es geschehen kann, sich der Amtsbürgschaftsgenossenschaft anzuschließen. Oder wenn er dann nicht sonst Personalbürgen fände, so kann er ja diesen durch Schadlosbrief die Liegenschaften auch einsetzen und erreicht damit den gleichen Zweck. Wir beantragen Ihnen, den Artikel so anzunehmen, wie er im Entwurfe vorgesehen ist.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Wie Sie gehört, schlägt die Kommission vor, in Art. 2, litt. c, auch Grundpfand als Kautionsmittel aufzunehmen. Die gegenwärtige litt. c würde dann litt. d. Der Grund, weshalb die Kommission fand, man sollte auch Kautionsleistung mittelst Grundpfand möglich machen, ist darin zu suchen, daß sich die Kommission sagte, man sollte den Kautionspflichtigen die Kautionsleistung möglichst leicht machen; man sollte die Sache so ordnen, daß alle Verhältnisse Berücksichtigung finden können, und daß eine kautionspflichtige Person, die in der Lage ist, Grundpfand als Sicherheit zu geben, nicht erst noch nach Bürgen springen muß, um auf diese Weise die Sicherheit zu leisten. Es ist ja schon wahr, daß, wer genügend Grundpfand geben kann, wahrscheinlich Bürgen finden wird. Allein wir haben schon darauf hingewiesen, welche Inkonvenienzen das mit sich zieht. Der Eintritt in die Kautionsgenossenschaft wird eher möglich sein, aber auch das kann vielleicht dem Einzelnen nicht conveniren. Wir sehen nun nicht ein, warum der Staat die Sache mehr kompliziren soll als aus sachlichen Gründen nöthig ist. Ich glaube, wenn der Staat zu seiner Sicherstellung gegen allfällige Schädigungen Kaution verlangt, so soll er auf der andern Seite coulant sein und diejenige Sicherheit, die der Betreffende bieten kann, acceptiren, sofern sie hinlänglich ist. Den Grund, daß die Realisirung von Grundpfändern mit Weitläufigkeiten verbunden sei und länger dauern werde als die Eintreibung gewöhnlicher Forderungen, können wir nicht gelten lassen. Wenn einmal eine solche Forderung feststeht, so kommt es nicht darauf an, ob man einige Monate länger betreiben muß oder nicht, sofern der Betreffende nur seine Sicherheit hat. Dem Staat macht es keine Schmerzen, wenn er schon einen umständlichen Modus der Realisirung einschlagen muß.

Nun verursacht allerdings unser Abänderungsantrag einige Aenderungen im Dekretsentwurf des Regierungsraths. Man wird überall diese fernere Art der Kautionsleistung berücksichtigen müssen. Namentlich haben wir einen Artikel vorgesehen, welcher sagt, daß Grundpfänder nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschätzung angenommen werden. Diese Sachen hineinzuredigiren, gibt etwas zu thun, allein wenn es einmal gemacht ist, so ist's gemacht.

Ich glaube, der Hauptgrund, welcher die Regierung veranlaßt, an ihrem Antrag festzuhalten, besteht darin, daß sie die Amtsbürgschaftsgenossenschaft möglichst protegiren und deshalb die andern Arten der Sicherheits-

leistung möglichst zurückdrängen will. Es ist ja richtig, daß die Bildung dieser Genossenschaft eine Lösung ist, die man sehr begrüßen muß, allein ich glaube, man muß gleichwohl den verschiedenen Bedürfnissen Rechnung tragen und man sollte daher keine Einschränkungen machen. Praktisch wird die Sache sich so machen, daß der Fall sich vielleicht ein paar mal ereignen wird, wo es dem betreffenden Kautionspflichtigen gerade besonders beliebt, einen Schadlosbrief zu errichten und alle die Umständlichkeiten, die ja ihn selber treffen, durchzumachen. Aber wenn einmal der Fall da ist, und es ist damit einem Kautionspflichtigen Beamten gedient, so scheint mir, man sollte das möglich machen. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission. Im übrigen sind wir mit dem Artikel einverstanden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (gegenüber demjenigen des Regierungsraths) Mehrheit.

Art. 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Art. 3 stellt fest, wie das Verhältniß zur Amtsbürgschaftsgenossenschaft geregelt werden soll, in Uebereinstimmung mit dem, was bis jetzt bereits geschehen ist. Im letzten Satz wird bestimmt, daß die Genossenschaft als Selbstschuldnerin für den Beamten hafte, also solidarisch. Es könnte vielleicht zur Verdeutlichung dienen, wenn man einfach statt, als Selbstschuldnerin, sagen würde: solidarisch. Ich würde diese redaktionelle Aenderung namentlich deshalb vorschlagen, weil die gegenwärtige Fassung im französischen Text zu einer unrichtigen Wiedergabe geführt hat. Da heißt es: « en lieu et place » statt: « comme caution solidaire ». Die Genossenschaft soll ja nur als Bürgin für den betreffenden Beamten eintreten.

Müller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat beschlossen, in dem letzten Alinea eine Aenderung des französischen Textes zu beantragen. Nun beantragt aber der Herr Justizdirektor, das Wort Selbstschuldnerin fallen zu lassen und an dessen Stelle das Wort solidarisch zu setzen. Ich bin persönlich damit einverstanden und ich glaube, daß auch die übrigen Kommissionsmitglieder nichts dagegen einzuwenden haben. Im übrigen habe ich zum Artikel nichts zu bemerken.

Angenommen.

Art. 4.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 5.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 5 wird von der Kommission eine kleine redaktionelle Aenderung beantragt. Es soll in der zweiten Zeile das Wörtchen „jeweilen“ eingeschaltet werden, sodaß das erste Alinea des Artikels dann lauten würde: „Besteht die Kautionsleistung in Werthpapieren mit Coupons, so werden dem Kautionsbesteller jeweilen die Coupons der zwei nächstfolgenden Jahre zum voraus überlassen.“ Im weiteren stellt der Artikel fest, daß der Hinterleger selber für die Ueberwachung der Titel zu sorgen hat. Das hat die Meinung, daß der Hinterleger darauf zu achten hat, wenn z. B. eine Auslösung von Staatsobligationen stattfindet. Es entsprechen diese Vorschriften genau demjenigen, was für Hinterlegungen bei der Kantonalbank und was für die Depositen gilt, welche die Versicherungsanstalten dem Bund leisten müssen.

Angenommen.

Art. 6.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 6 bis.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zwischen Art. 6 und Art. 7 muß nun in Folge der Aenderung, welche Sie in Art. 2 angenommen haben, ein Art. 6 bis eingeschaltet werden, lautend: „Grundpfand wird nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschätzung als Kautionsleistung angenommen.“

Müller, Berichterstatter der Kommission. Dieser neue Artikel ist, wie der Herr Justizdirektor bereits gesagt hat, eine Konsequenz des Beschlusses, den Sie bei Art. 2 gefaßt haben. Ich will darüber nicht viele Worte verlieren. Wir fragten uns zuerst, ob man nicht einfach auf die Bestimmungen des Hypothekarkassengesetzes verweisen und sagen sollte, es müsse die Kautionsleistung nach jenen Bestimmungen erfolgen. Aber dann wäre wieder die Haftpflicht der Gemeinden in Frage gekommen, und davon wollte man nichts sagen. Deshalb soll hier gesagt werden: „Grundpfand wird nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschätzung als Kautionsleistung angenommen.“

Angenommen.

Art. 7.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird vorgeschlagen, es sollen als

Einzelbürgen nur solche angenommen werden, die im Kanton niedergelassen, eigenen Rechts und bürgerlich ehrenfähig sind. Man wird das vielleicht im ersten Augenblick etwas eng und pedantisch finden. Allein es ist das eine wie das andere gerechtfertigt. Die Ueberwachung von Einzelbürgen kann nur dann richtig stattfinden, wenn diese sich im Kanton befinden. Und durch die Forderung des eigenen Rechts wollen wir verhüten, daß für minderjährige Personen durch ihre Vormünder, daß durch den Chemann für die Frau u. s. w. Bürgschaften eingegangen werden. Ueberall da, wo eine Person nicht selbst sich entschließen kann, da soll für sie nicht eine Bürgschaft eingegangen werden, die sie für lange Zeit in ein Verhältniß bringt, das ihr zum Schaden gereichen kann. Endlich sollen diejenigen Personen ausgeschlossen werden, die bürgerlich nicht ehrenfähig sind. Man sagt sich — der Fall wird zwar selten vorkommen, aber er kann immerhin vorkommen — es sei nicht gut, wenn der Beamte in einem Abhängigkeitsverhältniß zu Personen stehe, welche nach dieser oder jener Richtung schon einen Defekt in ihrer bürgerlichen Ehrenstellung erlitten haben.

Im zweiten Absatz wird vorgeschlagen, zu verlangen, daß jeder der Bürgen nach dem Steuerregister wenigstens den doppelten Betrag der Kautionssumme an reinem Vermögen besitze. Es wurde diese Bestimmung auf Vorschlag des Herrn Finanzdirektors Scheurer in den Entwurf aufgenommen. Die Kommission schlägt vor — es ist das die einzige zwischen Regierungsrath und Kommission noch bestehende Differenz — das Doppelte zu streichen. Man soll, sagt sie, sich mit dem Ausweis des reinen Vermögens in der Höhe der Kautionssumme begnügen, dann aber im weitem bestimmen, daß ein Zeugniß des Gemeinderaths des Wohnortes des Bürgen einzuholen sei, worin der Bürge für die Kautionssumme als hinreichend habhaft zu bezeichnen wäre. Wir wollten die Habhaftigkeitszeugnisse, die in letzter Zeit zur reinen Formsache geworden und für die Beamten, die sie ausstellen mußten, eine Belästigung waren, beseitigen. Doch die Kommission hält an ihrem Antrag fest.

Müller, Berichterstatter der Kommission. Wie bemerkt worden ist, ist die Kommission bei litt. b mit der Forderung des Ausweises über den Besitz des doppelten Betrages der Kautionssumme nicht einverstanden. Die Kommission sagte, wenn man zwei Bürgen verlange, die solidarisch haften, so sollte es genügen sein, wenn sich jeder dieser Bürgen über den Besitz eines reinen Vermögens in der Höhe des einfachen Betrages der Kautionssumme ausweist. Der Staat soll nicht so weit gehen, daß er schließlich für den vierfachen Betrag der Kautionssumme gesichert ist. Andererseits sagte man sich aber in der Kommission, daß der Ausweis der Steuerregister nicht immer zuverlässig sei. Zwar ist es ja richtig, daß der Fall ein seltener sein wird, wo ein Steuerpflichtiger ein Vermögen versteuert, das er nicht oder nicht in der im Steuerregister eingetragenen Höhe hat. Aber man hat doch für diesen Fall auch einigermaßen vorsorgen wollen, und deshalb hat man eine litt. c vorgeschlagen, lautend: „c. nach einem Zeugniß des Gemeinderathes des Wohnortes des Bürgen jeder einzeln für die Kautionssumme als hinreichend habhaft betrachtet werden können.“ Wir sind damit einverstanden, daß man diesen Habhaftigkeitsbescheinigungen nicht einen absoluten und übermäßigen Werth beimessen kann, und wir geben zu, daß

es für die Gemeindebehörden eine unangenehme Sache ist, solche Habhaftigkeitszeugnisse auszustellen. Man schlägt sie nicht gern ab, man ist auch oft nicht recht sicher, wie die Sachen stehen, ob man das Zeugniß mit gutem Gewissen ausstellen kann oder nicht. Und wenn man die Leute nicht persönlich kennt, wie dies in größeren Ortschaften vorkommt, so erkundigt man sich eben einfach im Steuerregister. Aber in vielen Fällen wird doch das Habhaftigkeitszeugniß neben dem Steuerregisterausweis seine Bedeutung haben. Wenn wir also auf der einen Seite die Anforderungen heruntersetzen, so glauben wir, sollte man auf der andern Seite nicht verscherzen, diese Habhaftigkeitszeugnisse einzuführen. Die Sache kommt denn auch später noch praktisch zur Geltung, indem im Artikel 29 Bestimmungen enthalten sind, welche eine fortgesetzte Kontrolle verlangen, und wo wir uns sagen, daß der Amtschreiber seinen Bericht nicht nur auf die eigenen Kenntnisse stützen kann, sondern auch Informationen einziehen soll, was bei den Gemeindebehörden zu geschehen hat. Im Grund ist auf diese Weise, d. h. wenn man fortgesetzt seine Aufmerksamkeit auf die Solidität der Bürgen richtet, der Staat besser gesichert, als wenn man allzu hoch geht und einen Ausweis über das Vorhandensein eines reinen Vermögens im doppelten Betrag der Kautionssumme verlangt.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag der Kommission auf Streichung des Wortes „doppelden“ | 70 Stimmen. |
| Für den Antrag der Regierung auf Beibehaltung des „doppelden“ | 37 „ |
| 2. Für den Zusatzantrag der Kommission betreffend Habhaftigkeitszeugniß . . . | Mehrheit. |
| Für den Antrag der Regierung . . . | Minderheit. |

Art. 8.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird eine alte Bestimmung, die bezüglich einzelner Beamten galt, nun mit Bezug auf alle gültig erklärt. Der Beamte, der Aufsicht führt, soll nicht für denjenigen, über den er diese Aufsicht führt, bürgen können. Sonst könnte es vorkommen, daß er Handlungen schädigender Natur vertuschen würde, um nicht als Bürge haften zu müssen.

Angenommen.

Art. 9.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Art. 9 stellt eine Verpflichtung fest, die bis dahin in sämtlichen Bürgschaftsformularen enthalten war, und die sich ebenfalls sehr einfach erklärt. Es fällt dem Einzelnen leichter, die in diesem Artikel erwähnten Vorkehrungen in Bezug auf einen Mitbürger oder den verbürgten Beamten zu treffen als dem Staat, der es gegenüber Allen thun müßte.

Angenommen.

Art. 10.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es haben bis dahin für die verschiedenen Bürgschaften eine größere Anzahl Formulare bestanden, die in ihrem Text nicht miteinander übereinstimmten. Es ist nothwendig, daß man in Zukunft einheitliche Formulare besitzt, und diese sollen von der Finanzdirektion aufgestellt werden. Der zweite Satz im ersten Absatz dieses Artikels sollte etwas anders gefaßt werden; er ist nicht gut redigirt, und wir schlagen Ihnen vor, zu sagen: Die Bestimmungen dieses Dekrets sind als Bestandtheile derselben (nämlich dieser Formulare) zu erklären.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dieser Abänderung einverstanden; denn wenn man im Dekret nur sagt, die Bestimmungen des Dekrets seien als Bestandtheile der bezüglichen Willenserklärungen anzusehen, so hat das gar nichts zu bedeuten, sobald das nicht in der betreffenden Willenserklärung selbst steht.

Angenommen.

Art. 11.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch hier sehe ich mich veranlaßt, eine kleine Abänderung redaktioneller Natur zu beantragen. Statt zu sagen: „... zu deren Ersatz er...“, sollte man sagen: „zu deren Ersatz der Kautionspflichtige infolge seiner amtlichen oder beruflichen Stellung... verpflichtet sein soll.“ Das „er“ könnte sich sonst auch auf den Staat beziehen. Im übrigen erklärt sich dieser Artikel von selbst. Er ist aber ziemlich wichtig. Der Artikel will, im Gegensatz zu den bisherigen Fassungen, in denen man immer nur sagte, die Kaution hafte für den Schaden, den der Beamte durch schuldhafte Handlungen verursacht, feststellen, daß die Kaution auch dann haftet, wenn der Beamte nicht schuldhaft gehandelt hat, aber doch für etwas einstehen muß. Der Amtschreiber, der Gerichtsschreiber, der Betreibungs- und Konkursbeamte haften z. B. für ihre Angestellten. Also auch, wenn sie

selber keine Fahrlässigkeit und keine absichtliche Pflichtverletzung begangen haben, so haften sie dennoch für gewisse Schädigungen, die durch ihre Angestellten verursacht wurden.

Angenommen.

Art. 12.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist vor allem der in Art. 2 vorgenommene Aenderung Rechnung zu tragen, indem neben der Kaution durch Bürgschaft und Hinterlage auch diejenige durch Grundpfand anzuführen ist. — Dieser Artikel will im weitern eine Frage regeln, die hätte zweifelhaft sein können. Wenn ein Beamter bis auf Fr. 10,000 der Amtsbürgschaftsgenossenschaft beigetreten ist und für weitere Fr. 5 oder 10,000 Kaution Einzelbürgen stellt oder Hinterlagen macht, hätte es sich fragen können, in welcher Reihenfolge diese verschiedenen Kautionsmittel haften. Wir sagen: Gegenüber dem Geschädigten haften sie alle gleich. Unter sich aber stehen sie in einem Rangverhältniß. Hat der Beamte aus seinem eigenen Vermögen eine Hinterlage gemacht und für einen weitem Betrag Bürgen gestellt — Einzelbürgen oder Amtsbürgschaftsgenossenschaft — so ist es klar, daß in erster Linie sein eigenes Vermögen ganz einzustehen hat, bevor man auf die Bürgen greifen kann. Allein wir wollten diese Frage in diesem Dekret nicht positiv erledigen — sie wird durch das Zivilrecht, durch die allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechtes u. s. w. geordnet — aber wir glaubten, es sei gut, wenn man der Vollständigkeit halber hier im Dekret auf die betreffenden Vorschriften verweise.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Artikel einverstanden. Der Eingang desselben würde nun lauten: „Ist eine Kaution theilweise durch Bürgschaft und theilweise durch Hinterlagen oder Grundpfand geleistet worden...“ u. s. w.

Angenommen.

Art. 13.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Abtheilung III werden Beginn und Dauer der Kautionsleistung, Folgen der Nichtleistung, Ersatz und Kündigung festgestellt. In Art. 13 schlägt die Kommission eine kleine Einschaltung vor. Statt: „Wird der Vertrag erst nach dem Amtsantritt perfekt“ u. s. w. will sie sagen: „Wird der Vertrag ausnahmsweise erst nach dem Amtsantritt perfekt“ u. s. w. Ich bin mit dieser redaktionellen Aenderung durchaus einverstanden. Sie entspricht ganz dem, was man sagen wollte. In der Regel wird man die Kaution vor dem Amtsantritt leisten lassen, aber es kann vorkommen, daß ein

Beamter so rasch gewählt werden und so rasch in Funktion treten muß, daß es nicht möglich ist, rechtzeitig alle Vorkehrungen zu treffen, sodaß dann die Kaution erst nach dem Amtsantritt genehmigt werden kann. Dieser Fall ist namentlich häufig bei der Wahl der Betreibungs- und Konkursbeamten vorgekommen, weil die Wahl durch das Volk und die spätere Bestätigung durch den Regierungsrath sich bis in die letzten Tage des verfloffenen Jahres hinausgezogen haben. Und noch länger ist es mit der Wahl der Betreibungsgehilfen gegangen, die zum Theil erst nach Neujahr durch die verschiedenen Amtsgerichte vorgenommen wurde. Der Fall wird aber hauptsächlich bei Wiederwahlen vorkommen. Wenn im Moment, wo die Wiederwahl stattfindet, die alte Amtsdauer bereits abgelaufen ist, und nun die neue Amtsdauer beginnt, so kann natürlich die Regel von der Kautionseistung vor dem Amtsantritt nicht innegehalten werden und man ist durch die Umstände zu einer andern Ordnung gezwungen. Wichtig ist nur, daß hier gesagt wird, daß wenn die Kaution erst nach dem Amtsantritt geleistet wird, sie dennoch für alle Handlungen haftet, die von dem betreffenden Beamten von seinem Amtsantritt an begangen worden sind.

Angenommen.

Art. 14.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 14 ist infolge der bekannten Aenderung in Art. 2 im letzten Absatz nach dem Wort „Hinterlagen“ einzuschalten: „oder Grundpfand“ und in der ersten Zeile ist statt „(Art. 2 litt. c)“ zu sagen: „(Art. 2 litt. d)“, wie schon früher in den Art. 9 und 7. Ich denke, es sind das Sachen der Redaktionsvereinigung.

Der Art. 14 sieht vor, daß, wenn die Kaution durch Einzelbürgschaft geleistet wird, sie von vier zu vier Jahren oder je weilen beim Amtsantritt erneuert werden muß. Es ist das nothwendig, damit man immer wieder ein neues Habhaftigkeitszeugniß bekommt und stets feststellen kann, wie es sich mit dem Vermögen der Bürgenden nach dem Steuerregister verhält. Wird dagegen die Bürgschaft durch Hinterlage oder durch die Amtsbürgschaftsgenossenschaft geleistet, welche sich ja stets unter den Augen der überwachenden Behörde befindet, so bedarf es dieser Erneuerung nicht. Da läuft die Bürgschaft so lange fort, bis sie von der einen oder andern Seite gekündet wird.

Angenommen.

Art. 15.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 15 ordnet die Frage, wie es sich verhalte, wenn ein Beamter die Bürgschaft nicht oder

nicht rechtzeitig leistet. Hier gibt es zwei Auffassungen. Die erste geht dahin, daß die Bürgschaftsleistung als eine Bedingung der Ernennung, der Wahl, anzusehen ist, und daß die Nichterfüllung die Wiederaufhebung der Wahl mit sich führe, während die zweite Auffassung dahingeht, daß die Bürgschaftsleistung als die Erfüllung einer Pflicht zu betrachten sei, die aus dem Amt entspringt. Der Regierungsrath hat sich der erstern Auffassung mit aller Entschiedenheit angeschlossen und zwar in Uebereinstimmung mit sehr guten Gesetzgebungen über Amtskautionen, wie z. B. dem Gesetz über die Kautionen der deutschen Reichsbeamten. Wenn also der Beamte die Kaution nicht rechtzeitig leistet, so wählt man einfach einen andern. Man leitet nicht ein langes Verfahren gegen ihn ein, um ihn während diesem in seinen Funktionen einzustellen. Die in Art. 15 enthaltene Lösung ist die juristisch einzig richtige Lösung der Frage.

Angenommen.

Art. 16.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 16 stellt die Fälle fest, in denen ein Bürge zu ersetzen ist. In erster Linie haben wir hier vorgesehen, daß im Falle des Todes andere Bürgen gestellt werden sollen. Allerdings wäre das nicht immer nothwendig, so z. B. wenn eine solvente Erbschaft da ist, aber wir glauben, es sei doch gut, daß in den Fällen, wo ein Bürge stirbt, die Bürgschaft sich nicht einfach auf die Erben übertrage, die unter Umständen wenig oder gar nichts von derselben wissen, so z. B. wenn sie kein amtliches Güterverzeichnis haben aufnehmen lassen, oder wenn sie nicht Zeit haben, sich mit der Sache zu befassen. Es soll sich also ein Beamter im Falle des Todes eines Bürgen um einen neuen lebenden Bürgen umsehen. Selbstverständlich haften in allen Fällen, wo ein Bürge zu ersetzen ist, sofern Erben da sind oder sofern es sich um einen Fall von Unvereinbarkeit handelt, die Bürgen noch so lange, bis der Ersatz geleistet ist. Die Kommission schlägt hier vor, und es ist das eine Konsequenz der Beschlüsse, die Sie bei Art. 7 faßten, wo Sie noch ein Habhaftigkeitszeugniß verlangten, unter litt. b statt: „Wenn eines der in Art. 7 verlangten Erfordernisse wegfällt,“ zu sagen: „Wenn derselbe den Anforderungen des Art. 7 nicht mehr genügt.“ Ich nehme nicht Anstand, diese Redaktion zu acceptiren.

Angenommen.

Art. 17.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist wieder im letzten Absatz nach

„Hinterlagen“ einzuschalten: „oder Grundpfand“. Sonst ist nichts zu bemerken.

Angenommen.

Art. 18.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 19.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 19 wird nun die Aufkündigung von Bürgschaften geregelt. Die Aufkündigung soll schriftlich bei der Finanzdirektion eingereicht werden. Eine weitere Formalität wollte man nicht verlangen. Die Finanzdirektion setzt dann dem betreffenden Beamten, wie aus dem folgenden Artikel hervorgeht, eine Frist von 30 Tagen an, und wenn er innert dieser Frist nicht für Ersatz sorgt, so wird seine Wahl oder Ernennung aufgehoben und der Bürge wird frei. Immerhin haftet der Bürge noch 60 Tage, wenn sich die Ersetzung nicht vorher erledigen läßt, und er wird erst nach 60 Tagen frei. Wird aber vorher eine Ersatzbürgschaft geleistet, so wird er frei, sobald die neue Kaution in Ordnung ist. In der ersten Zeile muß wiederum nach „Hinterlage“ eingeschaltet werden: „oder des Grundpfandes“. Und in der letzten Zeile schlage ich zur Beseitigung eines möglichen Zweifels vor, eine andere Fassung zu wählen, und statt einfach zu sagen: „für die Folgezeit“ zu sagen: „für die allfällig in der Folgezeit stattfindenden Amtspflichtverletzungen der Verbürgten.“ Es soll damit außer allen Zweifel gesetzt werden, daß auch ein ausgetretener Bürge für die Schäden, die in der Zeit, da er Bürge war, eintraten, während der ganzen Verjährungszeit forthaftet. Er wird nur frei von der Bürgschaft für Handlungen, die von seinem Austritt an stattfinden und die auf Rechnung der neuen Kaution gehen.

Müller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden. Es ist nur noch zu bemerken, daß auch am Schluß von dem Grundpfand wieder die Rede sein muß: „Nach Ablauf von 60 Tagen . . . hört die Haftung des Bürgen, der Hinterlagen oder des Grundpfandes für die allfällig in der Folgezeit stattfindenden Amtspflichtverletzungen der Verbürgten auf.“

Nun beantragt die Kommission, als neues Alinea beizufügen: „Von der Aufkündigung ist den Mitbürgen durch die Finanzdirektion Kenntniß zu geben.“ Es interessiert unter Umständen die Bürgen, zu wissen, daß ein Mitbürge gekündet hat; es kann ihnen auch nicht gleichgültig sein, wer an den Platz eines Austretenden kommt, denn es handelt sich um ein Solidaritätsverhältnis, das durch den Austritt eines Bürgen eine Veränderung erfährt, die den zurückbleibenden Bürgen so unangenehm werden kann, daß sie ebenfalls von der Bürgschaft zurücktreten. Es erfordert also die Loyalität, daß in

solchen Fällen den Bürgen Kenntniß gegeben wird. Das einfachste ist, wenn dies durch die Finanzdirektion besorgt wird. Ich glaube, die Regierung wird mit diesem Zusatz einverstanden sein.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath ist einverstanden.

Angenommen.

Art. 20.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 21.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu Art. 21 gab ein Spezialfall Veranlassung. Es hatte seinerzeit ein Advokat für Führung von Betreibungsgeschäften Bürgschaft geleistet und trat dann in die Regierung ein. Als er wieder austrat, besorgte er von neuem Betreibungen, ohne die Bürgschaft zu erneuern, da er annahm, diese dauere einfach fort. Allein die Sache führte schließlich zu einer Beschwerde, veranlaßt durch das Verhalten eines Gerichtspräsidenten, und nun schlagen wir Ihnen vor, ähnlichen Vorkommnissen dadurch vorzubeugen, daß bestimmt wird, daß in solchen Fällen, also bei Wiederaufnahme des Berufs, neue Kaution zu leisten sei.

Angenommen.

Art. 22.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der vierte Abschnitt behandelt die Verwaltung der Amts- und Berufskautionen. Art. 22 bestimmt, daß die Oberaufsicht über die Amts- und Berufskautionen in den Geschäftskreis der Finanzdirektion gehöre. Es fehlt nämlich hierüber eine Bestimmung in dem Dekret über die Obliegenheiten der Direktionen.

Angenommen.

Art. 23.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 24.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier muß es im Eingang nicht heißen „Die Kautionen“, sondern „Die Amtskautionen“. Es wird nämlich bezüglich der Prüfung der Kautionscheine und der Genehmigung unterschieden zwischen den Amts- und Berufskautionen. Die Amtskautionen sollen von der Finanzdirektion geprüft werden und die Berufskautionen von den Verwaltungsabtheilungen, die das betreffende Patent ertheilen, so z. B. bei den Amtsnotaren durch die Justizdirektion.

Müller, Berichterstatter der Kommission. Es ist nur beizufügen, daß am Schluß nun auch wieder von den Grundpfandverträgen die Rede sein muß: „Die Bürgschaftscheine, Hinterlagen und Grundpfandverträge werden von ihr der Hypothekarkasse zugestellt.“

Angenommen.

Art. 25.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der erste Satz des Art. 25 muß etwas abgeändert werden, indem nach dem Wort Verwaltungsabtheilung eingeschaltet wird: „oder der Finanzdirektion“. Und im zweiten Alinea muß in Uebereinstimmung mit dem bisherigen wieder gesagt werden: „Die genehmigte Bürgschaft, Hinterlage oder der Grundpfandvertrag ist der Hypothekarkasse zuzustellen.“

Angenommen.

Art. 26.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Aufbewahrung und Ueberwachung der sämtlichen Amts- und Berufskautionen soll in die Hand der Hypothekarkasse gelegt werden. Sie ist dazu am besten befähigt, indem sie so wie so die Amtsblätter und alle Publikationen, die auf Schuldner oder Grundpfänder Bezug haben, durch einen speziell hiemit betrauten Angestellten immer genau nachsehen lassen muß.

Angenommen.

Art. 27.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Art. 27 ist eine einfache Ergänzung des

Art. 26. Hier muß nach „Werthschriften“ eingeschaltet werden: „und der eingesetzten Grundpfänder“.

Angenommen.

Art. 28 und 29.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Artikel 28 und 29 sehen vor, daß auch in den Bezirken ein Verzeichniß über die Einzelbürgen zu führen ist. Es werden sich zwar die Einzelbürgschaften ganz bedeutend vermindern, sodaß möglicherweise in einzelnen Bezirken gar keine oder nur ganz wenige mehr vorkommen. Dagegen ist es doch gut, wenn jemand die Verpflichtung hat, darüber zu wachen und Änderungen in den Verhältnissen der Bürgen jeweilen mitzuthellen. Wir haben in der letzten Zeit die Erfahrung gemacht, daß die Verhältnisse von Bürgen außerordentlich ändern können, sodaß, wenn der Staat einmal auf die Bürgen greifen will, keiner mehr solvent ist. So hatte z. B. der Amtsschreiber J. von S. in verschiedenen Perioden zehn Bürgen gestellt und von diesen waren neun nicht mehr belangbar, sei es, daß sie gestorben oder vergeltstagt waren; der einzige, der noch geblieben, war ein ganz dubioser Bürge, von dem man zur Stunde noch nicht weiß, ob man überhaupt auf ihn greifen kann. Ähnlich ging es beim Gerichtsschreiber R. aus dem Jura. Dort hatten in verschiedenen Perioden und Bezirken acht Bürgen sich verpflichtet, aber als man auf sie greifen wollte, stellte sich heraus, daß nur noch die Wittve eines Bürgen, die etwa sechs Kinder und ein kleines Vermögen hatte, das aber lange nicht die Summe der Kaution erreichte, solvent war. Da abstrahirte der Staat von der Geltendmachung seiner Forderung, denn er wollte die Frau nicht arm machen, damit sie nachher die Gemeinden und der Staat erhalten müssen. So gestalten sich die Verhältnisse, wenn nicht stete, genaue, unmittelbare Ueberwachung stattfindet. Diese Ueberwachung soll durch die in Behandlung stehenden Artikel geregelt werden. Ich habe auch gerne die Ergänzung zugegeben, welche die Kommission vorschlägt, dahingehend, daß der Amtsschreiber sich jedes Jahr von den Gemeindebehörden der betreffenden Bürgen soll Auskunft darüber geben lassen, ob Veränderungen vorgekommen seien, und daß er jedes Jahr einen Gesamtbericht an die Hypothekarkasse ein-senden soll, welcher letzteres übrigens auch von der Regierung vorgeschlagen worden ist.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den in Frage stehenden Bestimmungen einverstanden, nur möchte sie dieselben, wie bereits bemerkt worden ist, verschärfen, indem sie im zweiten Satz des Art. 29 sagt: „Er (der Amtsschreiber) hat im fernern auf Ende jedes Jahres bei den Gemeindebehörden bezügliche Erkundigungen einzuziehen und hierüber, sowie über eigene Wahrnehmungen einen Gesamtbericht einzusenden.“ Wir sagen uns: Wenn man von den Gemeindebehörden Haftfähigkeitszeugnisse verlangt, um die Sicherheit der Bürgen zu beurtheilen, so ist es angezeigt, daß man sich auch bei den Gemeinde-

behörden von Zeit zu Zeit informirt, ob diese Habhaftigkeit noch vorhanden sei. Thut man dies nicht, so sind diese Habhaftigkeitszeugnisse werthloses Papier. Aber auch der Bericht des Amtsschreibers könnte werthloses Papier werden, wenn man nur über die eigenen Wahrnehmungen des Amtsschreibers Aufschluß verlangen würde, und ihn nicht auch durch Dekret verpflichtet, sich bei den Gemeindebehörden zu informiren. Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen die vorgeschlagene Ergänzung.

Angenommen.

Art. 30.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 30 will einen Punkt regeln, über welchen bis jetzt große Meinungsverschiedenheiten und Zweifel gewaltet haben. Man wußte nicht, wann hinterlegte Werthschriften oder Geldsummen zurückgegeben werden müssen, wie lange man warten solle; wartete man während der ganzen zehnjährigen Verjährungsfrist, so mußte das für die betreffenden Kautionssteller außerordentlich beschwerlich sein, und doch mußte man es thun, um den Staat jeder allfälligen Verantwortlichkeit gegenüber Privatpersonen, die etwaige Ansprüche geltend machen könnten, zu entheben. Man fand nun, die richtige Lösung liege darin, daß der Staat die Hinterlagen erst zurückgebe, sofern er selber nicht mehr haftet, nicht mehr belangt werden kann. Es wäre das nach dem Verantwortlichkeitsgesetz ein Jahr nach Ablegung des Berichts oder der Rechnung über die Periode, in die die betreffende Handlung fällt oder sechs Monate nach dem Zeitpunkt, da der Beamte verantwortlich erklärt, da sein pflichtwidriges Verhalten konstatirt worden ist. Damit, glauben wir, sei allen Interessen gedient. Was nun die Bürgschaftsscheine und die Grundpfandverträge anbetrifft, so müssen diese natürlich länger aufbewahrt werden. Hier müssen wir nun im zweiten Absatz eine kleine redaktionelle Aenderung vornehmen. Einerseits müssen wir nach „Bürgschaftsscheine“ einschalten: „und Grundpfandverträge“, und andererseits muß statt „nach Beendigung der Bürgschaft“ gesagt werden: „nach Beendigung des Kautionsverhältnisses“. Der Absatz würde so lauten: „Bürgschaftsscheine und Grundpfandverträge sind auch nach Beendigung des Kautionsverhältnisses so lange aufzubewahren, als daraus Ansprüche erhoben werden können.“

Im weitem ist infolge der Zulassung von Grundpfand als Kautionsmittel ein Zusatz nothwendig geworden, der von der Löschung dieser Grundpfandrechte handelt. Im Jura bedarf es zur Löschung einer Hypothek eines sogenannten acte de main levée, der vom Notar errichtet wird, und im alten Kanton bedarf es einer Erklärung des Gläubigers. Wir schlagen nun vor, folgenden Satz beizufügen: „Die zur Löschung von Grundpfandrechten nach der Zivilgesetzgebung erforderlichen Aktenstücke werden von der Finanzdirektion auf Kosten des Kautionspflichtigen aufgestellt.“ Man konnte nicht sagen „auf Kosten des Kautionsstellers“, denn sonst wären die Kosten einem Dritten zur Last gefallen und das wäre

unbillig gewesen. Es soll der Beamte oder Berufsmann, für den die Kaution geleistet wird, die Kosten tragen.

Angenommen.

Art. 31.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 32.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird nun die Frage erledigt, ob das Dekret auch auf diejenigen Beamten, Angestellten oder Berufsleute Anwendung finden soll, die bereits Kaution geleistet haben, und bei denen die Amtsperiode erst später ausläuft. Wir glauben, es liege im Interesse der Einheitlichkeit der Sache und der raschen Herstellung der Ordnung, wenn man diese Beamten und Berufsleute vom 1. Januar 1893 an unter das Dekret stellt. Es kann das nicht als Härte empfunden werden. Mit dieser Anordnung wird dann auch erreicht, daß eine weitere, große Zahl von Beamten und Berufsleuten der Amtsbürgschaftsgenossenschaft beitrifft, und diese dadurch rasch so erstarrt, daß sie sich wirklich zu halten vermag und ihre Existenz außer Zweifel gestellt wird.

Angenommen.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Anzug des Herrn Großrath Scherz und Anfrage des Herrn Großrath Michel und Genossen betreffend Kontrolle der im Kanton sich aufhaltenden Ausländer etc.

(Siehe den Anzug und die Interpellation auf Seite 34 hievor.)

Scherz. Unter dem 13. Januar sind von meiner Seite drei Anzüge eingereicht worden, die mit einander in ziemlich inniger Beziehung stehen. Der erste ging dahin, ob nicht angesichts sich mehrender Vorkommnisse, bei welchen Leib, Leben und Eigenthum einheimischer Bürger durch vorübergehend im Kanton sich aufhaltende

Ausländer in der letzten Zeit in auffallend häufiger Weise und oft auf das Empfindlichste geschädigt werden, eine Verschärfung der Kontrolle über die im Kanton vorübergehend sich aufhaltenden Ausländer stattfinden solle. Zur vorläufigen Orientirung habe ich beigelegt, daß die Motion in keiner Weise sich mit den Verhältnissen der politischen Polizei zu befassen gedenke, sondern einzig und allein mit der Kriminalpolizei.

Betreffend die Verschärfung der Kontrolle über die im Kanton sich vorübergehend aufhaltenden Ausländer will ich mich vorerst darauf beschränken, Ihnen mitzutheilen, welche Fälle von Messerzucken u. s. w. durch Italiener in hiesiger Stadt seit dem Sommer 1890 vorgekommen, resp. den Behörden bekannt geworden sind. Ich könnte Ihnen sagen, daß zehn Fälle zu verzeichnen seien und so die Sache summarisch behandeln. Ich glaube aber, es liege im Interesse der Sache, daß ich bei jedem Fall, ganz kurz zwar, etwas auf das Detail eintrete, um den Nachweis zu leisten, daß in keinem einzigen Falle es sich um Nothwehr handelte.

Am 22. Juni 1890, Abends 9^{3/4} Uhr, wurde ein hiesiger Bürger an der Narbergergasse von einem Italiener gestochen und, erheblich verletzt, mußte er in den Infirmität geführt werden. Der Thäter konnte entweichen. Am 15. August 1890, Morgens 2^{1/2} Uhr, sah sich eine Polizeipatrouille von zwei Mann veranlaßt, gegen drei Italiener einzuschreiten, welche durch skandalöse Aufführung die Ruhe des Mattenhofquartiers gestört hatten. Es gelang der Polizei, nur den einen zu verhaften, die andern konnten entfliehen. Der eine hatte sein offenes Messer gegen den Polizisten, hart neben demselben vorbei, geworfen. Es stellte sich heraus, daß die drei schon am Abend vorher in einer Wirthschaft Streit gesucht hatten. Am 2. Januar 1891 wurde in der Wirthschaft Ermel ein gewisser Bartolo Fresio von Bergamo, Erdarbeiter, arretirt, der kurz zuvor in einem Streite mit einem hiesigen Arbeiter diesem einen Messerstich über dem linken Auge beigebracht hatte. Am 15. September 1890, Abends 10 Uhr, wurde vor einer Wirthschaft an der Zeughausgasse ein gewisser Pasquale Ladeschini von Trenta, Italien, Maurer, arretirt, welcher vor der betreffenden Wirthschaft mit einem Reisenden in Streit gerathen und demselben mit seinem Messer einen Stich in den linken Oberschenkel versetzt hatte, sodaß der Verwundete in den Infirmität geführt werden mußte. Am 21. September gleichen Jahres mußte in seiner Wohnung in der Säuggasse arretirt werden ein gewisser Eduard Sacchi, von Maggiora, Italien, Maler, der seine Frau mit dem offenen Messer verfolgte und nachher in gleicher Weise auf eine Nachbarin eindrang. Am 12. April 1891, gegen Mitternacht, wurde in der Wirthschaft Barrot an der Zeughausgasse ein Hugo Guatterolli aus Italien, Handlanger, verhaftet. Derselbe hatte mit den Gästen Streit angefangen, das Messer gezogen und einem Bürger einen Stich in die linke Hüftgegend versetzt. In der Nacht vom 26./27. Juli 1891, circa um 1 Uhr, wurden zwei Kellnerinnen, die in der Stadt in Dienst gestanden, auf ihrem Heimweg von zwei Männern, vermuthlich Italienern, verfolgt. Die Kellnerinnen sprachen einen ebenfalls auf dem Heimwege befindlichen Bürger um Schutz an. Dieser wurde von den beiden Männern überfallen und mit Messerstichen arg traktirt, sodaß er einige Zeit liegen blieb, später mehrere Wochen das Bett hüten mußte, wobei anfänglich an seinem Aufkommen gezweifelt wurde.

Am 14. September 1891 wurde ein gewisser Pietro Scottini, Mechaniker, von Codogno, Italien, verhaftet. Derselbe hatte in einer Wirthschaft am Kornhausplatz mit einem andern Gaste Streit angefangen und als ein Dritter vermitteln wollte, diesem zwei Messerstiche in den Hinterkopf versetzt. In der Nacht vom 12./13. Februar 1892 machte ein Antonio Giuletta, von Novarra, mit zwei Franzosen vor dem Gasthof zum Adler, wo sie Einlaß verlangten, argen Skandal. Als ein aus der Wirthschaft tretender Bürger sie zur Ruhe ermahnte, fuhren sie auf ihn los und verfolgten ihn mit offenen Messern bis zum Zeitloekenthurm, woselbst dann drei von einer Polizeipatrouille arretirt werden konnten. Am 10. April 1892, Abends, zog ein noch unbekannter Italiener in der Lorraine gegen zwei Arbeiter das offene Messer und verwundete beide.

Ich könnte noch viele Fälle von Diebstahl anführen, die auf absolut unkontrollirte Aufenthaltler zurückzuführen sind, aber ich will Sie damit nicht aufhalten, Sie kennen ja diese Sachen aus den Zeitungen genügend. Ich will Sie nur an den Fall Ummacher in Brienzwyl und an den Fall Gatti erinnern. Es hat zwar dieser letztere Fall mit unsern Maßnahmen direkt nichts zu thun, allein wenn man diese Dinge schließlich zusammenstellt, so muß man sich doch sagen, daß das Begehren um Verschärfung der Kontrolle der Ausländer, die sich vorübergehend bei uns aufhalten, durchaus angezeigt ist. In welcher Weise diese Verschärfung geschehen soll, darüber wollen wir uns hier nicht aussprechen; es wird Sache des Regierungsrathes sein, darüber Untersuchungen anzustellen. So viel ist sicher, daß wir mit den vielen Ausländern auch oft bestrafte Verbrecher in den Kauf nehmen. Ich werde auf diesen Punkt später zurückkommen, wenn ich von der Revision des Fremdenpolizeigesetzes rede und ich werde Ihnen dann zeigen, wie es mit den Papieren dieser Leute steht.

Was den zweiten Theil meines Anzuges betrifft, der dahin geht, ob nicht das Fremdenpolizeigesetz vom 21. Dezember 1816 in vielen Punkten den heutigen Ansichten, Zeitverhältnissen und Einrichtungen nicht mehr entspreche und deshalb einer Revision unterstellt werden sollte, so ist zu bemerken, daß das Gesetz vom Jahre 1816 durch den Art. 45 der Bundesverfassung, durch die bestehenden Staatsverträge mit dem Auslande und durch viele andere Bestimmungen in vielen Beziehungen aufgehoben oder doch modifizirt worden ist. Die heute noch gültigen Vorschriften betreffend die fremden Aufenthaltler können infolge veränderter Zeit- und Verkehrsverhältnisse nicht mehr vollständig durchgeführt werden. Es hat sich infolge dessen eine willkürliche Praxis herausgebildet, die zu vielfachen Reklamationen Anlaß gibt. Es sind in dem Gesetz die Gebühren nicht bestimmt, welche die Gemeinden von den fremden Aufenthaltlern zu beziehen berechtigt sind. Die Folge davon ist, daß die Gemeinden ganz willkürliche Gebühren abnehmen, sodaß mit Recht über diesen Zustand geklagt wird. Im Art. 30 des mehrerwähnten Gesetzes ist bestimmt, daß die Schriften der fremden Aufenthaltler in der Hauptstadt bei der kantonalen Polizeidirektion, und auf dem Lande beim Oberamte zu deponiren seien, worauf die Betreffenden Aufenthaltscheine erhalten sollen, die alljährlich visirt werden müssen. Diese Vorschrift wird aus guten Gründen schon lange nicht mehr gehandhabt. In der Stadt Bern z. B. werden die Schriften von der kantonalen Polizeidirektion kontrollirt, aber von der Orts-

polizeibehörde aufbewahrt. Von den Behörden der Landgemeinden werden wohl die wenigsten bei der kantonalen Polizeidirektion die Aufenthaltsscheine auswirken, weil den Betreffenden nicht zugemuthet werden kann, bei ihrer Abreise die Schriften in Bern abzuholen. Das würde einer gewissen Freizügigkeit, die ich sehr befürworten möchte, nicht entsprechen. Ich möchte unter keinen Umständen den Aufenthalt der Fremden erschweren, aber ich möchte eine bessere Kontrolle derselben.

Unterm 14. Januar 1888 hat der Regierungsrath die Ortspolizei von Bern, gestützt auf § 38 der Fremdenordnung von 1816 und auf den Tarif betreffend die Gebühren der Amtsschreiber vom 14. März 1882, anweisen lassen, von jedem Kantons- und Landesangehörigen zu Händen des Staates eine Gebühr von 1 Fr. zu beziehen und die Aufenthaltserwilligung jeweilen nur für ein Jahr gültig auszustellen und alljährlich erneuern zu lassen, wofür ebenfalls zu Händen des Staates eine Gebühr von 1 Fr. zu beziehen sei. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß seit vielen Jahren, vielleicht seit Jahrzehnten, es nicht anders gehandhabt worden ist, als daß, entgegen dem Fremdenpolizeigesetz, den heutigen Verkehrsverhältnissen entsprechend, die Kantons- und Landesfremden derart behandelt wurden, daß ihre Schriften auf der kantonalen Polizeidirektion kontrollirt, aber von der städtischen Polizeidirektion aufbewahrt wurden. Die Aufenthaltserwilligung wurde von der städtischen Behörde ausgestellt. Die Bewilligungen sind seit der neuen Bundesverfassung für Kantonsfremde auf unbeschränkte Zeit und für Landesfremde für die Dauer der Ausweisschriften ausgestellt worden. Seit dem Jahre 1886 sind die Landesfremden im Fall, alljährlich ihre Aufenthaltserwilligung erneuern lassen zu müssen und jährlich ihren Obolus an den Staat und die Gemeinden zu entrichten. Es ist das eine Erschwerung, von der zu wünschen ist, daß sie abgeschafft werde. Es ist das etwas, das man wahrscheinlich aus finanziellen Interessen aus der alten Zeit herübergenommen hat. Der Gemeinderath von Bern hat im Jahre 1888 eine bezügliche Eingabe an den Regierungsrath gerichtet. Leider ist ihm aber darauf noch keine Antwort geworden. In Art. 36 wird der Logisgeber von Fremden, die nicht im Besitze von genügenden Ausweisschriften sind, mit Geldbuße oder Gefängniß bis zu 3 Tagen bedroht, während der Fremde keine Strafe zu zahlen hat. Das ist auch wieder eine Ungerechtigkeit den Kantonsangehörigen gegenüber. Das Fremdenpolizeigesetz ist so mangelhaft, daß es gar keine Frist, innert welcher die Schriften einzureichen sind, bestimmt. Angehörige der italienischen Nation sind sehr selten im Besitze gehöriger Ausweisschriften, die für das Ausland bestimmt sind, und bei der Erneuerung solcher Ausweisschriften stößt man bei den italienischen Behörden auf die größten Schwierigkeiten. Die meisten Italiener haben einen Inlandspass, worin ihnen gestattet ist, in einer andern Gegend von Italien zu wohnen, der ihnen aber nicht gestattet, die Landesgrenzen zu überschreiten. Diese Inlandspässe werden nach unserm Dafürhalten deshalb ausgestellt, weil sie militärpflichtige Leute betreffen. Mit diesen Inlandspässen nun halten sich die Leute hier auf. Das sind Leute, die sehr schwer zu kontrolliren sind, weil sie öfters nur in Schuppen oder Arbeitshütten ihr Unterkommen finden. Sie haben kein richtiges Logis und bisweilen wechseln sie ihren Schlafort fast alle Tage. Unter diesen Umständen können nur die Arbeitgeber eine Kontrolle ausüben, allein

diese haben es bis jetzt leider unterlassen, das zu thun. In den meisten Fällen hat der Arbeitgeber nicht einmal Kenntniß, welche Leute er hat, weil er die Anstellung der Arbeiter dem Polier überläßt. Es sollten darum nothwendigerweise Bestimmungen aufgestellt werden, welche den Arbeitgeber verpflichten, dafür zu sorgen, daß seine Leute die Schriften bei der Polizei deponiren. Auf diese Weise käme man in die Lage, diese Leute, unter denen es unter Umständen solche hat, die wegen größerer Verbrechen ausgeschrieben sind, zu kontrolliren. Die strenge Handhabung der Fremdenpolizei ist deshalb schwierig, weil von der kantonalen Polizeidirektion hie und da mit Umgehung der Ortspolizei Aufenthaltserwilligungen ausgestellt werden. Es kommt z. B. der Fall vor, daß ein Angehöriger einer hier niedergelassenen Familie vom Ausland sich weiter begibt. Nun kommt die Polizeidirektion in den Fall, eine sogenannte Bescheinigung auszustellen, worin gesagt wird, daß die betreffende Familie in Bern niedergelassen sei und daß der betreffenden Person bewilligt werde — gewöhnlich für die Dauer eines Jahres — sich da und da aufzuhalten. Sehr oft hört man klagen, daß Hausirpatente an solche Individuen ausgestellt werden, die nicht im Besitze genügender Ausweisschriften sind, namentlich nicht im Besitze eines genügenden Ausweises über Keumund u. dgl. Inwiefern diese letztere Klage berechtigt ist, vermag ich nicht zu beurtheilen, aber die Klage habe ich schon oft gehört.

Alle diese Uebelstände mögen es wohl rechtfertigen, daß der Regierungsrath eingeladen wird, dem Großen Rath Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht das Fremdenpolizeigesetz vom Jahre 1816 in vielen Punkten den heutigen Einrichtungen nicht mehr entspreche und deshalb einer Revision unterstellt werden solle.

Es ist endlich noch ein dritter Punkt, der zur Motion gehört. Der Regierungsrath wird um Bericht und Antrag darüber erlucht, ob unter der Herrschaft des damaligen Steuergesetzes, wonach auch von verhältnißmäßig kleinen Einkommen schon Staats- und Gemeindesteuern erhoben werden, die Großzahl ausländischer Arbeiter, meistens Italiener, die sich dormalen im Kanton Bern in Arbeit befinden, in Bezug auf Besteuerung nicht gleichgehalten werden sollten, wie die einheimischen Arbeiter. Unter den gegenwärtigen Zuständen sind diese ausländischen Arbeiter unverhältnißmäßig besser gestellt, als die einheimischen, und deshalb liegt mir daran, daß auch diese Frage durch den Regierungsrath geprüft werde.

Ich nehme an, Herr Michel werde mich noch ergänzen und empfehle Ihnen meine drei Anträge zur Annahme.

Den Vorsitz übernimmt Herr Vicepräsident Wyß.

M i c h e l (Interlaken). In der letzten Januarsession habe ich eine Interpellation eingereicht, welche lautete: „Der Regierungsrath wird angefragt, welche Maßregeln er angesichts der in letzter Zeit im Oberland wiederholt vorgekommenen Tödtungen und schweren Körperverletzungen durch fremde Eisenbahnarbeiter zum Schutze der einheimischen Bevölkerung zu treffen gedenke.“ Die Behandlung dieser Interpellation mußte verschoben werden, und ich kann mich nun, da die Interpellation eigentlich dahinfällt, weil die Eisenbahnarbeiten bald beendet sind, darauf beschränken, die Motion Scherz, die im Wesentlichen den gleichen Zweck verfolgt, zu unterstützen. Die unmittelbare Veranlassung zu unserer Interpellation waren die beiden Fälle

in Brienzwylser. Wie die Herren wissen, sind in den letzten Jahren Hunderte von italienischen Arbeitern in's Oberland eingezogen. Man kann sagen, es war das eine vollständige Italienerinvasion. Ich möchte nun über diese Italiener nicht den Stab brechen. Man wird anerkennen müssen, daß die Großzahl der italienischen Arbeiter tüchtige, fleißige und solide Leute sind; aber auf der andern Seite darf man sich nicht verhehlen, daß es unter diesen Leuten auch viele schlimme Elemente hat. Leute, die im eigenen Vaterlande unter Polizeiaufsicht standen, Leute, die vielleicht schon im Zuchthaus gewesen sind und die hier bei jedem geringfügigen Wortwechsel gegen ihre Gegner den Dolch ziehen und sie oft schwer verletzen, wenn nicht gar tödten. Solche Fälle sind zu Anfang dieses Jahres in Brienzwylser vorgekommen. Der schwerste Fall ist derjenige der Ermordung von Gemeinderath Ammacher von Brienzwylser. Ammacher war ein angesehenener, friedfertiger Bürger. Ruhig ging er seines Weges nach Brienzwylser; da wurde er plötzlich von einem italienischen Eisenbahnarbeiter angefallen. Dieser steckt ihm den Dolch in den Unterleib, und nach wenigen Stunden ist Ammacher eine Leiche. Ammacher hinterließ eine Wittve mit mehreren Kindern und Vermögen ist keines vorhanden. Es ist das ein sehr trauriger Fall. Am gleichen Tag kam ein Lehrer Huggler von Brienzwylser in eine Wirthschaft auf dem Brünig, wo italienische Arbeiter sich lustig machten. Lehrer Huggler sagte in allem Wohlwollen zu einem Arbeiter: „Amüsirt ihr euch, Italiener?“ Die Antwort war ein Dolchstich. Lehrer Huggler ist noch jetzt im Bezirksspital von Interlaken und es soll wenig Hoffnung für sein Aufkommen sein. Diese beiden Fälle haben natürlich unsere Bevölkerung in hochgradige Aufregung versetzt, und man kann das um so mehr begreifen, als diese beiden Fälle durchaus keine vereinzelte sind. So ist vor zwei Jahren in Zweilütschinen auch ein ganz ehrenwerther Bürger, ein Wegmeister, ohne jede Veranlassung von einem Italiener gestochen worden und der Betreffende ist an den Folgen der Verwundungen nach kurzer Zeit gestorben. Ähnliche Fälle schwerer Körperverletzungen sind in Lauterbrunnen vorgekommen. Ein junger Bursche ist ohne Grund von einem Italiener mit dem Dolch behandelt worden. Er erhielt einen Stich in die Lunge und leidet jetzt noch darunter. Auch beim Bau der Rothhornbahn ist in Brienz ein Bürger von Brienz in den Unterleib gestochen worden. Ähnliche Fälle, wenn auch nicht so schwerer Natur, sind eine ganze Menge vorgekommen. Erst letzten Sonntag hat in Leisigen eine größere Schlägerei von italienischen Arbeitern stattgefunden. Dabei sind drei ganz rechtschaffene Bürger schwer verletzt worden. Die Italiener — ich meine nicht alle, aber die schlimmeren Elemente unter denselben — nehmen es mit dem Leben ihrer Mitmenschen nichts weniger als genau. Sie tragen ihren Dolch bei sich und machen Gebrauch davon, wenn sich irgend ein Anlaß bietet, und bestechen dieser auch nur in einem leichten Wortwechsel. Es ist deshalb nur begreiflich, wenn die Bevölkerung findet, es sollte da von den Behörden Abhilfe geschaffen werden, indem über die ausländischen Arbeiter eine strengere Kontrolle ausgeübt wird, als dies bis dahin geschehen.

Diesen Zweck verfolgen auch wir mit unserer Anfrage, beziehungsweise Motion. Wir haben uns vorgestellt, es sollten z. B. bei den Bahnbauten mit Rücksicht auf diese Verhältnisse mehr Landjäger in den betreffenden Gegenden sein, um die polizeilichen Vorschriften strenger zu hand-

haben. Ich gebe nun allerdings zu, daß das bestehende Fremdenpolizeigesetz nicht die nöthige Handhabe bietet, um das Publikum vor derartigen Vorkommnissen in nachhaltiger Weise zu schützen. Darum bin ich auch der Ansicht des Herrn Kollega Scherz, daß eine Revision des Fremdenpolizeigesetzes stattfinden sollte. Ich will Sie nicht mit Wiederholungen aufhalten. Herr Scherz hat seine Motion in vollständig erschöpfender Weise begründet, und ich beschränke mich deshalb darauf, Ihnen im Namen meiner Kollegen, die mit mir die Anfrage gestellt, die Motion des Herrn Scherz zur Annahme zu empfehlen.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Les incidents qui ont motivé l'interpellation de M. Michel donnent aussi une actualité incontestable à la motion de M. Scherz. Il est certain que l'organisation de la police des étrangers, qui date de près d'un siècle, aurait besoin de quelques corrections. Il n'est du reste pas même possible d'appliquer à la lettre l'ordonnance de 1816. Ainsi les ouvriers italiens qui sont encore passibles du service militaire, et c'est la presque totalité, ne peuvent obtenir que le *passaporto per l'interno*, et n'ont que ce document à offrir lorsqu'ils demandent le permis de séjour. Nous serions en droit de le refuser, mais qu'en résulterait-il? C'est que les grands travaux actuellement en cours d'exécution dans l'Oberland seraient impossibles. On ne peut pas construire les chemins de fer, les tunnels, les canaux, la route du Grimsel, etc., sans avoir recours à des ouvriers étrangers.

Il y a eu sans doute des faits regrettables, comme il s'en produira toujours dans les grandes agglomérations d'ouvriers étrangers, mais il ne faut pas non plus les exagérer. En somme, depuis 25 ans que durent les grands travaux où l'on emploie les ouvriers italiens, on n'a pas eu trop à s'en plaindre. Ils ont de sérieuses qualités; ils sont sobres, rangés, tranquilles et ne provoquent que très rarement les gens du pays. Les rixes proviennent presque toujours des danses publiques. Celles du Brünig et de Krattigen ont eu lieu dans des auberges où l'on avait fait danser sans autorisation. Nous avons invité les préfets de Frutigen et de Meiringen à restreindre au strict minimum légal les permis de danses publiques, et si cela est nécessaire, le gouvernement n'hésitera pas à les interdire complètement.

La direction de la police a déjà pris ses mesures pour envoyer immédiatement des gendarmes de renfort à Interlaken, à Krattigen, à la Wengernalp, à Guttannen et à la Handeck.

Le meilleur moyen de contrôle consisterait évidemment à exiger des entrepreneurs, sous peine d'amende, qu'ils déposent eux-mêmes les papiers de leurs ouvriers. C'est le moyen que prévoit un projet de loi actuellement soumis au parlement français. On pourra en tenir compte lorsqu'on revisera l'ordonnance de 1816. Seulement cette revision gagnera à être ajournée jusqu'à ce que la direction de la police ait à sa disposition l'inspecteur de police prévu par le projet de loi qui vous est soumis. Ce fonctionnaire aura à s'occuper spécialement de la police des étrangers, qui devra être organisée conformément aux besoins actuels. Sans parler des ouvriers en

séjour, le nombre des étrangers domiciliés ou en passage dans le canton, et surtout dans la capitale, a augmenté dans une proportion qui rend nécessaire l'institution d'un contrôle plus sévère que celui qui a été en vigueur jusqu'ici. Sous ce rapport, nous sommes donc complètement d'accord avec M. le colonel Scherz.

Quant à la seconde partie de sa motion, qui vise à exiger l'impôt des ouvriers étrangers, je ne puis que déclarer, en l'absence de M. le directeur des finances, que le gouvernement reconnaît volontiers l'opportunité de soumettre cette question à un sérieux examen. Il semble simplement équitable d'imposer aux étrangers les mêmes charges qu'aux nationaux; la seule difficulté consiste dans le mode de perception de l'impôt du revenu. La direction des finances aura donc à examiner s'il est possible, sans modifier ce mode de perception, d'atteindre les ouvriers étrangers qui ne font que séjourner dans le canton.

En résumé, le gouvernement n'a rien à objecter à la prise en considération des motions de M. le colonel Scherz.

Der Anzug wird erheblich erklärt.

**Anzug des Herrn Großrath Folletête und Genossen betreffend
Wiederherstellung der durch die Verfassung garantierten
katholischen Kirchengemeinden.**

(Siehe diesen Anzug Seite 513 im Tagblatt des Großen
Rathes von 1891.)

M. Folletête. Au cours de la session de novembre dernier, j'ai déposé sur le bureau une motion destinée à faire disparaître une des plus pénibles innovations introduites au fort de la crise religieuse de 1874: je veux parler de la division arbitraire, ou mieux du bouleversement des circonscriptions paroissiales dans le Jura catholique. Cette motion, signée par un grand nombre de vos collègues, des deux opinions, a une portée dont j'espère vous faire apprécier l'étendue. Son adoption par le Grand Conseil contribuerait puissamment à la pacification religieuse de cette partie du canton, et je ne mets point en doute que si le temps l'eût permis, aucun de nos collègues catholiques appartenant à l'opinion libérale ne lui aurait refusé sa signature. C'est assez vous dire, Monsieur le président et Messieurs, qu'il s'agit ici d'un intérêt général dont l'importance n'est méconnue par personne. Mais avant de développer la motion, il convient tout d'abord d'en rappeler le texte:

« Les soussignés, députés des districts catholiques
« du Jura,

« Considérant que le décret du 9 avril 1874 sur
« la nouvelle division des paroisses catholiques du
« Jura, rendu à une époque de troubles, constitue une
« entrave pénible à l'exercice régulier du culte, et
« rend impossible la desserte de la paroisse et de ses
« succursales par le seul curé officiel;

« Qu'il est nécessaire de reconstituer les fonds de
« fabrique, en tenant compte de leur destination essen-
« tiellement locale;

« Que le rapport du décret de 1874 et la restau-
« ration des anciennes paroisses répondent à un besoin
« unanimement ressenti dans les populations et re-
« connu même à plusieurs reprises par l'autorité gou-
« vernementale;

« Que cette mesure serait éminemment de nature
« à contribuer à la pacification du pays;

« Demandent qu'il plaise au Grand Conseil d'in-
« viter le Conseil-exécutif à présenter un projet de
« décret rapportant celui du 9 avril 1874, dans le
« sens de la restauration des paroisses catholiques
« reconnues constitutionnellement. »

Le décret du 9 avril 1874 est une conséquence du Kulturkampf — je ne puis taire ici que c'est une des plus criantes injustices de cette époque néfaste, où la force du droit était remplacée par l'arbitraire du moment. A 18 ans de distance, on ne se rend pas bien compte de la possibilité de supprimer d'un trait de plume 34 paroisses dont l'existence était garantie par le droit public, le droit constitutionnel, et la législation cantonale. L'article 5 de l'Acte de Réunion de 1815 garantit expressément la conservation des paroisses dans leurs circonscriptions existantes. Cette garantie se trouve reproduite dans les Constitutions de 1831 et 1846, ainsi que dans la loi communale. Aucune modification ne pourrait y être apportée que d'accord avec l'autorité ecclésiastique et après une consultation des paroisses. De fait, plusieurs nouvelles paroisses ont été établies depuis 1815 dans le Jura, ensuite d'entente du gouvernement avec l'évêque diocésain: je citerai Wahlen, Asuel, St-Imier, Moutier, Bienne. Il semble qu'au moins on aurait pu et dû consulter les paroisses intéressées, avant que de procéder à une mesure qui devait jeter une si profonde perturbation dans les rapports existants. On n'en a rien fait. Il est vrai qu'on se trouvait emporté par le courant des événements. L'Etat s'était lancé, sans réserves, dans un mouvement de réforme religieuse sans base sérieuse et sans avenir. Pour faire réussir cette aventure sévèrement jugée, aujourd'hui surtout que l'entreprise a piteusement échoué devant le bon sens et la fermeté des populations, il avait fallu destituer le clergé paroissial, et le remplacer à grands frais par des ecclésiastiques étrangers, recrutés partout, en France, en Allemagne, en Autriche, en Italie, jusqu'en Pologne, parmi les prêtres en révolte avec leurs évêques. Malgré l'appui ostensiblement promis de l'Etat, et l'argent distribué à pleines mains, les recrues n'arrivaient pas. Un premier décret du Conseil-exécutif, du 9 octobre 1873, trois semaines après la révocation de 69 curés, réduisit provisoirement à 28 le nombre des paroisses catholiques dans le Jura. Quand on put se livrer à l'espoir que les appels de l'Etat répandus à l'étranger pourraient fournir un plus grand nombre de desservants, le gouvernement présenta au Grand Conseil un décret portant à 42 le nombre des nouvelles circonscriptions paroissiales. Ce décret fut adopté après une vive discussion, dans la séance du 9 avril 1874. Appuyés sur l'art. 66 de la Constitution, qui porte que la division du territoire de l'Etat en paroisses

et en communes « ne peut être changée que *par la loi*, et après que *chaque fois* les parties intéressées « ont été entendues, » nous demandions préalablement cette consultation des paroisses. Elle nous fut refusée, et le Grand Conseil procéda, *par un décret*, à un remaniement des circonscriptions paroissiales, qui ne pouvait se faire que *par une loi*. Il est remarquable de lire dans le compte-rendu des débats sur le projet de la nouvelle division des paroisses, les arguments mis en avant par le gouvernement d'alors pour emporter son décret, à l'adoption duquel il attachait une importance exceptionnelle, et dont il se promettait — on le croirait à peine, si ce n'était pas écrit — la pacification immédiate du Jura catholique! La situation de ce pays, disait-on, était telle que la tranquillité ne pouvait y être rétablie que par une refonte des circonscriptions paroissiales, et qu'une consultation des paroisses aurait pour effet de prolonger l'agitation. La vérité est qu'une fois entré dans la voie de l'arbitraire, on était fatalement obligé d'aller jusqu'au bout, et que le pouvoir ne pouvait soutenir le mouvement factice auquel il s'était imprudemment associé, qu'à l'aide de mesures exceptionnelles. Il est vrai d'ajouter, cependant, qu'à plusieurs reprises le rapporteur du gouvernement déclara que l'adoption du décret ne préjudiciait en rien les modifications futures qui pourraient devenir nécessaires. On mesurait toujours la commande à l'offre des curés étrangers, dans l'espoir que l'on pourrait en arriver plus tard à repourvoir même les anciennes paroisses avec des curés de la nouvelle confession des vieux-catholiques. Non seulement cet espoir ne se réalisa pas, mais on ne parvint pas même à compléter le nombre légal des desservants officiels. Ainsi, les paroisses de Damvant, St-Brais, Lajoux, Vermes, Corban, Merveiler, Liesberg n'ont jamais eu de desservant officiel de 1874 à 1880. Plusieurs paroisses, notamment Les Bois, n'ont eu que pendant quelques semaines, ou même pendant quelques jours seulement, un curé schismatique. Cette particularité, qui trouve sa place naturellement dans cet exposé de la situation d'alors, a procuré à l'Etat, aux dépens du budget du culte catholique, une économie d'au moins 20,000 francs par an. *Le décret du 9 avril 1874 a donc été une mesure de circonstance.* A côté des déclarations des orateurs du gouvernement, qui mettent ce fait dans toute sa lumière, il faut encore citer ce passage du rapport du commissaire Favrot, dont les propositions ont en général trouvé place dans le décret: « Les « circonscriptions doivent être constituées de manière « à ne rien brusquer vis-à-vis des populations, et à « permettre que plus tard, par de nouveaux décrets, « le Grand Conseil puisse rouvrir sans inconvénient, « l'une ou l'autre des anciennes paroisses. »

Il est superflu de rappeler ici que, loin de calmer les esprits, le décret de 1874 mit le comble aux vexations dont on accablait alors les populations catholiques. Comment en aurait-il été autrement? Le sans- façon avec lequel on avait procédé, détruisant, bouleversant des liens et des traditions plusieurs fois séculaires, transposant arbitrairement les intérêts et les droits acquis, ne pouvait qu'augmenter la confusion et le malaise, et irriter les populations. Dans le district de Porrentruy, le plus maltraité, on a ré-

duit les 27 anciennes paroisses à 13; des 20 paroisses du district de Delémont, on en a fait 9. Pour cela, il a fallu réunir non seulement deux, mais même *trois paroisses en une seule*. Il y a trois exemples de cette réduction dans le district de Porrentruy, deux dans le district de Delémont, et un dans celui de Laufen. Il est de toute évidence, et l'autorité supérieure l'a reconnu depuis lors bien souvent, que la desserte de trois paroisses, où il faudrait vaquer aux nécessités du culte presque simultanément, est absolument impossible. Dans un rapport de la Direction des cultes du 20 février 1883, M. Stockmar avouait notamment que « l'organisation créée par le décret du 9 avril « 1874 n'a pas donné satisfaction entière aux besoins « des populations catholiques, et que plusieurs communes peuvent se plaindre avec raison de n'être « plus suffisamment desservies..... qu'une catégorie de « paroisses (celles qui comprennent trois sections) ne « peuvent être régulièrement desservies, les exigences « multiples du culte catholique rendant matériellement impossible l'exercice du ministère dans trois « sections à la fois. » Il faut aller plus loin, Messieurs. J'affirme qu'avec un seul curé, l'exercice régulier et convenable du culte n'est pas possible même dans deux sections. Comment voudriez-vous par exemple que le curé de St-Ursanne, dont la paroisse compte un grand nombre de hameaux et de fermes éparses sur un territoire d'un périmètre considérable, pût encore desservir la paroisse de La Motte? Cette impossibilité est encore plus frappante pour le curé de Saignelégier, dont la paroisse, déjà une des plus étendues du Jura, est encore augmentée de celle des Pommerats, et s'étend par conséquent des confins de Tramelan jusqu'à Goumois, sur le Doubs. J'en dirai autant de Vermes, paroisse de montagne avec hameau et fermes, qu'on augmente de Rebeuvelier, autre paroisse de montagne. Je pourrais multiplier ces exemples. Mais ce n'est pas seulement dans l'étendue des circonscriptions nouvelles que l'arbitraire et le caprice se sont donnés libre carrière. Voici, dans un autre ordre d'idées, la grande paroisse d'Alle avec 1100 habitants que l'on annexe, comme succursale, à la petite paroisse de Miécourt qui n'en compte pas la moitié. Ici, ce sont des raisons politiques, ou plutôt personnelles, qui ont fait consommer cette criante anomalie. C'était un haut fonctionnaire qui réclamait cette faveur pour son clocher. Que dirai-je, Messieurs, des conséquences financières du triste décret de 1874? Vous voyez d'ici ce qui doit se passer. Les grandes paroisses sont portées à absorber les plus petites. M. Favrot disait déjà dans son rapport au gouvernement, qu'il y avait à « craindre de voir les gros poissons manger les petits ». Les plus grandes paroisses ne sont pas nécessairement celles qui ont la plus grande fortune; et de fait, nous avons vu souvent la fortune paroissiale des succursales versée dans la caisse commune et ne profiter qu'au chef-lieu. Il est facile de s'imaginer à quels conflits incessants, à quelles rivalités de commune à commune, peut donner lieu la fusion des caisses paroissiales en une seule. N'oubliez pas, Messieurs, que les succursales ont conservé leur église et leur presbytère. Que des réparations deviennent urgentes à ces bâtiments et nécessitent des dépenses extraordinaires, voilà les paroissiens

du chef-lieu en conflit avec ceux de la succursale. Il y avait dans chacune de nos paroisses des fondations particulières, à destination essentiellement locale. Pour respecter la volonté des fondateurs, elles doivent être acquittées dans la paroisse pour laquelle elles sont établies, et il est souverainement injuste de les détourner de cette destination voulue et ordonnée par les fondateurs et bienfaiteurs. Je connais un procès important qui doit son origine à la nouvelle organisation du décret de 1874 et aux incertitudes qui en sont la conséquence. Souvent j'ai été le confident des inconvénients de tout genre qui découlent tout naturellement de cette organisation : elle froisse, on peut le dire hardiment, tous les intérêts, et atteint l'homme dans ce qu'il a de plus sensible, le sentiment religieux. Et si l'on peut s'étonner de quelque chose, c'est que cette œuvre d'exception et de circonstance ait pu durer jusqu'à présent, malgré les protestations et les réclamations des intéressés. Depuis 1879, le synode catholique et le conseil synodal n'ont cessé d'adresser au gouvernement et à la direction des cultes une série de requêtes et de représentations tendantes à donner satisfaction sur ce point si essentiel des intérêts paroissiaux, aux vœux des populations catholiques. Le moment est venu de mettre franchement la main à l'œuvre et d'en revenir au droit et à la justice.

Que le Grand Conseil ne s'effraie pas des conséquences financières qui pourraient résulter de la prise en considération de la motion. Ce n'est pas en effet une campagne contre la caisse de l'Etat que nous songeons à entreprendre. Je comprends fort bien qu'en rétablissant les 76 paroisses sur le pied des traitements actuels, le budget du culte catholique devrait être notablement augmenté. Tel n'est pas notre dessein. Dans ma pensée, la restauration des anciennes paroisses devrait être mise en corrélation avec un remaniement du décret de 1879 sur les traitements du clergé catholique. En reprenant les traitements ecclésiastiques d'avant le conflit, augmentés du 25 % prescrit par la loi sur les cultes, on en arriverait à une organisation plus digne du canton. Je m'explique. Avec l'organisation actuelle, les 42 curés officiels (dont 3 vieux-catholiques) reçoivent seuls le traitement de l'Etat. Mais le Grand Conseil ignore sans doute que dans chacune des succursales se trouve un desservant qui ne touche pas un centime de la caisse de l'Etat et est payé par l'abandon d'une partie de leur traitement, volontairement consenti par les 39 curés catholiques romains du Jura. Le clergé jurassien a, sous les auspices de l'évêque diocésain, fondé une caisse centrale, alimentée par les contributions des curés officiels. Chaque trimestre, on répartit également les traitements aux curés et aux desservants des succursales, sur le pied des anciens traitements d'avant 1874. C'est là, Messieurs, un magnifique exemple d'abnégation et de solidarité chrétienne, qui fait grand honneur à notre clergé. Mais ne pensez-vous pas qu'il serait de la dignité de l'Etat de faire cesser cette anomalie et d'accorder aux 34 succursalistes une juste rémunération de leurs services ? Nos populations veulent conserver leurs églises et les presbytères des succursales, comme avant les malheureux événements de 1874. C'est un

droit auquel elles tiennent unanimement, sans distinction de parti ou d'opinion. Notre clergé, habitué à une existence modeste, ne prétend pas aux gros traitements. Il ne demande que ce dont il a réellement besoin pour subvenir aux nécessités matérielles de la vie et faire face aux exigences de sa position. On pourrait, ce me semble, satisfaire les vœux dont je me fais l'interprète, en rétablissant les anciennes paroisses, et en soumettant le décret sur les traitements du clergé catholique à une modification dans le sens d'une augmentation raisonnable sur les anciens traitements. Je ne crois pas que ce remaniement constituerait une charge appréciable pour le budget. Quant aux curés qui seraient atteints par la réduction de leur traitement, j'affirme ici, sans crainte d'être démenti par les intéressés, qu'ils s'y soumettront avec joie et sans arrière-pensée, s'ils peuvent contribuer par ce moyen à assurer la position de leurs confrères et contribuer à rétablir une situation normale entre l'Eglise et l'Etat. Car, vraiment, la situation actuelle n'est pas tenable : elle perpétue le régime exceptionnel introduit dans un temps de trouble heureusement loin de nous.

En voilà assez, Messieurs, pour vous faire apprécier l'importance de la motion que j'ai l'honneur de vous recommander. Le droit, l'équité et la justice, comme les règles d'une sage politique, se réunissent pour en appuyer la prise en considération. Le moment est venu de faire disparaître les tristes conséquences de la crise de 1874. Elles n'ont vraiment que trop duré. Je veux espérer que le Conseil-exécutif comprend ce qu'exige de lui la nouvelle situation du pays et ce que les populations catholiques attendent de sa sollicitude éclairée. En acceptant la motion dans le sens que j'ai indiqué et avec le complément que j'envisage comme son corollaire naturel et obligé, le Conseil-exécutif posera un acte de sage et intelligente politique, qui contribuerait puissamment à rétablir dans le pays une pacification sincère et durable. Ce résultat est digne des méditations des hommes d'Etat. La force des gouvernements se mesure toujours au degré de contentement des administrés.

Gggl, Kirchendirektor, Berichtstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath acceptirt die von Herrn Solletête und Genossen gestellte Motion grundsätzlich gern, muß sich aber vor allem aus erlauben, sie etwas anders zu fassen, denn zu einzelnen Sätzen, die in der Motion enthalten sind, könnte er seine Zustimmung nicht ertheilen. Die Motion lautet deutsch so: „Es sei der Regierungsrath einzuladen, einen Dekretsentwurf vorzulegen betreffend Aufhebung des Dekrets vom 9. April 1874 im Sinne der Wiederherstellung der durch die Verfassung garantirten katholischen Kirchgemeinden.“ Die Motion verlangt also Wiederherstellung des Zustandes betreffend die katholischen Kirchgemeinden, wie derselbe vor dem Jahre 1874 bestanden hat. Und zweitens bezeichnet sie den jetzigen Zustand als mit der Verfassung im Widerspruch stehend. In diesen beiden Punkten kann die Regierung der Motion nicht zustimmen und wünscht daher, daß der Motion folgende Fassung gegeben werde: „Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und in welchem Umfange das Dekret betreffend die Neueintheilung der katholischen Kirch-

gemeinden des Jura, vom 9. April 1874, einer Revision zu unterwerfen sei."

Es ist eine bekannte Erfahrung — sie trifft im protestantischen Kantonstheil ebenfögt zu, wie im katholischen — daß es äußerst schwer hält, bestehende Kirchengemeinden zu verschmelzen. Im allgemeinen geht die Tendenz dahin und an derselben muß grundsätzlich festgehalten werden, überall da, wo es die Bevölkerungszahl und die territorialen Verhältnisse zulassen, gewisse Normalkirchengemeinden aufzustellen und allzu kleine Kirchengemeinden bei gegebenem Anlaß zu verschmelzen. Es hat das der Große Rath schon häufig gethan und er wird, denke ich, auf diesem Weg fortfahren. Aber umgekehrt macht man auch die Erfahrung, daß von Eiten der verschmolzenen Gemeinden da und dort der Versuch gemacht wird, in die frühern Verhältnisse zurückzukehren. Auch nach dieser Richtung ist der Große Rath da und dort gestellten Begehren bei protestantischen Kirchengemeinden gerecht geworden.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß bei dem Zustand, wie er durch das Dekret von 1874 geschaffen worden ist, an einigen Orten inderthat Verhältnisse entstanden sind, die der Remedur bedürfen. Ich will in dieser Beziehung nicht in Details eintreten. Der Herr Motionssteller hat einzelne besonders flagrante Fälle erwähnt. Immerhin müssen wir doch als leitenden Grundsatz im Auge behalten, daß wir uns bei normalem Bestand nach der Bevölkerungszahl richten müssen. Es ist indessen zuzugeben, daß der kirchliche Dienst, die Seelsorge und namentlich das Messelesen bei den katholischen Kirchengemeinden eine Normalzahl an Bevölkerung und eine normale territoriale Ausdehnung verlangt, die nicht ganz soweit gehen kann, wie bei der protestantischen Seelsorge. Doch kann ich auch da nicht auf Detailpunkte eintreten, ich müßte sonst von Sachen sprechen, die den Großen Rath als staatliche Behörde weniger interessieren, sondern mehr Geheimnisse der katholischen Seelsorge sind. Unter diesem Gesichtspunkte wird der Regierungsrath es übernehmen, dafür zu sorgen, daß die katholischen Kirchengemeinden einen gewissen Umfang und eine gewisse Bevölkerungszahl erhalten, die nicht ganz dem Umfang und der Zahl bei den protestantischen Kirchengemeinden gleichkommen, aber doch so beschaffen sind, daß man sagen kann: Man hat da normale Kirchenverbände, bei denen namentlich den Berggegenden, wie sie im Jura fast durchweg vorkommen, kurz, bei denen den geographischen Verhältnissen — das soll ein leitender Gesichtspunkt sein — die richtige, billige Rücksicht getragen wird.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, werden wir an eine Untersuchung der Kirchengemeindeverhältnisse herantreten, wie sie durch das Dekret von 1874 geschaffen worden sind, und die Resultate, die aus der gemachten Untersuchung hervorgehen, werden wir zu einer Revision des betreffenden Dekrets verwerthen. Ich glaube aber nicht, daß man in allen Amtsbezirken auf eine Verminderung des Banns hoffen darf. Ich habe z. B. beim Studium der Frage, insbesondere bei der Durchsicht der Verhandlungen über das Dekret von 1874, gesehen, daß der Amtsbezirk Laufen, unmittelbar bevor das Bisthum Basel mit dem Kanton Bern vereinigt worden ist, nur vier Kirchspiele gehabt haben soll, während er nach dem Dekret von 1874 deren sechs hat, also zwei mehr als vorher. Da wird man kaum von Unzulänglichkeiten sprechen können. Ähnlich mag es sich in

andern Amtsbezirken verhalten. Dagegen scheint hauptsächlich der Zustand im Amtsbezirk Bruntrut zu Klagen Anlaß zu geben, und für diesen Bezirk wird allerdings eine mehr oder weniger durchgreifende Aenderung des Dekrets Platz greifen müssen. Ich halte mich übrigens für verpflichtet, hier noch zu erklären, daß der Große Rath und auch die Regierung schon 1874 eine baldige Revision des Dekrets in Aussicht genommen haben. Man mußte anerkennen, daß bei einer gewissen Eile, die aus andern Gründen nothwendig war, man nicht alle einschlägigen Verhältnisse mit der erforderlichen Umsicht prüfen konnte, um eine richtige territoriale Auscheidung der Kirchengemeinden zu finden und behielt sich also schon zu jener Zeit eine Revision vor. Allerdings muß zugegeben werden, daß trotz dieses Vorbehalts die Revision bis zur heutigen Stunde noch nicht erfolgt ist.

Ohne mich weiter über die Frage zu verbreiten, indem ich hoffe, daß der Regierungsrath in nicht zu ferner Zeit einen umfassenden Bericht wird vorlegen können, empfehle ich Ihnen die Motion in derjenigen Fassung zur Annahme, wie sie Ihnen der Regierungsrath unterbreitet.

M. Folletète. Les observations bienveillantes dont M. le président du gouvernement a accompagné l'adoption de la motion par le Conseil-exécutif, dans le sens d'une amélioration de la situation actuelle, m'autorisent à accepter la forme nouvelle donnée aux vœux dont je me suis fait l'interprète. Il me paraissait que la conviction de la nécessité de la modification du malheureux décret de 1874 s'était faite dans les esprits, et qu'il serait possible de donner satisfaction à notre demande, dans le sens étendu que j'ai indiqué. Nous nous contenterons cependant des améliorations promises, si nous ne pouvons obtenir davantage, et nous espérons que le gouvernement se montrera large dans l'appréciation de la situation faite depuis trop longtemps à nos paroisses, qu'il voudra tenir généreusement compte et des inconvénients signalés, connus de chacun, et des besoins réels du culte catholique. Je conserve, quant à moi, l'espoir qu'en se livrant à cette enquête, M. le directeur des cultes en arrivera encore à reconnaître que le plus simple et le plus pratique serait d'en revenir à la situation d'avant 1874, naturellement avec la refonte du décret sur les traitements du clergé catholique. Si le gouvernement entrait dans ces vues, je répète qu'il poserait un acte d'une grande portée politique pour la pacification définitive de notre pays. Il est assez fort pour le faire, et j'ose affirmer qu'il n'en serait pas blâmé par l'opinion publique.

Die Motion wird in der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Fassung erheblich erklärt.

Auf Antrag des Herrn Großrath Morgenthaler (Reimismühl) wird das Traktandum Verlegung des Amtssizes im Amtsbezirk Arwangen entgegen dem Antrage des Herrn Großrath Dürrenmatt,

der Behandlung in der gegenwärtigen Session beantragt) auf die nächste Session verschoben.

Schluß der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Hofstettler, Hubacher, Hunziker, Jacot, Jenzer, Kaiser, Kissling, Kohli, Linder, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marolf, Marthaler, Marti (Wyß), Mathey, Meyer (Laufen), Michel (Meiringen), Minder, Mouché, Müller (Tramlingen), Raine, Reiger, Neuenchwander (Thierachern), Rätz, Reichenbach, Renfer, Rieben, Rieder, Ruchti, Scheidegger, Schmalz, Schneeberger (Schoren), Sommer, Spring, Stouder, Tschanz, Tüscher, Voisin, Wäldli, v. Wattenwyl (Richtig), Wermeille, Will, Wolf, Zaugg, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

An Stelle des abwesenden Herrn Voisin wird Herr Großrath v. Erlach (Gerzensee) in's Bureau berufen

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 19. Mai 1892.

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 114, wovon mit Entschuldigung: die Herren Béguelin, Benz, Bircher, Bortler, Bratschi, Bühler, Frutiger, Fueter, Gerber (Steffisburg), Hari (Reichenbach), Hauser (Weissenburg), Howald, Jenni, Kunz, Marti (Bern), Mérat, Rägeli, Péteut, Probst (Emil, Bern), Dr. Reber, Ritschard, Romy, Dr. Schenk, Schneeberger (Opund), Stämpfli (Bern), Sterchi, Stoller, Trachsel, Tschannen, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Beutler, Blaser, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boß, Bourquin, Brand (Lavannes), Brunner, Burger, Chodat, Choquard, Choulat, Clémengon, Dubach, Elsäßer, Fahrny, Freiburghaus, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Guenat, Gurtner, Gyger, Gygar (Bütikofen), Haldemann (Rünkhofen), Haldimann (Eggimühl), Haslebach, Hegi, Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Oberdießbach), Hofer (Oberönz), Hofmann, Horn,

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Organisation des bernischen Polizeikorps.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Erste Berathung.

Eintretensfrage.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Le projet de loi que le gouvernement a l'honneur de vous soumettre s'inspire principalement de deux considérations: d'une part, la nécessité d'améliorer la situation des gendarmes, et ensuite le besoin urgent d'une réorganisation du corps de police.

Ces deux motifs étaient visés dans la motion de M. le colonel Scherz, que le Grand Conseil a prise en considération le 30 juillet 1890. Il est certain que la position des gendarmes bernois est inférieure à celle de leurs collègues de la plupart des cantons suisses. La solde actuelle est manifestement insuffisante. Il est vrai que le recrutement est facile et que le nombre des candidats est toujours bien supérieur à celui des admissions; mais si nous pouvions leur offrir une meilleure situation, nous pourrions aussi exiger davantage des recrues. La solde influe dans une certaine

mesure sur la qualité des agents, car les meilleurs d'entre eux peuvent être tentés de quitter le corps dès qu'on leur offre une position mieux rétribuée. Le public a donc un grand intérêt à ce que la direction de la police ait les moyens de faire un choix et de n'admettre dans le corps que des hommes capables et comprenant bien les devoirs qui leur sont imposés.

Quant à la réorganisation de la police, j'en ai déjà indiqué les motifs dans le rapport qui a été distribué au Grand Conseil. Ce que nous proposons, c'est le retour au régime d'avant 1861, mais en l'adaptant aux besoins actuels. Il faut avant tout rétablir le contact étroit qui existait précédemment entre la police centrale et la gendarmerie. Il faut en outre pourvoir aux nouveaux besoins qui se manifestent, surtout en ce qui concerne la police des étrangers. Je ne veux pas reproduire tout ce qui a été dit à ce sujet à propos de la dernière motion de M. le colonel Scherz; mais il est certain que le nombre croissant des étrangers dans le canton de Berne, et surtout dans la capitale, exige un contrôle plus effectif que celui qui existe aujourd'hui. C'est principalement pour établir ce contrôle que nous demandons la création d'un poste d'inspecteur de police, qui ne grèvera d'ailleurs pas sensiblement le budget, puisque l'organisation que nous proposons n'a pas pour conséquence une augmentation du personnel.

Je vous prie donc de bien vouloir passer à la discussion des articles du projet.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht einer Motion, die seinerzeit vom Grossen Rathe angenommen wurde. Die Kommission hat den Entwurf durchberathen und empfiehlt Ihnen, auf denselben einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. L'article premier du projet reproduit le texte de la loi actuelle, sauf le passage concernant l'organisation militaire du corps de la gendarmerie. Depuis que les gendarmes sont soumis à la juridiction ordinaire, ils ne peuvent plus être considérés comme des militaires. Il est du reste inutile de chercher à leur donner ce caractère. La discipline à laquelle ils doivent être soumis est plutôt comparable à celle des employés de chemin de fer, qui, pour n'être pas des soldats, n'en ont pas à un moins haut degré le sentiment de la responsabilité, de l'obéissance et de la dignité du corps. En assimilant les agents de police à des militaires, on s'expose à n'avoir que l'apparence de la discipline. Il faut surtout qu'ils soient bien pénétrés de leurs devoirs envers le public et envers l'administration. Pour atteindre ce but, il faut leur donner une meilleure instruction et mieux organiser le contrôle. C'est à quoi visent les articles 2 et 5 du projet.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 1 enthält die Zweckbestimmung des kantonalen Polizeikorps. Die Redaktion entspricht ziemlich derjenigen des bisherigen Gesetzes, nur ist alles weggelassen, was sich auf eine militärische Organisation des Landjägerkorps bezieht. Der Schlusssatz des § 1 des gegenwärtigen Gesetzes vom Jahre 1868 lautet: „Dasselbe ist auf militärischem Fuß eingerichtet und steht daher unter militärischer Aufsicht und Subordination.“ Diese Bestimmung ist bis zur Stunde eigentlich auf dem Papier geblieben, wie wir glauben aus guten Gründen, denn wenn dieselbe hätte durchgeführt werden sollen, hätte man vor allem aus an die Spitze des Korps Offiziere mit militärischer und einiger juristischer Bildung, dem nöthigen Verständniß für die Leitung und namentlich den Fähigkeiten, die zur Instruktionsvertheilung nothwendig sind, stellen müssen. An diesen Persönlichkeiten fehlt es aber gegenwärtig und wir mußten die Beobachtung machen, daß die Leiter des Polizeikorps vom Militärwesen glücklich alles das kopirten, was eigentlich das Nebensächliche desselben ist: Kultivierung einer gewissen militärischen Eitelkeit, strammes Begrüßen der Vorgesetzten, schneidiges, barsches Auftreten gegenüber dem Bürger und dergleichen. Es sind das alles Sachen, welche für das Militärwesen von gewissem Nutzen sein können, aber nicht in's Polizeiwesen hineingehören. Was man dagegen mit großem Vortheil vom Militärwesen hätte kopiren können, kennt man im Polizeiwesen gegenwärtig nicht, wie z. B. die Anwendung der Grundsätze der Befehlsgebung, des Meldungswesens, des Nachrichtenendienstes, des Rapportwesens, des Patrouillendienstes u. s. w. Alle diese Sachen hätte man vom Militärwesen mit Vortheil kopiren können. Allein es geschah nicht, weil die leitenden Persönlichkeiten sich die betreffenden Grundsätze selbst nicht zu eigen machten. Bei allem guten Willen geht den betreffenden Leuten eben das nöthige Verständniß ab, weil sie nicht Gelegenheit hatten, mit den betreffenden Grundsätzen bekannt gemacht zu werden. Wir müssen uns denn auch fragen, wie wir dazu kamen, in einem demokratischen Staat ein Polizeikorps auf militärischem Fuß einzurichten. Wir können uns höchstens damit trösten, daß die meisten Kantone der Schweiz das Gleiche auch thaten; ob sie uns kopirten oder wir sie, ist gleichgültig. Auch alle uns umgebenden Staaten haben ihr Polizeiwesen auf militärischem Fuße eingerichtet. Allein die beste Polizei ist nicht in diesen Staaten, sondern in England zu finden. Die uns umgebenden Staaten haben alle stehende Heere und haben ihr Polizeikorps nach deren Muster eingerichtet. England hat kein stehendes Heer und hat auch seine Polizei entsprechend seinen Einrichtungen organisiert. Dazu sollten wir es auch bringen und nicht beim bisherigen Zustand verbleiben, mit der Motivierung: Die uns umgebenden Staaten haben es auch so gemacht. Meines Wissens besitzt einzig England eine eigentliche Bürgerpolizei. Ich hatte Gelegenheit, diese Polizei zu verschiedenen malen in ihrer Thätigkeit zu beobachten. Der englische Polizist tritt nicht mit militärischem Bewußtsein auf; er hat das Gefühl, daß er dem Bürger gegenüber absolut keine Vorrechte besitzt. Infolge dessen tritt er ohne jede Selbstüberhebung, nur mit der gesetzlichen Legitimation versehen, dem Bürger gegenüber und das Gefühl der Gleichstellung mit dem Bürger, das der Polizist beständig haben soll, wird dadurch in hohem Maße gestärkt. Dieses Bewußtsein der völligen Gleichstellung mit dem Bürger fehlt

dem deutschen und französischen und zum großen Theil auch dem schweizerischen Polizisten, und wenn sich ein schweizerischer Polizist dieses Bewußtsein für sich selbst konstruirt hat, um mich so auszudrücken, so drückt er sich lieber bei Seite, aus Angst, er mache etwas Unrichtiges.

Wir haben also keinen Grund, unsere Polizei auch fernerhin auf militärischem Fuße einzurichten, sondern thun besser, sie auf bürgerlichem Fuße zu organisiren und vom Militärwesen nur das zu adoptiren, was man mit großem Vortheil verwenden kann (Meldungswesen, Patrouillenwesen, Rapportwesen u.). Ich mache darauf aufmerksam, daß für das Eisenbahnwesen eine vorzügliche Organisation besteht und doch denkt kein Mensch daran, zu behaupten, das Eisenbahnwesen sei auf militärischem Fuße organisirt. Sie sehen also, daß man etwas Rechtes auch ohne militärische Organisation erreichen kann. Die Kommission hat es daher sehr begrüßt, daß die Regierung in ihrem Entwurf das Hervorheben der militärischen Organisation, als durchaus zweckwidrig, weggelassen hat.

Angenommen.

Art. 2.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. L'article 2 règle l'organisation du corps. En tête, l'inspecteur de police, qui sera en même temps chef de la police centrale et de la gendarmerie. Il réunira tous les renseignements de police et surveillera l'exécution des ordres de la direction. Il aura le contrôle des signalements, des transports, de l'exécution des peines, etc. Nous comptons améliorer prochainement le service des signalements par l'introduction des casiers anthropométriques d'après le système Bertillon. L'inspecteur de police en dirigera l'application et en fera communiquer les résultats aux administrations intéressées à les connaître. Une partie importante de sa tâche consistera dans le contrôle des étrangers, qui devient chaque jour plus difficile. A côté de ceux qui obtiennent des permis d'établissement, il y a un nombre considérable d'étrangers qui ne peuvent pas présenter les papiers de légitimation exigés par la loi ou les traités, et qui séjournent dans les communes en vertu d'autorisations provisoires dont le renouvellement n'est pas toujours suffisamment contrôlé. Les déserteurs, les réfractaires, les expulsés, etc., forment une population flottante dont il est nécessaire de surveiller attentivement les allées et venues, si l'on ne veut pas laisser se former toute une catégorie d'heimatlosen dont le canton ne pourra plus se débarrasser. La négligence de certaines communes nécessite aussi une centralisation de ce service, qui pourra être effectuée par les soins de l'inspecteur.

Le capitaine de gendarmerie sera l'adjoint de l'inspecteur et son remplaçant. Sa tâche consistera plus particulièrement à diriger les agents; il s'occupera des tournées, des inspections, de la solde, du

contrôle, etc. En un mot, il aura les mêmes attributions qu'aujourd'hui, avec cette différence qu'il recevra les instructions de l'inspecteur, auquel tous les rapports de police devront être adressés.

Au lieu d'officiers, nous proposons d'instituer 4 à 6 chefs de division, qui résideront dans les districts. Ils seront, comme aujourd'hui, les intermédiaires entre la police centrale et les agents. Il n'y aura rien d'innové sous ce rapport.

Tous ces fonctionnaires seront nommés par le Conseil-exécutif. Dans l'organisation actuelle, c'est déjà une anomalie de faire élire par le Grand Conseil le capitaine de gendarmerie; à plus forte raison ce mode d'élection doit-il être exclu quand ce fonctionnaire ne sera plus que l'adjoint de l'inspecteur de police.

La nouvelle organisation n'aura donc pas pour conséquence d'augmenter le personnel des corps de police, mais de répartir autrement les attributions. Son principal avantage consistera à fondre en un tout solide la police centrale et le corps des agents chargés de l'exécution de ses ordres. Nous sommes convaincus que ce changement sera tout à l'avantage du public et que l'administration en sera plus fortifiée encore que simplifiée.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 2 enthält theilweise auch Bestimmungen, welche der Auffassung, die der Berichterstatter der Kommission bereits beim ersten Artikel zur Sprache brachte, entsprechen. Die direkte Leitung des kantonalen Polizeikorps sollen nicht Offiziere besorgen, sondern wir wollen hierfür Beamte. An der Spitze steht der kantonale Polizeiinspektor, der zugleich auch diejenigen Funktionen übernehmen würde, welche seinerzeit dem Chef der Centralpolizei oblagen. Bekanntlich wurde diese Stelle seinerzeit aus Sparwärtsrücksichten aufgehoben, zum Schaden der betreffenden Funktionen, die nun den Angestellten zur Besorgung überlassen werden mußten, und wenn nicht die betreffenden Angestellten ihre Sache ziemlich gut verstanden hätten, so wären die mit der Aufhebung dieser Stelle verknüpften Uebelstände noch bedeutend größer geworden. Ein großer Nachtheil war immerhin der, daß die Angestellten infolge ihrer untergeordneten Stellung lange nicht diejenige Thätigkeit entfalten konnten, wie es der Fall gewesen wäre, wenn alle diese Funktionen in den Händen eines Beamten vereinigt gewesen wären, so namentlich das kantonale Fahndungswesen, die Redaktion des Polizei-anzeigers u. Dazu kommt nun nächstens noch eine neue Einrichtung, die anthropometrischen Messungen, über die ich mich hier nicht aussprechen will. Der kantonale Polizeiinspektor würde ferner auch das Administrative des Polizeikorps besorgen und durch Inspektionsreisen die Thätigkeit der Divisionschefs kontrolliren. Diese letztern werden, wie schon jetzt, einer Division vorstehen. Ihr Bureau haben sie auf dem Regierungsstatthalteramt und ihren Sitz wird die kantonale Polizeidirektion bestimmen.

Die Kommission hat geglaubt, es sollte in Ziff. 2 der Ausdruck „Sandjägerhauptmann“ gestrichen und einfach gesagt werden: „2. einen Adjunkten des Polizeiinspektors.“ Der Herr Polizeidirektor machte aber darauf aufmerksam, es sollte die Bezeichnung „Sandjägerhauptmann“ vorderhand noch beibehalten werden, da es sich um einen Ueber-

gang handle. Die Hauptsache ist, daß die Funktionen genau normirt werden; auf den Namen kommt es schließlich nicht so viel an.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß dieser Artikel, der die Beamten aufzählt, keine Vermehrung der Beamten zur Folge hat, sodaß also in dieser Beziehung das Ausgabenbudget in keiner Weise belastet wird.

Angenommen.

Art. 3.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. La loi de 1868 a fixé l'effectif du corps à 300 hommes. Ce nombre a dû être dépassé pour répondre aux demandes de la Confédération, qui a augmenté notablement le nombre de ses douaniers depuis l'introduction du monopole de l'alcool et l'élévation des droits d'entrée. L'effectif est aujourd'hui de 320 hommes. Nous proposons de porter le maximum à 350. Ce chiffre nous paraît suffisamment élevé pour répondre à toutes les exigences, même s'il fallait encore renforcer le service des douanes. Il va sans dire qu'il faudrait le réduire considérablement si la Confédération organisait dans notre canton un corps de douaniers, comme elle l'a fait dans les autres cantons. Au point de vue pécuniaire, cette éventualité n'augmenterait pas nos dépenses, car l'indemnité fédérale couvre à peine nos frais; mais elle entraînerait une réorganisation complète du service de police dans le Jura.

Quant aux sous-officiers, nous proposons de ne plus conserver que deux grades, celui de caporal et celui de sergent. Il y aurait peut-être même avantage à remplacer ces dénominations par d'autres, par exemple par celles de brigadier ou de chef de section. Malheureusement, de ces deux expressions, la première n'a pas d'équivalent en allemand, et la seconde prêterait à la confusion, à cause des chefs de section militaires. Faute de mieux, nous conservons donc les qualifications usuelles.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, die Worte „die erste mit Wachtmeisters-, die zweite mit Korporalsrang“ zu streichen. Die Kommission hätte es auch nicht ungerne gesehen, wenn das Wort „Unteroffiziere“ hätte gestrichen werden können. Doch wußten wir im deutschen keinen passenden Ersatz. Der Herr Berichterstatter der Regierung machte darauf aufmerksam, im Französischen habe man das Wort „Brigadier“; im Deutschen paßt dasselbe aber nicht recht und so beschränkte sich die Kommission schließlich darauf, Streichung der Worte „die erste mit Wachtmeisters-, die zweite mit Korporalsrang“ zu beantragen.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich glaube, die Streichung der Worte „die erste mit Wachtmeisters-, die zweite mit Korporalsrang“ wäre mit Unzukömmlichkeiten verbunden. Die beiden Klassen sollten doch bestimmte unterscheidende Namen erhalten, damit nicht Verwechslungen

vorkommen. Ich möchte daher beantragen, dem Antrag der Kommission nicht beizupflichten.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Wir hätten dann eben Unteroffiziere erster und zweiter Klasse, die vielleicht auch durch eine Auszeichnung, ähnlich wie sie im Eisenbahndienst gebräuchlich sind, unterschieden werden könnten. Die Kommission möchte eben so viel als möglich alles weglassen, was an das Militär erinnert.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag der Kommission) Mehrheit.

An Stelle des Präsidenten, Herrn Karl Schmid, übernimmt, da keiner der Herren Vicepräsidenten anwesend ist, Herr Müller (Ed., Bern) das Präsidium.

Art. 4.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. L'article 4 reproduit les termes de la loi de 1868, sauf l'abaissement à 20 ans au lieu de 23 ans de l'âge requis pour être admis dans le corps. Ce changement est en rapport avec celui de l'âge de majorité, aujourd'hui fixé par la loi fédérale à 20 ans.

Mettier. Ich erlaube mir, vorzuschlagen, in Ziff. 5 statt „Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen“ zu sagen: „eine gute Schulbildung“. Ich glaube, mit dem Moment, wo wir das Polizeikorps mehr in die bürgerliche Sphäre rücken, sind auch die geistigen Anforderungen an dasselbe gestiegen und wenn in Ziff. 6 verlangt wird, „eine gesunde und starke Leibeskonstitution“, so möchte ich meinerseits betonen, daß eine gute Geisteskonstitution für einen richtigen Polizisten eben so wichtig ist. Die alte Schultrinität Lesen, Schreiben und Rechnen ist denn doch eine zu bescheidene Forderung, als daß sie für einen so wichtigen Posten ausreichen könnte. Wir stellen im vorliegenden Entwurf die Polizisten finanziell mindestens so gut wie die Schullehrer, die Volksbildner, ein Umstand, der allerdings tief blicken läßt. Da glaube ich denn doch, wir dürfen vom Polizisten eine gute Schulbildung verlangen.

Angenommen mit der von Herrn Mettier beantragten Abänderung.

Art. 5.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. L'instruction des recrues de la gendarmerie a besoin d'être améliorée. Nous voudrions la voir donner à la caserne militaire, et qu'elle fût complétée par des cours spéciaux sur diverses matières que les agents devraient connaître au moins sommairement, comme le droit pénal et la médecine légale. Ils apprendraient aussi la pratique du service anthropométrique que nous voulons introduire prochainement, ainsi que les connaissances nécessaires aux géôliers. Il serait très utile aussi d'en faire des « samaritains », comme la ville de Berne en a donné l'exemple; si les agents de police étaient toujours les premiers à porter secours dans les cas urgents, et s'ils étaient outillés pour cela, le public apprécierait mieux les services qu'ils lui rendent.

Enfin nous proposons d'incorporer les agents pour un certain temps, après leur admission, dans le service de surveillance des pénitenciers. Il nous est difficile de trouver de bons gardiens; nous n'avons pas, comme dans les pays à armées permanentes, la ressource d'engager d'anciens soldats rompus à la discipline. Pour le modeste salaire que nous leur offrons, nous ne pouvons recruter que des gens qui n'ont pas beaucoup d'ascendant sur les détenus et qui s'occupent peu de leur amélioration morale. En confiant cette tâche aux jeunes agents, après qu'ils auront reçu une instruction solide, nous espérons contribuer à relever le niveau moral des prisons. D'un autre côté, les agents y gagneront de connaître personnellement les clients habituels des pénitenciers, les récidivistes qu'ils seront appelés à surveiller plus tard. Nous vous proposons d'inscrire dans la loi le principe de cette réforme; l'application en sera réglée par une ordonnance du gouvernement.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 5 enthält sehr wichtige Neuerungen und zwar speziell deshalb, weil er eine Bestimmung aufweist, vermöge welcher es möglich sein wird, die Instruktion der Polizeimannschaft bedeutend nachhaltiger zu gestalten. Es soll dieser Unterricht in Zukunft nicht mehr den Oberlieutenants u. s. w. überlassen werden, sondern es werden — es ist das zwar in Art. 5 nicht speziell gesagt — eigentliche Rekrutenkurse in Aussicht genommen. Es wird im ersten Alinea vorgesehen, daß die Rekrutierung durch die in Art. 2 vorgesehenen Beamten besorgt werde, welchen das nöthige Personal beigegeben werden könne. Es hat dies den Sinn, daß eigentliche Kurse abgehalten werden sollen und es sind als Lehrer auch in Aussicht genommen Aerzte und Juristen (Staatsanwälte, Gerichtspräsidenten u.) oder sonst dazu befähigte Polizeibeamte. Es würde Unterricht in Strafrechtstheorie, im Strafverfahren, in gerichtlicher Medizin, in Landeskunde, im Rapport- und Meldungswesen, im Kartenlesen, in der Signalementslehre u. ertheilt und namentlich würde den Rekruten auch ein Begriff von der Wichtigkeit der anthropometrischen Messungen beigebracht. Eine Hauptneuerung wäre auch die Ausbildung im Samariterdienst. Wenn ein Unglücksfall eintritt, so ist der Polizist häufig eher auf dem Platz als der Arzt und sollte in der Lage sein, sofort die erste Hülfsleistung angedeihen lassen zu können. Wir haben

dies in der Stadt Bern bereits mit Erfolg praktiziert. Jeder Polizist trägt ein Verbandpäckchen in der Tasche und sie kommen sehr oft in den Fall, die erste Hülfsleistung zu bieten.

Wir versprechen uns von diesen Rekrutenkursen gar nicht wenig, namentlich wenn sie von solchen Persönlichkeiten geleitet werden, die infolge ihrer Praxis in die Lage kamen, alle Mängel, welche unsern Polizisten gegenwärtig anhaften, kennen zu lernen und namentlich, wenn für die ältern Polizisten von Zeit zu Zeit Wiederholungskurse veranstaltet werden. In andern Berufsarten sind solche Wiederholungskurse zur geistigen Auffrischung längst üblich; für die Polizisten jedoch kannte man solche bisher nicht.

Wird der Polizist in dieser Weise instruiert, so wird er nicht mehr, wie bisher, wenn auch nicht gehaßt, so doch mit scheelen Augen angesehen und als ein Mann betrachtet werden, der nur auf ein Opfer lauert, um eine Strafanzeige machen und sich dadurch bei den Vorgesetzten als guter Polizist ausweisen zu können. Es wird auch nicht mehr vorkommen, daß Mütter ihren Kindern dadurch Furcht einzuflöschen suchen, daß sie sagen: Schau, da kommt der Landjäger und nimmt dich! Der Polizist wird in eine geachtete Stellung kommen und der Bevölkerung geradezu rathend zur Seite stehen können. Wir möchten durch eine gute Instruktion die Stellung des Polizisten heben und ich glaube, es ist das möglich, wenn man es richtig anfaßt.

Was die Renewung betrifft, daß die Polizisten, nachdem sie die Rekrutenschule durchgemacht haben, einer Strafanstalt zugetheilt werden, so hat der Herr Berichterstatter der Regierung bereits die großen Vortheile hervorgehoben, welche dies hat. Die Polizisten lernen da die rückfälligen Verbrecher kennen, was ihnen später, wenn sie stationirt sind, bei Ausübung ihrer Thätigkeit jedenfalls sehr zu statten kommen wird.

Angenommen mit der von der Kommission beantragten und von der Regierung acceptirten Aenderung.

Art. 6.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Le canton fournit déjà aujourd'hui l'équipement des gendarmes, sauf le képi. Cette exception ne se justifie pas. La dépense est d'ailleurs minime, le képi, qui coûte environ 8 fr., n'étant renouvelé que tous les quatre ans.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 6 sieht vor, daß das Polizeikorps von amteswegen bekleidet werde. Wir halten dafür, es dürfte, sofern man vom Militärwesen nur das kopiren will, was nothwendig und zweckmäßig ist, eine mehr der bürgerlichen Kleidung ähnliche Kleidung gewählt werden. Es ist nicht zu vergessen, daß zwischen dem Polizisten, der jeden Abend heimgeht und dem Militär, der vielleicht einen ganzen Feldzug durchmachen und Tage lang draußen bleiben muß, ohne die Kleider wechseln zu können, ein großer Unterschied besteht. Wir glauben daher, die Uniform

für das Polizeikorps lasse sich sehr gut mehr der civilen Kleidung nähern, in welchem Falle sie auch bedeutend billiger erstellt werden kann. Die Folge davon wäre die, daß man den Polizisten gleich anfangs besser unter die Arme greifen könnte. Gegenwärtig erhält der Rekrut eine Uniform und erst nach einem Jahre erhält er Ersatz. Nun weiß aber jedermann, daß man mit einer Uniform nicht auskommen kann. Die Folge davon ist die, daß der Landjägerrekrut sofort auf eigene Kosten eine zweite Uniform machen lassen muß. Bisher mußte der Polizist sogar das Käppi auf eigene Kosten anschaffen. Ferner mußte er auch noch Fr. 30 Eintrittsgeld in den Invalidenfonds bezahlen. Sie sehen, daß der Landjäger gerade anfangs bedeutende Auslagen hatte, sodaß er gewöhnlich Schulden machen mußte. Wenn er aber mit Schulden anfangen muß, so kommt er nicht mehr aus denselben heraus, er wird von den Bürgern abhängig und niemand sollte unabhängiger sein als gerade der Polizist.

Ich bin ferner der Ansicht, es sollte unter allen Umständen der Säbel abgeschafft werden. Ein unpraktischeres Meubel kann ich mir nicht denken. Die Landjägerinstruktion sieht vor, der Säbel solle so gebraucht werden, daß keine edlen Körperteile getroffen werden. Wer etwas vom Fechten versteht, der weiß, daß es einen guten Fechter braucht, um die Spitze des Säbels dahin zu bringen, wo man sie haben will. Wenn der Polizist den Säbel braucht, so schlägt er einfach drein und zwar gewöhnlich auf den Kopf und in den meisten Fällen wird dem Landjäger noch ein Prozeß an den Hals gehängt. Führen wir lieber, wie die Engländer und Amerikaner, einen kurzen Stock ein, den der Polizist hinten in einer Tasche trägt und mit dem er den Leuten auf die Arme schlagen und sie kampfunfähig machen kann, ohne sie lebensgefährlich zu verletzen. Für den Transport gefährlicher Verbrecher oder zur Beseitigung eines wild gewordenen Thieres, z. B. eines tollen Hundes u., muß dem Polizisten ferner eine Schußwaffe, ein Revolver, zur Verfügung gestellt werden.

Angenommen.

Art. 7.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. L'article 7 fixe les traitements et la solde.

Pour les traitements des fonctionnaires, nous avons maintenu les chiffres inscrits dans les décrets de 1875 pour le chef de la police centrale et les officiers du corps de gendarmerie, sauf une légère élévation du maximum.

Quant à la solde, nous proposons une augmentation générale de 50 centimes par jour et un supplément d'ancienneté de 20 centimes par jour tous les six ans jusqu'à la 25^e année de service. J'ai exposé dans mon rapport les conséquences financières de cette augmentation; je ne crois donc pas nécessaire d'insister sur ce point. Il me suffira de constater que, déduction faite des indemnités qui seront supprimées à l'avenir, la solde des agents sera élevée

en moyenne de 125 fr. par an. Les propositions du gouvernement se tiennent donc dans des limites modestes et ne risquent pas de compromettre l'équilibre du budget.

Il est vrai que le projet de loi assure encore d'autres avantages aux gendarmes, comme nous le verrons à l'article 10 pour les frais de maladie et à l'article 12 pour les pensions de retraite; mais ces avantages ne se traduisent pas par une augmentation sensible de dépenses pour l'Etat.

La direction de la police avait proposé, sur le préavis du commandant de la gendarmerie, qu'on l'autorise à avancer de deux ans le passage d'une classe dans l'autre en faveur des hommes qui se distingueraient particulièrement par leur zèle ou par des services exceptionnels, et à refuser le supplément de solde ou même à le retirer à ceux qui manqueraient gravement à leurs devoirs. La commission a cru que cette dernière disposition allait trop loin; elle estime que la direction a en mains des moyens disciplinaires d'une autre nature pour sévir contre les mauvais agents. Elle propose en conséquence de n'autoriser la direction de la police qu'à retarder d'une année l'allocation du supplément d'ancienneté pour les agents qui négligent leurs devoirs. Le gouvernement se rallie volontiers à cette proposition, motivée surtout par des considérations d'humanité envers les familles des agents de police.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission wollte ursprünglich das zweitletzte Alinea streichen, indem sie sich sagte, ob sich ein Landjäger gut oder schlecht aufführe, deshalb haben er und seine Familie gleichwohl nöthig zu leben; man solle ihn mit Arrest strafen oder, wenn auch das nichts nützt, aus dem Korps entlassen. Wir glaubten, gerade die Landjäger, welche sich schwere Disziplinarfehler zu Schulden kommen lassen, solle man nicht auf diese Weise schlechter stellen und dadurch von andern noch mehr abhängig machen. Wir befürchteten auch, es könnte fatale Konsequenzen haben, wenn man im Gesetz die Möglichkeit proklamirte, daß Landjäger, die sich schwere Fehler zu Schulden kommen ließen, im Landjägerkorps verbleiben können.

Indessen hatten die Gründe für Beibehaltung des zweitletzten Alinea's auch verschiedenes für sich und die Kommission glaubte deshalb, sich auf den Vorschlag beschränken zu sollen, daß im zweitletzten Alinea gesagt werde: „Die Polizeidirektion ist berechtigt, durch motivirten Beschluß die Gewährung einer Solbzulage für ein Jahr hinauszuschieben.“ Wir finden, es sei schließlich kein Grund vorhanden, die Polizisten anders zu behandeln als andere Angestellte. In der ganzen Staatsverwaltung gibt es keine Angestellte, denen man die Befoldung herabsetzen kann, wenn sie sich schlecht aufführen.

Der Artikel 7 reglirt die Befoldungsverhältnisse. Gegenwärtig erhält ein Landjäger, nach Abzug des Beitrags in den Invalidenfonds u., täglich circa Fr. 2. 70. Geht er in Urlaub, so werden ihm täglich 35 Cts. abgezogen. Wird er krank, ganz gleich, ob er im Dienst krank geworden oder nicht, so werden täglich 70 Cts. zurückbehalten. Ein ganz häßlicher Mißbrauch ist der, daß Arreststrafen in Geldbuße umgewandelt werden. Es ist mir ein Fall bekannt, daß ein Landjäger 20 Tage

Arrest erhielt. Da man ihn aber nicht 20 Tage entbehren konnte, so wurden die 20 Tage in Fr. 7 Buße (der Tag zu 35 Cts. gerechnet) umgewandelt. Bei Beurtheilung der Besoldungsverhältnisse der Landjäger ist ferner nicht zu vergessen, daß sie in den Fall kommen, verschiedene dienstliche Auslagen zu machen, die ihnen bei Nachforschungen, Erfundigungen bei Privaten, in Wirthschaften, Gasthöfen zc. erwachsen. Diese Auslagen betragen an vielen Orten vielleicht Fr. 1. Man darf nicht exemplifiziren, man sehe die Landjäger den ganzen Tag in den Wirthschaften jassen. Das kommt allerdings vor; allein ich habe die Ueberzeugung, wenn eine bessere Ordnung eingeführt wird und Beamte da sind, welche für eine rechte Kontrolle sorgen, so wird dieser Uebelstand jedenfalls nur eine Ausnahme bilden. Und wenn die Landjäger in's Wirthshaus gehen, so geschieht es eben auch zur Erholung oder weil sie ihr Dienst zwingt, Wirthschaften zu besuchen, um für die Sicherheitspolizei wichtige Nachrichten in Erfahrung zu bringen. Es gibt ferner stationirte Landjäger, deren Dienst sie drei, vier Stunden weit wegruft; da ist klar, daß sie zu Dienstauslagen veranlaßt werden. Der vorsorgliche Landjäger muß sich ferner auch nach Möglichkeit gegen Unfall und Krankheit oder Todesfall versichern, da alle diese Eventualitäten bei ihm viel plötzlich eintreten können, als bei andern Leuten. Er riskirt oft von einem Tag auf den andern eine gefährliche Lungenentzündung, indem er bei schlechtestem Wetter oft stundenweit gehen und Verrichtungen besorgen muß. Muß der Landjäger aber noch bei einer Versicherungsgesellschaft seine Prämie bezahlen, so ist klar, daß nach allem dem Gesagten für seine Familie nicht mehr sehr viel übrig bleibt, ja wir dürfen sagen, daß der Sold des Landjägers, im Verhältniß zu dem, was man ihm zumuthet, eigentlich ein wahrer Hungerlohn ist. Es ist Zeit, daß da Wandel geschaffen wird. Hier in Bern hat jeder Handlanger einen größern Lohn, indem er Fr. 2. 80 bis Fr. 3. 50 verdient und lange nicht so viele Auslagen hat. Es gibt allerdings auf dem Land Berufsarten, welche nicht so viel verdienen, wie ein Landjäger; allein es ist nicht zu vergessen, daß diese Leute den ganzen Tag daheim sein und sich da verköstigen können, während der Landjäger absolut ge- nöthigt ist, sich sehr oft auswärts zu verpflegen.

Die im Art. 7 enthaltene Besoldungsbesserung ist daher wirklich dringend zu empfehlen. Bei der gegenwärtigen Besoldung kommt es nur zu häufig vor, daß der Landjäger in Schulden geräth und von andern Bürgern abhängig wird und zwar häufig gerade von solchen Bürgern, deren Freundschaft der Landjäger zu vermeiden allen Grund hätte. Es muß daher darauf gesehen werden, daß der Landjäger seine Besoldung ganz ausgerichtet erhält und Abzüge — natürlich mit Ausnahme des Abzugs für den Invalidenfonds — vermieden werden.

Wyß. Kommission und Regierung sind einig, daß man die Verweigerung einer Soldzulage beibehält, diese Verweigerung jedoch auf ein Jahr reduzirt. Ich möchte mir erlauben, anzufragen, wie diese Bestimmung gemeint ist. Ist sie so gemeint, wie ich voraussetze, so dürfte es sich empfehlen, einen kleinen Zusatz zu machen. Was ist unter dem „hinausschieben“ gemeint? Will man damit sagen, man könne die Zulage im Moment, wo der Landjäger zu derselben berechtigt werde, um ein Jahr hinaus- schieben, oder ist die Sache so gemeint, daß man die

Zulage auch auf ein Jahr entziehen kann, nachdem der Mann sie bereits während einiger Zeit bezogen hat? Die ursprüngliche Redaktion der Regierung läßt in dieser Beziehung keinen Zweifel aufkommen, indem gesagt wurde, die Polizeidirektion solle berechtigt sein, eine Soldzulage zu verweigern oder solche wieder zurückzuziehen. Ist die Auffassung der Kommission in dieser Beziehung die gleiche, wie diejenige des Regierungsraths, nur mit dem Unterschied, daß sie dieses Disziplinarittel auf ein Jahr beschränken will, so sollte man in ihrem Antrage sagen „für ein Jahr hinausschieben beziehungsweise zurückzuziehen.“

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Auffassung der Kommission ist nicht diejenige, welche Herr Wyß annimmt. Es kann sich nur darum handeln, im Momente des Eintritts der Zulageberechtigung die Frage der Hinausschiebung zu erwägen. Genießt der betreffende Mann aber einmal die Soldzulage, so soll ihm dieselbe nicht wieder entzogen werden können. Wenn ein Polizist eine gewisse Anzahl Dienstjahre hinter sich hat, so soll er auch entsprechend bezahlt und eine Zulage ihm nicht wieder entzogen werden; denn Familie hat er gleichwohl und man soll ihn daher nicht in dieser Weise schädigen, daß man ihm die Soldzulage wieder entzieht. Ich glaube daher, es sei der von Herrn Wyß vorgeschlagene Zusatz abzulehnen, da die Kommission nicht der Ansicht ist, es solle die Soldzulage später auch wieder entzogen werden können.

Wyß. Ich erkläre mich für befriedigt. Sobald diese Auffassung herrscht, ist mein Zusatz allerdings nicht nöthig.

M. Daucourt. Je propose une modification pour la solde des recrues et des gendarmes pendant les premières années du service. Elle me semble d'autant plus naturelle que M. le Directeur de la police vient de reconnaître que le projet va trop loin en accordant à l'autorité exécutive le droit de retirer le supplément de solde à un agent indiscipliné; si ce droit, vraiment excessif, lui est refusé à juste titre, il est, par contre, prudent de ne pas augmenter la solde trop tôt. Car c'est au début de son entrée dans le corps de la gendarmerie qu'on verra si l'agent est apte à remplir convenablement ses fonctions. Lui-même se rendra compte, alors, des difficultés et des exigences de l'emploi; et s'il ne lui convient pas, s'il se dégoûte, s'il mécontente ses chefs, ce sera presque toujours pendant les premières années du service. Dans ces conditions, est-il juste qu'il touche, dès l'abord, une solde égale à celui qui, plus courageux, plus diligent, mieux fait aussi pour le service, y demeure pendant six ans? Or, le projet ne prévoit une augmentation de solde qu'après la sixième année accomplie. Je voudrais, pour encourager le gendarme, établir la progression déjà après la troisième année, de la manière suivante:

Une recrue touchera 2 fr. 80 par jour, les six premiers mois; après les six premiers mois, 3 fr. pour un engagement de trois ans; de trois à six ans révolus de service 3 fr. 50; le reste comme au projet.

Cette modification est en quelque sorte calquée sur la loi du canton de Neuchâtel. Je fais observer

que ma proposition place également la police bernoise dans une situation égale, même supérieure, à celle qui lui est faite dans la plupart des cantons suisses. Ainsi à Lucerne et à Fribourg, les gendarmes sont bien moins rétribués; il est vrai que dans ce dernier canton un projet de réorganisation du corps de gendarmerie est à l'étude et que la solde sera augmentée. Dans le canton de Neuchâtel, un sergent touche 3 fr. 60 au lieu de 4 fr. 50 que prévoit ici le projet en discussion; un caporal ne reçoit que 3 fr. 40 et le gendarme 3 fr. Ici le premier recevra 4 fr. et le deuxième 3 fr. 50 après la troisième année de service, si le Grand Conseil est d'accord avec cette proposition. J'estime qu'il est du reste convenable et juste d'améliorer le sort, trop précaire, de la gendarmerie.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Les chiffres indiqués par M. Daucourt ne correspondent pas exactement avec ceux qui sont à ma disposition. Ainsi, pour Neuchâtel, le budget cantonal de 1891 accuse les chiffres suivants: 20 gendarmes de 1^{re} classe à 3 fr. 10 par jour et 39 de 2^e classe à 3 fr. 40 par jour; en outre 73 hommes de 5 à 20 ans de service et de 20 ct. à 1 fr. par jour de haute paye. La solde des gendarmes neuchâtelois se rapproche donc en moyenne de celle que nous proposons pour les gendarmes bernois.

Quant au supplément d'ancienneté, on peut combiner bien des systèmes en somme aussi acceptables les uns que les autres. J'ai soumis au gouvernement et à la commission diverses échelles calculées par le commandant de la gendarmerie, sur la base de 4 ans, 5 ans ou 6 ans de service. Nous avons accepté celui qui était demandé par le chef du corps lui-même, dans la conviction qu'il était le mieux qualifié pour apprécier les intérêts de la gendarmerie. Ce système offre en outre un autre avantage: c'est celui qui grève le moins les finances de l'Etat. Je crois donc devoir prier le Grand Conseil de s'en tenir à la proposition du gouvernement.

Probst (Edmund). Ich möchte beantragen, das zweitletzte Alinea vollständig zu streichen. Die Diskussion, welche darüber soeben zwischen dem Herrn Berichterstatter der Kommission und Herrn Wyß gewaltet hat, hat mir den Eindruck gemacht, daß diese Bestimmung betreffend Hinausschiebung der Soldzulage nicht vom Guten ist. Es scheint mir, man nähme hier mit doppeltem Faden. Im vorletzten Alinea hängt man über dem Landjäger ein Damoklesschwert auf und im letzten Alinea stellt man denjenigen, die sich gut aufführen, eine anticipierte Besoldungszulage in Aussicht. Ich möchte mich mit dem letzten Alinea begnügen und das vorletzte streichen. Führt sich ein Landjäger schlecht auf, so gibt es andere Mittel, um ihn zu bestrafen, und gibt einer wiederholt zu Klagen Anlaß, so kann es überhaupt nicht weit her sein mit ihm, sodaß man auf andere Weise gegen ihn vorgehen müssen.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte, wie der Herr Berichterstatter der Regierung, Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Daucourt abzuweisen. Herr Daucourt möchte die Sache so einrichten, daß der Landjäger,

nachdem er seine Rekrutenzeit absolviert hat, eine Befoldung von Fr. 3 erhält. Das ist ungefähr die gleiche Befoldung wie gegenwärtig und wenn Sie diesen Antrag annehmen, so stellen Sie den Landjäger sogar schlechter als gegenwärtig; denn in Artikel 15 ist gesagt, daß der Beschluß betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Straffachen aufgehoben sei. Diese Belohnungen, die namentlich den älteren Landjägern zukommen, werden also in Zukunft nicht mehr ausgerichtet und die jungen Landjäger würden nach dem Antrage des Herrn Daucourt nicht mehr erhalten als gegenwärtig. Es ist aber absolut geboten, den Landjäger von Anfang an besser zu stellen und zwar so, daß er im Tag mehr als Fr. 3 hat. Der Antrag des Herrn Daucourt würde nach meiner Ansicht geradezu eine Verschlimmerung der Stellung des Landjägers zur Folge haben; ich gebe in- dessen gerne zu, daß Herr Daucourt eine solche nicht beabsichtigt.

Was den Antrag des Herrn Probst betrifft, so könnte ich mich persönlich demselben anschließen. Ich habe bereits bemerkt, daß ursprünglich die Ansicht der Kommission auch dahin ging, es sollte das zweitletzte Alinea gestrichen werden, daß sie sich dann aber aus vom Herrn Polizeidirektor angeführten Gründen darauf beschränkte, bloß eine Milderung des regierungsräthlichen Entwurfs zu beantragen.

Abstimmung.

- 1) Für den Entwurf in der Fassung der Kommission (gegenüber dem Antrage Daucourt) . . . Mehrheit.
- 2) Für den Antrag Probst auf Streichung des zweitletzten Alinea's . . . Minderheit.

Art. 8 und 9.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Les articles 8 et 9 reproduisent les dispositions de la loi actuelle.

Angenommen.

Art. 10.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Aux termes de la loi actuelle, le gendarme malade supporte une retenue de solde de 70 ct. par jour pour frais d'hôpital. Cette retenue est injuste dans la plupart des cas, mais surtout lorsque le gendarme souffre d'une maladie contractée au service. Le gouvernement propose de mettre les frais de traitement, soit à domicile, soit à l'hôpital, ainsi que les médicaments, à la charge de l'Etat. La dépense ne sera pas considérable pour l'Etat, tandis que cette disposition constituera un véritable bienfait pour les gendarmes et pour leurs familles, qu'une maladie expose souvent à la gêne. Il va sans dire que si la

maladie du gendarme provient de sa négligence ou de son inconduite, les frais de traitement resteront à sa charge. La direction de la police se réserve de statuer sur chaque cas particulier.

Angenommen.

Art. 11.

M. *Reymond*. Je crois convenable de faire remarquer que l'art. 11 du projet que nous discutons classe les délits ou fautes des agents de police en 2 catégories bien distinctes, sans cependant préciser suffisamment celles qui pourront être punies ou réprimandées par la direction de la police ou ses représentants et celles qui devront être déferées à l'autorité judiciaire.

J'ai des raisons toutes particulières pour craindre des conflits de cet état de choses, et je puis même prétendre que, dans notre canton, il est des présidents de tribunaux qui admettent encore aujourd'hui que les gendarmes ne relèvent au point de vue de la punition que des supérieurs du corps.

L'art. 11, tel qu'il est rédigé, consacre donc un dualisme qu'il est nécessaire de régler aussi bien dans l'intérêt de nos populations que des agents de la force publique; ces derniers doivent savoir à qui ils ont à rendre compte de l'accomplissement de leur service et des abus auxquels ils pourraient se livrer. Je n'ai pas à insister longuement sur ce sujet, et j'ose croire que la plupart des membres du Grand Conseil sont d'accord avec moi pour demander à l'honorable directeur de la police des explications que nous serions heureux d'entendre.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. La juridiction militaire est abolie, comme on sait, pour les gendarmes, qui sont maintenant justiciables des tribunaux ordinaires pour tous les délits qu'ils peuvent commettre. Quant à la juridiction disciplinaire, elle devra faire l'objet d'un règlement spécial.

M. *Reymond*. Je remercie le représentant du gouvernement des renseignements qu'il a bien voulu nous donner; il résulte cependant de ses explications que la question soulevée prête à des malentendus et même à des confusions.

Je persiste donc dans mon opinion, et comme je ne vois aucune difficulté à ce que la loi soit plus explicite, je propose la rédaction suivante pour l'article 11: « Les fautes contre la discipline et les fautes commises dans le service qui ne constituent pas un délit justiciable des tribunaux, seront prévues par le règlement et punies dans les limites de la compétence que ce dernier fixera, soit par la direction de la police, soit par les fonctionnaires ou employés auxquels elle aura délégué ses pouvoirs. »

M. *Stockmar*. Je suis d'accord.

M. *Daucourt*. Puisqu'on en est, Messieurs, aux déclarations franches, permettez-moi d'en faire quelques-unes à mon tour. Je regrette seulement de ne pouvoir employer la langue allemande, afin de me faire mieux comprendre de vous tous.

Dans le corps de gendarmerie — j'ai eu occasion de m'en convaincre — on n'est que tout juste rassuré sur le sort de ce projet de loi. Le peuple n'aime pas les augmentations de traitements, et, dans nos populations welches, toujours amoureuses d'indépendance et un peu capricieuses, on ne sera peut-être pas fâché, en rejetant la loi, de jouer une niche aux gendarmes.

Pour ma part, j'ai voté volontiers l'augmentation de solde, dans les limites mêmes fixées par la proposition opposée à la mienne. Volontiers encore je défendrai le projet devant les électeurs; mais à une condition: c'est que les gendarmes soient, dans le Jura catholique comme dans le reste du canton, réellement les agents de la police cantonale, et non pas ceux d'un parti; qu'ils soient au service et pour la protection de tous les citoyens également.

Cela vous étonne, Messieurs? Je vais m'expliquer; mais tout en vous donnant ces explications nécessaires, je n'entends pas mêler la note politique au débat. Je saisis simplement l'occasion que me fournit l'art. 11 pour prévoir une lacune, formuler un vœu et indiquer un danger. Je vous propose d'y insérer l'adjonction suivante: « Il est interdit à tous agents de police de faire partie d'une société de nature à entraver l'indépendance de leurs fonctions. »

Je ne veux pas signaler telle société secrète plutôt que telle autre, car j'embrasse dans l'interdiction prévue toutes les associations dont le but ou les statuts peuvent altérer le caractère, amoindrir l'intégrité des fonctions sociales que remplit la police parmi nous. Il en existe cependant une qui, ces derniers temps, a plus particulièrement occupé l'opinion. Le bruit qui s'est élevé naguère autour de certaines sentences frappant la Société intitulée l'Union, n'a pu manquer de parvenir jusqu'à vous. Notre haute Cour de justice a dû s'en occuper. Ce fut d'abord à l'occasion d'un procès entre un ouvrier et un patron résidant dans un district jurassien. Le juge d'instruction de Moutier — il n'y a aucune indiscrétion à le désigner — étant un membre de l'Union et l'une des parties l'étant aussi, la Chambre de police du canton de Berne décida, à la demande de l'autre partie, que ce magistrat serait tenu de se récuser. Un peu plus tard, dans un autre litige qui se débattait aux assises, cette fois, la Chambre criminelle, adoptant la même opinion, prononça la récusation de plusieurs jurés unionistes, parce qu'une des parties en cause appartenait à la même association.

Pourquoi la justice s'est-elle prononcée de la sorte? A cause des statuts de l'Union qui renferment deux dispositions sur lesquelles j'appelle, à mon tour, Messieurs, votre attention.

L'article 6 du « Règlement général de l'Union » du 14 janvier 1890 est ainsi conçu: « L'association contracte envers tous ses membres l'engagement de les éclairer et de leur aider selon les circonstances

et selon son pouvoir. Chaque sociétaire en particulier contracte le même engagement.»

Voici le texte de l'article 7, encore plus explicite: «Il est du devoir de tout membre de l'Union de veiller à se maintenir une bonne réputation dans le public. On devra prendre la défense de tout sociétaire attaqué injustement dans son honneur et sa réputation. Si l'attaque était juste et méritée, on userait d'indulgence en atténuant les torts autant que possible, et, en tout cas, en s'abstenant plutôt que de charger.»

Vous comprenez sans peine pour quelle raison, Messieurs, la Cour d'appel a cru impossible d'obliger un citoyen à accepter comme juge, dans un procès lié avec un unioniste, le magistrat qui fait partie de la même société et qui a pris envers tous les sociétaires un tel engagement. Car si les membres de l'Union sont tenus, en tous cas, de s'abstenir complètement plutôt que de charger le sociétaire en faute, ces membres ne peuvent-ils pas se trouver en opposition formelle avec les lois du pays?

Et remarquez qu'il ne s'agit point ici d'une simple promesse; chaque membre de l'Union prête le serment d'être fidèle à ses statuts, d'en observer strictement les prescriptions.

Maintenant, je vous demanderai quelle est la situation d'un agent de police unioniste qui connaît un délit, qui apprend que l'auteur est un de ses confrères de l'Union, et qui a juré de «s'abstenir plutôt que de charger un sociétaire». Comme témoin, pourra-t-il dire la vérité, toute la vérité, quand cette vérité nuira à l'honneur de l'unioniste? Comme gendarme, pourra-t-il seulement verbaliser?

Vous pensez peut-être, Messieurs, que j'exagère et qu'il n'y a pas de gendarmes dans cette association. Détrompez-vous: ils y sont déjà nombreux. En 1891 on en comptait 7, rien que dans le district de Porrentruy, dont deux caporaux et un lieutenant. Le catalogue officiel des membres, dans lequel je puise ces renseignements, en indique à Tramelan, St-Imier, Renan, Courtelary, etc. Et ici même, Messieurs, dans cette bonne ville de Berne, le corps de gendarmerie a l'honneur d'en posséder aussi, même parmi ceux qui sont montés en grade.

Or, je prétends par ma proposition leur rendre plutôt service, en les protégeant contre la tentation d'entrer ou de se laisser inscrire plus ou moins librement dans cette société secrète. Car ou bien ils suivent leurs statuts, ou ils ne les suivent pas:

S'ils ne les suivent point, est-il vraiment de la dignité de l'Etat d'avoir à son service, comme fonctionnaires, des agents qui ne comprennent pas la valeur d'un engagement, qu'ils ont signé, et qui violent un serment? Non, ce ne serait ni digne de l'Etat, ni prudent, ni acceptable pour l'ensemble des citoyens.

Et s'ils suivent leurs statuts, s'ils appliquent, comme ils l'ont juré, les dispositions que vous savez, sont-ils encore capables de remplir impartialement leur office envers tous? A défaut de leur serment, n'est-ce pas alors leur devoir qu'ils violeront?

Je vous en laisse juges, Messieurs; mais avec de tels agents ne vous étonnez pas si les faits les plus étranges, les plus déplorables, se peuvent produire

dans les milieux où ils sont en fonctions. Nous sommes déjà peu habitués, dans notre Jura, à voir les gendarmes s'affranchir complètement des préoccupations politiques, et j'ai longtemps cherché à quoi il fallait attribuer ces actes de partialité dont souvent nous nous plaignons, surtout aux époques électorales. Je pourrais les expliquer aujourd'hui, en partie du moins, par les alliances et les compromis qu'imposent à ces agents les règlements des sociétés secrètes. Quoi qu'il en soit, laissez-moi vous citer l'un ou l'autre trait peu explicable autrement. Je n'en choisis que trois pour ne pas allonger ni passionner le débat.

En février ou mars 1891, une altercation s'étant produite, dans une auberge, entre quelques garçons de Cœuve et le gendarme de poste dans cette localité, ce dernier dressa rapport. Il paraît que les jeunes gens le menacèrent d'en faire autant, car le gendarme se permit de tenir ce propos: «Ils ont beau porter plainte contre moi, j'irai trouver le président; il mettra leur plainte au panier et on n'en entendra plus parler!» Ce président était M. Cuenat, un des chefs de l'Union à Porrentruy. A l'audience, le gendarme fut interpellé sur ce coupable propos, par un des prévenus, et il n'en contesta pas un instant l'exactitude. Je dois ajouter que le juge lui fit une remontrance. Mais cette... confiance étrange d'un agent de police envers la justice de son pays, représentée par un membre des sociétés secrètes, n'est-elle pas un exemple peu rassurant?

Autre fait. A la votation du 6 décembre 1891, pour les agents de poursuites, un électeur se présenta au scrutin, à Porrentruy, avec la carte d'un nommé Aubry. De suite, un des membres du bureau, l'ayant reconnu, l'apostropha, lui demandant comment il osait venir voter, porteur d'une carte fausse, lui qui n'était pas même citoyen suisse; et il le dénonça à ses collègues du bureau comme étant un déserteur français du nom de Paumez, charron à Fontenais. Parmi eux se trouvait, siégeant dans le comité de surveillance électoral et recueillant les cartes de vote, le lieutenant de gendarmerie lui-même, un unioniste. A l'entrée du scrutin se trouvaient, comme toujours, deux ou trois gendarmes en permanence; car vous savez, Messieurs, qu'en notre qualité de citoyens libres, nous ne pouvons pénétrer dans la salle du vote à Porrentruy, sans être arrêtés par la gendarmerie, à laquelle nous sommes tenus de décliner humblement notre carte. Eh bien, malgré lieutenant et gendarmes, le déserteur put se retirer, sans être arrêté, sans même qu'on ait verbalisé contre lui. A l'heure qu'il est, aucune plainte, après six mois, n'est seulement faite.

Mais voici qui semble plus fort encore. A la votation du 21 février 1892, pour la repourvue de la présidence du tribunal de Porrentruy, le maire de Bressaucourt, présidant le scrutin dans son village, demanda publiquement à un votant, Célestin Faivre, dont il venait de glisser le bulletin dans l'urne, s'il avait au moins inscrit le nom du 2^e candidat. Le 1^{er} candidat du parti radical étant de Bressaucourt, il y avait moins à risquer qu'on oubliât dans cette commune de voter pour lui. Faivre répondit négativement. Sur ce, le maire ouvrit l'urne sans plus de

gêne, retira le bulletin, et fit écrire le 2^e nom à l'électeur, malgré les protestations des témoins. Peu d'instants avant, un étranger à la commune fut surpris en flagrant délit de fraude; dans le public, et même dans le bureau, on réclama, en signalant ces irrégularités au gendarme présent. Savez-vous, Messieurs, ce qu'il répondit textuellement: « Cela ne me regarde pas! » Et aucune plainte, en effet, ne fut portée.

Je pourrais énumérer maints autres faits, pour vous prouver que dans nos contrées, les gendarmes souvent ne savent pas être les agents de la police cantonale, remplissant leur devoir envers tous, sans distinction d'opinion, sans préférence de parti.

Et pourtant, n'est-ce pas aux hommes qui revêtent ces fonctions que l'impartialité et l'équité sont avant tout nécessaires? Ces actes trop fréquents de favoritisme font que le gendarme est mal vu, parfois, chez nous; aussi en insérant dans la loi une disposition qui interdise aux agents de police l'entrée dans toute société de nature à entraver l'indépendance de leurs fonctions, j'estime que l'on parera déjà grandement à ces abus et que nous autres citoyens, nous avons le droit, même le devoir d'exiger cette garantie.

Par une augmentation de solde, on veut assurer aux gendarmes une position plus indépendante. C'est bien! Mais, avec leur dignité, assurons aussi leur indépendance contre les appâts et les sollicitations des Loges. Si la justice de Berne n'oblige personne à accepter des jurés et des magistrats liés à de pareilles associations, le Grand Conseil de Berne peut bien ne pas imposer au peuple des gendarmes engagés dans les mêmes liens!

Dürrenmatt. Die Begründung des Antrages des Herrn Daucourt ist so materiell wichtig und es sind zur Begründung seines Amendements so erhebliche Thatsachen angeführt worden, daß ich verlange, es möchte eine deutsche Uebersetzung, wenigstens der Hauptsachen, gegeben werden. Wenn niemand dazu bereit ist, so will ich die Uebersetzung besorgen (Heiterkeit).

Präsident. Wünschen Sie Uebersetzung?

Viele Stimmen: Nein!

Dürrenmatt. Ich verlange Uebersetzung gestützt auf das Reglement.

Abstimmung.

Für Uebersetzung des Votum's Daucourt Minderheit.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. *M. Dürrenmatt* aurait pu se dispenser de demander la traduction du discours de *M. Daucourt*, car je demande moi-même que la lumière se fasse complètement, par une enquête, sur les faits qu'il a signalés. On aura donc le temps de les examiner à loisir. Pour le moment, je me bornerai à quelques observations. D'abord, ces faits n'ont jamais été portés à la connaissance de la direction de la police; on les jette aujourd'hui dans la discussion sans qu'il soit possible de les contrôler. Je fais donc toutes réserves à cet égard. Ensuite, fussent-ils vrais, je ne vois pas bien quels rapports ils ont avec

le sujet en discussion. *M. Daucourt* cite des incidents des dernières campagnes électorales de Porrentruy, mais il ne dit pas si les gendarmes qu'il incrimine appartiennent à l'*Union*, ni, dans l'affirmative, en quoi leur qualité de membres de cette société a pu exercer une influence sur leur conduite. C'est pourtant ce qu'il faudrait savoir, puisque c'est l'action de cette société qui est en cause.

Maintenant, je reconnais volontiers qu'en thèse générale, la question soulevée par *M. Daucourt* mérite d'être examinée. La liste qu'il a communiquée au Grand Conseil est connue depuis longtemps de la direction de la police; je ne crois pas d'ailleurs que les gendarmes qui font partie de l'*Union* aient jamais cherché à le cacher. On doit admettre cependant, en présence de l'article des statuts de cette société, dont la Cour d'appel a eu à s'occuper, qu'il peut exister dans certains cas un conflit de conscience pour un agent de police amené à choisir entre son devoir professionnel et ses engagements de sociétaire. On n'a jusqu'ici jamais cité un fait de ce genre; mais il n'est guère possible de contester qu'ils puissent se produire. Quoi qu'il en soit, c'est une question qu'on ne peut pas trancher au pied levé, et je demande que la proposition de *M. Daucourt* soit renvoyée au gouvernement et à la commission pour être discutée en second débat.

M. Daucourt. Je regretterais vivement que le débat prît le moins du monde un caractère irritant, qu'il ne doit point avoir. La question soumise à l'appréciation du Grand Conseil a une portée générale: elle est grave et doit être traitée gravement. *M. le Directeur* de la police ne saurait contrôler l'exactitude des faits cités; c'est possible, mais je m'en porte garant et j'assure qu'on en pourra trouver les preuves. *M. Stockmar* veut bien ne pas les traiter de propos en l'air, mais il estime qu'ils n'ont aucun rapport avec les sociétés secrètes dont il s'agit dans la proposition. Ils en ont, au contraire, par le fait que l'une ou l'autre des personnes mêlées à ces incidents sont affiliées à ces sociétés. Au reste, si j'ai cru devoir rapporter quelques-uns des faits dont on se plaint justement dans nos contrées, c'est pour vous montrer, Messieurs, qu'une réorganisation de la gendarmerie est devenue nécessaire à un autre point de vue encore qu'au point de vue purement matériel; surtout dans le Jura où, bien trop souvent, on voit de ces agents se faire les instruments d'un parti politique.

Je constate avec satisfaction que *M. le Directeur* de la police entend tenir compte de ma proposition et je me range d'autant plus volontiers à sa manière de voir que j'hésitais tout d'abord à en demander l'insertion dans la loi même, plutôt que dans le règlement prévu à l'article 11. L'essentiel, c'est qu'une garantie suffisante, officielle, soit fournie aux citoyens de l'indépendance et de l'intégrité de la police, et je suis d'accord de laisser à la commission et au gouvernement le soin d'examiner la question jusqu'au deuxième débat de la loi et de voir sous quelle forme cette garantie doit leur être donnée.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission legt so großes Gewicht darauf, daß die Land-

jäger vollständig unabhängig seien, daß es nach meinem Dafürhalten — und ich denke, die übrigen Mitglieder der Kommission seien damit einverstanden — jedenfalls sehr angezeigt ist, den Antrag des Herrn Daucourt zu prüfen. Allerdings möchte ich dann Herrn Daucourt bitten, seine Beweise der Kommission zur Verfügung zu stellen.

Stockmar, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsraths, erklärt sich damit einverstanden, daß der Antrag des Herrn Daucourt für die zweite Berathung zurückgelegt werde.

Daucourt erklärt sich mit dieser Behandlungsweise ebenfalls einverstanden.

Der Artikel 11 wird hierauf, mit dem von Herrn Raymond geäußerten Wunsche, stillschweigend angenommen.

Art. 12.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Le rapport de la direction de la police explique suffisamment les conséquences du versement du capital de la caisse des amendes militaires au fonds des invalides de la gendarmerie. Le capital de ce fonds sera porté dans quelques années, lorsque les pensions des anciens instructeurs seront éteintes, à un chiffre qui permettra de réduire de moitié les cotisations des gendarmes, qui sont aujourd'hui trop élevées.

Au sujet de l'emploi des amendes militaires, il n'existe pas d'autres prescriptions que l'art. 136 de la loi du 17 mars 1852, qui attribue la gestion de ce fonds à la Direction militaire. Il ne s'agit de verser au fond des invalides que le capital existant au 1^{er} janvier 1893. Les amendes courantes seraient encore employées à l'avenir, soit à couvrir des dépenses militaires, soit à alimenter un nouveau fonds spécial.

Nous réservons complètement la question de l'assurance des gendarmes, qui peut être résolue par ordonnance ou décret. L'assurance permettrait d'accorder des indemnités que les règlements actuels excluent, par exemple dans le cas de mort ou d'invalidité d'un gendarme avant l'âge ou le temps de service requis pour la retraite. La direction de la police s'occupe en ce moment de réunir les matériaux de ce projet.

Angenommen.

Art. 13.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. La revision de l'instruction générale de service a déjà fait l'objet d'un postulat adopté par

le Grand Conseil. La direction de la police a cru devoir ajourner ce travail jusqu'après le vote de la présente loi, qui entraînera plusieurs modifications assez importantes de quelques parties de l'instruction actuelle.

Angenommen.

Art. 14.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Le gouvernement a jugé nécessaire d'introduire dans le projet une disposition qui consacre son droit de conclure avec les communes des conventions particulières pour l'organisation de la police. Nous estimons que cette compétence lui appartient déjà aujourd'hui; mais comme elle lui a été contestée à l'occasion de la convention provisoire conclue avec la ville de Berne, il n'est pas inutile de l'inscrire dans la loi.

Quel que soit le sort du projet, la convention passée avec la ville de Berne devra être modifiée dans le courant de cette année. Quant à Bienne, une réorganisation profonde de la police s'impose; la direction de la police est depuis quelque temps en rapport avec les autorités communales pour en fixer les conditions.

Angenommen.

Art. 15.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. L'article 15 et dernier énumère les actes législatifs dont l'abrogation sera la conséquence de l'adoption du présent projet. Cette énumération n'est pas complète, et nous nous réservons de la modifier en second débat. Il y a lieu notamment d'examiner s'il est nécessaire d'abroger expressément les articles du tarif en matière pénale de 1853 qui concernent les récompenses ordinaires des gendarmes. Il faudra rechercher également de quelle manière la part du produit des amendes affectée aujourd'hui aux gratifications allouées aux agents de police devra être restituée à la caisse de l'Etat. La solution de ces questions ne perdra rien à être ajournée à trois mois.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne

Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Anzug des Herrn Großrath Raymond und Genossen betreffend obligatorische Mobiliarversicherung.

(Siehe diesen Anzug Seite 361 des Tagblattes des Großen Rathes von 1891.)

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Die Verhandlungen hierüber siehe am Schlusse der Verhandlungen der Session.

Schluß der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Präsident. Da der Herr Polizeidirektor verreisen muß, so können die Motionen der Herren Daucourt und Dürrenmatt heute nicht behandelt werden. Herr Dürrenmatt hat sich nun bereit erklärt, seine Motion zurückzuziehen, um sie dann bei Berathung des Staatsverwaltungsberichts anzubringen.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Dürrenmatt. Ich möchte doch nicht, daß es heißt, ich habe meine Motion zurückgezogen. Es handelt sich nur um eine Verlegung auf die Berathung des Staatsverwaltungsberichts, damit der Große Rath heute schließen kann und dieses Traktandum nicht eine ewige Zeit lang immer auf der Traktandenliste erscheint.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden bei 102 gültigen Stimmen (nöthige Zweidrittel-Mehrheit: 68) die nachgenannten, in Nr. 20 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892 näher bezeichneten Personen in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Karl Ernst Demmler, Schlossermeister in Burgdorf, mit 93 Stimmen.
2. Johann Jakob Richner, Angestellter der Kantonsbuchhaltere, in Bern, mit 99 Stimmen.
3. Friedrich Jakob Rudolf Julius, Eisenhändler in Bern, mit 99 Stimmen.
4. Johann Julius Streuli, Handelsmann in Bern, mit 99 Stimmen.
5. Johann Jakob Gysi, Tapezierer in Bern, mit 99 Stimmen.
6. Adolf Baumann, Uhrmacher in Courgenay, mit 93 Stimmen.
7. Herbert William Hall, Maschinen-Ingenieur bei der Jura-Simplon-Bahn, in Bern, mit 90 Stimmen.
8. Emil Eduard Richard Weiß, Handelslehrling in Langenthal, mit 85 Stimmen.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 17. Mai 1892.

Herr Großrath,

Der Große Rath hat heute beschlossen, die Berathung der Verfassungsrevision auf die Sitzung vom nächsten Montag den 23. Mai zu verlegen, an jenem Tage die Sitzung um 10 Uhr zu beginnen, die Mitglieder des Rathes bei Eiden zu bieten und endlich an diesem Tage auch die Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes vorzunehmen.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Ihnen, Herr Großrath, hievon zum Verhalt Kenntniß zu geben.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident

Carl Schmid.

Fünfte Sitzung.**Tagesordnung:****Bericht und Antrag über die Frage der Verfassungsrevision.****Montag den 23. Mai 1892.****Vormittags 10 Uhr.****Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.**

Der Namensaufruf verzeigt 235 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Béquelin, Choulat, Frutiger, Fueter, Gerber (Steffisburg), v. Grünigen, Hari (Reichenbach), Hiltbrunner, Howald, Jacot, Jenni, Kaiser, Marti (Bern), Mérat, Müller (Eduard, Bern), Nägeli, Probst (Emil, Bern), Dr. Reber, Rieder, Sahli, Dr. Schenk, Stämpfli (Bern), Sterchi, Tiedhe (Bern), Wermeille, Zehnder; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Elsäßer, Marchand (Renan), Mathen, Räg, Robert, Stouder, Tiedhe (Biel), Voisin.

Der Große Rath ist bei Eiden geboten.

Das Protokoll der Sitzung vom 19. Mai wird abgelesen und genehmigt.

An Stelle des abwesenden Herrn Voisin wird Herr Gouvernon als Stimmzähler bezeichnet.

(Siehe Nr. 43 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891, sowie Nr. 7 und 8 der Beilagen zum Tagblatt von 1892.)

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, und mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Berichte des Regierungsrathes und Ihrer Kommission, werden Sie ohne Zweifel mit mir einverstanden sein, wenn ich mich in meinem Eingangsrapport ganz kurz fasse.

Der Regierungsrath hat Ihnen beantragt, Sie möchten die Revision der Verfassung beschließen und diesen Beschluß gemäß § 91 der Verfassung dem Volke zur Abstimmung vorlegen. Dieser Antrag lautet wörtlich gleich, wie er in zwei vorausgegangenen Vorlagen des Regierungsraths über die nämliche Angelegenheit enthalten war. Ich erkläre aber ohne weiteres, daß sich der Regierungsrath derjenigen Formulierung anschließt, welche die 40er Kommission gewählt hat (Redner verliest den Antrag der 40er Kommission). Es entspricht diese Fassung wörtlich dem Inhalt der zutreffenden §§ 90 und 91 der Verfassung.

Nachdem Sie im Juli 1890 dem Regierungsrathe den Auftrag erteilten, Bericht und Antrag über die einzuleitende Verfassungsrevision vorzulegen, hatte der Regierungsrath zwei Hauptfragen zu erörtern, die Fragen, ob die Verfassung von 1846 revisionsbedürftig sei und wenn ja, welches Verfahren eingehalten werden solle, um zu einer befriedigenden Revision zu gelangen. Der Regierungsrath, und später auch Ihre Kommission, hat die Bejahung der ersten Frage als selbstverständlich betrachtet und ich setze Ihr Einverständnis voraus, daß es Zeitverschwendung wäre, darüber hier noch ein Wort zu verlieren. Was die zweite Frage, das einzuschlagende Verfahren betrifft, so war der Regierungsrath sofort mit sich darüber einig, daß, wenn wir zu einem praktischen Ziele gelangen wollen, ein möglichst präzises Revisionsprogramm aufgestellt werden müsse. Es ist ja überhaupt nach der Logik der Dinge nicht wohl anders denkbar, sei es, daß ein Initiative aus dem Volke heraus Revision der Verfassung verlangt, sei es, daß die Behörden einen dahergigen Antrag stellen, als daß ein Programm aufgestellt werden muß, aus dem das Volk ersehen kann, was und wie revidirt werden soll; denn nur wenn das Volk hierüber im Klaren ist, kann es auch mit Sachkenntniß und Vertrauen seinen Beschluß fassen und nur dann gelangt man zu einem praktischen Endziel. Es ist zwar zu konstatiren, daß sowohl die Bewegung von 1883, welche aus dem Volke heraus kam, als theilweise auch diejenige von 1888 ohne ein solches Programm sich abspielten. Die erstere Bewegung ging bekanntlich von der Volkspartei aus, die neben der Ausbildung der demokratischen Institutionen besonders eine Verstärkung des Bürgergutsartikels im Auge hatte. Der Bewegung schloß sich die freisinnige Partei an und es ist klar, daß die beiden Initianten kein übereinstimmendes Programm hätten aufstellen können. Allein sowohl die eine wie die andere Partei unterließ es, ein positiv gestaltetes Pro-

gramm zu veröffentlichen und so steuerte denn das Schiff der Revision mehr oder weniger kompaslos auf den Ocean hinaus. Die Folge war, daß ein Verfassungsrath gewählt wurde, ohne bindende Instruktionen, und daß wir schließlich ein Werk erhielten, das die Sanction des Volkes nicht finden konnte, weil da und dort Materien in einer Weise berührt waren, welche von einem großen Theil des Volkes als Verletzung materiell berechtigter Interessen betrachtet werden konnte. Bei der 1888er Bewegung wurde insofern ein Programm aufgestellt, als erklärt wurde, welche Artikel der Verfassung revidirt werden sollen. Es wurde aber unterlassen, zu sagen, wie und inwieweit diese Artikel revidirt werden sollen. Auch diese Bewegung litt bekanntlich Schiffbruch. Auch die Erfahrung führt uns also dahin, daß wir nothwendigerweise ein Programm aufstellen müssen, wenn wir auf einen Erfolg hoffen wollen.

Ich erlaube mir, mit ganz wenigen Worten, das aufgestellte Programm zu umschreiben.

Eine rein formelle Operation war die Vereinigung der Verfassung mit Rücksicht auf die seither in Kraft getretenen Bundesgesetze. Sachlich hat die Regierungsvorlage den Ausbau der demokratischen Institutionen proklamirt und besonders hingesteuert auf die Einheit zwischen altem und neuem Kanton in Sachen der Zivilgesetzgebung, der Steuergesetzgebung und namentlich auch in Sachen der Armengesetzgebung. Im weitern glaubt man, es sei der Moment gegeben, um die Grundsätze, die in der Kirchengesetzgebung von 1874 Aufnahme fanden, nun auch in verfassungsmäßigen Sähen festzustellen, in Anerkennung und Respektirung der Besonderheiten, die jede der vorhandenen Konfessionen, die als staatliche Kirche Anspruch auf Anerkennung hat, für sich in Anspruch nehmen darf, andererseits aber auch in ganz bestimmter Festhaltung des Rechts der Gemeinden, ihre Geistlichen selbst wählen zu dürfen. Der letzte Punkt des Regierungsräthlichen Revisionsprogramms betrifft die Ermöglichung der Partialrevision, die uns bis jetzt fehlte, sodaß wir mit den veränderten Zeitverhältnissen in wirtschaftlichen Fragen und politischen Einrichtungen zc. nicht Schritt zu halten vermochten.

Sie haben diesem Vorgehen des Regierungsrathes implicite bereits Ihre Zustimmung ertheilt dadurch, daß Sie eine 40er Kommission bestellten, zusammengesetzt aus Repräsentanten aller politischen, konfessionellen und sozialen Fraktionen des Rathes, sodaß man voraussetzen darf, das Produkt ihrer Berathungen sei gewissermaßen auch das Spiegelbild der Auffassung des gesamten Großen Rathes. Die 40er Kommission hat das Revisionsprogramm einläßlich diskutiert. Es ist nicht an mir, über die Arbeiten der Kommission zu rapportiren; gestatten Sie mir aber doch, hier zu konstatiren, daß es dank des patriotischen Entgegenkommens der Herren Deputirten aus dem Jura möglich geworden ist, einen acceptablen Ausgleich in der schwierigsten aller Fragen, nämlich in der Frage des finanziellen Verhältnisses der Staatsleistung gegenüber den Gemeinden für die öffentliche Armenpflege, auf gesunder Basis zu finden. Ich wollte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne dieses Umstandes besondere Erwähnung zu thun. Es war der schwierigste Theil der ganzen Arbeit; gerade diese Verständigung bietet uns aber eine Garantie, dafür, daß das ganze nun begonnene Werk mit dem richtigen Geiste ausgestattet ist, mit dem Geiste der Verständigung unter den Parteien

und den verschiedenen Interessengruppen, daß es gewissermaßen ein Werk des Friedens ist, entstanden unter den höchsten Motiven, die für uns maßgebend sein können: die Wohlfahrt des Volkes und das Ansehen des Kantons im Bunde der Eidgenossen.

Mit dem Wunsche, daß dieses so begonnene Werk unter dieser Devise glücklich zu Ende geführt werden möchte, wiederhole ich den eingangs gestellten Antrag.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die bernische Verfassung vom Jahr 1846 ist die älteste Kantonsverfassung der Schweiz. Wiederholt wurden Versuche zur Revision gemacht. Dieselben scheiterten aber alle an Schwierigkeiten, welche nicht überwunden werden konnten. Diese Schwierigkeiten waren vorhanden erstlich in der Natur unserer ganzen Volksgenossenschaft. Der Kanton Bern hat nicht ein so homogenes Volk, wie man sich häufig vorstellt. Der alte Kanton hat eine ganz andere Geschichte als der Jura und ebenso zum Theil wenigstens eine andere Konfession und Sprache. Unser Kanton ist in verschiedener Beziehung ein kleines Abbild der Schweiz und es ist daher begreiflich, daß sich auch die Interessen verschieden gruppirt haben, viel weniger einheitlich als in den meisten, ja ich darf wohl sagen in allen andern Kantonen. Waadt, Neuenburg, Solothurn, Zürich zc. weisen eine viel einheitlichere Bevölkerung auf, deren Interessen nicht so total auseinandergehen, wie dies im Kanton Bern der Fall ist.

Eine zweite große Schwierigkeit war die, daß in der Verfassung von 1846 dieser Verschiedenheit der Interessen und der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Landestheile in ganz unverhältnißmäßigem Maße Rechnung getragen wurde. Die Verfassung von 1846 sanktionirte eine förmliche Trennung der verschiedenen Landestheile und man kann beinahe sagen, wir haben zwei verschiedene Kantone im Kanton gehabt, was für die Entwicklung unseres öffentlichen Lebens kein Glück war, wie wir alle wissen. Im Laufe der Zeit machte sich hüben und drüben, im alten und neuen Kanton, die Erkenntniß geltend, daß nur mit vereinten Kräften das errungen werden kann, was unser Kanton erringen soll und mit Grund zu erringen beabsichtigt.

Eine dritte große Schwierigkeit bestand in der absoluten Unmöglichkeit einer Partialrevision. Keine einzige Verfassung in der schweizerischen Eidgenossenschaft wies diesen Mangel auf, als die bernische. Nach der bernischen Verfassung, so wie man sie auslegte, ist nur die Totalrevision möglich und ich hoffe, es sei die heute im Wurf liegende Revision die letzte Totalrevision. Es ist schon lange ein Postulat aller demokratischen Parteien, man solle die Thüre aufthun, damit sich die verfassungsmäßigen Zustände richtig entwickeln können; man solle nicht genöthigt sein, von Zeit zu Zeit das ganze Haus in die Luft zu sprengen und völlig neues öffentliches Recht zu schaffen.

Dies waren die drei Schwierigkeiten, welche der Verfassungsrevision im Wege standen, und Sie wissen, daß der einzige ernsthafte Revisionsversuch von 1883 mißglückte, weil man zu viel auf einmal zu stande bringen wollte. Man hat sich im vollen Sinne des Wortes „überläßt“. Man fand daher, man müsse die Sache etwas ruhiger anpacken, man müsse miteinander reden und sich verständigen, mit andern Worten, es sei nicht möglich, eine Revision zu stande zu bringen, wenn man große

Parteien unberücksichtigt lasse, sodaß dieselben einem Revisionsentwurf schließlich den Krieg erklären.

Von diesem Gedanken ausgehend, haben Sie in die 40er Kommission Vertreter aller Richtungen gewählt, von der äußersten Linken bis zur äußersten Rechten, Jurassier und Mitglieder des alten Kantons. Diese 40er-Kommission hat nun ihre Aufgabe erfüllt, und wie ich glaube, in glücklicher Weise. Namentlich war es erfreulich, was schon der Herr Regierungspräsident betont hat, daß seitens des Jura die frühere ziemlich intransigente Opposition verlassen und ein Entgegenkommen gezeigt wurde, das mit Freuden aufgenommen worden ist und selbstverständlich auch Entgegenkommen zur Folge hatte. Man konnte sich in der Kommission auch überzeugen, daß nachdem man über die Fragen gesprochen hatte, die Abstimmungen in den meisten Fällen nicht nach den beiden Hauptparteien, der mehr vorwärts schreitenden und der mehr beharrenden, wenn Sie wollen der liberalen und der konservativen Partei ausfielen, vielmehr haben sich die Vertreter dieser Parteien sehr häufig gemischt, woraus zu schließen ist, daß wenn man über eine Sache mit einander spricht und die Personen auf der Seite läßt, in vielen Fragen die Differenz nur noch eine sehr kleine ist.

Die einfachste Lösung ihrer Aufgabe wäre für die Kommission die gewesen, daß sie Ihnen einfach den Antrag gestellt hätte, den Antrag auf Revision der Verfassung vor die Volksabstimmung zu bringen und von allem übrigen dem Volke noch nichts mitzutheilen. Wir fanden aber, es wäre das nicht gut, es könnte leicht Mißtrauen erregen, dem man von vornherein den Faden abschneiden müsse, und zwar dadurch, daß man dem Volke in einer Botschaft sage, nach welchem Programm der Große Rath die Revision durchzuführen gedenke, falls die Revisionsfrage bejaht und der Große Rath mit der Ausführung der Revision betraut werde. Ich gebe zu, es ist das ein etwas eigenthümliches, aber unter allen Umständen zulässiges Verfahren. Es handelt sich nicht darum, die Verfassung schon heute festzustellen, sondern wir sagen den Bürgern nur: Wenn ihr uns, den Großen Rath, mit der Revision beauftragt, so haben wir das und das zu thun im Sinn. Wir stellen also in Form einer Botschaft beim Volke gewissermaßen die Vertrauensfrage. Ist das Volk mit unserer Ansicht nicht einverstanden, so wird es die Verfassungsrevision verneinen oder einen Verfassungsrath damit betrauen. Ist es aber mit unserem Programm einverstanden, so wird es die Revisionsfrage bejahen und sagen: Der Große Rath soll die Revision vornehmen.

Wie hat nun die 40er-Kommission ihre Aufgabe erfüllt? Darüber will ich nicht im Einzelnen sprechen, da der Bericht der Kommission mit ihren Beschlüssen Ihnen gedruckt vorliegt und eine Wiederholung dessen, was im Bericht steht, von der Voraussetzung ausginge, daß Sie den Bericht nicht gelesen haben, von welcher Voraussetzung ich aber nicht ausgehe. Dagegen wollen Sie mir gestatten, mit einigen Worten den Unterschied zu charakterisiren, der zwischen der neuen Verfassung, wie die Kommission sich dieselbe vorstellt und der gegenwärtigen bestehen würde. Dieser Unterschied gipfelt in zwei Hauptpunkten: 1) Uebergang vom Repräsentativstaat zum demokratischen Staat, 2) Herstellung der Einheit des Kantons, um dadurch die Kraft unseres Staates mehr zu centralisiren und die uns allen bekannten Uebelstände zu beseitigen. Erlauben Sie mir, diese beiden Gesichtspunkte mit einigen Worten zu skizziren.

Ich sage: Wenn die neue Verfassung so angenommen wird, wie die Kommission sie vorschlägt, so vollziehen wir damit den Uebergang vom Repräsentativstaat zum demokratischen Staat. Die Verfassung von 1846 war zu ihrer Zeit eine sehr fortschrittliche. Sie brachte auch demokratische Neuerungen, die man vorher nicht kannte, welchem Umstand sie namentlich ihre lange Dauer und die Möglichkeit verdankt, daß man, trotz allen Mängeln, die ihr anhaften, mit derselben auskommen konnte. Allein die 46er-Verfassung stund ganz und voll auf dem Boden des Repräsentativsystems. Alle vier Jahre wählte das Volk seine Vertreter, die dann machten, was sie für gut fanden, indem das Volk nicht angefragt wurde, ob es einverstanden sei oder nicht. Das Volk konnte nur, wenn es mit den Beschlüssen seiner Vertreter nicht einverstanden war, diese letztern nach vier Jahren nicht mehr wählen; allein bekanntlich sind Personen- und Sachfragen zwei sehr verschiedene Dinge und aus dem Umstand, daß mein Vertreter etwas thut, womit ich nicht einverstanden bin, folgt noch lange nicht, daß er nicht in allen andern Fragen mein Vertreter sein kann. Das Volk konnte allerdings auf dem Petitionswege seine Wünsche geltend machen; wurden dieselben aber nicht berücksichtigt, so stand ihm kein weiteres Mittel zu Gebote. Es läßt sich nicht leugnen, daß dieses System der Repräsentation auch seine guten Seiten hat und namentlich in vielen Beziehungen den Fortschritt rascher befördert als das demokratische System, zu dem wir nun übergehen wollen. Es ist leichter, eine Versammlung von 270 intelligenten Personen für irgend eine Ansicht zu gewinnen und sie darüber aufzuklären, als ein Volk mit 110,000 Stimmberechtigten. Das ist auch der Grund, weshalb viele fortschrittlich angelegte Leute dem Repräsentativsystem den Vorzug gaben.

Beim Repräsentativsystem war es aber nöthig, eine Reihe von Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen, welche die gesetzgebende Behörde beschränkten, mit andern Worten, man mußte Garantien haben, daß die Repräsentanten dann auch wirklich im Sinn und Geist der Verfassung handeln werden.

Im Jahre 1869 nun fand der erste Einbruch in das Repräsentativsystem statt. Ich war damals auch einer der Einbrecher (Heiterkeit) und bin dessen noch jetzt froh. Was machte man damals? Man sagte, nach der Verfassung sei der Große Rath berechtigt, jedes Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten, er könne dem Volke daher auch ein Gesetz vorlegen, welches bestimme, daß in Zukunft alle gesetzlichen Erlasse der Volksabstimmung zu unterbreiten seien. Mit der Annahme dieses Referendumsgesetzes war allerdings etwas erreicht, aber noch nicht außerordentlich viel. Der Große Rath konnte nicht mehr machen was er wollte, aber er brauchte auch nicht zu machen, was das Volk begehrte, sondern konnte seine Wünsche unberücksichtigt lassen. Noch ein anderer Mangel stellte sich heraus. Der Große Rath erließ wiederholt Ausführungsdekrete, die sich nach der Ansicht vieler nicht bewährten. Nun stund aber dem Volk kein Mittel zu Gebote, diese sich nicht bewährenden Dekrete zu revidiren. Allerdings konnte es den Petitionsweg beschreiten, allein Sie wissen, daß man diesen Weg nicht oft betritt, da er doch von keiner durchschlagenden Wirkung ist und viele Leute diesen Weg des Bittgesuches überhaupt nicht anwenden mögen. Man verlangte daher, daß eine Menge Details jeweilen in den Gesetzen selbst geordnet und so Bestimmungen in dieselben aufgenommen

werden, die eigentlich nicht in ein Gesetz passen, da sie mit der Zeit geändert werden müssen und der Apparat einer Volksabstimmung zu ihrer Wichtigkeit in keinem Verhältniß steht.

Diesen Mängeln soll nun dadurch abgeholfen werden, daß man dem Referendum die Initiative, zu deutsch Vorschlagsrecht aus der Mitte des Volkes, an die Seite stellt. Wird dieses Vorschlagsrecht richtig gestaltet, so bin ich überzeugt, daß viel Mißtrauen und eine Reihe von Klagen, die man über unsere Gesetzgebung bisher im Volke hörte, verstummen werden. Die Kommission hat die Initiative in einer Weise geordnet, die nach meinem Dafürhalten die beste aller mir bekannten Arten darstellt, und namentlich viel besser ist, als sie letzthin in der Bundesverfassung geordnet wurde. Auf Details trete ich nicht ein, sondern konstatire nur, daß das Vorschlagsrecht auf zwei Arten geltend gemacht werden kann, entweder in der Form einer Anregung — das wird geschehen, wenn man den Großen Rath zu etwas nöthigen will und das Vertrauen hat, daß er die Sache richtig ausführen werde — oder in der Form eines fertigen Entwurfes, welcher letztere dann gewählt wird, wenn man zum Großen Rathe kein Vertrauen hat oder glaubt, seine Lösung könnte leicht keine richtige sein. Immerhin hat der Große Rath das Recht, sich über den Entwurf der Initianten auszusprechen und dessen Annahme oder Verwerfung zu empfehlen und natürlich wird es nicht gleichgültig sein, ob sich dabei der Große Rath ablehnend oder zustimmend verhält. Das Vorschlagsrecht soll auch zulässig sein in Bezug auf Ausführungsdekrete des Großen Rathes. Hat sich ein solches Dekret nicht bewährt und der Große Rath will dasselbe nicht abändern, so soll auf dem Initiativwege, sei es in Form der bloßen Anregung, was die Regel sein wird, oder des ausgearbeiteten neuen Entwurfes, Remedur geschaffen werden können.

Man hat sich in der Kommission viel darüber gestritten, welches die bessere Form der Initiative sei, diejenige der bloßen Anregung oder diejenige des Entwurfes. Ich will darüber heute nicht sprechen. Es kommt jeweilen auf den einzelnen Fall und auch auf die Haltung des Großen Rathes an. Verhält sich der Große Rath so, daß das Volk Zutrauen zu ihm hat, so wird, wenn es überhaupt zu einem Initiativbegehren kommt, die Form der bloßen Anregung gewählt werden. Hat das Volk dagegen zum Großen Rathe kein Vertrauen, so wird man auf dem Wege des ausgearbeiteten Entwurfes vorgehen. Für ein Initiativbegehren werden 12,000 Unterschriften verlangt. Einzelne Mitglieder der Kommission wären lieber auf 10,000 Unterschriften herabgegangen. Ich persönlich wäre ebenfalls für die Zahl 10,000 gewesen, dränge aber vorläufig meine persönliche Ansicht zurück und stimme zum Antrage der Kommission.

Welches sind die Folgen dieser demokratischen Gestaltung der Gesetzgebung? Dieselben sind sehr eingreifende. Erstens machen wir es möglich, daß alle gesunden Ideen, die im Volke bestehen, aber im Großen Rathe vielleicht nicht zum richtigen Ausdruck kommen, lebenskräftig bleiben und sich geltend machen können, wenn sie die nöthige Zahl Bürger hinter sich haben. Eine fernere Folge wird sein, daß im Großen Rathe selbst die Initiative geschärft wird, indem es in den Händen des Großen Rathes liegt, dafür zu sorgen, daß viel oder wenig Initiativbegehren aus der Mitte des Volkes einlangen. Ferner mache ich Sie

darauf aufmerksam, daß wir nun eine Reihe der wichtigsten Fragen der Gesetzgebung überlassen können, welche früher absolut in die Verfassung gehörten. Unter der neuen Verfassung ist nämlich nicht mehr der Große Rath Meister, sondern neben und über ihm steht das Volk, was für ihn ein Sporn sein wird, dafür zu sorgen, daß er fortwährend mit dem Volke die richtige Fühlung hat. Grämen Sie sich also nicht darüber, wenn es in der neuen Verfassung bei wichtigen Fragen heißt, die Ordnung derselben sei Sache der Gesetzgebung. Das ist mit andern Worten Sache des Volkes; denn in Zukunft ist die Gesetzgebung Sache des Volkes. Wir sind in dieser Richtung konsequent dem demokratischen Stern gefolgt, der die ganze Verfassungsrevision beherrschen soll. Wir sagten uns, wir wollen dem Volk in Bezug auf keine Frage die Hände binden, damit es später vollkommen frei ist, nach Gutfinden zu entscheiden. Es ist das der Standpunkt der Demokratie und auf diesen stellt sich die Kommission.

Es war nöthig, dies hier zu bemerken, weil die Subkommissionen eine Reihe von volkswirtschaftlichen Postulaten formulirt hatten, die von der Gesamtkommission alle fallen gelassen wurden. Wir sagten uns, wir könnten diese Postulate in der Verfassung höchstens mit einer Phrase abthun, aber nicht in Artikeln, die sofort zur Anwendung kommen könnten. Die eigentliche Regelung müßte gleichwohl der Gesetzgebung überlassen bleiben, und da dieselbe ja auch auf dem Volkswillen beruht und sich nicht in einer Weise gestalten kann, daß sie mit irgend welchen wichtigen Aspirationen, welche sich im ganzen Volke geltend machen, in Widerspruch steht, so wollen wir davon Umgang nehmen, Phrasen in die Verfassung niederzulegen und nur solche Bestimmungen in dieselbe aufnehmen, die sofort Anwendung finden können und zu diesem Zwecke nicht erst den Erlaß eines Gesetzes nöthig machen. Wo dies nicht möglich war, indem man die Verfassung nicht mit Details belasten wollte, haben wir ausdrücklich erklärt, die Ordnung der betreffenden Materie sei Sache der Gesetzgebung. Ich glaube, wir haben damit einen guten Wurf gethan: wir haben die Verfassung in Bezug auf die Zahl ihrer Artikel reduziert, ihr aber dafür eine höhere Bedeutung gegeben.

Eine weitere Folge der Einführung der Demokratie ist die Reduktion der Mitgliederzahl des Großen Rathes. Es ist das ein etwas hartes und vielleicht für manchen von uns nicht ganz angenehm klingendes Wort. Allein die Reduktion ist eine Nothwendigkeit, die wir nicht umgehen können. Ist der Große Rath etwas weniger zahlreich, so ist die Verantwortlichkeit des Einzelnen eine viel größere. Es ist sehr irrtümlich, zu glauben, infolge der Einführung der Volksgesetzgebung habe der Große Rath weniger Bedeutung, er werde weniger Arbeit haben. Der Große Rath wird im Gegentheil viel Arbeit haben; er wird sich in jedem Fall gewissenhaft fragen müssen, ob das und das im Sinn und Geist der Bevölkerung liege. Er wird mit dem Volk in viel nähere Verbindung treten müssen, als wenn er selbständig vorgehen kann und nicht gewärtigen muß, daß aus der Mitte des Volkes heraus über seinen Kopf hinweg ein Beschluß gefaßt wird. Ferner finden wir, der Große Rath solle nur dann beschlußfähig sein, wenn die absolute Mehrheit anwesend ist, während gegenwärtig bei 270 Mitgliedern das Quorum, das heißt die beschlußfähige Zahl bereits vorhanden ist, wenn nur 80 Mitglieder anwesend sind. Ist der Große Rath weniger zahlreich,

so kann man den Mitgliedern auch eher zumuthen, daß sie anwesend sind. Wer durch seine Geschäfte abgehalten wird, der lasse sich nicht mehr wählen; wer sich wählen läßt, soll wissen, daß er bei den Verhandlungen anwesend sein muß.

Eine fernere Folge der Einführung der Demokratie ist die Zulassung der Partialrevision. Eine Demokratie, die eine Verfassung festnagelt, sodaß sie nur entweder ganz gestürzt werden kann oder unverfehrt belassen werden muß, ist keine Demokratie; denn die Demokratie besteht nicht darin, daß man von Zeit zu Zeit auf dem Wege einer Totalrevision eine förmliche Revolution durchführt, sondern daß man auf dem Wege der Reform diejenigen Ideen successiv entwickelt, die entwickelt zu werden verdienen. Es kann das nur geschehen auf dem Wege der Partialrevision und es gibt daher auch in der Schweiz keine einzige Kantonsverfassung mehr, in welcher die Partialrevision nicht Aufnahme gefunden hätte.

Auch in Bezug auf die Wahlen ist der Uebergang auf den demokratischen Boden erfolgt. Die Regierungsräthe und Gerichtspräsidenten sollen vom Volk gewählt werden. Auch die Wahl der Regierungs- und der Ständeräthe dem Volke zu übertragen, dazu konnte sich die 40er-Kommission nicht entschließen. Ich persönlich hätte zwar gerne dazu gestimmt, habe aber begriffen, daß der Sprung im gegenwärtigen Augenblick wahrscheinlich etwas zu groß wäre. Die Mehrheit der Kommission sagte sich, man sei mit dem bisherigen System nicht schlecht gefahren; man habe die neun Mitglieder des Regierungsraths noch immer ziemlich richtig in den verschiedenen Landestheilen aufgesucht, während bei der Volkswahl man vielleicht gewisse Landestheile zurücktreten lassen würde — kurz, man kam zu dem Ergebnis, daß es besser ist, einstweilen die Sache noch so zu belassen. Man that es auch deshalb, weil wir uns sagten, wir wollen alle ernstlich bestrittenen Punkte aus dem Spiel lassen. Eventuell können dieselben dann auf dem Wege der Partialrevision geordnet werden. Als einen solchen bestrittenen Punkt hat man auch die Wahlart der Regierung und der Ständeräthe betrachtet.

Was die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes betrifft, so fragt es sich, ob auf dem Boden der Demokratie hier nicht auch eine Aenderung eintreten, d. h. ob man nicht das sogenannte proportionale Wahlverfahren einführen sollte, das in neuerer Zeit mit Erfolg — ich nehme das ohne weiters an — in den Kantonen Neuenburg und Tessin zur Durchführung kam. Ich will Ihnen kurz auseinandersetzen — ich glaube, ich sei Ihnen dies um so mehr schuldig, als die Sektion Bern des schweizerischen Wahlreformvereins eine bezügliche Eingabe gemacht hat — welches die Ansicht der Kommission über diese Frage ist. Dieselbe hält dafür, man solle über diese Frage keine besondere Bestimmung in die Verfassung aufnehmen, ist aber entschieden der Ansicht, daß die Gesetzgebung völlig freie Hand haben solle, das denkbar beste Proportionalwahlssystem einzuführen. Welches das beste System sei, diese Frage hat die Kommission nicht diskutiert. Wir sagten uns, es werde die Frage des proportionalen Wahlverfahrens wahrscheinlich auch bei uns in den Vordergrund treten und damit man seinerzeit nicht gehindert sei, dasselbe nach Gutfinden einzuführen und zu ordnen, wollen wir dieses proportionale Wahlverfahren nicht schon in der Verfassung in ein bestimmtes Prokrustesbett einzwängen, wir wollen uns nicht schon über das System

ausprechen. Wenigstens was mich betrifft, so gestehe ich offen, daß ich diese Frage bisher noch zu wenig studirt habe, obwohl ich derselben durchaus sympathisch gegenüberstehe, sofern man es dahin bringen kann, daß die Hauptparteien richtig, d. h. im Verhältniß zur Bevölkerung, vertreten sind. Ich glaube, die Herren vom Wahlreformverein, mit deren Bestrebungen wir gewiß alle einverstanden sind (Zuruf: Nein! — Brunner: Doch, sofern das System eine richtige Vertretung garantirt), sollten auf dem Wege der Initiative das beste System codifiziren und damit in Form einer Anregung vor den Großen Rath oder, wenn sie zu demselben kein Vertrauen haben, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes direkt vor das Volk gehen. Allein schon jetzt in der Verfassung die Sache in bestimmter Weise zu gestalten, halte ich nicht nur für schwierig, sondern für beinahe unmöglich; schon jetzt ein bestimmtes System aufzustellen, wäre schwer, und nur zu sagen, es solle das proportionale Wahlverfahren eingeführt werden, wäre eine Phrase, mit welcher absolut nichts erreicht sein würde. Der gleiche Grund, weshalb wir wichtige volkswirtschaftliche Postulate nicht in die Verfassung aufnehmen, spricht auch dafür, diese Frage nicht in der Verfassung zu normiren, sondern deren Ordnung der Gesetzgebung zu überlassen, damit diejenigen, welche sich dafür interessieren, frei vorgehen können und nicht durch andere gehemmt werden, die der Sache einstweilen noch ablehnend gegenüberstehen. Wenn also die Kommission diese Frage nicht reglirte, so geschah es nicht deshalb — ich muß das scharf betonen — weil sie derselben antipathisch gegenübersteht, sondern deshalb, weil sie sich sagte, es sei nicht möglich, schon ein bestimmtes System aufzustellen, weshalb sie die ganze Angelegenheit lieber der Gesetzgebung überlassen wolle, die dann vollkommen freie Hand habe, zu thun, was sie für gut finde.

Das ist, was ich Ihnen über die demokratische Seite der neuen Verfassung, wenn sie einmal in's Leben getreten sein wird, zu sagen habe.

Ein zweiter Punkt, in Bezug auf welchen sich anfänglich die größten Schwierigkeiten zeigten, die Kommission nun aber doch einen einheitlichen Antrag zu bringen in der glücklichen Lage ist, betrifft die Beseitigung der Differenzen zwischen dem Jura und dem alten Kanton. Bis jetzt glaubte man, die Beseitigung derselben sei unmöglich. Sie sehen aber, daß wenn man guten Willen hat und miteinander spricht, es durchaus nicht unmöglich ist und ich hoffe, es werde diesmal auch möglich werden. Wir hatten bisher Unterschiede im Rechts-, im Armen-, im Niederlassungs- und im Steuerwesen. Das alles soll verschwinden, das heißt wir sagen, die Gesetzgebung werde alle diese Unterschiede beseitigen. Es muß dies gesagt werden, da in der bisherigen Verfassung die Trennung ausdrücklich adoptirt ist und dieselbe daher durch die neue Verfassung aufgehoben werden muß. Mit der Herstellung der Einheit wird die lächerliche Geschichte mit der Abrechnung zwischen Jura und altem Kanton verschwinden, ebenso die verschiedene Auffassung im Armenwesen zc., aber allerdings nur auf dem Wege der Gesetzgebung, d. h. wir werden die Sache wieder vor das Volk bringen müssen, das sich darüber auszusprechen haben wird. Immerhin wurden in der Verfassung für die Gesetzgebung einige leitende Grundsätze aufgestellt, die außerordentlich natürlich sind. Man sagte z. B., im Armenwesen solle die Ausgleichung der Armenlast ein leitender

Grundsatz sein. Es ist klar, daß die Armenlast für die Gemeinden gegenwärtig eine solche ist, daß absolut Remedur geschaffen werden muß, was geschehen kann, sobald wir im ganzen Kanton auf einheitlichem Boden stehen. Wir haben auch sehr wichtige Uebergangsbestimmungen angenommen, damit man weiß, wie es in der Zwischenzeit, zwischen der Annahme der Verfassung und der Publikation des neuen Armengesetzes, gehalten sein soll. Auch hier besteht erfreulicherweise in der Kommission zwischen den jurassischen Mitgliedern und denjenigen aus dem alten Kanton keine Differenz.

Ueber den Rest will ich mir, nachdem ich die beiden Hauptpunkte eingehend erörtert habe, nur wenige Bemerkungen erlauben.

Was die Gemeinden betrifft, so haben wir denselben ihr Eigenthum vollständig garantirt. Es brauchen also diejenigen absolut keine Bedenken zu haben, welche daran hängen, daß die Nutzungsgemeinden in ihrem bisherigen Bestande bleiben. Wir sagten bloß — und zwar auf den Antrag solcher Mitglieder, welche die Nutzungsgemeinden unbedingt garantirt wissen wollten — daß die Nutzungsgemeinden mit allgemein bürgerlichem Nutzungsgut für die durch den Ertrag des bürgerlichen Armentguts nicht gedeckten Kosten der Armenpflege ihrer Angehörigen rückersatzungspflichtig sind. Damit man aber nicht glaube, man wolle auf diese Weise die Nutzungsgüter ausplündern, fügen wir ausdrücklich bei, „nach Maßgabe ihres Vermögens“. Wir wollen also nicht, daß irgend eine Nutzungsgemeinde in ihrem Bestande geschmälert werde, nur glauben wir, es liege im Sinn und Geist der Nutzungsgemeinde, daß zunächst für ihre Armen etwas von ihrem Vermögen zu verwenden sei.

Was das Kirchenwesen betrifft, so hat der Herr Regierungspräsident Ihnen davon bereits eine Skizze entworfen und ich trete daher darauf nicht näher ein.

Was die persönlichen Garantien betrifft, so nehmen wir selbstverständlich alle diejenigen auf, die nicht schon in der Bundesverfassung enthalten sind.

Damit habe ich meinen Bericht geschlossen. Auf die Details bin ich nicht eingetreten, weil ich annehme, Sie werden den Bericht der Kommission gelesen haben und deren Beschlüsse kennen.

Ich resümiere mich dahin: Wenn wir die Verfassung so gestalten, wie die Kommission es vorschlägt, so führen wir zwei Grundsätze durch: 1) Der Kanton Bern wird ein demokratischer Freistaat; er geht vom Repräsentativstaat ganz auf den Boden des demokratischen Staates über; 2) er wird ein einheitlicher Staat und wird in Zukunft ganz anders auftreten können im Innern sowohl als gegenüber Außen, in der Eidgenossenschaft, als er es bis jetzt zu thun im stande war.

Es ist von einem neuern englischen Schriftsteller, der kürzlich verstorben ist, Macaulay, bemerkt worden, Parteien seien in einem freien Staat nothwendig, und er fügte bei, in England habe es zu allen Zeiten Parteien gegeben und zwar nach zwei Hauptrichtungen, ganz ähnlich wie bei uns, das Regiment habe gewechselt je nachdem diese oder jene Partei die Mehrheit im Volke gehabt habe. Aber so sehr sich die Parteien auch in Verwaltungs- und auch in Gesetzgebungsfragen bekämpft haben, so seien sie doch überall zusammengestanden und haben sich verständigt, sobald es sich um große und ernste Krisen des Staates gehandelt habe; so haben sie durch gegenseitiges Zusammenwirken die Freiheit gerettet

und die englische Verfassung begründet. Ich glaube, auch heute sollten die beiden Parteien in unserm Kanton sich gegenseitig die Hand reichen — und ich hoffe, daß sie es thun werden — und zeigen, daß über den Parteien unser Land steht und daß dessen Interessen, wenn es etwas kategorisch fordert, höher stehen als die Interessen irgend einer Partei (Beifall).

Dürrenmatt. Nachdem der Sprechende in der 40er-Kommission nebst einem andern Kollegen bei der Schlußabstimmung mit Nein stimmte, und zwar unter Motivirung dieser Stimmgabe, wird man es mir nicht verübeln, wenn ich diesen Standpunkt auch noch im Großen Rathe zur Sprache bringe. Ich glaube, es sei auch keine Verletzung der parlamentarischen Form gegenüber der Kommission, wenn der Minderheitsstandpunkt hier auch noch zur Sprache gebracht wird. Deswegen brauchen Sie sich nicht vorzustellen, daß ich mit größerer oder kleinerer Begeisterung gegen den Entwurf werde zu Felde ziehen. Ich möchte im Gegentheil noch jetzt einige Abänderungen, einige Vervollkommnungen, nach meiner Ansicht, herbeiführen, die es möglich machen würden, im Rathssaale und im Volk eine einhelligere Stimmgebung für Annahme zu erzielen.

Es ist Ihnen bekannt, welches hauptsächlich die Steine des Anstoßes für die oppositionell veranlagte Bevölkerung sind. In erster Linie wird die Aufnahme des proportionalen Wahlsystems vermißt. Ich glaube, es wäre möglich, dem Wunsche eines großen Theils des Volkes, daß die Verfassung darüber etwas sage, nachzukommen, ungefähr nach dem Beispiel der st. gallischen Verfassung, welche sagt: „Die Einführung des proportionalen Wahlsystems bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.“ Das ist nach meiner Ansicht nicht zu viel verlangt. Den Bedenken, welche vom Herrn Berichterstatter der Kommission geäußert worden sind, daß man noch nicht einig darüber sei, welches das beste System sei, wird dadurch Rechnung getragen; es wird aber doch auch ausdrücklich der Grundsatz der proportionalen Wahlen anerkannt. Und was die Ausführbarkeit einer solchen Verfassungsbestimmung anbelangt, so glaube ich, dieselbe sei nach den im Tessin und im Kanton Neuenburg gemachten Erfahrungen schlechterdings nicht mehr zu bestreiten. Ein solches Heerenwerk ist das Proportionalwahlsystem nicht, daß es unsern Wählern nicht auch möglich wäre, das zu praktiziren, was die tessinischen Hirten in ihren Bergdörfern praktiziren können. Worin besteht der ganze Zauber? Darin, daß man bei Wahlen die Stärke der Parteien durch Listen ermitteln läßt, wie es lezthin in Neuenburg der Fall war. Man hatte dort, entsprechend den drei existirenden Parteien — und mehr haben wir im großen und ganzen im Kanton Bern auch nicht — grüne, rothe und weiße Listen. Nachdem die Zahl der grünen, rothen und weißen Zettel ausgemittelt war, kannte man die Stärke jeder Partei und jede erhielt nun die ihrer Stärke entsprechende Vertreterzahl und zwar galten diejenigen als gewählt, welche auf den betreffenden Listen die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Enthält eine Liste z. B. zehn Vorschläge, die Stärke der Partei berechtigt aber nur zu drei Vertretern, so sind von den zehn Vorschlägen diejenigen drei gewählt, welche die meisten Stimmen erhielten. Auf diese Weise wird dafür gesorgt, daß die Volksvertretung ein wirkliches Spiegelbild des ganzen Volkes ist und sich darstellt wie eine Landkarte.

Eine solche enthält nicht alle kleinen Einzelheiten, aber die großen Proportionen sind vorhanden; sie ist ein möglichst getreues Bild des Ganzen und so soll auch eine Volksvertretung sein. Kann man sich zur Anerkennung des Grundgesetzes der Proportionalität, ungefähr nach dem Vorbilde der St. Galler Verfassung, verstehen, so ist damit die Mitwirkung derjenigen Kreise des Volkes, die sich für diese Reform interessieren, nicht ausgeschlossen.

Ein zweiter Stein des Anstoßes ist der Steuerartikel oder vielmehr der gänzliche Mangel eines solchen. Von vielen Leuten auf dem Lande konnte man in den letzten Tagen hören: Wenn ihr es wagt, uns einen Verfassungsentwurf zu bieten, ohne darin irgendwelche Andeutungen zu machen, wie das Steuerwesen geordnet werden soll, so heißt das dem Bernervolk denn doch zu viel zugemuthet. Was Herr Brunner über die demokratischen Erwerbschaften des Revisionsprogrammes sagte, unterschreibe ich gerne und ganz und voll. Ich anerkenne auch seine hohen Verdienste um die Förderung der Sache schon zur Zeit der Einführung des Referendums und auch seither, seinen guten Willen, den er in der Kommission bewies und die tüchtige Art, in welcher er die Frage der Initiative behandelte. Allein so weitblickend Herr Brunner in diesen Sachen ist, so sehr vermisse ich die Anerkennung der Wahrheit, daß eine Verfassung schließlich nicht bloß Freiheiten bringen kann, sondern auch Ordnung bringen soll. Freiheit mit Ordnung, das soll, wie ich glaube, die eigentliche Grundlage sein für eine richtige Verfassung, und zur Ordnung gehören einmal Garantien. Die 1846er Verfassung hat über das Steuerwesen auch nicht viel gesagt, hat aber doch festgesetzt, daß die nöthigen Steuern auf sämmtliches Vermögen, Einkommen und Erwerb möglichst gleichmäßig vertheilt werden sollen. Durch das „möglichst gleichmäßig“ hat sie allerdings den Grundsatz der Progression von vornherein ausgeschlossen, wie dies seit den letzten Revisionsverhandlungen ziemlich allseitig zugegeben worden ist. Nun glaube ich allerdings auch, es werde nicht möglich sein, sich auf die Dauer mit Erfolg gegen die Progression zu stemmen und gerade ein Unglück ist es vielleicht auch nicht, wenn dieselbe eingeführt wird. Man wird sich vielleicht in Bezug auf die Segnungen derselben für die Staatskasse bedeutend täuschen; aber wenn man nun einmal glaubt, nur in diesem Glauben selig werden zu können, so mag man ihn einmal bethätigen. Nur deswegen möchte ich ein neues Steuergesetz nicht zurückweisen. Hingegen wäre es, glaube ich, nicht unbillig und nicht zu viel verlangt, wenn in der Verfassung gesagt würde, die Progression dürfe nicht in's Ungemessene gehen. Ich nehme an, 50 % des Originalansatzes sollte die Grenze der Progression sein. Ich glaube, es würde manchem Mitgliede die Stimmgebung erleichtern und die Vertretung des Revisionsprogrammes vor dem Volke leichter machen, wenn man demselben sagen kann: Es ist der Willkür des Großen Rathes und des in Zukunft gesetzgebenden Volkes — denn auch das Volk kann willkürlich beschließen, darüber wollen wir uns nicht täuschen — eine Grenze gesetzt. Es muß aber ferner auch gesagt werden, woher die Steuern genommen werden sollen, wie es in der bisherigen Verfassung der Fall ist und auch im 1885er Verfassungsentwurf gesagt war. Damals, 1885, war man noch nicht so referendumscheu. Man hat allerdings das Wort „gleichmäßig“ gestrichen, wozu ich auch Hand biete, hat aber gesagt, daß die Steuern von Vermögen, Erwerb und Einkommen be-

zogen werden sollen. Das muß auch in Zukunft gesagt werden, schon mit Rücksicht auf die Steuerbefreiungen, die bisher vorkamen und die vielleicht in Zukunft aufhören könnten. Es wurde bei Anlaß der Gründung der Jurabahn derselben durch den Großen Rath Steuerfreiheit zugesichert, nach meiner persönlichen, allerdings unmaßgeblichen Ansicht vollständig im Widerspruch mit der Verfassung, indem dieselbe vorschreibt, daß die Steuern von allem Vermögen, Einkommen und Erwerb bezogen werden sollen; der Große Rath hatte also nicht das Recht, eine Ausnahme zu statuiren, um so mehr als die Verfassung ferner vorschreibt, es existiren keine Vorrechte des Orts, der Geburt etc. und die Verfassung nach § 96 derselben das oberste Gesetz ist und kein anderes Gesetz oder ein Beschluß mit derselben im Widerspruch stehen darf. Hätte man gegen diese Steuerbefreiung beim Bundesgericht reklamirt, so bin ich überzeugt, daselbe hätte die Steuerbefreiung, als etwas Verfassungswidriges, aufheben müssen. Ich will indessen nicht gegen diese Steuerbefreiung polemisiren. Ich gebe zu, daß der Staat bei der Jurabahn so lebhaft engagirt war, daß er ein Interesse hatte, ihr dieses Vorrecht zu gewähren; aber man wird allgemein zugeben müssen, daß der Staat ein Interesse zur Stunde nicht mehr hat, dieses Vorrecht noch weiter zu gewähren, da er seine Aktien ja veräußert hat. Um aber mit Rücksicht auf die ergangenen KonzeSSIONen und Großrathsbeschlüsse in Zukunft einen sichern Boden zu haben, um die Steuerbefreiung zu revoziren, sind wir genöthigt, den bisher bestandenen Grundsatz auch in der neuen Verfassung beizubehalten; denn um die Steuerbefreiung aufzuheben, die für den Staat eine bedeutende Summe ausmacht, bietet uns ein Vorgehen auf Grund der Verfassung einen viel besseren Boden, als wenn wir bloß auf dem Gesetzgebungswege vorgehen würden.

Bei aller demokratischen Tendenz des Programmes der 40er Kommission, ist doch die sonderbare Erscheinung zu Tage getreten, daß man in Bezug auf das Referendum in Steuersachen zurückgetrebt, also die Kompetenzen des Volkes vermindert und diejenigen des Großen Rathes vermehrt hat. Es wurde beim Abschnitt über das Armenwesen beschlossen, nach Erlass eines neuen Armengesetzes sei der Große Rath ermächtigt, zur Deckung der dem Staate erwachsenden Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zum Betrage von 25 % der direkten Staatssteuer zu erheben. Die löbliche Tendenz dieser Bestimmung ist ja allerdings die, für die Armenpflege das nöthige Geld zu erhalten, und eine Verbesserung des Armenwesens ist bekanntlich einer der Hauptgründe für eine Verfassungsrevision. Allein, hat man denn wirklich Ursache, dem Bernervolk einen so harten Sinn zuzutrauen, daß man sich zum Voraus dieser Viertelssteuererhöhung versichern muß; hat man eine so große Scheu, dem Bernervolk einmal frank und frei zu sagen: wir haben eine besondere Armensteuer nöthig; ist die Furcht begründet, daß das Volk eine solche Steuer zurückweisen wird? Ich glaube es nicht. Man hat vom Bernervolk große Opfer verlangt für die Irrenpflege, für die Insel und andere humanitäre Zwecke, und das Volk brachte diese Opfer mit Freuden; es war auch nicht eine Spur von Opposition zu bemerken. Ich möchte darum wünschen, daß auch das großrätliche Revisionsprogramm sich von diesem Mißtrauen gegenüber dem Volke freimachen und daher die litt. e der Beschlüsse betreffend das Armenwesen gestrichen werden möchte. Es empfiehlt sich das

auch mit Rücksicht auf den problematischen Charakter, den ein solcher Beschluß, eine Verfassungsbestimmung vom Zustandekommen eines neuen Armengesetzes, dessen Grundlagen noch gar nicht gegeben sind, abhängig zu machen, hätte. Mein Antrag, die litt. e der Beschlüsse betreffend das Armenwesen zu streichen, geht also durchaus nicht aus bösem Willen hervor, die für das Armenwesen nöthigen Opfer zu bringen, sondern ich möchte damit die in dieser littera liegende antidemokratische Rückwärtskreberei verhüten.

Es ist vom Sprechenden in der Kommission auch in Bezug auf einen andern Passus des Steuerartikels ein Antrag gestellt worden, auf den ich aber heute nicht zurückkommen will. Es wurde nämlich von der Minderheit gewünscht, daß in der Verfassung gesagt werde, der Große Rath dürfe überhaupt von sich aus die Steuern nicht erhöhen; jede Steuererhöhung sei dem Bernervolk zur Abstimmung vorzulegen. Statt dessen wurde bestimmt, der Große Rath könne bis zum doppelten Einheitsatz gehen. Das ist unter Umständen ein sehr elastischer Rautschufbegriff. Je nachdem der Einheitsatz 1 Fr. oder 1 Fr. 50 beträgt, wird auch der doppelte Satz ausfallen, sodaß die Gefahr besteht, daß durch den neuen Entwurf die Referendumsrechte des Volkes gekürzt werden. Indessen will ich auf diesen Punkt nicht weiter insistiren, weil doch immerhin das Volk über ein Steuergesetz abzustimmen haben wird.

Ein dritter schwer verdaulicher Punkt ist die Kompetenz, die dem Großen Rathe gegeben werden soll, von sich aus eine Partialrevisionskampagne zu unternehmen. Die Kommission war einstimmig für die Ermöglichung der Partialrevision; eine Minderheit wollte jedoch das Recht dazu nur dem Volke zuerkennen, während die Mehrheit auch den Großen Rath dazu kompetent erklären will. Die Befürchtungen der Minderheit bestehen darin, daß der Große Rath in bekannten stimmungsvollen Augenblicken, wenn das große Schwungrad der Mehrheit so recht in Bewegung ist, sodaß ihm niemand Widerstand zu leisten vermag, einen Stein nach dem andern aus der Verfassung herausnehmen könnte und gegen den Willen des übrigen Theils der Bevölkerung Dinge einführen wollte, an deren Einführung man gegenwärtig verhindert ist. Diese Befürchtungen sind bei einem Theil der Bevölkerung so stark, daß ich schon wiederholt hörte, eine Verfassung, welche dem Großen Rathe die Kompetenz zur Partialrevision zuerkennt, werde von vorneherein nicht angenommen. Mein Standpunkt ist dies nicht gerade, obschon ich die Bedenken völlig theile. Doch will ich mich darüber nicht weiter verbreiten, indem andere Mitglieder der Kommission — wenigstens eines, das den Entwurf aus diesem speziellen Grund verworfen hat — ihre Ansicht selber zu vertreten im Falle sein werden.

Außer diesen drei Punkten möchte ich noch zwei andere von, wenn man will, untergeordneter Bedeutung berühren. Der eine betrifft, wie ich glaube, nur ein Versehen, mir wenigstens ist die Sache in der Kommission entgangen. Immerhin scheint es mir am Ort zu sein, darauf aufmerksam zu machen. Die Kommission hat, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, die Repräsentationsziffer für die Großrathswahlen auf 3000 Seelen festgesetzt. Ein Antrag, einen Mittelweg einzuschlagen und auf 2500 Seelen zu gehen, wurde abgelehnt und ich will denselben nicht wiederholen; sollte er aber von anderer Seite gestellt werden, so stimme ich ihm zu. Dagegen

scheint es mir, es sei selbstverständlich, daß man sagt, „auf je 3000 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung“, denn kein Bürger wird wünschen, daß bei der Wohnbevölkerung auch die Ausländer, die weder Stimm- noch Wahlrecht besitzen, mitgezählt werden. Ich wünsche also, daß vor „Wohnbevölkerung“ das Wort „schweizerischen“ eingefügt werde.

Eine etwas hitzige Debatte, die damit schloß, daß man sagte, der Große Rath solle selbst darüber beschließen, rief in der Kommission der Antrag hervor, es solle der Erziehungsdirektion ein Erziehungsrath zur Seite gegeben werden. Als Antragsteller in der Kommission erlaube ich mir, diesen Antrag hier zu wiederholen und zwar bemerke ich, daß demselben absolut keine persönliche Animosität zu Grunde liegt. Wenn man sich in der pädagogischen Presse umsieht, so kann man sich überzeugen, daß der Forderung eines Erziehungsraths — eines beratenden und antragstellenden, mit gewissen Kompetenzen ausgerüsteten Kollegiums — durchaus keine sogenannte reaktionäre Tendenz zu Grunde liegt. Sogar das „Bernische Schulblatt“, das in gewiß gut freisinnigen Händen liegt, hat vor 14 Tagen hierüber einen tüchtig geschriebenen Leitartikel gebracht, in welchem es heißt, die Einführung eines Erziehungsraths werde im Kanton Bern nicht von den Traktanden verschwinden, bis man sie erreicht habe. Als Arbeitsfeld für eine solche Behörde sind eine ganze Reihe von Aufgaben namhaft gemacht worden. Das „Bernische Schulblatt“ geht sogar so weit, daß es sagt, wenn wir einen Schulrath gehabt hätten, so besäßen wir wahrscheinlich zur Stunde das neue Schulgesetz schon, indem sich die Meinungen der pädagogischen und der Laienwelt im Erziehungsrath abgepiegelt hätten und dem Großen Rath eine große Vorarbeit abgenommen worden wäre. Auch wäre man sicher gewesen, beim Volke mit dem neuen Gesetz Anklang zu finden. Von den vielen Fragen, die dem Erziehungsrath zugewiesen werden könnten, schwebt mir namentlich eine vor Augen, nämlich die Abfassung der Unterrichtspläne für die Primar- und die Sekundarschule. Es ist sicher ein bedeutender Uebelstand, daß über eine solche Grundlage des Unterrichts ein einzelner Mann entscheiden soll, der oft nicht selber Fachmann ist.

In der Kommission wurde, als ich diesen Antrag stellte, bemerkt, wenn man der Erziehungsdirektion ein solches Kollegium zur Seite gebe, so sei es dann am Platze, dies auch in Bezug auf andere Direktionen zu thun. Gegen eine solche Erweiterung meines Antrages hat sich niemand erhoben und ich nehme an, die betreffende Bestimmung würde so gefaßt, daß sie auch auf andere Direktionen ausgedehnt werden könnte, wenn man es für zweckmäßig erachten würde.

Es wäre aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Kommission noch dies und jenes hervorzuheben, wo ich ein bedeutendes Fragezeichen mache. So will mir z. B. die Streichung der bereits in der Bundesverfassung enthaltenen Gewährleistungen nicht einleuchten. Ich begnüge mich nicht damit, daß diese Garantien in der Bundesverfassung stehen, sondern wünsche, daß sie auch in der Kantonsverfassung enthalten seien, und zwar wegen des Rekursrechts, damit man nicht darauf angewiesen ist, sofort die Bundesbehörden anzurufen, wenn eine solche Garantie, wie z. B. diejenige über das Hausrecht, verletzt wird, sondern auch vor den kantonalen Behörden Schutz suchen kann. Indessen will ich auch hierauf

nicht weiter eintreten, um nicht noch mehr Gegenstände, die von der Kommission erledigt wurden, wieder in Diskussion zu ziehen.

Ich möchte Ihnen nur empfehlen: Wenn Sie ein Werk zu Stande bringen wollen, bei dem möglichst das ganze Volk mitwirken soll, so kommen Sie uns noch einen Schritt weiter entgegen. Ich wünsche deshalb, daß über die Anträge, die ich namhaft machte, nicht in globo abgestimmt werde, sondern über jeden einzelnen für sich. Und als grundlegendste, wichtigste Punkte möchte ich namentlich bezeichnen: die Einführung des Grundsatzes der proportionalen Wahlen für den Großen Rath und die Streichung der vermehrten Kompetenz des Großen Rathes in Steuerfachen. Es wäre sicher auch der Minderheit angenehmer, die Hand zu einem gemeinsamen Werk zu bieten, als sich nebenaus zu stellen. Wenn man sieht, daß wenigstens in Bezug auf die Erweiterung der Volksrechte eine gewisse Begeisterung, ein guter Wille vorhanden ist, so können auch wir noch etwas entgegenkommen, sofern auch Sie noch einen Schritt des Entgegenkommens thun.

Mettier. Ich meinerseits hätte, nachdem der Herr Berichterstatter der Kommission entschieden und unumwunden erklärt hat, daß der Einführung des proportionalen Wahlverfahrens kein verfassungsmäßiges Hinderniß mehr im Wege stehen solle, dazu stimmen können, ohne weitere Diskussion das gebotene Programm gutzuheißen. Nachdem nun aber von anderer Seite bestimmte Anträge gefallen sind, denke ich, wir werden nun doch eine Diskussion haben, denn was dem einen recht ist, ist dem andern billig, und da beantrage ich, daß nachdem die allgemeine Diskussion gewaltet hat, die Diskussion nach Abschnitten eröffnet werde, sodaß man sich geordnet über die einzelnen Punkte aussprechen kann. Es wird uns dies rascher zum Ziele führen, als wenn wir alle Punkte durcheinanderwerfen und bald über diesen, bald über jenen uns aussprechen.

Sofern dieses Prozedere beliebt, stelle ich einstweilen keinen Antrag. Sollte dasselbe aber nicht beliebt sein, so werde ich meinerseits, um nicht als unbescheiden zu erscheinen, schon jetzt nur einen Antrag stellen. Derselbe geht dahin, es sei beim Initiativartikel die Zahl der Initianten von 12,000 auf 10,000 zu reduzieren. Es ist dies gewiß

Präsident. Pardon, wir wollen zunächst Ihre Ordnungsmotion erledigen. Ich für mich halte auch dafür, es wäre das Richtige, so vorzugehen, wie Herr Mettier es beantragt.

Der Ordnungsmotion des Herrn Mettier wird stillschweigend zugestimmt.

Titel I der gegenwärtigen Verfassung.

Ohne Bemerkung angenommen.

Neuer Titel II des regierungsräthlichen Vorschlags.

Mettier. Ich erlaube mir hier, den Antrag zu stellen, es sei die Zahl der Initianten von 12,000 auf 10,000 herabzusetzen. Ich ging in der Kommission anfänglich noch weiter und schlug 8000 vor; allein um einerseits andern Anschauungen entgegenzukommen, habe ich mich dann in der Schlußabstimmung auch für 10,000 entschieden. Ich glaube, die Zahl von 10,000 sei immer noch eine sehr hohe; sie entspricht aber ungefähr der letzten Zahl in einem neuen Artikel der Bundesverfassung für ein Initiativbegehren fixirten Zahl. Bekanntlich sind für ein eidgenössisches Initiativbegehren 50,000 Unterschriften nöthig und der Kanton Bern ist ungefähr der 5. Theil der Eidgenossenschaft. 10,000 ist eine runde Ziffer und gewiß noch immer eine sehr hohe Zahl. Als man vor 10 Jahren im Kanton Graubünden von liberaler Seite die Initiative einführte, glaubte man die Zahl der Initianten möglichst hoch stellen zu sollen und fixirte dieselbe auf 5000. Letzter Tage nun kam der betreffende Artikel im Großen Rathe des Kantons Graubünden zu neuer Berathung und da wurde von liberaler Seite aus, durch den vielen von Ihnen bekannten Herrn Nationalrath Bezzola, beantragt, die Zahl der Initianten von 5000 auf 3000 herabzusetzen, und mit großer Mehrheit wurde diese Aenderung angenommen. Sie sehen, daß man in einem ähnlich veranlagten Kanton wie Bern durch die Erfahrung dazu kam, das Initiativrecht möglichst zu erweitern. Im Kanton Zürich beträgt die Zahl der Initianten 5000 und es ist klar, daß im Kanton Zürich 5000 Unterschriften sehr viel leichter zusammenzubringen sind, als 10,000 im Kanton Bern, da wir nicht ein so lebhaftes, rasch zu Thaten bereitcs Volk haben, wie es in einzelnen mehr industriellen Kantonen zu treffen ist. Wer je mit einem Initiativbegehren zu thun hatte, der weiß, wie schwer es ist, auch für einen Vorschlag, dessen Berechtigung gar nicht bestritten werden kann, eine erhebliche Zahl von Unterschriften zu finden. Ich hoffe daher, sie werden meinen Antrag, die Zahl der Initianten auf 10,000 zu reduzieren, nicht von der Hand weisen.

Glückiger. Hier wird unter Ziffer 6 des ersten Abschnitts dem Großen Rathe die Kompetenz eingeräumt, die Steuern zu verdoppeln. Nach meinen Beobachtungen ist die Begeisterung für eine Verfassungsrevision im Volke ohnehin nicht groß, indem man häufig hören kann: Wir wissen, daß wir durch jede Verfassungsrevision in Bezug auf öffentliche Lasten immer tiefer drein kommen. In der That sperrt auch das vorliegende Programm den Rachen so weit auf, daß diese Befürchtung nur bestätigt werden kann. Ich stelle daher den Antrag, es sei diese Kompetenz des Großen Rathes, die Staatssteuer verdoppeln zu können, auszumergen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Frage, ob die Zahl der Initianten 12,000 oder 10,000 betragen solle, werden Sie für eine eminent wichtige nicht halten. Persönlich wäre ich allerdings auch für 10,000, weil ich glaube, es entspräche diese Zahl den Verhältnissen besser. Die Kommission beschloß aber, an 12,000 Unterschriften festzuhalten, sodaß ich nicht im Falle bin, etwas anderes zu beantragen.

Was den Antrag des Herrn Flückiger betrifft, so verstehe ich nicht, wie es sich in Ziffer 6 des ersten Abschnitts darum handeln soll, dem Großen Rathe das Recht zu geben, die Staatssteuer zu verdoppeln. Das wäre allerdings ein horrendes Recht! Allein es heißt bloß: „Der Volksabstimmung unterliegen . . . 6) Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. So ist es schon jetzt. Der Einheitsansatz ist 1 ‰, der doppelte Betrag also 2 ‰. Wir sagten nun, da man nicht wisse, wie sich ein neues Steuergesetz machen werde, wollen wir nicht schon jetzt den neuen Steueransatz auf 2 ‰ fixiren, sondern nur dem Großen Rathe die Kompetenz geben, nöthigenfalls bis auf 2 ‰ zu gehen. Die Bestimmung hat also nicht den Sinn, daß der Große Rath jederzeit befugt sei, die Staatssteuer zu verdoppeln. — Die Regierung wollte die Sache so redigiren: „Jede neue Erhöhung der direkten Staatssteuer unterliegt der Volksabstimmung.“ Die Kommission hat das „neue“ gestrichen und dafür gesagt: „Es sind daher die Steuererhöhungen stets auf eine bestimmte Zeit zu beschließen.“ Bisher hatte nämlich eine Steuererhöhung, wenn sie einmal beschlossen war, dauernd Geltung. Wir sagten aber: Wenn der Große Rath eine Steuererhöhung um z. B. $\frac{1}{2}$ ‰ beschließt und das Volk zustimmt, so gilt das nur für das betreffende Jahr; soll die Erhöhung für weitere Jahre gelten, so muß das Volk neuerdings angefragt werden. Wir waren also viel demokratischer, als man uns supponirt. Ich glaube daher, es sollte in dieser Beziehung kein Streit walten und vermuthet, der Antrag des Herrn Flückiger beruhe auf einem Mißverständniß.

Flückiger. Die Ausführung des Herrn Berichterstatters ist offenbar unrichtig. Denn was hätte der ganze Satz für einen Sinn, wenn nicht nur diejenigen Steuererhöhungen, die eine Verdoppelung involviren, vor das Referendum kommen sollen? Wenn die Auffassung des Herrn Brunner richtig wäre, so könnten die Worte „über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes“ gestrichen werden. Thut man dies, so bin ich befriedigt.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Sache ist nach meiner Meinung nicht von sehr großer Bedeutung. Nach dem Gesetze über die Vereinfachung der Staatsverwaltung darf allerdings der Große Rath keine Erhöhung des jetzigen Steueransatzes vornehmen. Nun beträgt der gegenwärtige Steueransatz im alten Kanton bereits 2 ‰, der neue Verfassungsentwurf sieht also in Bezug auf den alten Kanton keine Erhöhung der Kompetenz vor. Für den Jura beträgt der gegenwärtige Ansatz allerdings nur 1,7 ‰; die Differenz von $\frac{3}{10}$ wird im alten Kanton speziell für das Armenwesen verwendet. In Bezug auf den Jura würde also die Kompetenz des Großen Rathes etwas erhöht. So weit wird man nicht gehen wollen, daß jede Steuerbewilligung vom Volke ausgehen müsse, und ich denke, auch Herr Flückiger wird dem Großen Rathe eine gewisse Steuerkompetenz geben wollen und da scheint es mir das Richtige zu sein, daß man eine gerade Zahl wählt und zwar das Doppelte des Einheitsansatzes, wie es schon im 1885er Verfassungsentwurf der Fall war und damals, meines Wissens, von keiner Seite bestritten wurde. ¶

Wir sagen allerdings „über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes“. Geradezu zu sagen 2 ‰ geht nicht

an, weil dies zu einer künftigen neuen Steuergesetzgebung, namentlich wenn dieselbe die Progression enthält, möglicherweise nicht passen könnte. Indessen habe ich keinen Zweifel, daß eine künftige Steuergesetzgebung als Einheitsansatz die Zahl 1 annehmen wird und nicht etwa, wie Herr Dürrenmatt befürchtet, $1\frac{1}{2}$, denn das wäre nicht mehr eine Einheits-, sondern eine Bruchzahl. Der zweifache Betrag des Einheitsansatzes wird daher ohne Zweifel auch in Zukunft 2 ‰ betragen, wie dies in Bezug auf den alten Kanton schon jetzt der Fall ist.

Abstimmung.

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Für die Vorlage (gegenüber dem Antrag Flückiger) | Große Mehrheit. |
| 2. Für die Vorlage (gegenüber dem Antrag Mettler) | Mehrheit. |

Ein Antrag, hier abzubringen und das Revisionsprogramm in einer Nachmittags Sitzung zu bereinigen, wird, gegenüber einem Antrag des Herrn Großrath Bühlmann, noch bis gegen 2 Uhr fortzufahren und dafür keine Nachmittags Sitzung zu halten, abgelehnt.

Titel II der gegenwärtigen Verfassung.

Flückiger. Ich möchte nur den Antrag des Herrn Dürrenmatt, betreffend das proportionale Wahlverfahren, unterstützen. Herr Brunner hat uns gesagt, eine Verfassungsbestimmung, es solle die Proportionalvertretung eingeführt werden, hätte keine Bedeutung, dieselbe wäre nur eine Phrase. Ich finde umgekehrt, es sei eine Phrase, aus welcher nichts gemacht werden kann, wenn man einfach sagt, wie dies der Bericht thut: Wir überlassen diese Frage der Gesetzgebung. — Im übrigen unterstütze ich alles, was Herr Dürrenmatt anbrachte.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Dürrenmatt hat einige Punkte relevant, welche neben dem Programm ganz gut marschiren könnten. Wie ich mir die Sache vorstelle, ist die Behörde, welche seinerzeit den Verfassungsentwurf ausarbeitet, an das Programm nicht absolut gebunden, sondern man wird, wenn es sich nicht um grundsätzliche Fragen handelt, noch immer freie Hand haben. Herr Dürrenmatt beantragt, das Proportionalwahlsystem, nach dem Vorbild der St. Galler Verfassung, aufzunehmen. Soweit es mich betrifft, ich kann natürlich nicht namens des Regierungsraths sprechen, glaube ich, es bestehe kein Hinderniß, dieser Anregung gerecht zu werden. Ich nehme nämlich an, wie der Herr Kommissionspräsident, die Frage des proportionalen Wahlverfahrens müsse ganz ernsthaft, aber dann auch gründlich — denn sie ist noch nicht abgeklärt — studirt werden. Das Proportionalwahlsystem ist das richtige Korrelat zum Referendumsystem, das eine den Parteien konforme Komposition des Großen Rathes voraussetzt. Allein — das wird jedermann zugeben müssen —

es ist in Bezug auf das Proportionalwahlssystem der Stein der Weisen noch nicht gefunden worden. Theoretisch, in den Gelehrtenstuben, wurde die Sache allerdings hübsch konstruiert; sie fand auch, im Tessin und im Kanton Neuenburg, einige praktische Anwendung. Es haben sich aber auch Unzufömmlichkeiten gezeigt; es ist ein Einzwängen in Parteilisten nöthig, wie wir es bis jetzt nicht gewöhnt waren. Die Frage bedarf also noch ernsthaften Studiums und ich werde meinerseits gerne mitarbeiten helfen. Indessen steht nichts entgegen, den Grundsatz der Proportionalvertretung in ähnlicher Weise, wie es die St. Galler Verfassung that, schon jetzt in die Verfassung aufzunehmen.

Mettier. Ich verdanke meinerseits sehr das freundliche Entgegenkommen des Herrn Regierungspräsidenten. Ich bemerke zum vornherein, daß die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens keine Parteifrage ist. Wir waren leßthin im bernischen Wahlreformverein versammelt und da saßen Vertreter aller Parteien friedlich nebeneinander. Das ist gerade die Eigenthümlichkeit des proportionalen Wahlverfahrens, daß es die Parteilichkeit mildert und zu einer gerechten Würdigung der Personen führt. Wenn irgend ein Wahlssystem die Feuerprobe bestanden hat, so ist es ganz gewiß das proportionale. Man war im Bundesrath am Ende des Jahres angekommen in Hinsicht auf die Beilegung der Tessiner Konflikte und ich habe die vollendete Ueberzeugung, daß ohne Einführung des proportionalen Wahlverfahrens wir im Tessin heute noch den alten, unfruchtbaren Widerstreit der Parteien, der zu blutigen Ereignissen führte, hätten. Man wird mir vielleicht sagen, die Liberalen seien im Kanton Tessin in der Mehrheit, im Großen Rathe seien sie aber trotz des proportionalen Wahlverfahrens in der Minderheit. Darauf ist zu sagen, daß vor der Einführung der Proportionalität die Liberalen 35, die Konservativen 75 Sitze hatten; nach Einführung der Proportionalität verfügen die Liberalen über 45, die Konservativen über 50 Sitze. Wenn man alle Stimmen im Kanton zusammenzählt, so ergibt sich für die Liberalen allerdings eine Mehrheit von 100–200 Stimmen. Allein das proportionale Wahlssystem trägt an diesem scheinbaren Widerspruch keine Schuld, sondern er ist auf eine erkünstelte Wahlkreisenthailung, sowie auf die im Tessin existierende Ungleichheit des politischen Wahlrechts zurückzuführen, wonach z. B. im Kreise Mendrisio 280 Wähler, in Ballmaggio schon 200 Wähler einen Deputirten zu wählen haben. Hätten übrigens die Tessiner das System gewählt, das man im Kanton Neuenburg angewendet hat, so hätten die Liberalen 48, die Konservativen 47 Vertreter erhalten. Es gibt natürlich kein System, das auf mathematische Zuverlässigkeit Anspruch machen kann; kleine Parteitheile werden immer unberücksichtigt bleiben; allein gegenüber der grandiosen Ungerechtigkeit, daß die eine Partei die andere vom Mitregieren vollständig ausschließen kann, bedeutet die Proportionalvertretung einen mächtigen Fortschritt. Man hat in den letzten Jahren viel das Wort „Obstruktion“ gehört; es hat sich leider in unsere Parteisprache eingebürgert und ich würde es sehr begrüßen, wenn wir diesem Wort das Bürgerrecht wieder entziehen könnten. Und wir können das, wenn wir den Parteien und ihren Bestrebungen insoweit entgegenkommen, daß jedermann das Gefühl hat: Ich bin in der Behörde nach Maßgabe meiner Kraft vertreten;

es gibt keine herrschende Partei, sondern nur ein Volk, das so, wie es ist, durch die oberste Behörde repräsentirt wird. Das System der Proportionalvertretung ist wirklich das System der Gerechtigkeit. Würde ihm der Mangel anhaften, welchen der Herr Regierungspräsident vorhin nannte, daß es den Bürger in eine Parteilichablonne einzwängt, so wäre das allenfalls ein Motiv gegen dasselbe. Allein das ist absolut nicht der Fall. Jeder Bürger kann stimmen, wenn er will und kann sicher sein, daß seine Stimme nicht verloren geht. Auch den Kandidaten wird kein Zwang angethan; sie können entscheiden, auf welche Liste sie kommen wollen; will der Kandidat das nicht thun, so kann er von zwei Parteien portirt werden. Kandidat und Wähler haben also völlige Freiheit und ich glaube daher, wir gehen nicht zu weit, wenn wir dem Prinzip der Proportionalvertretung in der neuen Verfassung Ausdruck verleihen.

M. Daucourt. Comme jurassien, je ne puis que partager la manière de voir de M. Mettier. L'introduction du principe de la représentation proportionnelle dans les élections aura pour effet de calmer les agitations politiques et les luttes de parti toujours si vives dans le Jura. Après chaque campagne électorale importante, des plaintes sont adressées au Conseil-exécutif par la minorité; un membre du gouvernement disait même, il y a deux ans, à ce propos: « Si vous n'aviez pas l'influenza à Berne, le Jura suffirait à vous la donner. » Le meilleur moyen de couper court à ce mal endémique qui vous afflige et importune l'autorité supérieure, c'est précisément celui que propose M. Dürrenmatt. Depuis le commencement des débats sur la revision constitutionnelle, on ne parle que d'unification dans cette enceinte: Berne l'appelle de tous ses vœux. Rien ne hâtera plus l'unification réelle du canton que l'apaisement des passions politiques, et comme rien ne contribuera plus à les apaiser que l'application loyale de la représentation proportionnelle, le parti de l'unification la devrait proposer, au lieu de la combattre. On ne me reprochera point, ainsi qu'à mes collègues de la députation catholique, de ne pas faire preuve de désintéressement dans ce débat, car si la proposition est votée, ce sera tout au profit de la minorité radicale des districts catholiques.

Ritschard. Vorerst wird man sich Klarheit darüber verschaffen müssen, was Herr Dürrenmatt mit seinem Antrag will. Er sagt, er möchte das Prinzip der Proportionalvertretung ungefähr in der Form aufgenommen wissen, wie es in der St. Galler Verfassung der Fall ist, wo es heißt, die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens bleibe der Gesetzgebung vorbehalten. Dies kann man so auffassen, daß damit der Grundsatz der Proportionalvertretung obligatorisch in die Verfassung aufgenommen sei und die Aufgabe der Gesetzgebung nur darin bestehen könne, die Ausgestaltung und Anwendung dieses Grundsatzes zu normiren. Ist der Antrag des Herrn Dürrenmatt so gemeint, so stimme ich gegen denselben. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkte der Kommission, wie er von Herrn Brunner im Detail entwickelt wurde, es sei diese Frage intakt zu lassen. Es führt mich dazu namentlich auch Folgendes:

Die Frage der Proportionalvertretung ist bei uns im

Kanton Bern noch durchaus keine abgeklärte und ich glaube nicht unrichtig zu fühlen, wenn ich sage, daß der Kanton Bern im großen und ganzen noch nicht auf dem Boden des proportionalen Wahlsystems steht. Allerdings steht er praktisch in der Weise auf dem Boden des proportionalen Wahlsystems, daß sich die Parteien gegenseitig Konzessionen machen und Sitze einräumen; aber auf dem Boden stehen wir nicht, daß man das proportionale Wahlsystem bereits als gesetzliche Ordnung dem Volke aufdrängen solle. Nimmt man den Antrag des Herrn Dürrenmatt an, so kommen wir in eine Lage, die gerade die Vertreter der Demokratie am wenigsten wünschen können. Entweder müssen diejenigen, welche das proportionale Wahlsystem nicht wollen, dasselbe doch hinabschlucken oder die ganze Verfassung verwerfen. Man soll aber nicht die Tendenz verfolgen, eines vom andern abhängig zu machen, sondern soll Freiheit gewähren, was dadurch geschieht, daß man in der Verfassung nichts sagt, sondern die ganze Materie der Gesetzgebung anheimstellt. Dann haben sowohl die Freunde als die Gegner des proportionalen Wahlsystems vollständige Freiheit. Man hat auch in Bezug auf andere Punkte dieses System befolgt, um niemanden in die Lage zu bringen, diesen oder jenen Punkt wohl oder übel zu acceptiren oder aber die ganze Verfassung zu verwerfen.

Was die Sache selbst betrifft, so kann man verschiedener Meinung sein. Ich neige mich, offen gesagt, auch mehr der Meinung zu, daß die Entwicklung in der Zukunft dahin gehen wird, daß man mit dem Proportionalssystem wird rechnen müssen; allein, es wird gut sein, wenn wir in dieser Beziehung vorerst noch einige Erfahrungen sammeln. Ich gestehe offen, daß mich die Wahlen, welche lektthin im Kanton Solothurn stattfanden, etwas gestoßen und mir den Gedanken nahegelegt haben, daß man die Proportionalität wird gestatten müssen. Solothurn steht noch auf dem Boden des bisherigen Wahlsystems, und da sich die Parteien nicht, wie im Kanton Bern, freiwillig Sitze einräumen, sondern einander schroff gegenüberstehen, so ist es dahin gekommen, daß die Vertretung der Opposition auf ein Minimum reduziert ist, was weder im Interesse der Liberalen, noch schließlich im Interesse des Landes selbst ist. Allein ich wiederhole: Wir wollen die Frage der proportionalen Wahlen, die noch sehr des Studiums bedarf, als eine Frage für sich behandeln und uns nicht schon in der Verfassung binden. Unterdessen wird die konservative Partei, die hauptsächlich diese Frage auf ihr Programm geschrieben hat, gut thun, uns mit dem guten Beispiel voranzugehen; denn in solchen Dingen wirkt nichts so sehr, wie das gute Beispiel. Und dazu hat sie herrliche Gelegenheit, so z. B. im Kanton Freiburg, wo die Minderheit sozusagen vollständig von den Regierungsgeschäften und der Repräsentation ausgeschlossen ist. Geht die konservative Partei mit diesem guten Beispiel voran und kennt man auch das Verfahren etwas besser, dann wird es nur einen kleinen Kampf kosten, um das proportionale Wahlsystem auch im Kanton Bern einzuführen.

Lassen wir die Frage heute also offen, um dann später mit aller Objektivität an dieselbe, als einer völlig intakten, heranzutreten.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. In der Kommission machte sich die Abstimmung über die Frage des proportionalen Wahlsystems folgendermaßen.

In eventueller Abstimmung wurde mit 15 Stimmen beschlossen, es solle das Proportionalwahlsystem durch die Verfassung verboten werden, gegenüber 9 Stimmen, die dasselbe durch die Verfassung einführen wollten. In definitiver Abstimmung sodann wurde mit Einstimmigkeit beschlossen, über die Frage des Proportionalwahlsystems überhaupt nichts in die Verfassung aufzunehmen. Dies war der Grund, weshalb ich in meinem Berichte auch ausdrücklich sagte: „Von der Aufstellung eines besondern Wahlsystems wird in der Verfassung Umgang genommen. Es hat dies jedoch nicht den Sinn, daß die Einführung irgend eines Systems der Minderheitsvertretung unzulässig sei, sondern die Kommission wollte damit bloß sagen, daß die Verfassung ein derartiges System weder vorschreibe, noch verbiete.“ Es entspricht dies vollständig dem von der Kommission gefaßten Beschlusse und ich konnte daher auch hier keinen andern Standpunkt einnehmen. Will man die Sache in der Verfassung der Gesetzgebung vorbehalten — so wie die St. Galler Verfassung es thut, welche mir völlige Freiheit zu lassen scheint — so haben wir nichts dagegen; denn das ist, was die Kommission will. Kommt es einmal zur Gesetzgebung, so neige ich mich persönlich zur Annahme eines solchen Gesetzes. Allerdings müssen vorher noch verschiedene Fragen abgeklärt werden. Es gibt sehr verschiedene Systeme der Minderheitsvertretung. Das einfachste System ist das des beschränkten Votums, wie wir es in Bern für die Stadtrathswahlen eingeführt haben. Da gibt es keinen Wahlkampf, es sei denn, die Minderheit wolle versuchen, die Mehrheit zu erlangen. Es hat dieses System nur etwas Fatales — und unsere konservative Minderheit weiß das sehr wohl — es scheidet die Parteien im Rathe sehr scharf; Mittelparteien gibt es nicht mehr. Es ist dies überhaupt der Fehler aller proportionalen Wahlsysteme. Es ist klar, daß alle diese Systeme eine stramme Zugehörigkeit zu einer Partei voraussetzen und daß die Parteien zusammenhalten müssen. In den Städten gibt es nun allerdings organisierte Parteien, es gibt eine liberale und eine konservative Partei, und in Bern und Biel vielleicht noch eine sozialdemokratische Partei. Diese Parteien stellen ihre Listen auf. Auf dem Lande aber haben Sie diese geschlossenen Parteien nicht, sondern es kommt mehr darauf an, welche Persönlichkeiten vorgeschlagen werden und es kann vorkommen, daß einer, der hier in Bern mit den Konservativen stimmt, in einem liberalen Kreise gewählt wird, wenn er das allgemeine Zutrauen der Bevölkerung hat.

Dieses außerhalb der Parteien stehen wird nach und nach verschwinden, wenn das proportionale Wahlsystem eingeführt wird, da das letztere sonst seine Bedeutung verlieren würde. Gegenwärtig muß jede Partei dafür sorgen, daß ihre Kandidaturen nicht nur parteimäßig, sondern auch menschlich gute sind; denn viele stimmen nicht den Parteileuten, sondern der Persönlichkeit als solcher. Beim Proportionalwahlsystem wird dies jedenfalls weniger mehr in den Vordergrund treten. Indessen will ich damit nicht sagen, daß nicht ein Proportionalwahlsystem gefunden werden könne, wobei die Freiheit des Einzelnen gewahrt bleibt. Herr Mettler behauptete, dieses Räthsel sei gelöst; wenn dem so ist, so besteht kein Grund mehr, gegen das proportionale Wahlverfahren Bedenken zu haben. — Ich denke, die übrigen Mitglieder der Kommission werden einverstanden sein, daß man die Sache in dem Sinne, wie der Herr Regierungspräsident

und Herr Mettler es wünschten, der Gesetzgebung überläßt; denn etwas anderes wollte die Kommission mit ihrem Antrag, in der Verfassung gar nichts darüber zu sagen, nicht; sie wollte sich durchaus nicht ablehnend verhalten.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte noch mit einigen Worten den Antrag des Herrn Dürrenmatt berühren, unter „Großer Rath“, Ziffer 4, zu sagen „schweizerischen Wohnbevölkerung“. Die Weglassung des Wortes „schweizerischen“ beruht nicht auf einem Versehen, sondern es wird in allen kantonalen Verfassungen und auch in der Bundesverfassung auf die *t h a t s ä c h l i c h e*, nicht auf die speziell schweizerische Wohnbevölkerung abgestellt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Ausländer stimmberechtigt seien; daß sie in gewissen Fragen aber auch repräsentirt sein müssen, ist ja klar; denn sie haben auch gewisse Interessen, wie die andern Bürger.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die bisherige Verfassung spricht einfach von „Bevölkerung“ und darunter sind natürlich alle Leute zu verstehen, welche im Kanton wohnen. Auch die Bundesverfassung nimmt die Wohnbevölkerung als maßgebend an.

Dürrenmatt. Die Mittheilung des Herrn Regierungspräsidenten Eggli, daß alle andern Kantonsverfassungen die nämliche Ausdrucksweise enthalten und die Gesamtbevölkerung als Maßstab annehmen, ist doch, glaube ich, nicht ganz genau. Soviel ich weiß, stellt im Kanton Luzern das Stimmrechtsgesetz auf die schweizerische Wohnbevölkerung ab und im Kanton Waadt wird ein Delegirter je auf so und so viele Wähler gewählt, was aufs gleiche hinauskommt, wie wenn man sagt, es werde ein Deputirter auf so und so viele Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung gewählt.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf, d. h. für den Antrag, über das proportionale Wahlverfahren nichts in die Verfassung aufzunehmen 142 Stimmen.

Für den Antrag Dürrenmatt-Mettler 40 "

2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt, zu sagen „schweizerischen Wohnbevölkerung“) . . . Mehrheit.

Titel III der gegenwärtigen Verfassung.

Ohne Bemerkung angenommen.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Die sämtlichen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Vortrag über eine seit der letzten Session stattgehabte Ersatzwahl in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrag wurde am 15. Mai im Wahlkreise Burgdorf am Platz des verstorbenen Herrn Großrath Schnell zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt:

Herr Fürsprecher Eugen Grieb in Burgdorf.

Da gegen diese Wahl keine Beschwerden eingelangt sind und auch keine Gründe vorliegen, dieselbe von amteswegen zu beanstanden, so wird dieselbe vom Großen Rathe stillschweigend validirt und Herr Großrath Grieb beeidigt.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsraths an Stelle des demissionirenden Herrn Regierungsrath Dinkelmann.

Bei 210 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Ed. Marti 189 Stimmen.

" F. v. Wattenwyl 11 "

Gewählt ist somit Herr Großrath Ed. Marti, gewesener Direktor der Jura-Simplonbahn, in Bern.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsraths an Platz des verstorbenen Herrn Regierungsrath Willi.

Mit 150 von 180 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Friedr. v. Wattenwyl, Oberförster in Bern.

Wahl des Regierungspräsidenten.

Mit 182 von 188 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Regierungsrath Lienhard, bisheriger Vizepräsident des Regierungsraths.

Eine Zuschrift des Herrn Großrath A. Mathen, worin derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt, wird dem Regierungsrathe überwiesen behufs Anordnung der Ersatzwahl.

Zur Verlesung gelangt ein Schreiben des Herrn Oberförster Fr. v. Wattenwyl in Bern, worin derselbe seine Wahl in den Regierungsrath verdankt und Annahme der Wahl auf 1. Juli nächsthin erklärt.

Wird an die Regierung überwiesen.

Schluß der Sitzung um 1³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 24. Mai 1892.

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 221 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48, wovon mit Entschuldigung: die Herren Béguelin, Bortier, Buchmüller, Choulat, Frutiger, Fueter, Gerber (Steffisburg), v. Grünigen, Hari (Reichenbach), Heller-Bürgi, Hiltbrunner, Howald, Jenni, Kaiser, Marti (Bern), Mérat, Müller (Eduard, Bern), Nägeli, Péteut, Probst (Emil, Bern), Rieder, Roth, Dr. Schenk, Stämpfli (Bern), Sterchi, Wermeille; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Bläuer, Burger, Comment, Elsäßer, Fahrny, Gouvernon, Hauser (Weissenburg), Hofer (Langnau), Hostettler, Jenzer, Iseli, Mägli, Michel (Meiringen), Räh, Renfer, Raymond, Schneeberger (Schoren), Stouder, Tiede (Bern), Tschanz.

Der Große Rath ist bei Eiden geboten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Regierungsraths, worin derselbe beantragt, dem Gesuche des neugewählten Mitgliedes des Regierungsraths, Herrn Fr. v. Wattenwyl, seine Stelle auf 1. Juli nächsthin anzutreten, zu entsprechen.

Eggli, Regierungspräsident. Es bestehen durchaus keine Inkonvenienzen, um dem Gesuche des Herrn v. Wattenwyl nicht zu entsprechen. Herr Kollega Dinkelmann hat seit längerer Zeit die Forstdirection besorgt und erklärt

sich bereit, sie bis zu seinem Austritt, der am 30. Juni erfolgt, weiter zu besorgen.

Einverstanden.

Tagesordnung:

Bericht und Antrag über die Frage der Verfassungsrevision.

Fortsetzung der Berathung des Revisionsprogramms.

(Siehe Seite 157 hievor.)

Titel IV der gegenwärtigen Verfassung.

M. *Daucourt*. Deux questions surtout préoccupent les Jurassiens dans le projet de Constitution, la question de l'assistance et celle des Eglises, et encore cette dernière les catholiques seulement. Celle de l'assistance me semble être le pivot de toute la revision; je prie donc le Grand Conseil de m'excuser si je m'étends un peu sur ce point.

Tout d'abord je ne suis point opposé à une revision de notre Constitution, que j'estime rationnelle à bien des titres. Cependant, avec tous mes collègues jurassiens, je ne suis pas sans de vives appréhensions sur les conséquences qu'elle aura pour la nouvelle partie du canton, qui, dans plus d'un domaine, trouvait dans la Constitution de 1846 des garanties et des assurances positives.

Le projet qu'on nous présente en offre-t-il d'équivalentes? Non, et c'est précisément sur la question de l'assistance que je les trouve insuffisantes.

Je ne veux pas être de ceux qui, peut-être, voteront oui à Berne et non dans le Jura. Je préfère vous dire immédiatement et simplement mon sentiment, qui répond, je le crois, à celui de mes électeurs.

La Constitution de 1846 a été un marché, cela est connu, entre les différentes contrées qui se partagent le canton. Le Jura a obtenu sa part. Sans vouloir recommencer cette sorte de marchandage, il est permis d'examiner quels sont pour le Jura les avantages qu'on nous propose, comme les désavantages qu'on nous prépare.

Que nous demande-t-on? En premier lieu, le sacrifice de notre législation spéciale, que la Constitution actuelle nous garantit.

Puis, l'acceptation d'un impôt nouveau, l'impôt des pauvres, qui pourra, à bref délai, s'élever jusqu'au 25 % de l'impôt direct. Ce sera un lourd fardeau sur les épaules du peuple jurassien. Jusqu'ici l'ancien canton supportait seul la charge de ses pauvres. Dorénavant nous serons appelés à contribuer aux dépenses, ensuite de l'unification de l'impôt que Berne poursuit si ardemment.

On nous demande encore l'abandon de notre système particulier d'assistance dont le Jura se trou-

vait bien, pour en adopter un très inférieur, reposant sur un principe dont les conséquences ne sont que trop connues. Le rapport de la commission préconsultative l'avoue assez quand elle dit: « Le mal du paupérisme est devenu si grand que l'ancienne partie du canton désire qu'un remède soit appliqué le plus tôt possible. »

Tout le but de la revision me paraît être dans ces paroles: on espère diminuer la plaie du paupérisme; mais ne sera-ce pas en l'étendant? Et, à cet égard, les Jurassiens peuvent-ils être bien rassurés quand ils lisent cet autre passage du rapport:

« La Commission ne se prononce pas sur le principe de l'assistance par la commune de domicile, bien que l'on ait été d'accord que la nouvelle loi sur l'assistance devra avoir ce principe pour base. »

N'est-ce pas la porte ouverte à toutes les hypothèses? Le législateur aura le champ libre. Sur ce point, le Jura ne sent-il rien qui le menace?

En retour de ces sacrifices, quelles compensations nous promet-on? Je ne parlerai ni du décompte qu'un conseiller d'Etat lui-même a combattu au Grand Conseil, ni de la suppression des droits de l'enregistrement, car en définitive si les districts catholiques seront de ce chef allégés d'une charge annuelle d'environ cent mille francs, il faut se rappeler que le produit de cet impôt, du moins, leur restait à peu près intégralement.

Nous aurons, par l'unification de l'impôt, la défalcation des dettes hypothécaires; la défalcation dont bénéficie l'ancien canton n'est, somme toute, qu'une répartition plus équitable de l'impôt. Il n'y a là aucune diminution de ces impôts pour le Jura, car ce que l'un ne paiera pas, l'autre le paiera.

Ajoutons la revision des estimations cadastrales qui amènera un allègement considérable pour nos populations, cela est vrai; mais, cette réforme, nous la pouvons obtenir sans une revision constitutionnelle. Depuis 1876, nous payons dans la plupart de nos districts pour des estimations colossalement exagérées. En 1882, la députation jurassienne a réclamé; on a semblé vouloir tenir compte de ses réclamations; en 1886 tout au moins, on aurait dû procéder à cette revision urgente. Rien n'a été fait. Et pourtant il ne s'agit là que d'un acte de justice et nullement d'un cadeau à recevoir. Je n'en veux pour preuve que le message où le Grand Conseil, recommandant au peuple bernois la loi sur l'impôt, s'exprimait en ces termes:

« Au vu des estimations cadastrales qui constituent actuellement de véritables injustices pour certains districts, il sera procédé à une revision exacte de ces estimations immédiatement après l'entrée en vigueur de la présente loi. »

Si donc la revision des estimations nous est assurée par le nouveau projet, ce n'est au fond qu'une injustice qui disparaît: il y a longtemps que nous payons plus que nous ne devons.

Dans ces conditions, et après ce rapide examen des avantages et des désavantages que la revision nous prépare au point de vue économique, on peut conclure que les deux plateaux de la balance ne sont pas égaux: l'un est trop chargé; l'autre, celui des bénéfices, remonte trop sensiblement. Je vou-

drais au moins y ajouter quelque chose, deux garanties qui me semblent le minimum de ce que le Jura a droit de demander pour voter, sans trop de scrupules, une constitution qui lui impose l'unification de l'assistance et de l'impôt.

Le projet prévoit que l'on pourra consacrer annuellement à l'assistance, d'abord le 30 % du produit de l'impôt direct, puis, après la promulgation de la nouvelle loi sur l'assistance, le produit du nouvel impôt des pauvres, qui pourra s'élever jusqu'au 25 % de l'impôt direct. Si l'on calcule, pendant la période transitoire, la dépense annuelle que l'Etat sera autorisé à faire pour l'assistance, en prenant pour base de ce calcul les comptes de l'Etat de 1890, l'on trouve, — déduction faite de la taxe additionnelle perçue dans l'ancien canton pour les pauvres, — une somme de 1,150,000 fr. Jusqu'ici on ne dépensait que 750,000 fr. pour l'assistance. En ajoutant à ce dernier chiffre les 100,000 fr. représentant les droits d'enregistrement qui ne seront plus perçus, on arrive à une augmentation annuelle de dépenses de 350,000 fr.

Cette augmentation elle-même ne mériterait pas trop de nous arrêter, si nous pouvions espérer que le Jura aura sa part équitable des 1,150,000 fr. qui seront consacrés, chaque année, à l'entretien des pauvres du canton.

Nous pourrions demander que la somme destinée à l'assistance soit partagée entre les différentes parties du canton, proportionnellement au chiffre de leur population. Il n'y aurait là rien que de strictement juste. Mais je vois déjà que du côté de l'Emmenthal on serait mécontent. Du reste, quand il se rencontre un membre souffrant dans une famille, on le gâte plus volontiers qu'un autre, et à la table commune on lui réserve meilleure part. Nous n'exigerons donc pas tout notre droit et nous saurons tenir compte des difficultés qu'éprouve l'ancien canton.

Aussi je me contente de demander l'insertion dans le projet de la garantie suivante :

« Il sera tenu compte des modes d'assistance en usage dans les différentes parties du canton et dépendant du caractère industriel ou agricole des populations. »

Permettez-moi à ce sujet quelques mots d'explication.

Dans l'ancien canton, pays essentiellement agricole, les orphelins permanents (orphelins, vieillards) sont plutôt placés dans les familles. Aussi la proportion des orphelins assistés dans des établissements n'est que de 4 à 5 %. La dépense moyenne par assisté permanent ne dépasse guère, dans ces conditions, 80 à 100 fr. par tête.

Dans le Jura, nous nous voyons dans le cas d'entretenir le 40 % de nos assistés dans des établissements de bienfaisance, à raison du caractère particulièrement industriel de nos populations. Il est plus difficile de placer des orphelins, des vieillards, dans des ménages ouvriers, surtout dans nos centres manufacturiers, où du reste la vie revient autrement cher qu'à la campagne. Donc nous comptons proportionnellement beaucoup plus d'assistés dans des établissements, et cela nous entraîne à des

frais plus élevés, car une place dans un orphelinat ou un hospice d'invalides est toujours de 2 à 300 fr. Toutefois, comme 60 % de nos assistés permanents peuvent être encore soignés dans les familles, le coût moyen par tête descend à 150 fr. environ. C'est toujours 50 à 70 fr. de plus, en moyenne, que dans l'ancien canton. Cette différence doit être prise en considération dans la répartition des subsides de l'Etat, et la loi doit nous en fournir la garantie.

En outre, n'oublions pas que la nouvelle partie du canton participera encore à la dépense de plus de 100,000 fr. consacrés aux assistés externes.

Le Jura a d'autant plus le droit de demander qu'il soit tenu compte des besoins relativement plus élevés de son assistance des indigents que le nombre de ses assistés permanents est proportionnellement bien inférieur à celui de l'ancien canton; on en jugera par le tableau suivant :

Nombre des assistés permanents bernois en 1890.

	Enfants:
Ancien canton:	7933 soit 20 ‰
Jura	864 soit 10 ‰
	Adultes:
Ancien canton:	10,144 soit 25 ‰
Jura:	846 soit 10 ‰

On pourrait donc en toute justice accorder aux assistés permanents du Jura un subside double de celui donné dans l'ancien canton.

Il résulte des chiffres, très exacts, de ce tableau, qu'on comptait, en 1890, vingt mille assistés dans le canton, répartis ainsi :

18,077 indigents bernois; 1,710 indigents jurasiens, et environ 203 (il est difficile de connaître exactement le chiffre) indigents bernois assistés dans le Jura. Si l'on reprend la somme de près de 1,200,000 fr. qui sera consacrée à l'assistance pendant la période transitoire et qu'on la partage entre 20,000 assistés, on arrive à un subside de 60 fr. par tête.

Le Jura touchera, pour ses 1923 assistés, 115,380 fr. et, en revanche, il contribuera pour le 23 % des impôts, c'est-à-dire pour 276,000 fr. C'est donc bel et bien 160,620 fr. qu'il versera chaque année en faveur de l'ancien canton. Sans compter que bien des communes bourgeoises continueront à subvenir seules, sans subside, à l'entretien de leurs orphelins et vieillards.

Je ne crois donc pas aller trop loin en demandant qu'on ajoute, à la garantie déjà demandée, une deuxième compensation encore bien insuffisante. Je désire qu'il soit inséré ce qui suit dans les dispositions transitoires du projet :

« Avant la mise en vigueur d'une législation uniforme sur l'assistance publique, l'Etat créera dans le Jura deux maisons de refuge pour l'enfance vicieuse et moralement abandonnée. »

L'ancien canton possède depuis longtemps trois maisons de refuge et on en a ajouté encore, il y a quelques années, une quatrième. Au budget de l'Etat figure annuellement une somme de 60,000 fr. pour leur entretien. Le Jura y contribue pour sa part, et il ne possède pas un seul de ces établissements. Aussi peut-il en demander deux, un pour les gar-

çons, un pour les filles. Cela est devenu une nécessité. Au reste, M. le conseiller d'Etat Rätz, dans la commission extra-parlementaire qu'il avait réunie pour délibérer au sujet de l'assistance, avait assuré qu'on accorderait deux refuges au Jura. C'est le moins qu'on puisse faire pour permettre aux Jura-siens de voter un projet de revision si favorable à l'ancien canton.

Les rapporteurs du gouvernement et de la commission n'ont pas fait appel vainement au patriotisme des Jurassiens. Ceux-ci sauront se montrer larges dans cette circonstance; mais on ne saurait leur refuser le peu qu'au nom de mes collègues, du moins de ceux qui m'entourent, je crois devoir demander comme dédommagement bien léger aux futurs et coûteux sacrifices que Berne sollicite du Jura.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat. Les questions soulevées par M. Daucourt se prêtent mal à une discussion improvisée, parce qu'elles ne peuvent se résoudre qu'à l'aide de statistiques et de calculs qu'il faut examiner à loisir. Il ne s'agit pas, aujourd'hui, de remplacer le marché de 1846 par un nouveau marché, mais de liquider à l'amiable une situation qui ne peut plus durer. M. Daucourt a donc tort de parler de cadeaux: le Jura n'en demande pas et l'ancien canton n'a pas besoin d'en offrir. Tout ce que nous pouvons demander, c'est que la liquidation soit équitable et que les conditions n'en soient pas onéreuses pour aucune des parties. Ainsi, ce n'est pas à titre de concession que nous avons proposé d'introduire dans le Jura la défalcation des dettes hypothécaires dès le 1^{er} janvier 1894; c'est une mesure de simple équité. On prévoit en effet que la future loi unique sur l'assistance aura pour corollaire la création d'un impôt spécial; or il serait inadmissible que cet impôt fût perçu dans l'ancien canton sur la valeur nette des immeubles et dans le Jura sur l'estimation cadastrale. Ce serait non seulement créer un nouveau dualisme, mais consacrer une injustice.

De même, la revision des estimations n'est pas une question exclusivement jurassienne; le Seeland se plaint des mêmes exagérations qu'une partie du Jura, et tous les contribuables bernois sont intéressés au même degré à cette revision.

J'arrive aux propositions formulées par M. Daucourt. Il voudrait d'abord que dans la période transitoire, c'est-à-dire jusqu'à la promulgation de la loi sur l'assistance, le Jura fût admis à retirer sa part du surplus de dépenses que le Grand Conseil sera autorisé à affecter aux secours publics. Je pourrais répondre à M. Daucourt, en me plaçant sur le terrain de la théorie pure, que cela n'est pas possible aussi longtemps que le Jura conservera son système d'assistance volontaire. Tandis que l'ancien canton pratique l'assistance, le Jura prétend ne pratiquer que la charité. Or, en théorie, on ne peut pas demander à l'Etat de percevoir des impôts pour subventionner des œuvres de charité. Mais le Grand Conseil a mieux à faire qu'à discuter des théories. Seulement M. Daucourt me paraît ne pas s'être rendu compte exactement de la portée de la proposition de la commission. D'après cette

proposition, le Grand Conseil aurait le droit, en attendant la nouvelle organisation de l'assistance, d'affecter aux secours publics jusqu'à 30 % du produit de l'impôt direct, c'est-à-dire environ 1,150,000 fr. Cette somme remplacerait le maximum prévu dans la Constitution de 1846. Cette disposition a été introduite pour permettre de donner satisfaction aux besoins de l'ancien canton, besoins qui se sont traduits à plusieurs reprises par les motions de M. Burkhardt. Il est évident que, malgré cette disposition, le Grand Conseil ne pourra élever le subside annuel que dans la limite des ressources du budget. Si la Constitution est adoptée, et si, comme je l'espère, le budget de 1893 présente une élasticité suffisante, le Grand Conseil pourra, par exemple, porter le subside de l'année prochaine à 900,000 fr. environ au lieu de 750,000 fr. On doit admettre que la nouvelle loi sur l'assistance pourra être promulguée dans trois ans, si le Grand Conseil s'y attelle immédiatement après l'adoption de la Constitution. Ce délai représente le temps nécessaire pour les travaux préparatoires. Si donc le Grand Conseil affecte, pendant ces trois ans, 200,000 fr. par an de plus qu'aujourd'hui aux secours publics, c'est une dépense totale d'environ 600,000 fr. qui sera faite pour l'assistance dans la période transitoire.

Or, en droit strict, le Grand Conseil pourrait voter cette dépense sans toucher à la Constitution. Il ne faut pas oublier, en effet, que l'ancien canton est créancier du canton pour une somme de plus d'un million et demi. Je ne veux pas même effleurer la fastidieuse question du décompte, qui va être prochainement enterrée, mais enfin, légalement, constitutionnellement, la créance de l'ancien canton existe, et il aurait le droit d'en demander la liquidation, si on lui refusait systématiquement les moyens de pourvoir à ses propres besoins. Cette créance se compose avant tout de l'accumulation des sommes produites par les 30 centimes additionnels que l'ancien canton paie depuis 1865 pour l'entretien de ses pauvres, — et en même temps d'autres éléments que je n'ai pas à apprécier aujourd'hui. En droit strict, l'ancien canton pourrait donc, sans que le Jura puisse s'y opposer, imputer les 600,000 fr. dont il a besoin durant la période transitoire sur le montant de sa créance. Il ne le fera pas, il nous donne même l'assurance, par la nouvelle Constitution, qu'il renonce purement et simplement à cette créance; ce n'est donc pas à nous à nous plaindre.

Cela ne veut pas dire que le Jura ne bénéficiera pas de l'augmentation des dépenses de l'assistance. S'il ne reçoit pas directement des subsides pour ses pauvres, comme l'ancien canton, il peut demander une augmentation des subsides accordés à ses hospices, et il recevra certainement une forte subvention par la création imminente d'un refuge pour les enfants vicieux de langue française. La proposition de M. Daucourt ne fait que confirmer celle dont le gouvernement avait déjà pris l'initiative, et qui n'a été contestée par personne. Le gouvernement a, en effet, l'intention de proposer prochainement au Grand Conseil de créer un refuge de garçons moralement abandonnés dans le Jura, comme l'a demandé la société jurassienne d'émulation. M. Daucourt va trop

loin, à mon avis, en demandant en même temps un refuge pour les jeunes filles, par la simple raison que le Jura n'a sans doute pas assez de jeunes filles vicieuses pour peupler un établissement de ce genre. Du moins je serais désolé de croire le contraire, et le nombre des pensionnaires du refuge de Kehrsatz me semble confirmer cette appréciation.

Ainsi, tout ce que demande M. Daucourt est déjà implicitement contenu dans le projet de Constitution, ou est même en voie de réalisation. Il n'y a donc entre lui et nous qu'une différence de rédaction, sur laquelle on peut s'entendre. Il ne faut pas oublier d'ailleurs qu'une fois l'enregistrement supprimé, l'Etat sera obligé de subvenir aux besoins des hospices que les contribuables jurassiens entretiennent maintenant directement, d'augmenter le nombre de lits qu'il entretient dans les hôpitaux, etc. Toutes ces questions devront être réglées par la nouvelle loi sur l'assistance, et nous n'avons aucun motif de douter de la bienveillance de l'Etat pour les résoudre à l'entière satisfaction des Jurassiens. La nouvelle Constitution nous offre la meilleure des garanties, c'est que tous les citoyens bernois jouiront des mêmes droits et qu'il n'y aura plus de ménage à part. J'ai la conviction que nous n'avons qu'à y gagner.

M. Voisin. J'estime que les propositions qui nous sont soumises sont de nature à tranquilliser le Jura sur la portée financière de l'unification de l'assistance. En tout cas, elles facilitent une entente, qui se fera, j'en ai la conviction, pour peu qu'on donne encore satisfaction à M. Daucourt. Il n'est pas même nécessaire, pour cela, d'insérer des dispositions additionnelles dans le projet, mais il suffira qu'on se déclare d'accord et que cette déclaration soit inscrite au protocole. En disant, dans son rapport, que l'Etat doit participer à l'assistance en fondant des maisons de discipline pour les enfants vicieux, le gouvernement a eu soin d'ajouter qu'il sera tenu compte des besoins des parties allemande et française du canton. Je désire donc qu'on donne satisfaction à M. Daucourt, peut-être dans la forme que je viens d'indiquer, et je crois que nous pourrions alors recommander le projet, avec des chances de le voir ratifier par nos populations.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Kern des ersten Antrages des Herrn Daucourt ist der, es solle bei Aufstellung eines neuen Armengesetzes in Bezug auf die Verwendung des Staatsbeitrages den Erwerbs- und Lebensverhältnissen der verschiedenen Landesgegenden Rechnung getragen werden. Herr Daucourt spricht zwar von « différentes parties du canton ». Unter « parties » verstehe ich jedoch die Landesgegenden, nicht die Landestheile; der Ausdruck Landestheile erinnert an die bisher bestandene Zweitheilung des Kantons, die wir durch die neue Verfassung beseitigen wollen. — Nun scheint es mir selbstverständlich zu sein, auch wenn dies nicht ausdrücklich beschlossen wird, daß man die Vertheilung des Staatsbeitrages den Verhältnissen der Landesgegenden anpassen muß, und um nicht mehr Beschlüsse in's Programm aufnehmen zu müssen, als absolut nöthig ist, scheint es mir genügend, wenn im Protokoll Bormerk

genommen würde, der Große Rath sei einverstanden, daß im Armengefesze die Verwendung des Staatsbeitrages so geordnet werden solle, daß den Erwerbs- und Lebensverhältnissen der verschiedenen Landesgegenden Rechnung getragen wird. Es bezieht sich das natürlich in erster Linie auf den Jura, im weitern aber auf alle Landesgegenden.

Was den zweiten Antrag des Herrn Daucourt betrifft, so bin ich ganz einverstanden, daß man in die Uebergangsbestimmungen den Satz aufnimmt: „Bis zum Inkrafttreten einer einheitlichen Armengefesgebung hat der Staat im Jura eine Besserungsanstalt für verwahrloste Knaben zu errichten.“ Sie haben aus dem Vortrage des Herrn Stockmar gehört, daß hauptsächlich eine Anstalt für Knaben nöthig ist und man soll daher mit der Errichtung einer solchen Anstalt nicht bis zum Erlaß eines neuen Armengefeszes zu warten brauchen, sondern es soll das sofort geschehen können. Herr Regierungsrath Stockmar hat mitgetheilt, die Regierung sei entschlossen, sofort eine solche Anstalt zu errichten; es besteht demnach kein Hinderniß, die erwähnte Bestimmung aufzunehmen.

In dieser modifizirten Form möchte ich Ihnen die Annahme der Anträge des Herrn Daucourt empfehlen. Ich zweifle nicht, daß sich auch Herr Daucourt damit einverstanden erklären kann.

M. Daucourt. J'ai encore dans l'oreille, avec plusieurs des collègues qui m'entourent, le discours dans lequel M. Stockmar déclarait ceci au Grand Conseil: « *Je me tiens fort d'établir qu'en réalité ce fameux décompte n'existe pas.* » Et aujourd'hui, M. Stockmar nous le présente comme une créance énorme de l'ancien canton, dont il est juste, dit-il, que la nouvelle partie du canton tienne compte; il va jusqu'à faire de sa suppression l'équivalent de l'impôt nouveau des pauvres que le Jura devra payer. Je ne puis admettre ce calcul.

Je ne puis admettre davantage que le Jura reste ainsi, en présence des sacrifices qu'on va lui imposer pour l'assistance, sans une garantie quelconque qu'il touchera équitablement sa part, soit du produit du 30 % de l'impôt direct pendant la période transitoire, soit du produit de l'impôt spécial que le projet prévoit et dont l'organisation est abandonnée à la loi. Que sera cette loi? Rien ne nous le dit, et c'est ce silence précisément qui est de nature à nous inquiéter. Une fois la revision votée et la nouvelle Constitution en vigueur, sera-t-il encore temps de formuler nos demandes; et lors de la discussion de la future loi sur l'assistance, seront-elles agréées? Et si elles ne le sont pas? Si cette loi ne nous satisfait pas? Si elle ne fait pas entrer en ligne de compte dans la répartition des subsides le mode d'assistance particulier à nos populations industrielles, ce sera, je le crains, trop tard pour faire valoir nos droits. La loi convenant à l'ancien canton, on la soumettra au vote du peuple, et alors le Jura aura beau réclamer au scrutin et voter non: sa voix sera couverte, et tout sera dit.

Voilà pourquoi il faut s'entendre dès aujourd'hui. Nous n'exigeons pas une répartition proportionnelle du produit de l'impôt, ce qui, après tout, ne serait que justice. Nous nous contentons d'une répartition équitable tenant compte des besoins spéciaux de nos

populations vivant de l'industrie. Et cette garantie, je n'entends pas la limiter à la période transitoire, soit aux trois ou quatre premières années, comme l'a cru M. Stockmar. On nous la doit, tout le temps que nous, Jurassiens, nous supporterons avec nos concitoyens bernois la charge de l'assistance. Elle sera d'autant plus lourde à nos contrées, qu'elle y était à peu près inconnue jusqu'à ce jour et qu'il est à craindre que la charité privée, si large chez nous, ne tarisse quand l'Etat prélèvera l'impôt des pauvres. En conscience, je ne pourrais ni voter ni engager nos électeurs du Jura à voter le projet de revision si l'on nous refusait ce minimum de garantie, que j'ai pris sur moi, Messieurs, de vous indiquer aujourd'hui. Toutefois je ne combattrai pas la proposition de M. le rapporteur de la commission au sujet de la forme à donner à cette garantie. Ses paroles, une fois sanctionnées par l'adhésion du Grand Conseil et inscrites officiellement au protocole de la séance, constituent pour nous comme pour tout le monde une promesse solennelle, qui, ainsi formulée, doit paraître suffisante.

Il n'en est pas de même de la restriction apportée par M. Stockmar en ce qui concerne les maisons de refuge. Il y a bien des années que l'honorable conseiller a quitté le Jura, et j'ai le regret de lui dire qu'il en a conservé une trop bonne opinion. Depuis quelques années, le niveau de la moralité publique a certainement baissé; les agglomérations ouvrières dans les manufactures, une population flottante de plus en plus forte, en sont la cause principale; et si l'on fonde une maison de refuge pour les filles vicieuses ou moralement abandonnées, on trouvera, hélas! une clientèle assez nombreuse pour la peupler. Où pourrions-nous du reste les envoyer? A Kehrsatz, il n'y a aucun maître français; tout comme à Landorf la classe française, depuis dix ans, n'est pas repourvue malgré les dispositions contraires du règlement. Dans le remarquable rapport que M. le Dr Schwab a présenté à la société d'émulation, il déclare qu'il n'existe dans tout l'établissement pas même un employé sachant convenablement parler français. Il est donc impossible d'y placer des pensionnaires du Jura. Et du reste, Messieurs, si vous voulez corriger des fillettes vicieuses, n'est-ce pas au cœur, à la conscience qu'il faut surtout s'adresser? Et dans cette tâche la religion n'est-elle pas appelée naturellement à jouer le rôle le plus nécessaire et le plus efficace? Evidemment, et, à Kehrsatz, dans un milieu absolument protestant, comment voulez-vous que ce but soit atteint pour des enfants appartenant à une autre confession? Voilà le motif pour lequel, avec la différence de langue, les communes catholiques du Jura n'envoient pas de jeunes filles à Kehrsatz; mais elles profiteront avec empressement d'un refuge ouvert dans nos contrées conformément à la loi du 2 septembre 1867, répondant aux besoins que je signale. Je ne saurais donc me ranger à la manière de voir de M. Stockmar, et si, pour ne pas nous montrer exigeants, nous nous contentons d'un refuge pour les garçons, à fonder sans retard, c'est avec le ferme espoir que celui destiné aux filles suivra de près.

En posant ces deux seules conditions à l'acceptation de l'unification de l'assistance publique dans

le canton, le Jura témoigne d'une bonne volonté que vous ne contesterez pas. Il demande peu pour donner probablement beaucoup; car l'ancien canton sait qu'en unifiant, sous ce rapport, les deux parties du canton, il pourra diminuer la part des subsides revenant de droit au Jura, puisque ce dernier, je l'ai établi tout à l'heure, possède proportionnellement beaucoup moins d'indigents que la partie allemande. C'est donc tout à l'avantage de celle-ci, et les deux minces compensations que je demande permettront au moins aux Jurassiens de consentir à l'application d'un système nouveau dont ils seront seuls, au fond, à ne pas tirer profit.

Glückiger. Ein Hauptpunkt jeder Verfassung besteht darin, dem Volke gewisse Garantien zu geben, so namentlich auch gegenüber den Behörden, speziell gegen eine unbillige, ungebührliche Ausbeutung durch Steuern. Es ist daher von jeher in allen Verfassungen Regel gewesen, das Steuerwesen grundsätzlich zu ordnen und ich erlaube mir deshalb, zu beantragen, es sei in Punkt IV der Satz „Das Steuerwesen ist Sache der Gesetzgebung“ zu ersetzen durch: „Das Steuerwesen ist in der Verfassung grundsätzlich zu ordnen.“

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was die Bestimmung über das Steuerwesen anbetrifft, so haben wir dieselbe in der Kommission sehr einlässlich behandelt. Wir versuchten, das Steuerwesen in der Verfassung zu ordnen. Da kam vorerst die Frage der Progression, in Bezug auf welche eine ganze Menge von Anträgen gestellt wurden (betreffend die Höhe der Progression, die Gegenstände, welche sie betreffen solle etc.). Eine fernere Frage war die, ob die amtliche Inventarisierung eingeführt werden solle, eine dritte, wie die Einschätzungen vor sich gehen sollen etc. — kurz, es wurde das ganze Steuerwesen behandelt. Es fand dann eine sehr komplizierte Abstimmung statt und am Schluss derselben schüttelte alles den Kopf, indem das Resultat niemandem recht behagte. Dem gegenüber stand der Antrag des Herrn Bühlmann, das Steuerwesen einfach der Gesetzgebung zu überlassen, welcher Antrag dann mit großer Mehrheit angenommen wurde, sodass alles erleichtert aufathmete und sagte: So, nun werden wir uns wenigstens im Großen Rathe nicht über die Steuern streiten müssen.

Ich gebe gerne zu, daß es früher nötig war, in der Verfassung Bestimmungen über das Steuerwesen aufzustellen; man mußte den Behörden Beschränkungen auferlegen, damit sie nicht zu weit gehen konnten. Allein, wenn die neue Verfassung angenommen wird, so stehen wir, wie ich gestern ausführte, nicht mehr auf dem Boden des Repräsentativsystems, sondern wir betreten den Boden der Demokratie und brauchen daher solche Beschränkungen, die Beschränkungen des Volkes selber wären, nicht mehr aufzustellen. Das Volk wird schon dafür sorgen, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen; man braucht nicht Angst zu haben, das Volk werde „übermarchen“ und z. B. eine solche Progression aufstellen, daß die größeren Vermögen dabei gar nicht mehr bestehen können (Heiterkeit). Wenn wir eine neue Verfassung machen wollen, so müssen wir Vertrauen zum Volk haben und in Bezug auf das Steuerwesen sage ich nun: Das ist ein Prüfstein der Demokratie, und ich habe immer gehört, Herr Glückiger sei ein entschiedener Demokrat (Heiterkeit). Ich

will das Volk in dieser Frage gar nicht geniren, sondern ihm eine Blankovollmacht geben, im Vertrauen darauf, daß es nichts Unvernünftiges beschließen wird, nichts, was irgendwie den einzelnen übermäßig belasten würde. Der letzte Steuergesetzentwurf ist ja vom Volke großartig verworfen worden und so wird es jedem Steuergesetz gehen, das den Verhältnissen des Volkes nicht in vollem Umfange Rechnung trägt. Wir glaubten zwar, in dem jüngsten Steuergesetzentwurf diesen Verhältnissen genügend Rechnung getragen zu haben; das Volk aber fand dies nicht und schickte das Gesetz zurück, damit es anders ausgearbeitet werde. Das wird auch geschehen müssen; ich möchte aber vorher alle verfassungsmäßigen Beschränkungen beseitigen. Das Volk soll frei sein und machen können, was es für gut findet. Das ist die richtige Demokratie; zu dieser Demokratie habe ich Vertrauen und diese soll auch im Steuerwesen gelten.

Dürrenmatt. Zu Gunsten des Antrages des Herrn Glückiger ziehe ich zwei Anträge, die ich gestern stellte, zurück. Ich habe in Bezug auf das Steuerwesen drei Anträge schriftlich eingereicht. Der erste lautet auf Streichung der litt. e der Vorschläge betreffend das Armenwesen. Der zweite Antrag reproduziert den Steuerartikel des 1885er Verfassungsentwurfs und der dritte will die Progression, falls eine solche aufgestellt wird, auf 50 % der proportionalen Steuer beschränken. Die beiden letztern Anträge ziehe ich zurück, halte aber den ersten, betreffend Streichung der litt. e, aufrecht. Ich kann mich auch damit befremden, daß man heute nicht auf eine Diskussion der Steuerartikel eintritt. Im definitiven Verfassungsentwurf aber soll, wie Herr Glückiger beantragt, eine grundsätzliche Ordnung aufgestellt werden, damit das Volk weiß, wie es in Steuerfragen gehalten sein soll. Bringt man von allen Seiten guten Willen mit, so wird es bei der definitiven Berathung der Verfassung nicht schwer sein, sich zu verständigen. So weit, wie Herr Brunner, möchte ich nicht gehen. Wir sind sicher so aufrichtige Demokraten, wie er; allein die Konsequenz seiner Theorie wäre die, daß man überhaupt keine Verfassung brauchte; denn jede Verfassung ist eine Beschränkung des Volkswillens. Wir haben manche Bestimmung über die Organisation des Staates, über diesen und jenen Zweig der Verwaltung u. aufgestellt, durch die der Volkswille ebenfalls beschränkt wurde. Auf dem Standpunkt, daß man überhaupt keine Verfassung brauche, sind wir einstweilen noch nicht angelangt. Dagegen scheint mir, daß das große, jedenfalls sachlich gerechtfertigte Vertrauen, das Herr Brunner zum Volke hat, die Mitglieder sollte bewegen können, dieses Vertrauen auch in Betreff des ersten meiner Vorschläge zu manifestiren, d. h. die litt. e der Vorschläge betreffend das Armenwesen zu streichen, welche die Kompetenz des Großen Rathes in Steuerfragen zum vornherein um 25 % erhöhen will. Jedenfalls könnte man, wenn man überhaupt etwas beschließen will, die litt. e nicht so belassen, wie sie vorliegt. Es heißt da: „Nach Erlaß eines neuen Armengesetzes . . .“ Warum erst nach Erlaß? Wenn man in litt. d dem Großen Rathe die Kompetenz ertheilt, 30 % des jeweiligen Ertrages der Staatssteuer zu Gunsten des Armenwesens zu verwenden, so wird man vielleicht eine besondere Armensteuer vor dem Erlaß eines neuen Armengesetzes ebenso nöthig haben, als nachher. Ich schlage daher eventuell vor, sofern die litt. e beibehalten

wird, dieselbe wie folgt zu fassen: „Der Große Rath ist berechtigt, zur Deckung“ u.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. In Bezug auf die litt. e ist folgendes zu bemerken. Mein ursprünglicher Gedanke war der, dem Großen Rathe diese Kompetenz zum Bezug einer Armensteuer im neuen Armengesetz zu übertragen, über das dann das Volk abzustimmen haben wird. Bei näherer Prüfung fand ich aber, es sei dies genau dasselbe, wie wenn man, wie die Kommission es vorschlägt, schon in der Verfassung sagt: „Nach Erlaß eines neuen Armengesetzes ist der Große Rath berechtigt, zur Deckung der dem Staate erwachsenden Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zum Betrage von 25 % der direkten Staatssteuer zu erheben.“ Erfindlich sind die 25 % ein Maximum und wir wollen hoffen, daß das neue Armengesetz keine so hohe Steuer verlangt und unnöthigerweise wird man keine Extrasteuer erheben. Wenn man einwendet, daß das Volk zur Erhebung einer besondern Armensteuer dann nichts mehr zu sagen habe und der Große Rath allein kompetent dazu erklärt werde, so muß ich darauf doch einiges erwidern. Wenn das Volk die neue Verfassung annimmt, welche die in litt. e aufgestellte Bestimmung enthält, so erklärt es, es sei einverstanden, daß der Große Rath eventuell diese Steuer erhebe. Schon hierin liegt also eine Sanktion dieser Kompetenz durch das Volk. Das Volk muß sie aber noch ein zweites mal ertheilen bei der Abstimmung über das neue Armengesetz. Will es diese Kompetenz dann verweigern, so wird es einfach das Armengesetz verwerfen. Das Volk hat also zweimal Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Ich glaube daher, wir sollten uns an der vorliegenden Form nicht stoßen und ich bin überzeugt, daß das Volk schon bei der Abstimmung über die Verfassung keinen Anstand nehmen wird, dem Großen Rathe, falls die Steuern für die Bedürfnisse des Armenwesens nicht hinreichen sollten, diese Kompetenz zu geben. Ich habe ferner das Vertrauen zum Volke, daß es auch zu einem neuen Armengesetz, wenn dasselbe eine richtige Vertheilung der Lasten vorsieht und allen Anforderungen Genüge leistet, gerne ja sagen wird; denn wenn es sich um Armenfragen handelt, werden die nöthigen Steuern immer gerne bewilligt. Ich glaube deshalb, wir sollten auch vom demokratischen Standpunkte aus keine Bedenken haben, die litt. e anzunehmen.

Eventuell möchte Herr Dürrenmatt dem Großen Rathe die Kompetenz zur Erhebung einer Extrasteuer schon vor Erlaß eines neuen Armengesetzes einräumen. Ich glaube nicht, daß dies zweckmäßig wäre. Wir müssen ein neues Armengesetz schaffen und zwar ein rechtes; wir wollen nicht mit bloßen Palliativmitteln fechten. Eine Armensteuer ist nicht das einzige, was Gegenstand eines neuen Armengesetzes bilden muß; gibt man aber dem Großen Rathe das Recht, schon vor Erlaß eines neuen Armengesetzes eine besondere Armensteuer zu beziehen, so fürchte ich sehr, das neue Armengesetz werde dann immer verschoben. Ich möchte gerade in der vorliegenden Bestimmung einen Stimulus sehen, ein neues Armengesetz so rasch als möglich auszuarbeiten und ersuche Sie deshalb, die litt. e so anzunehmen, wie sie aus den Berathungen der Kommission hervorging.

Präsident. Herr Folleté hat das Wort über den Abschnitt „Kirchenwesen“ gewünscht. Bevor ich ihm das-

selbe erteile, erscheint es mir angezeigt, zunächst über die verschiedenen Anträge betreffend das Armen- und Steuerwesen abstimmen zu lassen, falls das Wort hierüber nicht weiter verlangt wird.

Abstimmung.

1) Für die Protokollnotiz betreffend Berücksichtigung der Verschiedenheiten der einzelnen Landesgegenden bei Verwendung des Staatsbeitrages an das Armenwesen Mehrheit.

2) Für den Antrag betreffend Errichtung einer Besserungsanstalt für Knaben im Jura Mehrheit.

3) Eventuell, falls die litt. e betreffend das Armenwesen gestrichen werden sollte:

Für die Redaktion des Entwurfs (gegenüber der von Herrn Dürrenmatt beantragten Fassung) Mehrheit.

Definitiv. Für Beibehaltung der litt. e (gegenüber dem Streichungsantrag Dürrenmatt) Mehrheit.

4) Für den Entwurf, soweit er das Steuerwesen betrifft 153 Stimmen.

Für den Antrag Mückiger, das Steuerwesen in der Verfassung grundsätzlich zu regeln 12 "

Präsident. Ich erteile nun das Wort Herrn Folletête über den Abschnitt

Kirchenwesen.

M. Folletête. J'ai quelques observations à présenter sur le chapitre des *cultes*. La revision de la Constitution n'aboutira — c'est l'opinion générale — qu'au moyen de concessions réciproques, dont puisse résulter un rapprochement d'opinions divergentes. On peut dire que jusqu'ici des concessions ont été faites, de part et d'autre, dans tous les domaines. Il faudrait donc aussi se tendre la main sur le terrain de l'article religieux. La commission, il est vrai, a déjà tenu compte dans une certaine mesure, trop faible selon moi, des vœux de la minorité catholique, mais son projet ne peut pas encore être considéré comme définitif, comme le dernier état de l'opinion dans cette question difficile entre toutes, et ce n'est pas à dire qu'on doive exclure dès maintenant toute autre amélioration. J'envisage pour mon compte les propositions de la commission plutôt comme des points de repère, devant servir à asseoir le programme définitif, car, telles qu'elles sont formulées, ces propositions renferment même certaines dispositions défectueuses, qui sont à retenir. Je dirai même qu'au point de vue de la liberté de conscience et des cultes les concessions ont été assez maigrement départies. On lit, en effet, à la page 10 du rapport, qu'en général le gouvernement et la commission veulent s'en tenir aux principes inscrits dans la loi sur les cultes du 18 janvier 1874; j'aurais voulu, pour mon compte, qu'on se fût placé sur un terrain plus large, qu'on eût pris à tâche de chasser de mauvais souvenirs, d'effacer les traces de la crise violente par laquelle a passé le Jura catholique, en

un mot qu'on se fût enfin décidé à rendre à l'Eglise catholique la liberté qui lui est garantie par les traités et par la Constitution. Pour moi, la loi sur l'organisation des cultes n'est point en harmonie avec les garanties constitutionnelles accordées à la religion catholique romaine, et je ne voyais aucune nécessité à prendre cette loi pour la base du nouvel article.

J'ai essayé d'en arriver là dans la commission, j'ai cherché à faire disparaître les préventions qu'on me paraît nourrir encore à notre égard. J'avais donc proposé de reprendre tel quel l'art. 80 de la Constitution actuelle; on m'a répondu que les principes adoptés en 1874 doivent faire loi dans la matière, qu'on ne s'en départirait pas et qu'on voulait que l'Eglise catholique fût reconnue dans ses deux subdivisions, comme Eglise catholique romaine et Eglise catholique chrétienne. A cela j'oppose que je ne comprends pas qu'il soit nécessaire d'accorder une protection et des garanties spéciales à une nouvelle Eglise ne comprenant plus que 3 paroisses dans le canton, Berne, Bienne et St-Imier. Quand on élabore une nouvelle Constitution, on n'a pas à prendre acte de dispositions de lois antérieures. Au contraire, les principes inscrits dans la nouvelle Constitution doivent avoir pour conséquence de nouvelles dispositions législatives et il n'est pas logique de dire que la loi sur les cultes ne permet pas qu'on place le nouvel édifice constitutionnel sur d'autres bases. C'est à nous à fixer les principes constitutionnels sur lesquels on édifiera l'œuvre future de la revision. Ces principes, qui nous empêchent de les fixer en dehors des bases de la loi sur l'organisation des cultes? Je conviens que l'opinion générale tend à l'apaisement des luttes confessionnelles et qu'il y a au sein du peuple bernois une tendance accentuée à faire disparaître les divergences dans tous les domaines. Le mot d'ordre est l'unification en tout et partout. Du côté du Jura, on veut aussi tendre loyalement la main à l'ancien canton pour faire disparaître les empêchements à l'unité.

Mais pourquoi cet empressement louable ne se manifesterait-il pas aussi, de la part de l'ancien canton, sur le terrain religieux? Pourquoi répond-on qu'il est impossible de reproduire l'art. 80 de la Constitution, pour faire place à des dispositions nouvelles, adoptées à une époque de troubles, et qui ne conservent pas à l'Eglise catholique la situation indépendante qui lui était garantie par l'Acte de Réunion et la Constitution actuelle?

Est-ce le cas aujourd'hui de faire des propositions *autres* que celles de la commission? Ce n'est pas notre intention pour le moment, mais nous faisons des réserves formelles à cet égard et nous exprimons l'espoir que les propositions de la commission ne seront pas le dernier état des concessions que nous pouvons demander. Ces propositions mettent l'Eglise catholique chrétienne sur le même pied que l'Eglise catholique romaine. Il y a là quelque chose de choquant, en présence de l'état de décadence de cette nouvelle religion. Nous pensions qu'il ne serait pas nécessaire d'en faire une mention aussi explicite et que l'Etat ni les populations ne s'en trouveraient plus mal. La Constitution fédérale qui garantit la

liberté de conscience et des cultes dans les limites de l'ordre public et des bonnes mœurs, me semble suffisamment assurer le droit des vieux catholiques ou catholiques chrétiens à célébrer leur culte. Ce que nous ne pourrions admettre, c'est qu'il y ait quelque chose de commun entre eux et nous, et que l'Eglise catholique romaine dont ils se sont séparés doive leur abandonner une part, si minime soit-elle, des biens paroissiaux. Les dissidents faisaient partie d'une association religieuse, dont les biens servent aux besoins de l'association. Par le fait de leur séparation, ils n'ont aucune prétention juridique à élever au partage des biens ecclésiastiques. Ces biens continuent à rester propriété inaliénable de l'association, puisque l'association continue. Voilà le droit qu'il aurait convenu de mettre franchement dans toute sa lumière. Je ne veux cependant pas provoquer de nouveaux débats sur la rédaction de l'article. Nous acceptons, avec les réserves que je viens d'exposer et dans l'espoir que l'ancien canton sentira la nécessité de faire une paix définitive et solide avec les catholiques, comme aussi dans l'espoir que la Constituante ou le Grand Conseil élaborera le projet de Constitution dans ce sens, les jalons posés par l'avant-projet, pour la réalisation de l'œuvre de la revision constitutionnelle.

Il a déjà été fait des pas vers une entente dans ce sens. Lors de la discussion de la motion concernant le remaniement des circonscriptions paroissiales dans le Jura, M. Eggli a donné l'assurance formelle qu'il sera tenu compte de nos besoins et de nos vœux. Nous avons donc l'espoir que l'opinion publique se modifiera dans l'ancien canton en vue d'une pacification générale, afin qu'on puisse enfin effacer les mauvais souvenirs du *Culturkampf* et travailler en commun au développement de nos institutions et à la prospérité du canton.

Sans entrer dans des détails et sans combattre les propositions qui nous sont faites aujourd'hui, je ferai observer que le nouveau programme diffère du premier en 2 points: 1° il fait disparaître la confusion, en accordant à chacune des 3 Eglises une reconnaissance spéciale, et en les mettant sur le même pied; 2° il modifie l'organisation du Synode, ou plutôt le remplace par la commission catholique de 1846, composée de laïques et d'ecclésiastiques. Cette commission — cela a été parfaitement entendu — sera nommée par les catholiques romains. On n'a pas inséré ce mode de nomination dans le projet, parce que, a-t-on dit, c'est une affaire d'exécution, à régler par la loi. En tout cas, nous ne voulons pas d'une commission catholique nommée par le Conseil-exécutif. La nouvelle commission doit inspirer confiance.

Ainsi la seule proposition que je fais, pour calmer des appréhensions des populations catholiques, et prévenir toute interprétation contraire, c'est d'ajouter ces mots: « *nommée par les catholiques romains.* »

Vous comprendrez, Messieurs, l'esprit qui inspire notre attitude: nous tenons à adhérer en principe à l'œuvre constitutionnelle, mais vous devrez montrer aussi un peu plus de condescendance à déférer

à nos vœux. Vous ferez encore un pas en avant et vous le ferez pour l'honneur du canton.

Je ne dirai qu'un mot de la question scolaire, un de nos collègues s'étant réservé de vous présenter des observations spéciales sur l'art. 82. Nous réclamons des garanties en faveur de l'enseignement privé: Le maintien pur et simple de l'art. 82 serait considéré comme un acte d'hostilité ou de méfiance contre la minorité catholique. Cet article, en regard des idées actuelles de libre établissement, est une anomalie, tout aussi bien que le *placet*, vieille machine rouillée à reléguer au vieux fer, et dont l'emploi ne servirait qu'à ridiculiser le pouvoir qui s'en servirait. Croyez-moi, Messieurs, les libertés cantonales n'ont rien à craindre de nous, et l'avenir du canton ne serait pas compromis quand même on témoignerait plus de confiance aux catholiques, au lieu de les maintenir sous le joug de mesures exceptionnelles.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Solletête wünscht, daß in Art. 3 ausdrücklich beigefügt werde, daß die aus Laien und Geistlichen zusammengesetzte Kommission, die das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchen sachen hat, durch die Befenner der römisch-katholischen Religion zu wählen sei. Ich für meinen Theil habe dagegen nichts einzuwenden; es ist das ein demokratisches Prinzip. Wie man auch die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden hat, kann man zugeben, daß diese Kommission durch das Volk selbst gewählt werden soll. Ich erkläre also, daß ich, soweit an mir, persönlich gegen eine Interpretationserklärung in diesem Sinne, die in's Protokoll fallen würde, oder gegen einen ausdrücklichen Zusatz nichts einzuwenden habe.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe die Sache von Anfang an so verstanden, daß von dem Augenblick an, da die Kirchengemeinden die Wahl ihrer Geistlichen treffen, auch die Synoden und die Geistlichen-Kommissionen von den Befennern der betreffenden Konfession zu wählen sind. Wir würden uns in der protestantischen Landeskirche bedanken, wenn Katholiken uns sagen wollten, welche Männer wir in die Synode wählen sollen, und in ganz gleicher Weise würden sich die Katholiken beklagen, wenn wir ihnen Wahlen treffen würden, die sie nicht wünschen. Ich glaube, das kann füglich als selbstverständlich betrachtet werden. Wenn auch nicht ausdrücklich in dem Programm ausgesprochen, ist diese Bestimmung doch implicite darin enthalten. Der Grund für diese Unterlassung ist nur ein redaktioneller. Ich glaube das mit ein paar Worten nachweisen zu können. In Ziffer 3 sagen wir zuerst, wie die Vertretung der evangelisch-protestantischen Landeskirche organisiert ist. Da sagen wir ganz allgemein, als oberste Vertretung werde eine allgemeine Kantons- oder Landessynode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt. Wir haben nicht ausdrücklich gesagt, daß diese Synode nur von Reformirten bestellt werde, und deshalb haben wir im zweiten Alinea, wo die römisch-katholische Vertretung an die Reihe kommt, auch nur gesagt, einer aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission stehe das Antrags- und Vorberathungsrecht zu etc. Wir brauchten hier an-

fänglich ebenfalls das Wort Synode, man wünschte aber, daß dasselbe durch den Ausdruck Kommission ersetzt werde. Dabei glaubte man, es sei hinlänglich accentuirt, daß die Wahl selbstverständlich nur von Römisch-Katholischen getroffen werde. Ebenso verhält es sich im folgenden Minuta betreffend die Christkatholiken. Wenn man nun aber wünscht, daß diese Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werde, so kann dies leicht geschehen. Ich denke, es wird Sache der redaktionellen Vereinigung sein, diese Ergänzung dann auch bezüglich der evangelisch-protestantischen und der christkatholischen Landeskirche vorzunehmen.

Angenommen im Sinne der Ausführungen des Herrn Dr. Brunner.

Herr Vizepräsident Ritschard übernimmt den Vorsitz.

Schulwesen.

M. Daucourt. Vous seriez étonnés, Messieurs, vous seriez en quelque sorte confus pour nous, si, parmi les quelques catholiques de cette assemblée, aucun ne prenait la parole sur la question de la liberté d'enseignement. Dans le programme révisionniste que nous allons être appelés à voter tout à l'heure, on nous pose à tous cette question-ci: Voilà les bases de la future Constitution que nous recommandons au peuple bernois. Ces bases vous conviennent-elles?

Nous devons vous répondre à cœur ouvert, et, pour des députés catholiques surtout, il y a une grande responsabilité engagée dans la réponse, car ce ne sera pas nous peut-être qui élaborerons le nouveau projet, et alors nous ne pourrions plus, ici même, modifier ou du moins expliquer notre opinion. J'ai dit franchement quel était mon sentiment sur l'assistance. M. Folletête a fait toutes nos réserves sur la question religieuse. Voici également notre pensée sur la question scolaire.

En vertu de la liberté d'enseignement inscrite à l'article 81, je demande que l'article 82 n'en soit déjà pas la violation. Et, pour cela, je propose qu'au lieu de reproduire cet article dans la Constitution nouvelle, on s'en tienne simplement à la prohibition prévue par l'article 51 de la Constitution fédérale. Vous vous en rappelez le texte:

« Art. 51. — L'ordre des Jésuites et les sociétés qui lui sont affiliées ne peuvent être reçus dans aucune partie de la Suisse, et toute action dans l'Eglise et dans l'Ecole est interdite à leurs membres. Cette interdiction peut s'étendre, par voie d'arrêté fédéral, à d'autres ordres religieux dont l'action est dangereuse pour l'Etat ou trouble la paix entre les confessions. »

Que voulez-vous de plus, Messieurs? Cette interdiction n'est-elle pas assez sévère? A celle-là nous

ne pouvons échapper, nous catholiques suisses. Faut-il encore que comme catholiques bernois, nous la voyions s'étendre à tous les ordres religieux, et qu'aucun de leurs membres, même pris isolément, ne puisse enseigner même dans une école privée du canton de Berne!

Vous voulez, dites-vous, harmoniser notre Constitution cantonale avec la Constitution fédérale, et sur un point capital vous allez déjà bien plus loin qu'elle. Ce que le législateur fédéral ne juge pas nécessaire de prohiber dans la Confédération, pourquoi juger nécessaire de le prohiber dans le canton?

On dit encore que nous entrons dans une période de pacification, et l'on s'apprête à aiguiser une arme de guerre dirigée contre toute une partie de la population; on va consacrer une disposition hostile, rédigée dans une heure de troubles populaires, sous l'impression d'événements néfastes dont il n'y a nul honneur à perpétuer le souvenir. Cela ne jure-t-il pas avec le caractère démocratique de cette Charte dont M. Brunner nous parlait hier avec tant d'enthousiasme? Est-ce ce débris de vieilles luttes malheureuses qui doit trouver place dans cette œuvre de progrès?

Quel danger voyez-vous à adoucir la prohibition excessive de l'article 82? Craignez-vous peut-être que la faculté laissée à quelques religieux d'enseigner dans une école, leur donne l'idée de fonder des couvents? Mais vous êtes protégés, Messieurs, — car hélas! j'en suis réduit à employer de pareils termes, — vous êtes protégés contre ce que vous appelez un danger par la Constitution fédérale qui, à son article 52, interdit la fondation de tout nouveau couvent dans toute l'étendue du territoire de notre libre Suisse!

Serait-ce plutôt l'invasion de l'école par des Frères ou des Sœurs enseignantes qui vous fait peur? Mais, puisque vous êtes la majorité, vous n'avez qu'à insérer dans le nouveau projet de loi scolaire un article leur interdisant d'enseigner dans les écoles publiques.

Mais pourquoi pousser la rigueur, pourquoi annuler la liberté d'enseignement jusqu'à englober l'école privée elle-même dans cette interdiction? Si vous voulez à tout prix rétablir dans la Constitution future l'article 82, décidez au moins qu'il ne vise pas l'enseignement privé. La Constitution de 1846 n'a pas voulu aller si loin et, en interprétant ainsi la pensée du législateur, vous aggravez certainement ses intentions.

Dans le canton de Neuchâtel, dans celui de Vaud, il y a des Frères qui dirigent des écoles privées. Personne ne s'en plaint, et l'autorité n'y trouve rien à redire. Ce sont là des cantons protestants. Et dans notre Jura, dans notre contrée catholique, la présence de ces mêmes Frères ne serait pas tolérée! Il y a là à notre détriment une inégalité qui vous frappera.

Depuis deux jours, on ne parle que d'unification dans cette enceinte. On en vante les bienfaits et on nous exhorte à l'accepter. Mais voici qui me paraît étrange: vous voulez l'unification de la législation; vous voulez l'unification des impôts; vous voulez l'unification de l'assistance; et vous nous

refusez l'unification de l'enseignement. Car en quoi sommes-nous, sur ce point, unifiés avec vous, si vous maintenez contre les catholiques une disposition exceptionnelle, si cette liberté dont vos pères de famille jouissent dans l'éducation de leurs enfants, les nôtres ne l'ont pas? Est-ce que par hasard l'unification ne vous conviendrait que lorsqu'elle vous crée des avantages? Non. Cela ne doit pas être, et en retour de l'acte de confiance que les Jurassiens accomplissent en votant l'unification de l'assistance, vous ne répondrez point par un acte de méfiance, de malveillance même, dirigé contre nous dans la question des écoles.

S'il en était ainsi, j'aurais le regret de ne pouvoir voter oui tout à l'heure, car il faut que notre charte nouvelle assure l'égalité, en pratique, à tous les citoyens, et la liberté de nos institutions démocratiques ne doit pas être un vain mot.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Die Kommission beantragt in Bezug auf das Schulwesen keine Aenderung, sondern will einfach die beiden Artikel der bisherigen Verfassung, die sich auf das Schulwesen beziehen (81 und 82), beibehalten. Herr Daucourt dagegen will den Art. 82 durch Art. 51 der Bundesverfassung ersetzen, eventuell, wenn dies nicht belieben sollte, beantragt er eine Protokollerklärung, daß der Art. 82 der gegenwärtigen Verfassung sich nur auf die öffentlichen Schulen und nicht auch auf die Privatschulen beziehe. Sie wissen, daß die bernische Verfassung von 1846 in Bezug auf den Ausschluß religiöser Orden weiter geht, als die Bundesverfassung. Die letztere beschränkt die religiösen Orden nur in dem Sinne, daß sie die Jesuiten von jeder Wirkung in Kirche und Schule ausschließt, während die bernische Verfassung alle fremden religiösen Orden ausschließt, also nicht nur die Jesuiten, sondern auch die Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner u., und zwar bezieht sich dieser Artikel nicht nur auf die öffentlichen, sondern auch auf die Privatschulen. Der Regierungsrath hat dies auch vor einigen Tagen anerkannt. Es langte nämlich ein Gesuch ein, um Bewilligung einer Privatschule in Brunt, die von Mitgliedern eines belgischen und französischen Ordens geleitet werden sollte. Die Erziehungsdirektion, an welche das Gesuch gerichtet war, erklärte, es stehe nicht in ihrer Kompetenz, über dieses Gesuch zu entscheiden, sondern der Große Rath habe darüber den Entscheid zu treffen. Gegen diese Verfügung rekurirte der Petent an den Regierungsrath, welcher dahin entschied, das Verbot der religiösen Orden beziehe sich auch auf die Privatschulen und wenn eine solche durch Ordenspersonen geleitet werden wolle, so sei nach Art. 82 der Verfassung die Bewilligung des Großen Rathes einzuholen. Schon aus diesem Grunde kann der eventuelle Antrag des Herrn Daucourt nicht angenommen werden, da die von ihm beantragte Protokollerklärung eine Verletzung der Verfassung bedeuten würde.

Was den Hauptantrag des Herrn Daucourt betrifft, so muß ich vor allem seiner Behauptung widersprechen, daß wir, während wir heute die Unifikation des Jura und des alten Kantons anstreben, hier wieder einen Ausnahmezustand auf Kosten des Jura schaffen wollen. Dies ist durchaus unrichtig; denn der Ausschluß der religiösen Orden von der Schule bezieht sich ebenso gut auf den alten, wie auf den neuen Kantonstheil. Ja ich gehe noch

weiter und sage: Der Grundsatz des Ausschlusses religiöser Orden bezieht sich ebenso gut auf protestantische, wie auf katholische religiöse Korporationen. Wenn z. B. die Salutisten, die eine geistliche Korporation sind, mit einem Gesuch an die Behörden wachsen würden, eine Privatschule zu gründen, so müßten sie nach meinem Dafürhalten gestützt auf Art. 82 der Verfassung abgewiesen werden. Es handelt sich also durchaus nicht um einen Unterschied zwischen Katholizismus und Protestantismus.

Ich will die Gründe nicht wiederholen, welche den Verfassungsrath von 1846 bestimmten, religiöse Orden vom Unterrichte auszuschließen. Diese Gründe waren damals so dringender Natur, daß der betreffende Artikel vom Verfassungsrath ohne irgend welche Opposition angenommen wurde und zwar erhielt derselbe seine gegenwärtige, etwas schärfere Gestalt gerade durch einen Katholiken. Es verstand sich damals von vorneherein, daß wenn ein Staat sich regeneriren und mit alten Grundsätzen und Einrichtungen brechen wolle, er dann zur Grundlage der ganzen Verwaltung nicht fremde Einrichtungen, sondern einheimische zum Muster nehmen müsse. Daher das Verbot der Einwirkung religiöser Orden auf die Schule, ohne die Bewilligung des Großen Rathes.

Der Art. 82 der Verfassung wurde indessen im Jura nicht sofort angewendet, indem bis zum Jahre 1868 nicht nur die Privat-, sondern auch die öffentlichen Schulen zu einem großen Theil unter geistlicher Leitung standen. Erst im Jahr 1868 wurden die sogenannten Lehrschwestern vom Unterricht ausgeschlossen. Während 22 Jahren blieb also der Art. 82 der Verfassung unausgeführt und als dann der Große Rath im Jahre 1868 denselben endlich durchführte, geschah dies nur unter großem Widerstand seitens des Jura; man fürchtete ja sogar eine Zeit lang, es werde im Jura eine förmliche Revolution ausbrechen.

Nachdem man mit Mühe den Art. 82 der Verfassung zur Ausführung brachte, will man nun heute wieder darauf zurückkommen und sich auf den Standpunkt stellen, der vor dem Jahre 1868 galt. Ich glaube nicht, daß wir in solche Bahnen einlenken dürfen. Die Jugend-erziehung darf nicht fremden Einflüssen anvertraut werden, sondern wenn auf irgend einem Gebiete einheimische Sitten, Gebräuche und Institutionen zur Geltung kommen sollen, so ist dies auf dem Gebiete des Unterrichts der Fall. Die in Frankreich und Belgien bestehenden religiösen Orden wurden nicht nur dazu geschaffen, die Jugend-erziehung zu leiten und dieselbe nach den starren Vorschriften der Kirche zu regeln, sondern die meisten dieser Lehrbrüder- und Lehrschwesternkorporationen sind Vorkämpfer anderer Orden. Die einen leisten dem Jesuitenorden, die andern dem Dominikanerorden Vorschub. Aber auch abgesehen hievon ist ihre Schulführung absolut nicht eine solche, die man freudig begrüßen kann. Es kommt fast täglich vor, daß man in der Zeitung lesen kann, der und der Lehrbruder habe das und das Vergehen in der Schule begangen. Die Zeitungen sind ja voll von Urtheilen betreffend von Ordensleuten begangene wüste Verbrechen. Aber auch in Bezug auf den Unterricht — ich kenne denselben ziemlich genau, da ich im Jahre 1889 als Mitglied des Preisgerichts für die Pariser Weltausstellung denselben zu prüfen Gelegenheit hatte — kann die Thätigkeit der religiösen Korporationen nicht begrüßt werden. Wenn man die Schularbeiten ansieht,

so gewinnt man die Ueberzeugung, daß dabei der Betrug eine sehr große Rolle spielt, indem die Hefte, welche vorgelegt werden, zum großen Theil die Arbeit der Lehrer und nicht diejenige der Kinder sind. Die Schulen glänzen allerdings in gewissen Gebieten; allein wenn man der Sache auf den Grund geht und den Schülern persönlich auf den Zahn fühlt, so findet man, daß sehr viel Glittergold mit unterläuft. Wir haben im Kanton Bern genügende Institutionen, um unser Schulwesen auszubilden und wir haben auch in Bezug auf die Privatschulen die größte Freiheit eingeräumt, indem jedem, welcher nachweist, daß er fähig ist, eine Privatschule zu führen, die Bewilligung zur Eröffnung einer solchen erteilt werden muß, und es hat sich bis jetzt noch niemand beklagt, daß die Erziehungsdirektion in Bezug auf die Ertheilung solcher Bewilligungen zu streng gewesen sei. Was will man mehr? Wollen wir wieder anfangen, in unser Schulwesen das Element der religiösen Korporationen einzuführen, nachdem wir im Jahre 1846 dieselben durch einen Verfassungsartikel ausgeschlossen und im Jahr 1868 zum gleichen Zwecke noch ein spezielles Gesetz erlassen haben? Man kann nicht mit Neuenburg und Waadt exemplifiziren. In diesen beiden Kantonen sind allerdings die Lehrbrüder ermächtigt, Privatschulen zu halten. Allein Neuenburg und Waadt sind eben reformirte Kantone und wenn auch dort ein oder zwei geistliche Schulen eingerichtet werden, so hat dies auf die beiden Kantone keinen großen Einfluß. Würde aber für den Kanton Bern das Verbot der religiösen Orden aufgehoben, so bin ich überzeugt, daß in kurzer Zeit im Jura eine sehr große Zahl geistlicher Schulen eröffnet würde. Das können wir nicht wünschen, sondern müssen verlangen, daß die Erziehung, die unsere Jugend im Kanton Bern genießt, eine nationale sei und zwar nicht nur in den öffentlichen, sondern auch in den Privatschulen.

Ich zweifle nicht, daß Sie die Zumuthung des Herrn Daucourt von der Hand weisen und sowohl seinen Hauptantrag, als auch seinen eventuellen Antrag verwerfen werden.

M. Boinay. Il est impossible à la députation catholique de laisser sans réponse les graves accusations portées par M. Gobat contre toute une classe de citoyens honorables et justement appréciés dans les pays où ils enseignent. Le directeur de l'instruction publique a prétendu que jusqu'en 1868 on avait violé dans le Jura l'art. 82 de la Constitution qui interdit aux membres des corporations religieuses d'enseigner dans les écoles. Il n'en est rien. On n'a qu'à relire les débats de la Constituante de 1846 pour se convaincre que cet article de la Constitution ne vise absolument que les corporations étrangères, particulièrement l'ordre des Jésuites, et que ce serait en étendre le sens que de vouloir l'appliquer à des ordres religieux nationaux. A cette époque il existait encore des ordres religieux reconnus dans le canton de Berne et les membres de ces ordres avaient conservé le droit d'enseigner sans autorisation du Grand Conseil. Cela est tellement vrai qu'en 1868 on a dû élaborer une loi pour leur interdire ce droit, et la preuve que l'art. 82 ne s'applique pas à l'école privée se trouve dans le titre même de cette loi, qui est le suivant: *Loi concernant l'enseignement dans les écoles publiques par les membres*

d'ordres religieux. L'article unique de la loi est ainsi conçu: « Les membres des ordres religieux ne pourront plus, à dater de ce jour, recevoir le diplôme de régent ou d'institutrice d'école primaire dans le canton de Berne, ni être confirmés comme régents ou institutrices d'écoles primaires publiques. Pareillement, les régents ou institutrices déjà diplômés ou placés dans les écoles primaires publiques, qui se feront agréger à un ordre religieux, seront réputés à l'avenir avoir renoncé à leurs diplômes et à leurs places. » Cette loi de 1868 ne s'applique donc pas à l'enseignement privé. Elle est aussi la preuve, comme je l'ai dit, que l'art. 82 de la Constitution ne suffisait pas pour empêcher des membres d'ordres religieux non étrangers d'enseigner dans les écoles publiques. M. Gobat a donc voulu épouvanter le Grand Conseil en prétendant que de 1846 à 1868 on avait violé dans le Jura la Constitution.

M. Gobat a prétendu aussi que les congréganistes donnent lieu à des plaintes dans les pays où ils enseignent et qu'ils commettent des actes odieux dont les tribunaux ont souvent à s'occuper. Je ne conteste pas qu'il n'y ait eu des condamnations contre des religieux. Mais puisque M. Gobat parle des congréganistes en termes si blessants, je veux faire le pari que la statistique des pays où ils enseignent établit que les congréganistes condamnés pour actes immoraux sont proportionnellement moins nombreux que les instituteurs laïques condamnés pour des faits semblables. Même dans l'ancien canton, des instituteurs ont eu souvent à répondre de délits de ce genre devant les tribunaux; dernièrement les journaux nous ont entretenus d'un fait scandaleux qui s'est produit dans la Haute-Argovie. Et dans l'Argovie l'immoralité des régents est devenue proverbiale.

C'est donc à tort que M. Gobat a vu là un argument contre la proposition de M. Daucourt. Ce que demande ce dernier, en faveur de l'école privée, est le minimum de nos justes revendications. Il semble, en effet, que c'est bien le moins qu'on accorde aux catholiques quelque liberté dans le choix des maîtres pour l'enseignement privé. On n'a déjà pas tant de facilité pour créer ces écoles, puisqu'on doit payer les dépenses de sa poche. Il s'en créera une ou deux dans le Jura, et ce sera tout. Cela vaut-il la peine qu'on agite, au Grand Conseil, le spectre de l'invasion des ordres religieux dans le Jura? Puisque les villes protestantes de Neuchâtel et de Lausanne tolèrent la présence de Frères de Marie, je ne pense pas qu'on soit scandalisé, à Porrentruy ou ailleurs dans le Jura catholique, en voyant passer dans les rues un membre d'une corporation religieuse.

Mettier. Ich möchte nicht über den etwas dubiosen, resp. mehr spinösen Art. 82 der Verfassung reden, dagegen einige Worte über den Art. 81 verlieren, der in meinen Augen noch wichtiger ist. Es ging nämlich bei der Berathung in der Kommission gegen den Schluß etwas rasch zu, sodaß nicht mehr auf alle Einzelheiten genau eingetreten werden konnte. Der Art. 81 sagt in seinem letzten Alinea: „Einer Schulsynode steht das Antrags- und Berathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unter-

richts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.“ Ich halte dafür, der erste Satz dieses Alineas sei überflüssig, der zweite Satz genüge vollständig. Wir sind ja gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines neuen Schulgesetzes beschäftigt, in welchem ausdrücklich die Regelung der Kompetenzen der Schulsynode dem Gesetze vorbehalten wird. Ich möchte nun nicht durch die Verfassung zum Vorneherein diese Gesetzgebung unmöglich machen. Die Sache ist für viele unserer Mitbürger ziemlich wichtig und ich möchte daher beantragen, daß zu Protokoll erklärt würde, der erste Satz des zitierten Alineas solle bei der Aufstellung eines definitiven Projektes gestrichen werden.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich noch fragen, ob die Fassung: „Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichts überhaupt, ist dem Gesetze vorbehalten“ genügende Garantie bietet, um später, wenn man es opportun finden sollte, einen Schulrath einführen zu können. Meines Erachtens verbietet diese Bestimmung einen Schulrath nicht. Ich möchte diesen Zankapfel — denn ich weiß, daß die Meinungen über diese Frage sehr verschieden sind — heute nicht in die Versammlung werfen, aber ich möchte doch wenigstens in der Verfassung fixirt wissen, daß man ohne konstitutionelles Hinderniß auch auf diesem Gebiete je nach den Anschauungen der Zeit gesetzgeberisch vorgehen könne.

M. Daucourt. Comme auteur de la proposition, je ne puis, à mon tour, laisser passer sans protestation la réponse de M. le Directeur de l'instruction publique du canton de Berne. Je ne lui cacherai pas que son langage aura un affligeant retentissement dans le Jura catholique. En tout cas, c'est une petite, bien petite réclame qu'il vient de faire au projet de Constitution.

M. Gobat dénonce au Grand Conseil de Berne l'immoralité des maîtres congréganistes. Il ferait mieux de signaler ce fléau aux autorités de Neuchâtel et de Vaud qui semblent si peu s'en préoccuper. Il serait vraiment triste de penser qu'en tolérant des Frères jusqu'au chef-lieu de leurs cantons, ils exposent de grandes et belles cités suisses à perdre leur excellent renom!

Pourquoi M. Gobat n'a-t-il pas également dénoncé la « tromperie » des exposants congréganistes à la commission officielle dont il faisait partie? Cela eût été plus utile, assurément, que de nous en entretenir si tardivement ici. Mais enfin, nous nous consolerons de son oubli, en pensant que notre Directeur de l'instruction, lui du moins, ne s'est pas laissé tromper dans toutes ces récompenses que les écoles des Frères ont obtenues à Paris. N'avons-nous pas quelque droit d'être fiers que dans toute cette haute commission internationale, un Bernois ait été seul à y voir clair?

M. Boinay vient de démontrer ce qu'il sied d'accepter des accusations de M. Gobat contre la moralité des instituteurs congréganistes. Quant à leur infériorité, dont M. Gobat se prévaut en faveur de son système, je le soupçonne d'être bien moins effrayé d'une telle éventualité pour nos écoles jurassiennes, que d'être un peu trop sensible à la supériorité dont les établissements privés des Frères pourraient donner des preuves. Car ce qui se passe, sous ce rapport, dans les pays voisins, n'est pas

chose inconnue, et les succès que savent remporter, dans les concours, les élèves des Frères ou des Jésuites, ne confirment guère l'opinion de M. Gobat. Au reste, j'estime que la concurrence, l'émulation qui résulte de la liberté de l'enseignement privé, même pour les congréganistes, ne pourrait que produire un excellent effet sur la marche générale de nos écoles.

M. le Directeur de l'Instruction publique ne l'admet pas: il redoute une invasion de religieux et de moines dans nos contrées. Qu'il se rassure sur ce point! Et puisque mon honorable collègue a proposé un pari à M. Gobat, je lui en offre un autre volontiers: c'est que, dans le cas où ma proposition serait votée, il n'y aurait pas, au bout de dix ans, plus de deux écoles privées ouvertes dans le Jura. Y a-t-il là de quoi effrayer le Grand Conseil?

M. Gobat a signalé le projet de créer à Porrentruy une école privée. Il a parlé d'enseignement national opposé à celui de maîtres étrangers. Mais les instituteurs que l'on propose pour cette école, ce sont deux enfants du pays, deux Suisses, munis tous les deux de brevets de capacité. L'un même est Jurassien. Et il n'osera venir enseigner dans le Jura, et la porte de son canton d'origine lui sera fermée, parce qu'il est instituteur, parce qu'il espère se dévouer à la jeunesse de son pays?

Je ne veux pas revenir ni m'étendre en commentaires sur l'Acte de Réunion, car rien que de l'évoquer, cela, je le crois, Messieurs, vous indispose. Mais il faut pourtant vous rappeler ceci: c'est que ce traité que nous a donné Berne garantissait nos « établissements d'instruction religieuse », alors tous dirigés par des maîtres catholiques. Maintenant non-seulement on aurait de la peine à rencontrer dans ces établissements quelque maître réellement catholique, mais il n'est plus même permis à un humble Frère d'enseigner dans une école privée! Quel chemin parcouru depuis 1815!

M. le Directeur de l'instruction publique n'est pas aussi susceptible lorsqu'il s'agit d'un autre ordre... Il est vrai que ce n'est pas un ordre religieux, celui-là, et que ses membres n'offrent pas à l'autorité, comme les autres Frères, l'avantage d'être reconnus à trois mètres de drap noir. M. Gobat n'ignore pourtant pas que la Loge maçonnique de Porrentruy est installée au beau milieu de l'Ecole cantonale, tout à côté de nos classes primaires, et dans un bâtiment dont la destination — M. Gobat le sait aussi — doit être « exclusivement scolaire ». A ceci, M. le Directeur de l'éducation n'a rien à reprendre; les maçons n'étant pas des Frères du genre très chrétien, les enfants ne risquent assurément aucun mauvais exemple de ce côté! Il peut sembler étrange toutefois que M. le Directeur de l'instruction publique dans le canton de Berne se montre si tolérant pour les uns et si rigoureux pour les autres.

On a fait allusion aux débats de la Constituante de 1846. Il en ressort avec la dernière évidence que les rédacteurs de l'article 82 ne songaient nullement à interdire tous les ordres religieux sur le territoire de la république. M. Ochsenbein était le rapporteur du projet. Eh bien, savez-vous, Mon-

sieur le président et Messieurs, ce qu'il disait au sujet de cet article? Il déclarait: «qu'on avait en vue dans l'article d'exclure pour toujours l'ordre des Jésuites du canton et qu'on a cru qu'il y aurait un inconvénient si l'on disait simplement que l'ordre des Jésuites était exclu, parce qu'il est possible qu'une telle disposition aurait été de nature à blesser les citoyens du canton qui professent la religion catholique. C'est pourquoi on a exprimé cette défense sous une forme plus douce et on a interdit, en conséquence, l'établissement dans le canton de toute corporation religieuse étrangère sans l'autorisation expresse du Grand Conseil. On n'a pas voulu exclure tout ordre étranger, disait M. Ochsenbein, mais uniquement certains ordres.» Et il concluait par ces paroles: «Comme la majorité du Grand Conseil professe la religion réformée, il n'y a pas lieu de craindre qu'il abuse de l'autorisation qui lui est réservée.»

Vous entendez, Messieurs, si en 1846 on voulait aller aussi loin que vous le propose M. Gobat. Ah! les députés d'alors seraient bien surpris qu'on interprêtât ainsi leurs réserves et leurs intentions! Car que demandent les catholiques, après tout? Un droit très simple: celui d'élever chrétiennement leurs enfants. A notre époque surtout on éprouve, en tous pays, le besoin d'une éducation chrétienne, seule digne contre les entraînements des doctrines perverses et des idées subversives. On veut enlever au peuple les croyances religieuses, et c'est au milieu des éclats de la dynamite qu'il répond à ces réformateurs. Quoi que l'on fasse, quoi que vous décidiez, il faudra bien, un jour ou l'autre, qu'on en revienne à l'enseignement chrétien: le salut de la société est là, pas autre part, et dans le canton de Berne tout comme ailleurs.

En terminant, je tiens à faire justice d'un reproche inouï que m'adresse M. Gobat. A l'entendre, la proposition éventuelle que je formule, tendant à ce que l'article 82 ne s'applique point à l'enseignement privé, est un attentat à la Constitution. Comment cela? Est-ce que si nous décidons que tel article sera inséré dans la future Constitution, nous n'avons pas le droit d'en fixer les termes et d'en déterminer le sens? Il s'agit d'une Constitution à faire, et non d'une Constitution faite, et je ne comprends pas que M. Gobat ne saisisse pas la différence.

J'espère qu'en nous accordant la liberté d'enseignement, dans des limites encore si modestes, on ne nous fournira point une raison de repousser le programme révisionniste. Si vous voulez, Messieurs, que par l'unification, un même manteau couvre le canton tout entier, ne nous prouvez pas déjà que vous entendez vous en réserver les trois quarts, et qu'à nous, catholiques, vous entendez n'en laisser qu'un morceau, ou plutôt un lambeau troué, car ces trous, ce seront les articles liberticides et hostiles maintenus au projet qui les auront produits!

M. le Dr Gobat, conseiller d'Etat. Les orateurs catholiques qui ont pris la parole dans ce débat m'ont offert deux paris. Je pourrais me borner à leur répondre que la salle du Grand Conseil n'est

pas une maison de jeu et me dispenser d'entrer en matière sur de semblables propositions. M. Boinay, cependant, en m'offrant son pari, a affirmé un fait si complètement erroné qu'il ne m'est pas possible de ne pas lui montrer à lui-même combien il se trompe. Sans doute, les instituteurs laïques, qui sont des hommes comme des autres, sont sujets à des fautes et peuvent se trouver en conflit avec la loi pénale, mais quant à venir prétendre que les infractions qu'ils commettent sont plus nombreuses que celles des congréganistes, ceci, Messieurs, c'est purement et simplement une altération de la vérité. Il est vrai qu'en posant la question comme l'a posée M. Boinay, c'est-à-dire en prenant simplement, dans les relevés statistiques, le chiffre des condamnations encourues par des instituteurs laïques pour le comparer avec le chiffre des condamnations encourues par des congréganistes, on serait peut-être obligé de lui donner raison et de dire que, parmi les laïques, il y a plus de condamnés que parmi les ecclésiastiques. Mais il ne faut pas oublier que les supérieurs des congréganistes poussent la charité chrétienne jusqu'à ses extrêmes limites et sont fort experts dans l'art de soustraire leurs subordonnés à l'action de la justice, en leur faisant, par exemple, ouvrir les portes d'un monastère dans un autre pays. De cette façon, une quantité de fautes, dont les auteurs ne sont pas livrés au bras séculier, restent inconnues et impunies, tandis que pas un seul des instituteurs laïques qui enfreignent la loi pénale n'échappe à la répression.

Voilà pour le pari que voulait engager M. Boinay. Quant à M. Daucourt, il a prétendu que, si nous tenons les congréganistes éloignés de l'école, c'est sans doute par jalousie des résultats qu'ils obtiennent et par crainte de voir comparer ces succès avec ceux de nos écoles. Que M. Daucourt me permette de le lui dire, c'est là un argument qui doit faire hausser les épaules à chacun. Comment, c'est dans le Grand Conseil de Berne qu'on vient dire ou du moins insinuer que nos écoles craindraient la comparaison avec celles des frères ignorants? Je dirai, moi, parce que c'est la vérité, que l'ignorance des masses n'est nulle part plus grande que dans les pays ultra-catholiques. Si nous ne voulons pas de congréganistes pour diriger les écoles de notre pays, ces écoles ne sont pas pour autant des écoles sans religion, des écoles sans Dieu comme on se plaît à les appeler; ce sont tout simplement des écoles sans fanatisme religieux. Et puisque M. Daucourt a trouvé moyen de rattacher les récents exploits de la dynamite avec notre enseignement scolaire, je lui dirai que c'est précisément en France, en Belgique, dans des pays où fleurit l'instruction cléricale, que se commettent ces attentats. Je ne sache pas que nous ayons eu chez nous des dynamitards; ils sont dans les pays qui possèdent les écoles chères à M. Daucourt. Ravachol, M. Daucourt le sait bien, fut un élève de ces écoles congréganistes.

On a dit aussi que la Direction de l'instruction publique tolère l'établissement de la franc-maçonnerie au sein de l'école cantonale de Porrentruy, tandis qu'elle refuserait d'y laisser entrer le moindre petit frère ignorantin. Je ne sais vraiment pas ce que

l'on veut dire en prétendant que la franc-maçonnerie s'est implantée à l'école cantonale. Y a-t-il des francs-maçons dans la commission? Je ne le crois pas, sans toutefois en être sûr, puisque je ne suis pas franc-maçon. L'inspecteur faisait partie de cette société, mais il en est sorti. Et encore, s'il était franc-maçon, et si des membres de la commission appartenaient à la franc-maçonnerie, cela signifierait-il qu'on a placé l'école sous la domination de cette société?

M. Boinay a prétendu aussi que le gouvernement a refusé à deux jeunes religieux, dont l'un est Valaisan et l'autre Jurassien, l'autorisation d'ouvrir une école privée à Porrentruy. C'est inexact: le gouvernement n'a pas refusé d'autorisation semblable, parce qu'il n'a pas à en refuser ni à en accorder. C'est, en vertu de l'art. 82 de la Constitution, au Grand Conseil seul qu'appartient ce droit. Et si le gouvernement a renvoyé ces jeunes gens à s'adresser au Grand Conseil, ce n'est pas parce qu'ils sont simplement porteurs de diplômes français, mais c'est parce qu'ils sont membres d'ordres religieux. Au reste, que ces Messieurs me permettent de le leur dire, ils ont bien tort, en ces temps de pacification, de soulever une question aussi irritante, une question sur laquelle ils ne sont même pas d'accord avec le clergé catholique national, car je sais que de hauts dignitaires du clergé jurassien ont déclaré être opposés à l'introduction des Frères de Marie dans les écoles. (*Mouvement.*) (M. Daucourt: Vous le prouvez, Monsieur le Directeur. Je le conteste jusque là.)

Was den Antrag des Herrn Mettler betrifft, in Art. 81 der Verfassung den ersten Satz des letzten Alineas zu streichen, so glaube ich nicht, daß dies gehe, denn man muß doch wissen, was eine Schulsynode ist und welche Befugnisse ihr zustehen. Man muß also den betreffenden Satz des Art. 81 entweder beibehalten oder ihm eine andere Fassung geben, sofern man die Befugnisse der Synode beschränken oder vermehren will. Ich will dabei bemerken, daß die Befugnisse der Schulsynode ungefähr gleich definirt sind, wie im Kirchengesetz diejenigen der Kirchensynode. Ich beantrage Ihnen daher, den Art. 81 der Verfassung so zu belassen, wie er ist.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wenn man nach Antrag des Herrn Mettler in Art. 81 den Satz: „Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu“ streichen will, so müßte man dann den zweiten Satz folgendermaßen redigiren: „Die Organisation und die Kompetenzen einer Schulsynode, der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.“ Es ist klar, daß das Gesetz dann auch die Kompetenzen der Schulsynode reguliren müßte. Ich glaube zwar nicht, daß man der Schulsynode mehr als das Antrags- und Vorberathungsrecht einräumen will. Allein wir können ja nicht wissen, was das Volk schließlich will und wenn Sie den Antrag des Herrn Mettler annehmen, so ist damit in keiner Weise etwas präjudicirt.

Mettler. Es kann sich heute noch nicht um die Feststellung einer definitiven Redaktion handeln. Es genügt

mir, wenn von meinem Antrag Vormerk zu Protokoll genommen wird.

Abstimmung.

1) Die Herren Dr. Brunner und Dr. Gobat erklären sich mit dem von Herrn Mettler beantragten Vormerk zu Protokoll einverstanden; demselben wird stillschweigend zugestimmt.

2) Für Bestätigung des Art. 81 der gegenwärtigen Verfassung (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

3) Eventuell, für den Fall der Bestätigung des Art. 82 der bisherigen Verfassung:

Für die von Herrn Daucourt beantragte Vormerkung zu Protokoll Minderheit.

Definitiv: Für Bestätigung des Art. 82 der gegenwärtigen Verfassung (gegenüber dem Hauptantrag Daucourt) Mehrheit.

Herr Präsident Schmid übernimmt wieder das Präsidium.

Titel V der gegenwärtigen Verfassung.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist ein Antrag von Herrn Großrath Dürrenmatt gestellt, dahingehend, das Initiativrecht des Großen Rathes zu streichen und das Recht der Initiative nur dem Volke, bezw. 15,000 stimmberechtigten Bürgern zu überlassen. Ich möchte diesem Antrage gegenüber empfehlen, an der Redaktion der Kommission festzuhalten. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Große Rath hier nicht die gleiche Kompetenz haben soll, wie 15,000 Initianten. Wenn Sie die Zahl der Initianten mit der im Großen Rathe nöthigen Zweidrittelmehrheit vergleichen, so sehen Sie, daß die Initianten immer noch ein größeres Recht haben, als der Große Rath. Angenommen, es würde im Großen Rath mit der geringsten zulässigen Mehrheit ein Revisionsbeschluß gefaßt, so stellt sich das Zahlenverhältniß ungefähr folgendermaßen dar. Der künftige Große Rath würde aus 180 Mitgliedern bestehen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 91 Mitgliedern nothwendig und da für einen Revisionsbeschluß Zweidrittelmehrheit nöthig ist, so müssen im Minimum 61 Mitglieder für die Revision stimmen. 61 Großräthe repräsentiren aber eine Bevölkerung von 183,000 Seelen oder — den fünften Theil als stimmberechtigt angenommen — 36,000 Stimmberechtigte. Angenommen nun, von diesen 36,000 Stimmberechtigten haben 18,000 die betreffenden 61 Großräthe gewählt, so ergeben sich für die Volksinitiative immerhin noch 3000 Personen weniger, als hinter den 61 Großräthen stehen, welche für eine Revision stimmten. Bei zahlreicher ver-

sammeltem Großen Rathe — und es könnte ja eine Erklärung zu Protokoll genommen werden, daß zur Behandlung solcher Beschlüsse die Mitglieder bei Eiden geboten werden sollen — würde das Mißverhältniß noch viel greller ausfallen. Angenommen, es seien 150 Mitglieder anwesend, so müßten 101 zu einem Revisionsbeschluß stimmen, die eine Bevölkerung von 300,000 Seelen, bezw. 60,000 Stimmberechtigte repräsentiren. Nehmen Sie hievon wieder die Hälfte, als diejenigen, welche die betreffenden Großräthe wählen, so finden Sie, daß hinter den betreffenden Großräthen 30,000 Stimmberechtigte stehen gegenüber 15,000 Bürgern, die das Initiativrecht besitzen. Sie sehen hieraus, daß Sie, wenn Sie dem Großen Rathe das Initiativrecht nicht zugestehen wollten, ein ungleiches Maß walten lassen und den Großen Rath in seinen Befugnissen gegenüber den Befugnissen des Volkes zurücksstellen würden.

Dürrenmatt. Nur drei Worte zu den Bemerkungen des Herrn Eggli. Die Vergleichung der Volksinitiative mit der großrätlichen würde zutreffend sein, wenn es sich nur um eine zahlenmäßige Darstellung handelte. Allein so ist die Sache nicht. Nichts ist leichter, als einen Initiativbeschluß des Großen Rathes zu provoziren. Es braucht nur eine mächtige Richtung im Großen Rathe eine solche Initiative zu wollen, dann ist der Große Rath von einem Tag auf den andern besammelt — man kommt vielleicht nicht gerade wegen der Initiative zusammen, sondern schützt andere Traktanden vor — die Mitglieder erhalten ihr Taggeld, es findet eine Vorversammlung statt und so kann von heute auf morgen eine Initiative in's Werk gesetzt und die Minderheit völlig überrumpelt werden. So geschah es bei verschiedenen Anlässen, die ich nicht in's Gedächtniß rufen will, um nicht gehässig zu erscheinen. Gerade bei der letzten Revisionskampagne, im Jahre 1888, ging man auch so vor. Von meiner Seite wurde ein Antrag auf Einführung der Volkswahl der Ständeräthe und der Initiative gestellt. Dem gegenüber brachte Herr Bühlmann einen Antrag auf Revision der Verfassung ein; eins, zwei, war eine Motion mit einigen Duzend Unterschriften fertig und so wurde die Verfassungsrevision in's Werk gesetzt; allein das Volk beschloß etwas anderes. Auch heute macht sich wieder die Strömung geltend — ich mache mir darüber keine Illusionen — sich über die Bedenken einer kleinen Minderheit, die man schon zum 113. mal todt erklärt hat, vollständig hinwegzusetzen. Man sucht sogar sich lieber mit den Ultramontanen in Kontakt zu setzen, als mit den bösen Konservativen im Oberaargau. Vielleicht gelingt es einmal, vielleicht aber auch nicht. Ich möchte lieber bei der Revision mithelfen, weil das Revisionsbedürfniß auch von den oppositionellen Parteien schon früher anerkannt wurde.

So geht es, wenn im Großen Rathe eine Initiative in's Werk gesetzt werden soll. Ungeheuer viel schwieriger ist es aber, im Volk eine Initiativbewegung durchzuführen. Wer je einmal sich an einer Unterschriftensammlung betheiligte, der weiß, was es heißt, 15,000 Unterschriften zu sammeln. Da ist man nicht in einem Lokal versammelt, wo man sich das Wort geben kann, so und so zu stimmen, sondern man muß den Leuten nachlaufen und hat Auslagen, ohne daß man eine Entschädigung erhält. Und auch wenn die Unterschriften zu haben sind, muß man sie auch noch legalisiren lassen, wobei es vorkommt, daß einem die Gemeindebehörden noch allerlei

Schwierigkeiten machen. Eine solche Volksinitiative ist also ein sehr mühsames Werk, während der Große Rath für eine Initiative jeden Tag zu haben ist. Es scheint mir daher nichts Ungebührliches zu sein, wenn man die Initiative für eine Partialrevision nicht so leicht macht, sondern dieselbe nur dem Volke vorbehält. Dem Großen Rathe verbleibt ja immer noch die Initiative zu einer Totalrevision, und wenn er dasjenige Zutrauen genießt, das er zu verdienen glaubt, so wird ihm das Volk auch auf dem Wege der Totalrevision entgegenkommen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Grund, weshalb man dem Großen Rathe das Initiativrecht auch für die Partialrevision einräumen will, liegt darin, daß er schon jetzt das gleiche Recht hatte, allerdings nicht für eine Partialrevision, sondern für die Totalrevision, da die Verfassung überhaupt nur diese letztere kennt. Für mich wäre dieser Grund indessen nicht ausschlaggebend. Es genügt, daß Große Rath in der Revisionsfrage nicht über das Volk gestellt wird, und dies geschieht dadurch, daß man ihm die Initiative für eine Partialrevision einräumt, nicht. Wir sagen zudem, es müssen mit einem solchen Initiativbeschluß zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einverstanden sein. Schon dies ist eine Beschränkung, die man dem Großen Rathe, nicht dem Volke, auferlegt, und wenn Herr Dürrenmatt dieser Beschränkung Rechnung tragen will, so wird er mir zu geben müssen, daß dieselbe eine sehr erhebliche ist. Diese Zweidrittelmehrheit bietet eine große Garantie dafür, daß nicht überstürzte Beschlüsse gefaßt werden. Aber auch angenommen, diese Befürchtung sei begründet, so ist denn doch wieder durch die Volksabstimmung dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Damit, daß man eine Initiative zu einer Partialrevision ergreift, hat man noch nichts erobert, sondern man muß auch die öffentliche Stimmung für sich haben, sonst blamiert man sich. Auf diesen Boden wird sich aber der Große Rath nicht begeben, daß er keine Autorität von vorneherein preisgibt. Ich halte also dafür, damit, daß man für die Initiative durch den Großen Rath eine Zweidrittelmehrheit verlangt und so das Initiativrecht desselben sehr erheblich beschränkt, sei so ziemlich alles gethan, was man punkto Vorsicht verlangen kann.

Herr Dürrenmatt hat betont, es sei schwierig, 15,000 Unterschriften zusammenzubringen. Ich bin mit ihm einverstanden. 15,000 Unterschriften werden nicht so leicht aufzubringen sein, und wenn Herr Dürrenmatt beantragt hätte, die Zahl 15,000 herabzusetzen, so würde ich diesem Antrage gerne zugestimmt haben. Ich hätte gewünscht, daß man die Zahl der Initianten für ein einzelnes Gesetz auf 10,000 und für eine Verfassungsrevision auf 12,000 festgesetzt hätte; allein die Kommission ging in Bezug auf die Gesetzesinitiative auf 12,000 Unterschriften, und dieser Zahl entspricht die Zahl 15,000 für die Verfassungsinitiative. Es wird also weder im Volke noch im Großen Rathe sehr leicht sein, eine Verfassungsrevision zu inszeniren.

Nun aber möchte ich Sie noch aufmerksam machen auf die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft. Die Bundesversammlung kann jederzeit irgend einen Artikel der Bundesverfassung revidiren und zwar genügt zu einem solchen Beschluß in beiden Räten die einfache Majorität. Wir dagegen gehen viel weiter und verlangen, daß der Große Rath einem Revisionsbeschluß mit Zweidrittelmehrheit zustimme. Ich glaube, auch mit Rücksicht hierauf

könne man durchaus beruhigt sein, daß bei uns nicht eine Stürmerei in Revisionsachen eintreten wird. Herr Dürrenmatt sagt, man solle dem Großen Rath die Initiative nur für eine Totalrevision belassen. Dieses Recht begehre ich nicht, denn ich hoffe, es komme zu gar keiner Totalrevision mehr. Es ist eine solche nicht nöthig, sondern man greift jeweilen die Punkte heraus, in bezug auf welche uns der Schuh drückt; aber man stellt nicht alles auf den Kopf.

Ich möchte Sie also bitten, an den Beschlüssen der Kommission festzuhalten. Ich halte dafür, dieselben entsprechen der Sachlage und es sei auch die Zahl 15,000 eine ziemlich gegebene, nachdem man die Zahl der Initianten für eine Gesetzgebungsinitiative auf 12,000 festgesetzt hat.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Glückiger. Der Schluß der Diskussion ist ganz plötzlich erfolgt. Der Herr Präsident hat gar nicht angefragt, ob noch jemand das Wort verlange.

Präsident. Ich wartete ziemlich lang, bevor ich die Diskussion schloß; ich will indessen anfragen, ob Sie Herrn Glückiger noch das Wort ertheilen wollen.

Abstimmung.

Für Wortertheilung Mehrheit.

Glückiger. Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Man will den Großen Rath um einen Drittel reduzieren, gleichzeitig aber auch seine Kompetenzen erweitern und sie sogar auf die Initiative zur Partialrevision ausdehnen, was zur Folge hätte, daß wir schließlich gar keine Verfassung mehr hätten, sondern bloß noch eine Aneinanderreihung von einzelnen Verfassungsgeetzen. Gerade das Recht, sich eine Verfassung zu geben, beziehungsweise die Verfassung zu revidiren, ist der Inbegriff der Volkssouveränität, und dieses Recht möchte ich dem Volke ungeschmälert und voll und ganz gewahrt wissen. Und da ich Demokrat bin, wie Herr Brunner richtig, obschon überflüssigerweise, bemerkte, so beantrage ich, in Titel V alles das zu streichen, was bezweckt, die Partialrevision auf den Boden der Gesetzgebung zu stellen. Man soll doch nicht in jeder Großrathssession an der Verfassung rütteln können, denn wo es immer wackelt, ist das öffentliche Vertrauen und damit auch der Kredit dahin. Ich bin nicht nur Demokrat, sondern ich bin auch Revisionist und möchte in guten Treuen helfen, eine Revision durchzuführen, soweit wirkliche Bedürfnisse und gerechte Begehren vorliegen. Man hat aber gestern das gerechteste Begehren, die proportionale Vertretung, rücksichtslos von der Hand gewiesen, und heute wies man es von der Hand, das Steuerwesen in der Verfassung grundsätzlich zu ordnen. Ich zweifle nicht daran, daß man auch meinen Antrag ablehnen wird; ich mache mir darüber keine Illusionen. Diese drei Punkte werden mich bestimmen, bei der Schlußabstimmung das Revisionsprogramm zu verwerfen, was ich schon jetzt beantrage.

Dürrenmatt verlangt das Wort.

Rufe: Schluß! Schluß! Schluß!

Präsident. Wünscht Herr Dürrenmatt noch etwas zum Titel V zu sagen?

Dürrenmatt. Nein.

Abstimmung.

Für den Antrag Glückiger Minderheit.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Punkte zurückzukommen?

Dürrenmatt. Ich möchte nicht gerade ein Zurückkommen, wenigstens nur ein theilweises Zurückkommen beantragen. Der Entwurf der Regierung sagt kein Wort über die Art. 96, 97 und 99 der bisherigen Verfassung. Auch der Kommissionsentwurf sagt von diesen drei Artikeln nichts. Ich stellte am Schluß der Kommissionsberatungen eine Anfrage, ob diese Artikel auch in Zukunft gelten sollen. Ich erhielt zur Antwort ja, kann mich indessen damit doch nicht begnügen, denn die genannten Artikel sind so wichtig, daß ich sie um keinen Preis in der neuen Verfassung vermissen möchte. Am allerwichtigsten ist der Art. 96, welcher sagt: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruch stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.“ Dies ist ein Artikel, der geeignet ist, einer Konstitution noch einige Konsistenz zu geben. Und der Art. 97 erklärt: „Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze in dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.“ Der Art. 99 endlich enthält die Eidesformel für den Großen Rath und die Mitglieder der Staatsbehörden. Diese drei Artikel möchte ich nicht preisgeben und wünsche, daß sie für das Revisionsprogramm ausdrücklich acceptirt werden. Es wird dem Entwurf nicht zum Schaden reichen, wenn er schon nicht gerade mit der Nummer 100 aufhört, sondern diese drei Artikel noch hinzunimmt.

Ferner ist im Entwurf der Kommission, so wie ich mich erinnere, ein Irrthum enthalten. Es heißt unter den Kompetenzen des Großen Rathes sub Ziffer 6: „Jedoch darf der Erlaß der zur Einführung von Bundesgesetzen erforderlichen Bestimmungen nur dann in die Kompetenz des Großen Rathes fallen, wenn sie keine über die Bundesgesetze hinausgehenden Aenderungen der kantonalen Gesetzgebung enthalten.“ Ein solcher Beschluß ist in der vorberathenden Kommission meines Wissens allerdings in der ersten Berathung gefaßt worden. Ich stellte zwar den Gegenantrag, bin aber unterlegen. Einen oder zwei Tage später kam aber Herr Oberst Müller auf die Sache zurück und sagte, er habe sich den Artikel auch angesehen und gefunden, derselbe könnte mißdeutet werden; er stelle daher den Antrag, diese Ziffer zu streichen. Leider ist Herr Müller nicht anwesend, sonst könnte er dies bestätigen. Der Antrag des Herrn Müller wurde dann angenommen und diese Ziffer gestrichen. Sachlich will ich darauf nicht eintreten. Falls Sie Zurückkommen be-

schließen, werde ich dann sagen, weshalb ich bei diesem Beschluß beharren möchte.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was die Schlußbestimmungen der gegenwärtigen Verfassung betrifft, so fällt von selbst in einem neuen Verfassungsentwurf der Art. 98 aus, denn darin werden alle Gesetze aufgezählt, die nach dem Jahre 1846 erlassen oder revidirt werden sollen, und ich denke, wir zählen heute 1892 und nicht mehr 1846.

Was die Artikel 96, 97 und 99 betrifft, so wurde über dieselben allerdings nicht diskutiert, indem man dieselben als selbstverständlich betrachtete. Es ist klar, daß die Verfassung das oberste Gesetz des Staates sein soll, denn sonst wäre sie ja gar keine Verfassung. Ebenso ist es selbstverständlich, daß keine Verordnungen oder Beschlüsse erlassen werden dürfen, die mit der Verfassung in Widerspruch stehen. Immerhin kann man ja, wenn man es wünscht, dies in der Verfassung ausdrücklich sagen und ebenso kann man den Artikel 99 aufnehmen, der die Eidesformel enthält. Ich widersetze mich also der Anregung des Herrn Dürrenmatt durchaus nicht und ich denke, der Herr Regierungspräsident werde der gleichen Ansicht sein.

Was den zweiten Punkt betrifft, den Herr Dürrenmatt relevirt hat, so glaube ich, daß er formell Recht hat. Im regierungsräthlichen Vorschlag wurde unter Ziffer 3 der Kompetenzen des Großen Rathes gesagt, derselbe sei kompetent zum Erlaß der zur Einführung von Bundesgesetzen erforderlichen Bestimmungen. Dagegen wurde opponirt, indem bemerkt wurde, es komme darauf an, ob diese Ausführungsdekrete gemacht werden können ohne daß kantonale Gesetzesbestimmungen geändert werden und ob nicht der Anlaß dann benützt werden sollte, um noch eine Reihe weiterer wünschenswerther Änderungen der kantonalen Gesetzgebung vorzunehmen, die zwar durch die Bundesgesetzgebung nicht unbedingt nothwendig geworden seien. Ein Beispiel dieser letztern Art ist unser Einführungs-gesetz zum eidgenössischen Schulbetriebs- und Konkurs-gesetz, indem dasselbe neben den Einführungsbestimmungen im engeren Sinne eine Reihe von Bestimmungen enthält, die sehr zweckmäßig sind, aber von Bundeswegen nicht hätten erzwungen werden können. Ich erinnere an die sehr einschneidenden Abänderungen der jurassischen Gesetzgebung, die nicht durch das Bundesgesetz vorgeschrieben waren, sondern die wir aus freien Stücken bei diesem Anlaß trafen. Die Kommission sagte sich nun, es sei selbstverständlich, daß man auch in Zukunft so vorgehen werde. Wir, Großer Rath, können uns nicht das Recht anmaßen, nicht nur solche Bestimmungen definitiv zu treffen, die die Bundesgesetzgebung verlangt, sondern gleichzeitig auf dem Boden der kantonalen Gesetzgebung auch noch andere Änderungen vorzunehmen, die wir für gut finden. Es heißt daher, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Kommission, im Kommissionsbericht: „Die Nr. 3 des regierungsräthlichen Vorschlages, wonach der Erlaß der zur Einführung von Bundesgesetzen erforderlichen Bestimmungen unbedingt in die Kompetenz des Großen Rathes fällt, wird gestrichen, weil dergleichen Erlasse oft auch Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung wünschbar machen, über die das Volk auch sein Wort mitzureden habe.“ Herr Eggli und ich haben nun geglaubt, der Sache am besten in der Weise Ausdruck geben zu können,

wie es in Ziffer 6 der Kompetenzen des Großen Rathes geschehen ist, nämlich: „Jedoch darf der Erlaß der zur Einführung von Bundesgesetzen erforderlichen Bestimmungen nur dann in die Kompetenz des Großen Rathes fallen, wenn sie keine über die Bundesgesetze hinausgehenden Änderungen der kantonalen Gesetzgebung enthalten.“ Formell ist allerdings ein solcher Beschluß der Kommission nicht gefaßt worden, allein er ist der Ausdruck der Ansicht der Kommission. Indessen habe ich nichts dagegen, wenn Sie die Ziff. 6, nach Antrag des Herrn Dürrenmatt, streichen wollen. An der Sache selbst ändert dies nichts.

Bei diesem Anlasse möchte ich noch eine Ergänzung in Bezug auf das Armenwesen beantragen, mit der Sie sicher einverstanden sein werden, indem sie nur ausgelassen wurde, weil sie sich von selbst versteht. Wir sagen im Programm: „Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates.“ Es ist aber selbstverständlich, daß die bisherige Familienverpflichtung nicht beseitigt werden darf; vielleicht wird die Gesetzgebung dieselbe noch ausdehnen. Ich beantrage daher, zu sagen: „Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Familien, der Gemeinden und des Staates.“ Ich kann mir nicht denken, daß von irgend einer Seite gegen diesen Zusatz eine sachliche Einwendung erhoben werden wird und möchte Sie ersuchen, denselben anzunehmen.

Bühlmann. Wenn ich Herrn Brunner recht verstanden habe, so läßt er die Ziffer 6 der Beschlüsse betreffend den Großen Rath fallen. Damit könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß der Große Rath kompetent sein solle, die zur Vollziehung von Bundesgesetzen nöthigen Dekrete zu erlassen, sofern durch dieselben die kantonale Gesetzgebung nicht in über das Bundesgesetz hinausgehender Weise abgeändert wird. Diesen Grundsatz sollte man festhalten, denn sonst müßte man alle solche Ausführungsbestimmungen, die durch Bundesgesetze nothwendig geworden sind, dem Volke vorlegen, was unmöglich angehen kann.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Ziffer 6 ist der Ausdruck des Willens der Kommission; ein ausdrücklicher Beschluß wurde jedoch nicht gefaßt. Ich hege durchaus keinen Zweifel, daß wenn ein Bundesgesetz den Erlaß dieser oder jener Einführungsbestimmung verlangt, diese Bestimmungen ohne weiteres auf dem Dekretsweg vom Großen Rathe erlassen werden können. Wenn man indessen in dieser Beziehung noch Zweifel hegt, so kann man ja die Ziffer 6 beibehalten.

Dürrenmatt. Wie Herr Brunner bemerkt hat, ist in der Kommission die Ziffer 3 des regierungsräthlichen Entwurfs bestritten und abgelehnt worden. Ich glaube daher, meine Bemerkung, daß die Kommission hierüber nichts in das Programm aufnehmen wollte, sei durchaus gerechtfertigt. Die Ziffer 6 der Beschlüsse betreffend den Großen Rath ist von der Kommission gar nicht beschlossen worden, und ich wünsche daher, daß dieselbe eliminiert wird.

v. Steiger, Regierungsrath. Der Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten, bei der Armenpflege die Familie

ausdrücklich zu erwähnen, stößt mein Gefühl. Die Armenpflege fängt erst dort an, wo die Familie selbst nicht mehr für ihre Angehörigen sorgen kann. Erst in diesem Falle kann man sich fragen, wem nun die Armenpflege obliege; vorher aber geht das niemand etwas an. Man kann freilich geltend machen, es seien schon bisher Verwandtenbeiträge bezogen worden. Solche werden aber auch in Zukunft da bezogen werden können, wo man es für recht und billig findet, ohne daß man in der Verfassung ausdrücklich sagt, die Familien haben für ihre armen Angehörigen zu sorgen. Was einer Familie von Natur und Rechtswegen obliegt, wird sie thun, ohne daß man es ihr in der Verfassung vorschreibt. Ich beantrage daher, den von Herrn Brunner vorgeschlagenen Zusatz nicht anzunehmen.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Was den letzten Punkt betrifft, so schließe ich mich vollständig den Ausführungen des Herrn Regierungsrath v. Steiger an. Die Pflichten der Familie sind nicht armenpflegerischer Natur, sondern sie beruhen auf der Erziehungspflicht der Eltern gegenüber den Kindern und diese ist überall im Privatrecht geordnet. Wenn die Eltern diese Pflicht vernachlässigen, so muß die Öffentlichkeit eingreifen, und so entstehen dann diese Verwandtenbeiträge. Allein unter den Faktoren der öffentlichen Armenpflege darf man die Familie nicht aufzählen. Man ging schon ziemlich weit, daß man die Privatwohlthätigkeit anführte, denn nur die vom Kanton organisirte freiwillige Armenpflege, die Spendarmenpflege, gehört unter die öffentliche Privatwohlthätigkeit.

Was die Dekrete zur Vollziehung von Bundesgesetzen anbetrifft, so ist die Sache so verstanden, daß von Fall zu Fall bestimmt werden soll, ob die betreffende Materie zu einem Dekrete sich eigne oder in Form eines Gesetzes dem Volke vorgelegt werden müsse. Sie haben einen konkreten Fall vor sich. Auf der Tagesordnung steht ein Dekret zur Einführung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Wenn Sie die Materie prüfen, so werden Sie finden, daß das Dekret nur solche Bestimmungen enthält, die absolut nothwendig sind, um das Bundesgesetz in Funktion treten zu lassen. Da wird niemand die Kompetenz des Großen Rathes anzweifeln. Wenn die Kantone ein Bundesgesetz in Vollziehung setzen müssen, und es kann dies bei uns auf dem Wege des Dekrets geschehen, so kann der Große Rath ein solches ohne weiteres erlassen, da ihm die Kompetenz zum Erlass von Dekreten ja ausdrücklich eingeräumt ist. Ich glaube also, man brauche in dieser Beziehung keine großen Bedenken zu haben.

Was endlich die Schlußbestimmungen betrifft, so ist es selbstverständlich, daß diese in die neue Verfassung aufgenommen werden müssen und zwar wörtlich. Es müssen aber außerdem auch noch Uebergangsbestimmungen aufgestellt werden. Nehmen wir z. B. die Niederlassungsfrage. Wir sagen in der neuen Verfassung: „Jeder Kantonsbürger ist befugt, unter Einlage eines Heimatscheines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisung und Entrichtung einer mäßigen Einschreibgebühr sich überall im Kantonsgebiete niederzulassen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.“ Wollten Sie diesen Satz sofort zur Anwendung bringen, so würden Sie da-

mit das bisherige Niederlassungsgesetz über den Haufen werfen und jede Gemeinde müßte ihre Thüre öffnen und sofort die Unterstützung der betreffenden Zurückgewiesenen übernehmen. Das geht nicht an, sondern bis ein neues Niederlassungsgesetz in Kraft tritt, muß das bisherige Gesetz gelten, was in einer Uebergangsbestimmung gesagt werden muß. Ähnlich verhält es sich mit andern Fällen. Es ist also nicht so gemeint, daß die neue Verfassung mit der Nummer 100 abschließen müsse, wie Herr Dürrenmatt sich ausdrückte, sondern es werden noch weitere Bestimmungen hinzukommen, die geeignet sind, ihr das Gepräge des obersten Gesetzes zu geben oder den Uebergang vom bisherigen zum neuen Rechtszustand zu vermitteln.

Präsident. Ich glaube, es könnte genügen, wenn in der Botschaft gesagt würde, die Art. 96, 97 und 99 der bisherigen Verfassung sollen auch in die neue hinübergenommen werden.

Der Große Rath erklärt sich mit diesem Vorschlage des Präsidiums einverstanden.

Präsident. Im weitem werde ich darüber abstimmen lassen, ob Sie die Ziffer 6 der Beschlüsse betreffend den Großen Rath nach Antrag des Herrn Dürrenmatt streichen oder die Fassung der Kommission beibehalten wollen.

Dürrenmatt. Die Ziffer 6 ist eben nicht die Fassung der Kommission, wie der Herr Präsident sagt.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Ziffer 6 stammt vom Herrn Regierungspräsidenten und mir und drückt die Ansicht aus, die in der Kommission gewaltet hat. Die Kommission beschloß allerdings, die Ziffer 3 der Anträge des Regierungsrathes zu streichen. Dabei war aber die Meinung der Kommission die, wie sie in der Ziffer 6 zum Ausdruck gebracht wurde. Ein eigentlicher Beschluß wurde nicht gefaßt. Wenn Sie nun glauben, die Ziffer 6 sei nicht am Platz oder die Sache verstehe sich von selbst, so steht es Ihnen frei, die Ziffer 6 zu streichen. Sie ändern aber damit nichts.

Was die Einschaltung der Worte „der Familien“ in Bezug auf die Armenpflege betrifft, so ist mir persönlich daran nicht viel gelegen. Ich stellte den Antrag nur, weil mir ein bezüglicher Wunsch ausgesprochen und gesagt wurde, es könnten Zweifel entstehen. Ich meinerseits habe einen Zweifel nicht gehegt; allein man muß manches ausdrücklich sagen, was man persönlich als selbstverständlich betrachtet. Wenn Sie Ihrerseits einen Zweifel nicht hegen, so kann die beantragte Einschaltung ganz gut unterbleiben.

Abstimmung.

- 1) Für den Antrag Dürrenmatt, die Ziffer 6 der Beschlüsse betreffend den Großen Rath zu streichen Minderheit.
- 2) Für den Antrag Brunner (Einschaltung der Worte „der Familien“) Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Präsident. Es folgt nun die Hauptabstimmung über die gedruckt vorliegenden Anträge der Kommission.

Bühler. Ich stelle den Antrag, die Hauptabstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

Dürrenmatt. Ich möchte anfragen, ob man einmal oder zweimal abstimmt. Ich beantrage, die Abstimmung zu trennen. Zu dem ersten der Anträge der Kommission kann ich sehr wohl stimmen, nicht aber zu dem Revisionsprogramm.

Bühlmann. Ich beantrage, nur eine Abstimmung vorzunehmen, da ohne Mitgabe des Revisionsprogramms die ganze Sache keinen Werth hätte.

Abstimmung.

Für eine einzige Abstimmung (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Der Antrag des Herrn Bühler, die Hauptabstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, wird von einer genügenden Anzahl Mitglieder unterstützt.

Es folgt nun die

Hauptabstimmung.

Für Annahme der beiden Anträge (mit „Ja“) stimmen 190 Mitglieder, nämlich die Herren Nebi, Negerter, Affolter, v. Allmen, Arm, Ballif, Baumann, Bärtschi, Benz, v. Bergen, Biedermann, Bigler, Bircher, Blaser, Blösch, Bos, Bourquin, Brand (Lavannes), Brand (Enggistein), Bratschi, Brunner, Bühler, Bühlmann, Burthalter, Burthardt, Chodat, Choffat, Choquard, Clémengon, Comte, Coullery, Cuenin, Dähler, Demme, Droz, Dubach, Eggimann (Hasle), v. Erlach (Münzingen), v. Erlach (Gerzensee), Etter (Jekikofen), Etter (Maitirch), Fleury, Folletête, Freiburghaus, Friedli, Gerber (Bern), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glaus, Grandjean, Grieb, v. Groß, Guenat, Gugger, Gurtner, Gyger, Gygar (Bütigkofen), Gygar (Meienbach), Habegger (Bern), Häberli (Marberg), Hadorn, Haldemann (Künthofen), Hänni, Hari (Adelboden), Haslebacher, Hauert, Hauser (Gurnigel), Hegi, Hennemann, Herren, Heß, Hirschi, Hirter, Hofer (Hasli), Hofer (Oberdießbach), Hofmann, Horn, Houriet, Hunziker, Jacot, Jäggi, Jmer, Joliffaint, Kislind, Klaye, Klopner, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggimann), Krenger, Kunz, Kuster, Lauper, Lehmann, Lenz, Leuch, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gümligen),

Marchand (Renan), Marchand (St. Zimmer), Marcuard, Marolf, Marschall, Marthaler, Marti (Byß), Marti (Mülchi), Maurer, Meffer, Mettler, Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Michel (Interlaken), Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Moser (Biel), Moser (Herzogenbuchsee), Mouche, Müller (Emil, Bern), Müller (Langenthal), Müller (Tramelan-deffus), Neiger, Neuenchwander (Lauperswyl), Neuenchwander (Thierachern), Probst (Edmund), Raaslaub, Reichenbach, Riser, Ritschard, Robert, Rolli, Romy, Röthlisberger, Ruchti, Sahli, Salvisberg, Schärer, Scheidegger, Scherz, Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schneeberger (Drpund), Schüpbach, Schweizer, Seiler, Siebenmann, Siegerist, Sommer, Stämpfli (Schüpfen), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, Steinhauer, Stoller, Stözinger, Streit, Stucki (Niederhünigen), Stucki (Wimmi), Thönen, Tische (Bern), Trachsel, Tschannen, Tschannen, Tschiemer, Tüscher, Voisin, Wälchli, Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl (Ridigen), v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), Weber (Graswyl), v. Werdt, Vermuth, Wieriger, Will, Wolf, Wüthrich, Wyß, Zaugg, Zehnder, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zingg (Büßwyl), Zürcher, Zyro.

Für Verwerfung (mit „Nein“) stimmen 9 Mitglieder, nämlich die Herren Voinay, Daucourt, Dürrenmatt, Egger, Glädiger, Hofer (Oberöng), Hufson, Dr. Reber, v. Steiger.

Folgende Herren lassen erklären, sie hätten bei Anwesenheit mit „Ja“ gestimmt: Anken, Habegger (Zollbrück), Hiltbrunner, Itten, Mérat, Müller (Ed., Bern), Räs, Rieben, Roth, Spring.

Schluß der Sitzung um 1 1/4 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 25. Mai 1892.

Vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 109 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 160, wovon mit Entschuldigung: die Herren Béquelin, Bortier, Choquard, Choulat, Cuenin, Frutiger, Gerber (Steffisburg), v. Grünigen, Häberli (Münchenbuchsee), Hari (Reichenbach), Heller-Bürgi, Hiltbrunner, Howald, Jenni, Kaiser, Kohli, Lenz, Leuch, Marti (Bern), Mérat, Nägeli, Péteut, Probst (Emil, Bern), Dr. Reber, Nieder, Roth, Schärer, Dr. Schenk, Schlatter, Stämpfli (Bern), Steffen (Madiswyl), Sterchi, Stöckinger, Tschiemer, v. Werdt, Wermeille; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Affolter, Anken, Bärtschi, Beltrichard, Benz, Beutler, Blatter, Bläuer, Blösch, Boinay, Boß, Bourquin, Bratschi, Buchmüller, Burger, Chodat, Choffat, Clémengon, Comment, Coullery, Daucourt, Droz, Dubach, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald), Elsäßer, Fahrny, Freiburghaus, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glauz, Gouvernon, Guenat, Gurtner, Gygar (Bütikofen), Habegger (Zollbrüel), Häberli (Marberg), Haborn, Haldemann (Rüthofen), Haldimann (Eggwyl), Hari (Adelboden), Haslebach, Hauser (Gurnigel), Hauser (Weissenburg), Hegi, Hennemann, Heß, Hirschi, Hofer (Langnau), Hofer (Oberöng), Horn, Hostettler, Hubacher, Hunziker, Hufson, Jacot, Jäggi, Jenzer, Jobin, Jfeli, Kisting, Klossner, Kunz, Lehmann, Linder, Mäggi, Marchand (Renan), Marchand (St. Zimmer), Marolf, Marthaler, Maurer, Meyer (Laufen), Michel (Meiringen), Minder, Morgenthaler (Veimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moser (Herzogenbuchsee), Mouche, Müller (Tramlingen), Raine, Renfer, Raymond, Rieben, Rolli, Romy, Ruchti, Sahli, Scheidegger, Schindler, Schmalz, Schmid (Andr., Burgdorf), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Seiler, Siegrist, Sommer, Spring, Stegmann, Steiner, Steinhauer, Stouder, Streit, Stucki (Jns), Stucki (Wimmis), Thönen, Töche (Biel), Töche (Bern), Trachsel, Tschanz, Walther (Oberburg), Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl (Richigen), Wermuth, Will, Wolf, Wütherich, Zaugg, Zingg (Dießbach), Zingg (Jns), Zingg (Büßwyl), Zürcher, Zyro.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Ich nehme an, es sei selbstverständlich, daß nach den gestrigen Verhandlungen die Motion des Herrn Daucourt betreffend Errichtung einer Besserungsanstalt im Jura, dahinfällt.

Einverstanden.

Im Einverständniß mit dem Herrn Direktor des Innern und dem Präsidenten der betreffenden Kommission wird die zweite Berathung des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt auf die nächste Session verschoben.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1891:

Rubrik III ^b E 3, Zwangsarbeitsanstalt Thorberg,	Fr. 8,851. 20
" III ^b G 1, Kosten in Straffachen, "	4,273. 20
" III ^b G 5, Polizeikosten der Regierungstatthalter . . "	4,189. 18
Zusammen	Fr. 17,313. 58

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Von der Polizeidirektion sind nachträglich zwei Nachkreditbegehren eingelangt. Das eine betrifft die Strafanstalt Thorberg. Die reinen Betriebsausgaben betragen Fr. 21,795. 82. Hierzu kommen Fr. 20,181. 38 für Inventarvermehrung, sodaß sich die Totalkosten belaufen auf Fr. 41,977. 20. An Kostgeldern gehen ab Fr. 1126, sodaß eine Reinausgabe verbleibt von Fr. 40,851. 20, die den Kredit um Fr. 8851. 20 übersteigt. Die Inventarvermehrung soll hauptsächlich von der Lebensmittelvermehrung, der Anschaffung einer Feuerpritze etc., herrühren. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, diesen Nachkredit zu bewilligen, bemerkt aber ausdrücklich, daß es auffallend ist, daß man erst in der Mitte des Jahres mit diesem Nachkreditbegehren einkommt. Die Staatswirthschaftskommission hat beschlossen, die Verhältnisse von Thorberg, die seit einer Reihe von Jahren zu Reklamationen Anlaß gaben, näher zu prüfen und auch über die Inventarvermehrung sich nähere Aufschlüsse zu verschaffen.

Ein zweiter Nachkredit betrifft die Rubrik Kosten in Straffachen und die Rubrik Polizeikosten der Regierungs-

Statthalter, mit zusammen Fr. 8462. 38. Es sind dies zwei Budgetrubriken, bei denen es nicht vom Willen der Behörden und der Polizeidirektion abhängt, wie viel man ausgeben will, sondern wo die Ausgaben auf dem Gesetz beruhen und daher Schwankungen sehr leicht möglich sind.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, diese beiden Nachkredite zu bewilligen.

Bewilligt.

Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne Hindelbank.

Der Regierungsrath beantragt, dem Verkauf von 4 Parzellen der Pfrunddomäne Hindelbank, imhalt von 2 Hektaren 26 Aren, zum Preise von 7884. 60 (Grundsteuerzuschätzung Fr. 7900) die Genehmigung zu erteilen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die ziemlich große Pfrunddomäne Hindelbank ist in letzter Zeit bedeutend reduziert worden, indem die Domänendirektion verschiedene Parzellen imhalt von 2 Hektaren 26 Aren verkauft hat. Die Grundsteuerzuschätzung beträgt Fr. 7900, der Kaufpreis 7884. 60, sodaß der Verkauf als ein durchaus günstiger bezeichnet werden muß. Es hätte noch ein weiteres, in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses und der Kirche gelegenes Grundstück verkauft werden können. Es wurde aber namentlich von der Seminarleitung dagegen Einspruch erhoben, weil dieses Areal vom Seminar sehr oft benützt wird und die geeignetste Parzelle ist, um eine allfällige Erweiterung des Seminars vorzunehmen. Die Domänendirektion hat diesem Einspruch Rechnung getragen und den Verkauf dieses Stückes rückgängig gemacht. In Bezug auf den Verkauf der übrigen Parzellen dagegen herrscht allgemeine Uebereinstimmung und die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, denselben zu genehmigen.

Genehmigt.

Korrektion der Aare zwischen Thun und Uttigen.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der auf Fr. 80,000 debisirten Nacharbeiten an der Korrektion der Aare zwischen Thun und Uttigen einen Staatsbeitrag von einem Drittel, oder im Maximum Fr. 26,667, auf X G zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Aarekorrektion Thun-Uttigen ist Ihnen bei Anlaß der Behandlung der Stauwehrranlagen an der Aare in Thun und der Korrektion an der Zulg in Erinnerung gebracht worden. Die Korrektion zwischen Thun und Uttigen, die in den Jahren 1871—1881 ausgeführt wurde, hat eine bedeutende Vertiefung des Flußbettes

zur Folge gehabt, die dazu führte, in Thun die Stauwehrranlagen auszuführen. Die Kosten der ursprünglichen Korrektion wurden getragen zu einem Drittel von den Gemeinden, zu einem Drittel von der Centralbahn und zu einem Drittel vom Staat, indem damals der Bund noch nicht in Anspruch genommen werden konnte. Seither haben sich zu wiederholten malen bedeutende Vertiefungen ergeben, welche Nacharbeiten nöthig machten. Schon im Jahre 1882 wurden solche Arbeiten im Betrage von Fr. 72,000 ausgeführt, an denen sich der Bund mit einem Drittel theilte. Das gleiche war der Fall im Jahre 1888, in welchem Jahre Fr. 50,000 für Nacharbeiten ausgegeben werden mußten. Trotzdem hat sich, namentlich mit Rücksicht auf die großen Hochwasser der letzten Jahre, neuerdings eine Vertiefung geltend gemacht, welche eine Tieferlegung und Verbesserung der Uferverfestigungen erfordert. Die Arbeiten sind auf Fr. 80,000 debisirt, und der Bundesrath hat beschlossen, an diese Summe den üblichen Beitrag von einem Drittel mit Fr. 26,667 zu bewilligen. Von den Behörden wird beantragt, in üblicher Weise seitens des Staates ebenfalls einen Drittel der Kosten zu übernehmen, während der Rest dem theilhaftigen Grundeigenthum auffallen würde. Es ist dabei die Frage aufgetaucht, ob man nicht auch die Centralbahn zu einem Beitrag heranziehen könnte, da sie sich auch an der ursprünglichen Korrektion theilte. Es hat sich aber bei näherer Untersuchung ergeben, daß die Centralbahn schon als Eigenthümerin des Bahnkörpers u. mit nicht weniger als 36,4 % des auf die Grundeigenthümer entfallenden Betrags beitragspflichtig ist. Mit Rücksicht hierauf nahm man davon Umgang, mit der Centralbahn in Unterhandlung zu treten, um einen weitem Beitrag zu erhalten. Die Staatswirthschaftskommission hat sich überzeugt, daß die in Aussicht genommenen Arbeiten durchaus nothwendig sind und beantragt Ihnen, einen Drittel der Kosten mit Fr. 26,667 zu bewilligen.

Bewilligt.

Wiederherstellung der Brücke über den Lombach zwischen Neuhaus und Interlaken.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion behufs Wiederherstellung der Brücke über den Lombach zwischen Neuhaus und Interlaken einen Kredit von Fr. 16,500 auf X F zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unterm 25. Juli 1891 ist die Brücke über den Lombach zwischen Neuhaus und Interlaken von einem Hochwasser fortgerissen worden. Um den Verkehr offen zu halten, mußte eine Rothbrücke erstellt werden und sofort wurden Devise und Pläne für Erstellung einer neuen Brücke ausgearbeitet. Ursprünglich nahm man eine hölzerne Brücke in Aussicht. Dieselbe wäre aber nahezu gleich hoch zu stehen gekommen wie eine steinerne Brücke. Die vorberatende Behörde fand deshalb, mit Rücksicht auf den spätern Unterhalt sei es vortheilhafter, eine steinerne Brücke zu erstellen, die einen Kredit von Fr. 16,500 erheischt. Der Budgetkredit für Straßen- und Brücken-

bauten ist, wie Sie wissen, bereits um Fr. 68,000 überschritten. Es ist jedoch der Bau dieser Lombachbrücke ein durchaus dringlicher, da das Belassen der Rothbrücke auf längere Zeit nicht möglich ist. Die Staatswirthschaftskommission beantragt daher, diesen Kredit von Fr. 16,500 zu bewilligen.

Bewilligt.

Es ist eingelangt folgender

Anzug:

Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Großen Rathe Bericht und Antrag darüber vorzulegen: 1) ob nicht die präventiven Aufgaben der Polizei, mehr als es gegenwärtig der Fall ist, gesetzlich zu normiren seien; 2) ob nicht insbesondere die bernische Strafgesetzgebung durch Aufnahme des Systems der bedingten Entlassung der Verbrecher in dieselbe zu ergänzen sei.

Scherz, Großrath.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Es gelangt ferner zur Verlesung folgende

Interpellation:

Der h. Regierungsrath wird eingeladen, Auskunft zu ertheilen über die Gründe, welche ihn veranlaßt haben, das Gesetz über die Straßen IV. Klasse, welches am 16. November 1891 die erste Berathung passirt hat, bis heute nicht der zweiten Berathung zu unterstellen.

J. R. Weber.
Ferd. Friedli.
A. v. Steiger.
Chr. Behnder.
Chr. Krebs.
Joh. Brand.
Ad. Haufer.
L. Streit.
J. G. von Grünigen.
J. Iseli.
R. Steinhauer.
Jb. Steffen.
P. Stucki.
Chr. Schindler.
R. Burkhalter.
Ch. Hänni.
R. Herren.
Chr. Kolli.
G. Thönen.
Bd. Meffer.
Chr. Marischall.
Maurer.
W. Lehmann.

Fr. Voß.
C. Ischiemer.
Jb. Klopner.
Seiler.
Fr. v. Werdt.
G. Stucki.
Wieniger.
C. Ungar.
Fr. Zingg.
F. Habegger.
J. Schüpbach.
And. Arm.
J. Habegger.
Joh. Eggmann.
Bend. Steiner.
Fritz Zingg.
Ed. Häberli.
G. Biedermann.
J. v. Bergen.
Krenger.
Joh. Hirschi.
Ferd. Affolter.
Schärer.

Fr. Dähler.
R. v. Erlach.
R. v. Wattenwyl.
Gottl. Haldemann.
Friedr. Stegmann.
Joh. Blaser.
Fr. Hofmann.
Hadorn.
Ed. Müller.
J. R. Bratschi.
J. Aegerter.
P. Kuster.
G. Schweizer.
Jäggi.
R. Stauffer.
Comte.
Raine.

R. Hofer.
G. Bermuth.
A. Hunziker.
Jakob Hegi.
Fr. Krebs.
Louis Cuenin.
F. Hauert.
J. Morgenthaler.
Karl Zürcher.
Jb. Steffen.
Jak. Freiburghaus.
C. Stoller.
Joh. Morgenthaler.
F. Hubacher.
C. Hofer.
Joh. Wälchli.

Geht an den Regierungsrath.

Vollziehungsdekret

zum

Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalt vom 25. Juni 1891.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Am 1. Juli nächsthin tritt das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalt in Kraft, das für einen großen Theil der schweizerischen Bevölkerung eine ganz außerordentliche Bedeutung hat. Wie Sie wissen, hat schon seit Beginn dieses Jahrhunderts die Frage eine große Rolle gespielt, unter welcher Gesetzgebung diejenigen Schweizerbürger stehen, welche sich in einem andern als ihrem Heimatkanton aufhalten, mit Bezug auf ihre wichtigsten privatrechtlichen Verhältnisse (Vormundschaftsrecht, Erbrecht, eheliches Güterrecht, elterliche Gewalt, persönliche Handlungsfähigkeit etc.). Es wurden darüber Konkordate abgeschlossen, welche zum Theil noch heute gelten, so das Konkordat über das Vormundschaftswesen und dasjenige über die Testaments- und Erbrechtsverhältnisse. Allein diesen Konkordaten sind eine ganze Anzahl von Kantonen nicht beigetreten und es konnte sich daher in dieser Beziehung eine Einheitlichkeit des Rechts nicht bilden. Unter den Kantonen, welche den Konkordaten nicht beitraten, befanden sich solche, welche dem Heimatprinzip und solche, welche dem Territorialitätsprinzip huldigten, sodaß die Verwirrung noch größer wurde.

Nach Jahrzehnte langen Bemühungen ist es nun endlich gelungen, auf dem Wege des Kompromisses ein Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der

Niedergelassenen und Aufenthaltler zu Stande zu bringen. Der Kampf drehte sich dabei hauptsächlich um die Frage: Heimatrecht oder Wohnsitzrecht? Im großen ganzen wurde dem Gesetz das Wohnsitzrecht zu Grunde gelegt; in einigen wichtigen Beziehungen wurden aber der Anwendung des Heimatrechts Konzessionen gemacht. Ich will Ihnen, damit Sie das richtige Verständniß für die vorliegenden Einführungsvorschriften gewinnen, einen kurzen Ueberblick über das Gesetz geben.

Das Gesetz ordnet vorerst in Titel I die civilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthaltler und sodann in Titel II die civilrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Auslande, soweit wenigstens die Schweiz darüber zu legisfizieren hat. Sobald nämlich ein ausländisches Gesetz diese Verhältnisse abschließend regelt, fällt unser schweizerisches Gesetz außer Betracht. Besteht aber in dem betreffenden Staate ein solches Gesetz nicht oder bestimmt das ausländische Gesetz, es überlasse die Ordnung dieser Verhältnisse dem schweizerischen Recht, so findet das schweizerische Gesetz Anwendung. In Titel III werden die civilrechtlichen Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz festgestellt. Endlich wird am Schlusse der Uebergang zu dem neuen Gesetze theilweise geordnet, theilweise wird diese Ordnung den Kantonen überlassen.

Was nun den wichtigsten ersten Abschnitt betrifft, betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthaltler, so stellt das Gesetz in erster Linie den Begriff des Wohnsitzes fest und zwar gleichmäßig für die Niedergelassenen wie für die Aufenthaltler, ferner den Begriff des abgeleiteten Wohnsitzes; es entscheidet über die Frage des mehrfachen Wohnsitzes und bestimmt ferner, daß Personen, die sich in Heil-, Pflege- oder Strafanstalten befinden, an dem betreffenden Orte nicht Wohnsitz erlangen, sondern den alten Wohnsitz beibehalten. Ferner wird konstatiert, daß Bevormundete den Wohnsitz ohne Zustimmung des Vormundes nicht wechseln können. Weiter sagt das Gesetz, daß die eigentlichen personenrechtlichen Verhältnisse, mit Ausnahme der Statusverhältnisse, und auch die elterliche Gewalt sich nach dem Wohnsitzrechte richten. Die elterliche Gewalt umschließt eine Reihe von Rechten, wie das Erziehungsrecht, das Recht der Zugnießung des Vermögens der Kinder, das Recht auf die natürliche Vormundschaft u. s. w. Alles das richtet sich nach dem Wohnsitzrecht. Dagegen richtet sich nach dem Heimatrecht alles, was auf den Status Bezug hat, die Frage ob ein Kind ehelich oder unehelich sei, wie eine Adoption wirke u. c. Es handelt sich da um die bleibende Beziehung zum Kanton und der Gemeinde, zum Bürgerrecht, und deshalb ist hier eine Ausnahme gemacht worden.

Nach dem Wohnsitzrecht richtet sich auch die Vormundschaft über Schweizerbürger aus andern Kantonen. In dieser Beziehung bewirkt das Bundesgesetz eine große Aenderung und es sind in Bezug hierauf Einführungsvorschriften nöthig geworden. Der Kanton Bern muß über alle im Kanton niedergelassenen oder sich aufhaltenden bevormundeten Schweizerbürger die Vormundschaft übernehmen, wogegen alle Vormundschaften, die bisher von Seite bernischer Gemeinden über Personen in andern Kantonen geführt wurden, an diese Kantone abgegeben werden müssen. Ich habe darüber im ganzen Kanton Erhebungen gemacht und es hat sich herausgestellt, daß

sich im ganzen 756 Personen in andern Kantonen aufhalten, welche unter der Vormundschaft von bernischen Behörden stehen. Die Auslieferung dieser Vormundschaften und die Einbeziehung der Vormundschaften im Kanton wohnender Bürger aus andern Kantonen wird längere Zeit beanspruchen und der Bundesrath wird darüber in dieser Beziehung die weiteren Fristen feststellen.

Es ist aber zwischen der örtlichen Vormundschaft und den Heimatbehörden dadurch eine gewisse Beziehung hergestellt worden, daß die Heimatbehörden jederzeit Auskunft verlangen und die religiöse Erziehung eines Kindes, bis nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, leiten können. Man will nicht, daß ein protestantisches Kind in einem katholischen Kanton durch die örtliche Vormundschaft katholisch oder umgekehrt ein katholisches Kind in einer protestantischen Gemeinde protestantisch erzogen wird. Es ist das sehr natürlich. Den Heimatbehörden wird ferner das Recht gegeben, bei den Ortsbehörden den Antrag auf Bevormundung zu stellen oder eine Vormundschaft an sich zu ziehen, wenn die örtliche Behörde ihre Interessen oder diejenigen der pflegebefohlenen Personen gefährden wollte — denken Sie an große Vormundschaften in kleinen Duodezgemeinden — oder den Weisungen in Bezug auf die religiöse Erziehung nicht Folge leisten sollte.

Was das eheliche Güterrecht betrifft, so steht das Gesetz vor, dasjenige Recht, das im Moment des Eheabschlusses galt, das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes, solle bleibend das Güterrecht der Eheleute bestimmen, sofern dieselben nicht später einen andern Willen äußern. Wenn nämlich die Eheleute ihren Wohnsitz ändern, in einen andern Kanton ziehen und das Recht des ersten Wohnsitzes nicht festhalten wollen, so können sie es ändern mit Genehmigung der letzten zuständigen Behörde und indem die bezügliche Erklärung in ein öffentliches Buch eingetragen wird. Gegenüber Dritten stehen die Eheleute immer unter dem Recht des Wohnsitzes. Wenn ein Konkurs eintritt, so kann die Frau nur diejenigen Rechte geltend machen, welche ihr in dem betreffenden Kanton gegeben sind. Man wollte damit bei der Regelung dieser Frage auch der Rechtsficherheit ihren gebührenden Antheil geben.

Im Erbrecht ist das Wohnsitzrecht das regelmäßige; dagegen können sich die betreffenden Personen durch letztwillige Verfügung oder durch Ehevertrag unter das Recht ihres Heimatkantons stellen.

Das ist der wesentliche Inhalt des ersten Titels des Gesetzes. Die weiteren Bestimmungen brauche ich Ihnen nicht weitläufig vorzuführen, da sie seltenere und solche Fälle betreffen, die bei dem vorliegenden Einführungsdekret keine Rolle spielen.

Die Aufgabe des Großen Rathes besteht nun darin, in Bezug auf die Vormundschaft und das eheliche Güterrecht diejenigen Vorschriften aufzustellen, welche das Bundesgesetz den Kantonen zur Aufstellung überlassen hat. Man konnte sich fragen, ob es dafür eines Gesetzes bedürfe, oder ob ein bloßes Dekret genüge. Nach eingehender Untersuchung mußte ich mich ohne Bedenken der Ansicht zuneigen, es genüge ein Dekret. Was die Vormundschaft betrifft, so sagt das Bundesgesetz, es gelte die örtliche Vormundschaft. Damit ist von selbst die Pflicht des Staates und der Gemeinden, sowie der einzelnen Bürger, soweit sie im Vormundschaftswesen mitzuwirken die Pflicht haben, gegeben, zur Vollziehung des Bundesgesetzes mit-

zuwirken, und es ist daher nicht nöthig, diese Pflicht nochmals durch ein Gesetz zu statuiren. Und was die Vorschriften betreffend das eheliche Güterrecht betrifft, so sind dieselben so reine Vollziehungsmaßnahmen, daß es auch dafür keines besondern Gesetzes bedarf. Ueber die einzelnen Bestimmungen des Dekrets werde ich bei den verschiedenen Artikeln sprechen. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission war vor Allem darin einig, daß zur Einführung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter ein Dekret genüge und kein Gesetz nöthig sei. Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets sind nur solche, die eine nothwendige Folge des Bundesgesetzes sind; es handelt sich also nicht um die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen, d. h. solcher Bestimmungen, die über das Bundesgesetz hinausgehende Abänderungen der kantonalen Gesetzgebung enthalten. Es kommt hier der Grundsatz zur Anwendung, den Sie durch Annahme des Berichts über die Verfassungsrevision gutgeheißen haben, daß der Erlaß der zur Ausführung von Bundesgesetzen erforderlichen Bestimmungen in die Kompetenz des Großen Rathes fällt.

Wie bereits der Herr Justizdirektor bemerkte, macht das Bundesgesetz hauptsächlich Einführungsbestimmungen über das Vormundschaftswesen nöthig. Bekanntlich beruht die bernische Vormundschaftsordnung auf dem Prinzip des Heimatrechts und in Bezug auf die kantonsfremden Niedergelassenen und Aufenthalter gelten die Bestimmungen des Konkordats vom 15. Juli 1822, das ebenfalls den Grundsatz der heimathlichen Vormundschaft aufstellt. Ganz anders das Bundesgesetz. Dasselbe, das am 1. Juli nächsthin in Kraft tritt, unterstellt die kantonsfremden Niedergelassenen und Aufenthalter in Bezug auf das Vormundschaftswesen dem Recht und den Vormundschaftsbehörden des Wohnsitzes. Deshalb müssen wir nun im Kanton Bern das Vormundschaftswesen über die kantonsfremden Niedergelassenen und Aufenthalter örtlich organisiren. Dem entsprechend überträgt das Vollziehungsdekret die Vormundschaft über die kantonsfremden Niedergelassenen und Aufenthalter den Einwohnergemeinden und es wird auch in diesem Falle der Einwohnergemeinderath die Vormundschaftsbehörde sein. Ebenso liegt es im Sinne des Bundesgesetzes, daß Jedermann verpflichtet werden kann, eine ihm vom Regierungstatthalter übertragene Vogtschaft über eine Person, die in der gleichen Gemeinde wohnt, zu übernehmen. Im Gegensatz dazu verpflichtet bekanntlich die bernische Vormundschaftsordnung in erster Linie diejenigen zur Uebernahme einer Vogtei, welche in der gleichen Gemeinde heimathberechtigt sind. Selbstverständlich bleibt es auch in Zukunft den Behörden unbenommen, auch für kantonsfremde Niedergelassene und Aufenthalter vorzugsweise Heimatgenossen mit der Vormundschaft zu betrauen.

Im übrigen will ich nicht wiederholen, was der Herr Justizdirektor bereits eingehend ausführte. Der Zweck des vorliegenden Dekrets ist lediglich der, das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter im Kanton Bern zur Vollziehung zu bringen und nach der einstimmigen Ansicht der Kommission entspricht der Entwurf der Justizdirektion diesem Zweck in allen Theilen. Ich kann denn auch zum voraus bemerken, daß die Kommission keinerlei Abänderungs-

anträge stellen wird. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschloffen.

§§ 1 und 2.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es konnte sich fragen, welcher Gemeinde, der Einwohner- oder der Bürgergemeinde, und parallel damit, welchem Gemeinderath die Pflicht obliege, die Vormundschaft über Schweizerbürger aus andern Kantonen und über Ausländer zu besorgen. Nach dem Gesetz über das Gemeindegewesen, vom Jahre 1833, war in denjenigen Gemeinden, in welchen Tellen bezogen wurden, die Einwohnergemeinde und der Einwohnergemeinderath die zuständige Vormundschaftsbehörde, in den übrigen Gemeinden die Bürgergemeinde, bezw. der Bürgergemeinderath. Das Gesetz von 1852 bestimmte, das Vormundschaftswesen sei Sache der Einwohnergemeinden, mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, in denen die burgerliche Vormundschaft besteht und welche dieselbe nicht freiwillig an die Einwohnergemeinden übertragen. In einem fernern Artikel bestimmte das Gesetz, es liege auch den Bürgergemeinden die Vormundschaft ob, jedoch nur hinsichtlich ihrer eigenen Genossen. Es hätte also die neue Aufgabe nicht den Bürgergemeinden übertragen werden dürfen, da dieselben nur noch in dem Umfange damit belastet werden dürfen, in welchem sie das Vormundschaftswesen bereits besorgen und weil nach dem Gesetz überall, wo eine neue Vormundschaft entsteht, die Einwohnergemeinde das gesetzliche, regelmäßige Organ ist. Das Zivilgesetzbuch, das noch einer Zeit angehört, wo man nur die Bürgergemeinde kannte, sah bereits eine Aenderung der Verhältnisse kommen und hat darauf Bedacht genommen, indem es weder von Einwohner-, noch von Bürgergemeinderath spricht, sondern einfach sagt: „In jeder Gemeinde ist der Gemeinderath die ordentliche Vormundschaftsbehörde der Gemeindeangehörigen.“ Aber auch da, wo der Einwohnergemeinderath die Vormundschaft zu besorgen hatte, erweitert das neue Gesetz die Aufgabe gewaltig, denn während er bisher nur die Vormundschaft für die Bürger des betreffenden Ortes zu besorgen hatte, liegt ihm in Zukunft die Vormundschaftspflege auch über die Schweizerbürger aus andern Kantonen und über die Ausländer ob, soweit letztere nicht von daheim aus bevormundet werden. In Bezug auf die Ausländer will ich bemerken, daß die Vormundschaft zu besorgen ist, wenn nicht der Heimatstaat sie verlangt und in dieser Beziehung uns Gegenrecht hält.

Es handelt sich in den vorliegenden Paragraphen also nicht darum, neue Sätze und Pflichten aufzustellen, die nicht schon irgendwo ausgesprochen wären, sondern nur darum, aus den Bestimmungen, welche bereits im Gesetz von 1852 und im Zivilgesetzbuch enthalten sind, die Konsequenzen zu ziehen.

Angenommen.

§ 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach der Satz. 245 des Zivilgesetzbuches war nicht jedermann verpflichtet, eine Vormundschaft zu übernehmen, sondern in erster Linie die Mitbürger des zu Bevormundenden. Erst wenn sich keine geeigneten Bürger fanden, konnte auf die Hintersäßen gegriffen werden. Da nun das Bundesgesetz den Kantonen und den Gemeinden die Pflicht auferlegt, die Vormundschaft über Schweizerbürger aus andern Kantonen zu übernehmen, so erweitert sich schon nach dem Bundesgesetz die Bürgerpflicht des Einzelnen. Es schien aber zweckmäßig, dies im Vollziehungsdekret noch extra klar auszusprechen. Natürlich wird die örtliche Vormundschaftsbehörde, wenn sie einen Bürger aus dem Kanton Zürich, St. Gallen u. zu bevormunden hat, die Vormundschaft in erster Linie Mitbürgern aus dem betreffenden Kanton übertragen, die dazu geeignet sind und sich in der Gemeinde aufhalten. Erst wenn sie solche nicht findet, wird sie bernische Angehörige mit der Vormundschaft belasten.

Angenommen.

§ 4.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 4 spricht etwas aus, was schon nach dem Bundesgesetz ziemlich selbstverständlich wäre. Allein es ist oft gut, wenn man es den Behörden, welche neue Gesetze auszuführen haben, nicht überläßt, selbst darüber nachzustudiren, was nun alles Anwendung finde und was nicht. Deshalb wurde dies hier klar gesagt.

Nach den Berathungen der Kommission würde der Paragraph eine etwas andere Einleitung erhalten, nämlich: „Soweit im Bundesgesetz und in diesem Dekret nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind, finden die Vorschriften...“ Es ist dies materiell keine Aenderung. Es war auch bei der ersten Redaction so gemeint. Ich habe aber nichts gegen die vorgeschlagene Aenderung einzuwenden, da ich glaube, sie enthalte wirklich eine etwelche Verbesserung.

Michel (Zürcher), Berichterstatter der Kommission. Die Abänderung, welche die Kommission beantragt, ist rein redaktioneller Art und da sich der Herr Justizdirektor mit derselben einverstanden erklärt, kann ich mich weiterer Bemerkungen darüber enthalten.

Angenommen in der von der Kommission beantragten Fassung.

§ 5.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 5 regelt diejenigen Fälle, in denen

von Seite der heimatlichen bei den örtlichen Behörden Anträge auf Bevormundung von Angehörigen eingebracht werden. Nach dem Bundesgesetz müssen die örtlichen Vormundschaftsbehörden diesen Anträgen in gleicher Weise Folge geben, wie wenn sie von ihren eigenen Angehörigen und Behörden herrühren. Nach der Berathung im Regierungsrath habe ich mich bei nochmaliger Prüfung des Dekrets überzeugt, daß man unterscheiden müsse zwischen den Anträgen auf Bevormundung mehrjähriger und solchen auf Bevormundung minderjähriger Personen. Man hatte in der ersten Fassung nur die Anträge betreffend mehrjährige Personen im Auge, da man eigentlich nur bei diesen von einem Antrag reden kann. Allein das Bundesgesetz umfaßt offenbar beide Fälle und deshalb schlug ich der Kommission vor — und dieselbe hat sich damit einverstanden erklärt — vor „216 u. ff.“ einzuschalten „211“. Und damit die örtliche Vormundschaftsbehörde von vornherein auch wisse, was gehe, und ihren Antheil an der betreffenden Vormundschaft habe, habe ich der Kommission ferner folgende Bestimmung als Alinea 2 vorgeschlagen: „Vor der Erledigung solcher Anträge hat der Regierungstatthalter davon dem Einwohnerngemeinderath des Wohnortes Kenntniß zu geben und dessen Vorschläge hinsichtlich der Person des zu bestellenden Vormundes einzuholen.“ Hinsichtlich der Person des Vormundes muß das Vorschlagsrecht doch den örtlichen Behörden zukommen, da die heimatlichen Behörden nicht orientirt sind. Im dritten Absatz muß eingeschaltet werden: „Rührt der Antrag auf Bevormundung einer mehrjährigen Person...“ da es sich in diesem Absatz nur um mehrjährige Personen handelt. Was den Schlußsatz betrifft, so wollte man damit sagen, daß die Vormundschaftsbehörden Verwandte, die nicht im Kanton wohnen oder welche nicht eigenen Rechts sind, eben so wenig zu berücksichtigen haben, wie wenn es sich um Vormundschaften über Berner handelt. Es sollen also die örtlichen Behörden — der Regierungstatthalter des Wohnortes und die Vormundschaftsbehörde — nur mit solchen Verwandten zu thun haben, die im Kanton selbst ansässig sind. Ist nicht die genügende Anzahl solcher vorhanden, so soll das Verfahren dem Amtsgericht zur Erledigung überwiesen werden.

Angenommen mit den beantragten Einschaltungen.

§ 6.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier hat sich ein kleiner Druckfehler eingeschlichen, indem es heißen soll: „... der in Art. 14 und 15.“ Wenn Anstände zwischen der heimatlichen und örtlichen Vormundschaftsbehörde entstehen in Bezug auf die religiöse Erziehung, in Bezug auf Bevogtungsanträge, die Art und Weise der Führung der Vormundschaft u. s. w., so sollen dieselben durch das Bundesgericht in letzter Instanz entschieden werden. Den Kantonen wird das Recht gegeben, noch eine andere Instanz einzusetzen oder das Bundesgericht als einzige Instanz bestehen zu lassen. Wir schlagen Ihnen vor, den Regierungsrath als kan-

tonale Obervormundschaftsbehörde, als erste Instanz für alle Anstände, welche aus den Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes entstehen, zu bezeichnen.

Angenommen.

§§ 7 und 8.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 7 ordnet diejenigen Fälle, in welchen Ehegatten, welche unter einem andern ehelichen Güterrecht stehen, sich unter das Recht des Wohnsitzes stellen wollen. Als zuständige Behörde, um ihre Erklärung zu genehmigen, wird der Einwohnergemeinderath bezeichnet, nämlich die Vormundschaftsbehörde. Die Genehmigung wird selten eine große materielle Bedeutung haben, denn es müssen beide Eheleute einverstanden sein. Nur in Fällen, wo die Vormundschaftsbehörde das Gefühl hätte, daß der Frau Unrecht geschehe, würde sie die Verhältnisse zu untersuchen und eventuell die Genehmigung zu verweigern haben.

Die Erklärung muß, wie Sie aus § 8 sehen, in ein öffentliches Buch eingetragen werden. Im alten Kanton soll diese Eintragung in das Buch erfolgen, in welches bis jetzt die Weibergutsempfangscheine und Herausgabeverträge eingetragen wurden. Im Jura besteht ein solches Buch nicht und muß daher geschaffen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 8 am Schlusse des zweiten Alinées einzufügen: „In den Amtsschreibereien des Jura ist hiefür ein besonderes Buch anzulegen.“

M. Folletête. Je lis à l'article 7: « Les époux qui désirent accepter pour leur régime matrimonial la législation du nouveau domicile doivent demander à cet effet l'assentiment du conseil de la commune de leur nouvelle résidence. » On admet donc que des époux mariés sous la régime de la séparation de biens peuvent demander plus tard la communauté légale, la communauté universelle des biens. Cette facilité de changer les conditions civiles du mariage me paraît un danger pour le commerce. Le régime matrimonial n'étant plus stable, il pourra surgir une opposition entre deux régimes. D'où une porte ouverte à toutes sortes de conflits. Je demande le renvoi de l'article à la commission.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich müßte mich der Rückweisung entschieden widersetzen und zwar schon deshalb, weil der Große Rath schwerlich extra wegen diesem Dekret vor dem 1. Juli nochmals wird zusammenkommen wollen. Eine Rückweisung ist aber auch nicht nöthig, indem dem Kanton eine weitere Aufgabe nicht zufällt als die, nach Art. 36 des Bundesgesetzes die Amtsstellen zu bezeichnen. Die materiellen Bestimmungen sind bereits im Bundesgesetz aufgestellt, sodaß eine Rechtsunsicherheit gegenüber Dritten nicht entstehen kann. Nur unter sich stehen die Ehegatten unter dem Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes, das sie zu Gunsten des örtlichen Rechts aufgeben

können. Im Falle des Konkurses stehen sie immer unter dem Wohnsitzrecht. Wir können, wie gesagt, nur die Behörde bezeichnen, welche die Erklärung zu genehmigen, und die Amtsstelle, welche sie einzutragen hat.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Es liegt schon im Titel des vorliegenden Dekrets, daß es sich nur um die Vollziehung des Bundesgesetzes handelt. Es kann sich also nicht um die Aufstellung von Bestimmungen handeln, die über das Bundesgesetz hinausgehen. Wie aus Art. 21 des Bundesgesetzes hervorgeht, kann ein Domizilwechsel den Rechten Dritter gar keinen Eintrag thun, und ich glaube daher, es sei im Bundesgesetz alles gesagt, was zur Sicherstellung der Rechte Dritter nöthig ist.

Präsident. Kann sich Herr Folletête von dieser Auskunft befriedigt erklären?

M. Folletête. Je comprends très bien qu'il ne s'agit que d'un décret d'application. Cependant, je désirerais qu'on pût trouver moyen de faire disparaître les incertitudes, et fixer le droit en accentuant l'idée qu'il ne peut être apporté au régime matrimonial aucun changement préjudiciable aux droits des tiers. En droit français, l'immutabilité des conventions matrimoniales est un précepte étroit. Il n'est pas absolument nécessaire que le décret soit prêt pour le 1^{er} juillet; on peut donc le soumettre encore à un examen plus approfondi.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Folletête befindet sich eben in einem Irrthum. Er spricht immer von den Rechten Dritter. Dieselben sind aber im Bundesgesetz klar geordnet. Der Art. 19 desselben sagt: „Die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander werden, vorbehaltlich des Art. 20, für die ganze Dauer der Ehe, auch dann, wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton verlegen, von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht.“ Ferner: „Im Zweifel ist als erster ehelicher Wohnsitz der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung anzusehen.“ Und weiter wird gesagt: „Für die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten gegenüber Dritten ist maßgebend das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes; dasselbe bestimmt insbesondere die Rechtsstellung der Ehefrau den Gläubigern des Ehemannes gegenüber im Konkurs des Ehemannes oder bei einer gegen denselben vorgenommenen Pfändung.“ Ich weiß nicht, was Herr Folletête da noch vermischt. Wir haben nur festzustellen, welche Behörde bei einer solchen Erklärung mitzuwirken hat. Erlassen wir das Dekret nicht vor dem 1. Juli und es wollen Eheleute eine solche Erklärung abgeben und eintragen lassen, so wissen sie nicht, an wen sie sich wenden sollen. Wir müssen bis zum 1. Juli dem Bundesrath Mittheilung machen, welche Maßnahmen wir getroffen haben. Materiell können wir an der Sache nichts ändern. Herr Folletête muß sich hier in einem Irrthum befinden.

M. Folletête. Puisqu'il s'agit ici de dispositions établies par le texte même de la loi fédérale, je m'incline et retire ma proposition. *Dura lex sed lex.*

Je ne puis pourtant m'empêcher de regretter vivement qu'il n'y ait plus possibilité de discuter le point controversé.

Die §§ 7 und 8 werden unverändert angenommen.

§ 9.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 10.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es mag befremden, daß man durch ein Dekret Satzungen des Zivilgesetzbuches als aufgehoben erklärt. Allein wie Sie sehen geschieht dies in Ausführung des Art. 39 des Bundesgesetzes, welcher sagt: „Auf den Zeitpunkt, in welchem das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung aufgehoben.“ Die erste, soweit widersprechend, aufgehobene Satzung betrifft die Pflicht zur Uebernahme von Vormundschaften. Die Satzungen 328 bis und mit 331 betreffen die fremden Vormundschaften. Bis jetzt brauchte man die Vormundschaft über Fremde nur zu übernehmen, wenn die Heimat sie nicht übernehmen konnte. Dies steht im Widerspruch mit dem Bundesgesetz, welches sagt, es seien diese Vormundschaften regelmäßig direkt zu übernehmen. Es fallen deshalb die bezüglichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches dahin. Aber wir glauben, es sei gut, wenn man dies im Vollziehungsfakt ausdrückliche sage. Es ist ein guter Brauch, um Rechtssicherheit zu schaffen, daß man in den Vollziehungserlassen sagt, welche Bestimmungen in Zukunft aufgehoben sind.

Angenommen.

§ 11.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 11 sieht das Inkrafttreten des Dekrets auf 1. Juli nächsthin vor und im weiteren wird der Regierungsrath mit den nöthigen Ausführungsmaßnahmen beauftragt. Man wird natürlich an die Vormundschaftsbehörden Instruktionen erlassen, wie sie sich in Bezug auf die Ueberleitung der hier bestehenden Vormundschaften über Kantonsfremde an die betreffenden Behörden und der auswärts bestehenden Vormundschaften

über bernische Angehörige an die bernischen Behörden zu verhalten haben.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen oder sonst noch Anträge zu stellen?

Scherz. Es wäre zu wünschen gewesen, daß dieses Dekret auch eine Bestimmung enthalten hätte über die Entschädigungen, welche den Gemeinden zukommen sollen. Es ist unter Umständen für größere Gemeinden ein Danaergeschenk, das sie da entgegennehmen müssen, und es wäre daher wünschbar, daß sich die Regierung darüber aussprache, wie es in dieser Beziehung gehalten sein soll. Wir haben in der Stadt Bern die Vorbereitungen getroffen, um am 1. Juli die neuen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Wir haben uns erkundigt, wie viele Vormundschaften für uns in Frage kommen, und es ist sicher, daß wir jedenfalls circa 100, vielleicht 150 übernehmen müssen. Es muß infolge dessen ein besonderer Beamter angestellt werden, was eine Mehrausgabe von Fr. 4—5000 zur Folge haben wird. Nun ist der betreffende Gebührentarif ein sehr minimier; jedenfalls steht derselbe in keinem Verhältniß zu den Auslagen, die natürlich um so größer werden, je größer die Gemeinde ist. Wenn nicht der Fall vorhanden wäre, daß das Bundesgesetz bereits auf 1. Juli zur Durchführung gelangen muß, so hätte ich mir erlaubt, einen Antrag auf Rückweisung zu stellen, damit diese Frage noch näher hätte geprüft werden können. Ich will nun davon Umgang nehmen, wünsche aber doch, daß der Herr Justizdirektor eine beruhigende Erklärung abgibt, wie es in dieser Beziehung gehalten werden soll.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es müssen die Bevormundeten aus andern Kantonen und aus dem Ausland nach dem Bundesgesetz ganz gleich gehalten werden, wie die bernischen Angehörigen. Daran könnten wir nichts ändern und dürften also in Bezug auf diese keine andern Gebühren aufstellen, als diejenigen, welche gegenwärtig für die Vormundschaften über Kantonsbürger festgesetzt sind. Ich weiß wohl, daß diese Gebühren zum Theil sehr minim sind, zum Theil gar nicht mehr zutreffen. Die Feststellung derselben fand größtentheils in den 30er Jahren statt, wo der Geldwerth ein ganz anderer war, als heute. Allein diese Feststellung fand zum größern Theil im Gesetz statt, das wir durch ein bloßes Dekret nicht abändern können. Es wäre aber nicht möglich gewesen, die Materie in umfassenderer Weise gesetzlich zu ordnen, da mit Rücksicht auf die kurze Frist bis zum 1. Juli eine doppelte Berathung nicht möglich gewesen wäre. Für die Ueberleitung der gegenseitig zu übernehmenden Vormundschaften haben wir beim Bundesrath eine Frist von zwei Jahren verlangt, um die Rechnungen richtig abschließen zu können. Wir rechnen darauf, es werde diese Frist gestattet werden und innert derselben wird es dann höchst wahrscheinlich möglich sein, hier einige Aenderungen einzuführen.

Sobald eine Reihe von kleineren Vorlagen, die noch

erledigt werden müssen, so das Dekret betreffend die Prud'hommes, das Gesetz über die Baureglemente etc., behandelt sind, gedenke ich mich mit aller Energie auf die Revision des Personenrechts — mit Ausschluß des ehelichen Güterrechts — zu verlegen und es wird dort die Hauptaufgabe darin bestehen, unsere an und für sich guten Bestimmungen über die Vormundschaft etwas zu vervollständigen und hie und da mit den veränderten Rechtsverhältnissen in Einklang zu bringen, sowie namentlich auch die Tarifvorschriften von neuem zu durchgehen, zu ergänzen und dem heutigen Geldwerth anzupassen. Ich hoffe also, in nicht allzu ferner Zukunft über diese Verhältnisse eine gesammte Vorlage machen zu können.

Scherz erklärt sich von dieser Auskunft befriedigt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt und es folgt nun noch die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Präsident. Wir haben gestern die Bestimmung des Tages der Volksabstimmung über die Frage der Verfassungsrevision auf heute verschoben. Ich ertheile nun hierüber das Wort Herrn Regierungspräsident Eggli.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Bekanntlich ist vorgeschrieben, daß die Vorlagen mindestens 3 Wochen vor der Abstimmung in die Hände der Regierungstatthalter gelangen müssen. Sie haben beschlossen, daß über die Frage der Verfassungsrevision auch eine Botschaft ausgearbeitet werde. Bei aller Geschicklichkeit des Herrn Kommissionspräsidenten wird die Ausarbeitung dieser Botschaft einige Tage in Anspruch nehmen, sodaß frühestens der 28. Juni als Abstimmungstag in Aussicht genommen werden könnte, wobei aber für den Bürger die Frist, sich die Sache anzusehen und dieselbe zu prüfen, sehr kurz bemessen wäre. Zudem fällt der 28. Juni, mit Ausnahme der Berggegenden, in den Heuet, sodaß auch in dieser Beziehung Inkonvenienzen eintreten. Dann kommen die heißen Monate Juli und August, in denen es nicht angezeigt ist, eine Volksabstimmung zu veranstalten. Im September ist am dritten Sonntag Betttag und die beiden vorausgehenden Sonntage sind Kommunionstage, also wiederum keine geeignete Zeit. Nach dem Betttag sollten noch etwa zwei Sonntage frei bleiben, damit die Bürger die Vorlage besprechen können. Der Regierungsrath gelangt daher dazu, Ihnen vorzuschlagen, Sie möchten die Volksabstimmung auf den 9. Oktober ansetzen. Fällt die Abstimmung bejahend aus und wird der Große Rath mit der definitiven Ausarbeitung der Verfassung beauftragt, so sind die Vorarbeiten so gefördert, daß es möglich sein wird, die Vorlage für die November- oder Dezembersession für

die erste Berathung vorzubereiten. Die zweite Berathung könnte dann im Frühling und die Volksabstimmung ungefähr im Monat Mai stattfinden. Ich beantrage Ihnen also, den 9. Oktober als Abstimmungstag festzusetzen.

Angenommen.

Präsident. Ich ertheile Herrn Brunner das Wort über die Frage, ob wir das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen und die beiden den gleichen Gegenstand betreffenden Dekrete heute noch behandeln wollen.

Dr. Brunner, Präsident der Kommission. Ich beantrage, die beiden Dekrete heute noch zu behandeln, das Gesetz dagegen nicht. Wenn wir die Dekrete erledigen, so haben wir schon einen großen Schritt vorwärts gethan. Was das Gesetz betrifft, so walten namentlich über die Frage des Stimmzwanges noch sehr verschiedene Ansichten ob und daher glaube ich, es sei besser, man verschiebe dasselbe auf eine nächste Session. Die beiden Dekrete sind so vorbereitet, daß sie rasch ihre Erledigung finden können. Verschieben Sie dieselben, so müßte im Laufe des Sommers eine Session abgehalten werden, da diese Dekrete bei der Abstimmung über die Verfassungsrevision bereits in Kraft sein sollten; denn wenn man die Abstimmung etwas erleichtern will, so ist es in erster Linie die Abstimmung über die Verfassungsrevision, bei welcher die Erleichterung eintreten soll. — Ich beantrage daher, auf die beiden Dekrete einzutreten und sie sofort zu behandeln.

Dürrenmatt. Was die Behandlung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen betrifft, so möchte ich den Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen. Was die beiden Dekrete betrifft, so stelle ich den Antrag, nur dasjenige betreffend Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen zu behandeln, dagegen dasjenige betreffend Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen ebenfalls zu verschieben und zugleich der Kommission den Auftrag zu geben, bis zur Behandlung in einer spätern Session gleichzeitig auch einen Bericht über die Anwendung des proportionalen Wahlverfahrens zu bringen. Man wollte von diesem Wahlverfahren im Verfassungsrevisionsprogramm nichts sagen, sondern hat auf die Gesetzgebung vertröstet. Hier ist nun der Ort, wenn jenes Versprechen ernst gemeint ist, dieses Verfahren zu studiren. Auch glaube ich, es sei nöthig, daß man vorerst das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen festsetzt, bevor man ein Dekret über das Verfahren dabei erlassen kann; denn es gibt da verschiedene Einzelheiten, die sich absolut nach dem Gesetz richten müssen. Etwas anderes ist es mit der Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen. Vermehren wir die Stimmurnen, wie ich annehme, schon bei der Abstimmung über die Verfassungsrevision, so wissen wir dann später, was wir bei Berathung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen über den

Stimmzwang sagen sollen. Ich halte nämlich dafür, daß wenn wir die Stimmurnen vermehren, dann vielleicht von selbst vom Stimmzwang Umgang genommen werden kann.

Bühler. Ich muß mich dem Antrag des Herrn Dürrenmatt widersetzen. Ich kann nicht begreifen, wie man das Wahl- und Abstimmungsverfahren mit dem proportionalen Wahlverfahren in Beziehung bringen und von der Kommission einen Bericht über diese letztere Frage verlangen kann. Es sind das zwei ganz verschiedene Materien, die in gar keiner Beziehung zu einander stehen. Und wenn Herr Dürrenmatt glaubt, es handle sich hier um die Ausführung eines Gesetzes, das noch gar nicht erlassen ist, so ist er im Irrthum. Das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen ist nichts anderes als eine Ausführung des Wahlgesetzes vom Jahr 1869, in welchem ausdrücklich gesagt wird, daß das Wahlverfahren durch Dekret des Großen Rathes geordnet werden solle. Es besteht bereits ein solches Dekret, das nun durch den vorliegenden Entwurf abgeändert werden soll. Es ist das eine absolute Nothwendigkeit. Mit der Kreirung neuer politischer Versammlungen sind noch lange nicht alle Uebelstände beseitigt, denn es werden dabei nur solche Kirchgemeinden begünstigt, welche mehr als 2000 Seelen Wohnbevölkerung aufweisen. Kleinere Kirchgemeinden dagegen, die sich unter Umständen gleichwohl aus verschiedenen Einwohnergemeinden zusammensetzen, können nicht berücksichtigt werden. Die Kirchgemeinde Aeschi z. B. hat eine Wohnbevölkerung von 1800 Seelen und zerfällt in die beiden Einwohnergemeinden Aeschi und Krattigen; dieselben liegen aber eine gute Stunde auseinander, sodaß die Bürger von Krattigen eine Stunde weit zu gehen haben, bis sie zum Abstimmungslokal kommen, ein Uebelstand, dem man nur dann abhelfen kann, wenn das Dekret über das Wahlverfahren angenommen wird. Aehnlich wie in Aeschi, wird es noch an andern Orten sein. Ich glaube, das Dekret über das Wahlverfahren entspricht einem absoluten Bedürfniß und ich beantrage deshalb, heute beide Dekrete zu behandeln.

Weber (Grasmyl). Ich glaube auch, wir können nicht bloß das eine der beiden Dekrete behandeln. Dieselben greifen ineinander ein; ohne das eine ist das andere illusorisch. Ich möchte um so mehr die Behandlung beider Dekrete unterstützen, als sich dann zeigen wird, welchen Einfluß die eingeführten Erleichterungen der Stimmabgabe haben. Ich glaube, dieser Einfluß werde ein solcher sein, daß wir dann vom Stimmzwang abstrahiren. Ist dies nicht der Fall, so können wir dann damit im Gesetze aufmarschiren.

Abstimmung.

1) Die Verschiebung der Behandlung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen wird stillschweigend beschlossen.

2) Für Behandlung der beiden Wahl- und Abstimmungsdekrete (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Dürrenmatt. Ich möchte anfragen, wie die Verschiebung des Gesetzes gemeint ist. Ich habe meinen Antrag betreffend Auftrag an die Kommission, das propor-

tionale Wahlverfahren zu studiren, so verstanden, daß er auch für den Fall einer Rückweisung des Gesetzes gelten soll.

Eggli, Regierungspräsident. Der Große Rath hat bereits eine Motion des Herrn Dürrenmatt erheblich erklärt, dahingehend, der Regierungsrath werde eingeladen, die Frage des proportionalen Wahlverfahrens zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen. Ferner besteht eine Motion des Herrn Bühler, es möchte eine Vorlage eingebracht werden, die eine Erleichterung der Stimmabgabe ermöglicht. Diese beiden Anträge liegen beim Regierungsrath. Derselbe hat nun geglaubt, er solle zunächst dem Auftrage nachkommen, welcher die Erleichterung der Stimmabgabe anbetrifft, da diese ein allgemein gefühltes Bedürfniß ist. Ferner hat er nun die nöthigen Vorarbeiten besorgt, um Ihnen demnächst auch den Bericht über die Frage des proportionalen Wahlsystems vorlegen zu können. Würden Sie nun heute beschließen, in Verbindung mit der Verschiebung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen die Kommission auch mit dem Studium des proportionalen Wahlverfahrens zu beauftragen, so wäre dies für den Regierungsrath ein Mißtrauensvotum. Die Frage des proportionalen Wahlsystems kann nach meiner innersten Ueberzeugung nicht innert zwei, drei Monaten gelöst werden — wenn schon die Beispiele von Tessin und Neuenburg vorliegen, so ist nicht gesagt, daß dieselben auch für unsere Verhältnisse passen — und da die Regierung erklärt hat, daß sie die Frage ernstlich studiren werde, glaube ich, daß Sie derselben nicht ein Mißtrauensvotum ausstellen, sondern deren Bericht und Antrag gewärtigen sollten.

Präsident. Verlangt Herr Dürrenmatt, daß über seinen Antrag, mit der Verschiebung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen die Kommission für dasselbe gleichzeitig zu beauftragen, die Frage des proportionalen Wahlverfahrens zu studiren, abgestimmt wird?

Dürrenmatt. Ja.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . Minderheit.

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Eintretensfrage.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Neuerungen in diesem Dekret betreffend

das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen sind hauptsächlich folgende. Erstens erhält der Bürger das Stimm- und Wahlzettelformular in's Haus und hat somit Gelegenheit, den Zettel daheim auszufüllen. Dabei ist es ihm aber freigestellt, sich bei Wahlen eines gedrucktenzettels zu bedienen. Eine fernere wesentliche Erleichterung besteht darin, daß die Gemeinden berechtigt sind und unter Umständen verpflichtet werden können, mehrere Abstimmungslokale einzurichten. Ferner ist in Aussicht genommen, daß der Gemeinderath das Recht hat, auch schon am Tage vor einem eigentlichen Abstimmungs- und Wahltag die Urnen während zwei Stunden aufzustellen. Ein Punkt, indessen von untergeordneter Bedeutung, ist auch die Zulässigkeit der Stellvertretung in einzelnen beschränkten Fällen. Endlich wird den Angestellten der Eisenbahnen und Dampfschiffverwaltungen und andern solchen Angestellten, die infolge ihres Dienstes verhindert sind, persönlich an der Abstimmung theilzunehmen, die Befugniß eingeräumt, ihre Zettel dem Ausschuss per Post zukommen zu lassen. Außer diesen Hauptpunkten wären noch einige Neuerungen untergeordneter Natur zu erwähnen; mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich aber auf dieselben nicht eintreten. Namens des Regierungsraths beantrage ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Was die Form des Dekrets betrifft, so sind die Neuerungen einzelnen Paragraphen des bisherigen Dekrets angepaßt und die Bestimmungen des Dekrets sind als Artikel bezeichnet. Dagegen sehen Sie am Schlusse einen Antrag der Kommission, der dahin geht, daß der Regierungsrath beauftragt werde, wenn das Dekret durchberathen und angenommen ist, dasselbe mit den in Kraft verbleibenden Bestimmungen des bisherigen Dekrets zu verschmelzen, so daß das neue Dekret das alte in vollem Umfang außer Kraft setzen würde. In Art. 1 finden Sie Neuerungen in den Ziff. 2 und 3. Ziff. 2 sagt, der Gemeinderath habe dafür zu sorgen, „daß gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungslokales durch öffentlichen Anschlag und auf andere geeignete Weise bekannt gemacht wird; werden mehrere Abstimmungslokale eingerichtet, so ist anzugeben, in welchem derselben die Prüfung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stattzufinden hat (Hauptlokal, Art. 10, Absatz 2).“ Es ist ja selbstverständlich, daß zu dieser Operation, zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, der Ausschuss zusammentreten muß und daß die in den verschiedenen Abstimmungslokalen funktionirenden Sektionsausschüsse sich zu einer einheitlichen Korporation vereinigen müssen, sowie daß diese Operation publik sein muß. Die Bürger müssen wie bis anhin derselben beiwohnen können. Und damit das möglich ist, soll der Gemeinderath in seinen Bekanntmachungen mittheilen, welches Lokal für diese Operation bestimmt

ist. In Ziffer 3, welche von der Zustellung der Ausweiskarte spricht, ist beigefügt: „sowie für jeden Verhandlungsgegenstand je ein Stimm- oder Wahlzettel.“ Das ist eine Neuerung, und eine Konsequenz dieser Bestimmung ist die folgende, daß den Stimmberechtigten, welche erst nach Schluß der Auflagefrist in den Stimmregistern eingetragen werden, die Gesetzesvorlagen, die Ausweiskarten und die Stimm- oder Wahlzettel noch am nämlichen Tage zuzustellen sind, sowie daß diejenigen, welchen diese Schriften nicht zugekommen sind, solche bis zum Vorabend des Abstimmungstages reklamiren können. Im folgenden Alinea ist gegenüber der bisherigen Bestimmung nur eine etwas andere Fassung gewählt worden. Währenddem das bisherige Dekret sagt: „Stimmberechtigte, welche am Abstimmungstag von ihrem Stimmrecht nicht Gebrauch machen....“ soll nun gesagt werden: „Stimmberechtigte, welche an der Abstimmungs- oder Wahlverhandlung nicht theilgenommen haben....“ Der Regierungsrath schlägt diese Aenderung deshalb vor, weil er bei der Ausarbeitung dieser Vorlage von der Idee des Stimmzwanges ausgegangen ist und es daher nicht in das Belieben des Wählers stellen konnte, von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen oder nicht. Er mußte von der Nichttheilnahme an der Wahlverhandlung reden. Dies ist alles, was in Art. 1 an dem § 4 des bisherigen Dekretes geändert werden muß.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Um denjenigen Gemeinden, die jeweilen für jede Abstimmung den Bürgern besondere Ausweiskarten aufstellen lassen, die nicht zurückgegeben zu werden brauchen, Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission einen Zusatz vor, dahingehend, daß die Vorschrift, daß die Ausweiskarten wieder zurückzugeben seien, in Gemeinden, die den Bürgern für jeden Abstimmungs- oder Wahltag besondere Ausweiskarten aufstellen lassen, keine Anwendung finden soll.

Bühler. Sie finden in Art. 2 die Bestimmung, daß in der nämlichen Gemeinde verschiedene Abstimmungslokale eingerichtet werden können. Es fragt sich nun, ob da eine gewisse Freizügigkeit bestehen und die Stimmberechtigten berechtigt sein sollen, nach Belieben die Stimme bei diesem oder jenem Lokal abzugeben. Der Herr Kommissionspräsident hat mir erklärt, man sei allerdings dieser Meinung. Nun glaube ich, es könnte doch zu Mißbräuchen Anlaß geben, sofern man das gegenwärtige System der Ausweiskarten beibehält, wonach eine Karte für längere Zeit Geltung hat. Es kommt nämlich häufig vor, daß ein Stimmberechtigter, der von seiner Ausweiskarte keinen Gebrauch machte, dieselbe behält und daß ihm dieselbe nicht abverlangt wird. Bei nächster Gelegenheit erhält er ein Duplikat und später vielleicht noch ein drittes Exemplar. Nun handelt es sich vielleicht einmal um eine Wahl, für die er sich speziell interessiert. Es ist ein Mitglied des Großen Rathes zu wählen oder ein Amtsrichter u., wobei es heißt: Alle Mann auf Deck! Diese Gelegenheit benützt er dann und stimmt mit der einen Karte im ersten Abstimmungslokal, mit der zweiten im zweiten und mit der dritten eventuell noch an einem dritten Ort. Ich glaube daher, es wäre am besten, wenn man allgemein so verfahren würde, wie man es in der Stadt Bern thut, wo für jeden Abstimmungs- oder Wahltag eine besondere Karte ausgestellt wird. Es würde das keine großen Schwierigkeiten ver-

ursachen. So gut die Staatskanzlei den Gemeinden Wahl- und Stimmzettel zuschickt, könnte sie denselben auch die Ausweiskarten für den betreffenden Abstimmungstag zusenden, welche die Gemeindefchreiberei dann nur noch mit dem Namen und der Nummer des Stimmregisters zu versehen brauchte, sodas den Gemeinden nur etwas mehr Arbeit, aber keine Mehrkosten erwachsen würden. Dann hätte man aber eine Garantie dafür, das jeder, der eine Stimmkarte vorweist, auch wirklich stimmberechtigt ist und das das Stimmregister jedesmal verifiziert wird. In dieser Beziehung ist noch vieles zu wünschen übrig. Ich habe häufig Abstimmungen beigewohnt, wo ein- und derselbe Stimmberechtigte verschiedene Karten mitbrachte oder viele stimmten, welche gar keine Karten mitbrachten, über die dann ein eigenes Protokoll geführt wurde, das oft 100 bis 120 Namen aufwies. Würden für jeden Abstimmungstag besondere Karten ausgestellt, so könnte dieser Uebelstand nicht mehr vorkommen. Sollte man befürchten, es würde dieses System zu viel Kosten und Mühe verursachen, so könnte man die Sache vielleicht leicht so einrichten, das man die Karten auf der Rückseite mit einem Datumstempel für jeden Abstimmungstag besonders abstempelt. Auch in diesem Falle hätte man eine Garantie dafür, das einer wirklich stimmberechtigt ist und nicht zwei verschiedene Karten brauchen kann. Ich möchte Ihnen deshalb folgende Bestimmung vorschlagen: „Insofern nicht für jeden Abstimmungs- oder Wahltag besondere Ausweiskarten ausgestellt werden, sind dieselben für den betreffenden Tag besonders abzustempeln.“

Mettier. Ich habe nur eine redaktionelle Bemerkung anzubringen. Es heisst nämlich in Ziffer 3: „das am zweiten Tag vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung zugestellt wird.“ Ich denke, dies sei so verstanden, das bis zum zweiten Tage diese Zustellung stattzufinden habe und nicht, das dieselbe genau am zweiten Tage erfolgen müsse. Ich würde deshalb sagen, „das bis spätestens am zweiten Tag...“

Weber (Grasmyl). Ich möchte auch eine andere Redaktion vorschlagen. Die Fassung, „das am zweiten Tag...“ ist so eigenthümlich, das man sie nicht versteht; ich schlage daher vor, zu sagen, „das zwei Tage vor der Abstimmung...“

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Mettier einverstanden.

Wyß. Es ist mir nicht ganz klar, ob der von Herrn Bühler beantragte Zusatz den Sinn hat, das die Gemeinden verpflichtet seien, den Bürgern jeweilen bei Abstimmungen oder Wahlen neue Ausweiskarten zuzustellen, oder ob die Gemeinden nur berechtigt sein sollen, dies zu thun. Das letztere ist, glaube ich, bereits der Fall. Ich möchte mich dem Antrag des Herrn Bühler anschließen, jedoch in dem Sinne, das man die Sache obligatorisch für alle Gemeinden macht, und ich möchte beifügen, es sei dabei dafür Sorge zu tragen, das die neuen Karten jeweilen von verschiedener Farbe sind. Wir praktiziren dieses Verfahren in der Stadt Bern und befinden uns dabei außerordentlich wohl. Die verschiedene Färbung der Karten ist namentlich eine bedeutende

Erleichterung für den Wahlausschuß, indem man es sofort bemerkt, wenn jemand mit einer unrichtigen Karte kommt.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Großrath Weber hat behauptet, die Ziffer 3 sei unklar. Allein diese Unklarheit besteht schon seit dem Jahre 1870 und ich habe nicht gehört, das man je im Zweifel gewesen sei, wie die Sache gemeint sei. Ich denke, Herr Weber werde sich befriedigt erklären können, wenn man beifügt „spätestens“.

Was die Anträge der Herren Bühler und Wyß betrifft, so begreife ich deren Zweckmäßigkeit ganz wohl, bezweifle aber die Ausführbarkeit derselben. Die Abstempelung mag angehen in größern Ortschaften, kleinere Gemeinden aber werden kaum einen Datumstempel besitzen und müßten also extra einen solchen anschaffen oder das Datum müßte jeweilen von Hand beigesetzt werden. Ebenso scheint es mir undurchführbar, das man kleinern Landgemeinden vorschreiben kann, die neuen Ausweiskarten sollen jeweilen von verschiedener Farbe sein. Ich möchte daher von einer solchen Vorschrift abrathen.

M. Voisin. Cette question a été longuement discutée au sein de la commission. A la campagne, il serait très difficile de changer les cartes lors de chaque opération électorale, les communes rurales n'ayant généralement pas d'employés à disposition à la mairie. Si l'on veut des cartes de diverses couleurs pour nos nombreux scrutins, il faut en tout cas que la commune soit dispensée de les fournir.

Bühler. Ich schlug die Abstempelung eventuell vor für den Fall, das man, um Kosten zu sparen, nicht für jeden Abstimmungstag besondere Ausweiskarten herstellen lasse. Ich kann mich aber ganz gut mit der Ansicht des Herrn Wyß einverstanden erklären, das man für jeden Abstimmungstag besondere Karten ausstellt. Ich bin aber der Meinung, das nicht die Gemeinden diese Karten herstellen lassen, sondern das dieselben von Staateswegen besorgt werden sollen. So gut der Staat die Wahl- und Stimmzettel anfertigen läßt, so gut kann er auch die Ausweiskarten drucken lassen, die dann durch die Regierungstatthalter den Gemeinden in der nöthigen Anzahl zugestellt würden. Der Gemeindefchreiber hätte dann bloß noch die Namen der Stimmberechtigten einzutragen. Schon jetzt sollte der Gemeindefchreiber jeweilen die Karten verifiziren. Gewöhnlich geschah es aber nicht, sondern die zurückgelangten Ausweiskarten wurden einfach den Berechtigten wieder zugestellt, was zur Folge hatte, das viele ohne Ausweiskarte an einer Abstimmung oder Wahl theilnahmen und ein geordnetes Wahl- und Abstimmungsverfahren gar nicht möglich war. Da sollte man einmal Ordnung schaffen, was nur dadurch geschehen kann, das man für jeden Abstimmungstag besondere Ausweiskarten herstellt. Ich möchte Ihnen diesen Vorschlag wirklich sehr empfehlen.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Was die Kosten des von Herrn Bühler vorgeschlagenen Systems betrifft, so gebe ich zu, das dieselben nicht groß sind. Die Staatskanzlei würde das Papier der Ausweiskarten liefern, nur beständen dieselben

dann nicht mehr aus einem handlichen soliden Karton, sondern man müßte für eine so große Lieferung ein billiges Papier wählen. Ferner müßte der Gemeindefschreiber jeweilen das ganze Stimmregister abschreiben und dann wäre leicht der Mißbrauch denkbar, daß der Gemeindefschreiber sich die Sache bequem machen und gar keine Ausweiskarten mehr ausstellen würde, sodaß die Leute ohne jede Legitimation stimmen würden. Das System will mir daher nicht gefallen und ich glaube, Sie sollten davon Umgang nehmen.

Burkhardt. Ich vermiße eine Antwort des Herrn Berichterstatters der Regierung auf die Anfrage des Herrn Bühler betreffend die Stimmabgabe in den verschiedenen Büreux der nämlichen Kirchengemeinde, ob es dem Stimmberechtigten freigestellt sei, da zu stimmen, wo es ihm beliebt. Wir haben in der Gemeinde Köniz drei Abstimmungslokale und es wäre eine große Erleichterung, wenn man nach Gutfinden in diesem oder in jenem stimmen könnte. Geht einer in die Predigt, so kann er da stimmen, wo sich die Kirche befindet; hat einer an einem andern Ort Geschäfte, so stimmt er dort, wo es ihm besser paßt.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was die Anfrage des Herrn Burkhardt betrifft, so soll es gestattet sein, nach Belieben in diesem oder in jenem Abstimmungslokal der gleichen Kirchengemeinde zu stimmen. Bezüglich der Ausweiskarten wäre ich persönlich sehr für das städtische System, indem sich dasselbe sehr gut bewährt hat, sodaß ich es gerne sähe, wenn man es im ganzen Kanton zur Anwendung bringen könnte. Allein ob es praktisch ist, dasselbe sofort obligatorisch vorzuschreiben, ist eine zweite Frage; die Kommission hat beschlossen, es solle in dieser Beziehung den Gemeinden Freiheit gelassen werden. Die Kommission sagte sich, diejenigen Gemeinden, welche dieses System einführen wollen, sollen es thun können, den Gemeinden dasselbe aber gegen ihren Willen aufzudrängen, erscheine nicht angezeigt; vielleicht werde das Beispiel der Städte und größeren Ortschaften, in welchen dieses System eingeführt ist, auf die andern Gemeinden so ansteckend wirken, daß sie freiwillig nachfolgen. Persönlich hätte ich gegen den Antrag der Herren Bühler und Wyß nichts einzuwenden; als Berichterstatter der Kommission aber kann ich demselben nicht zustimmen.

M. Folletête. J'ai deux observations à faire à l'article premier. L'une concerne le n° 3 de l'article, qui prévoit la remise d'un bulletin à l'électeur déjà l'avant-veille du jour du vote. On organiserait ainsi légalement, permettez-moi de le dire, la chasse à l'électeur. Les douteux, les gens sans opinion bien arrêtée, qui constituent souvent le gros de la masse électorale, seront pendant deux ou trois jours poursuivis, harcelés sans trêve ni repos par des estafiers lancés sur eux par tous les partis. On leur fera à toute heure changer d'opinion. Une première mention consignée sur le bulletin pourra être biffée et remplacée par une seconde, qui le sera à son tour par une troisième, etc. Le carré de papier exprimant la volonté de l'électeur sera littéralement constellé de ratures lorsqu'il arrivera à l'urne. Un citoyen suisse, dont le vote devrait être libre, aura été acheté, intimidé par ses voisins, par ses créanciers, par ceux dont il dépend pour une raison ou

pour une autre. Délivrer le bulletin de vote à l'avance est, à mon sentiment, un système déplorable, profondément immoral. Je vous supplie de supprimer le n° 3 de l'article premier.

La seconde observation a trait à la délivrance des cartes, qui ne pourront être réclamées que jusqu'à la veille du jour du vote. Je voudrais voir introduire, à l'article premier, une disposition permettant à l'électeur de se faire délivrer une carte au local même du scrutin, s'il est inscrit régulièrement sur la liste électorale. Je sais bien que ceci peut occasionner des abus, surtout dans le Jura. Mais il y a des ouvriers, des gens de peine qui peut-être n'auront pas été à la maison lorsqu'on leur a apporté leur carte. Ils ne sont rentrés que le soir, à une heure où le bureau municipal n'est plus ouvert. Ils ne pensent pas d'abord à la votation du lendemain et sont plus pressés de prendre leur repas du soir et de se reposer. Ce n'est que le dimanche du vote qu'ils peuvent songer à s'occuper de leurs droits comme électeurs. Ils arrivent au local de la votation sans carte. Le bureau peut-il objecter à leur demande qu'il n'a pas compétence pour délivrer des cartes d'élection? Evidemment non, puisqu'il a sous les yeux la liste électorale, et qu'il peut vérifier si l'électeur y est inscrit. J'ai souvent vu des électeurs privés de leur droit de vote dans ces conditions. On leur répondait qu'il aurait fallu réclamer leur carte la veille s'ils ne l'avaient pas reçue. Mais le pouvaient-ils réellement? Tout est là. Il y a donc quelque chose à faire pour éviter les graves inconvénients du système actuel. Il faut non seulement que la loi soit basée sur des principes d'équité et d'ordre public, mais il est essentiel que ses dispositions soient d'une exécution pratique facile. Il faut faciliter à l'électeur l'exercice de son droit de vote, au lieu de le soumettre à des formalités qui finissent souvent par le rendre illusoires.

Du reste, il me semble qu'on aurait dû voter la proposition de renvoi à la commission du projet discuté en ce moment, à peine connu du Grand Conseil, puisque la distribution s'en est faite récemment, afin qu'on pût l'étudier, et se faire une idée plus exacte, plus claire de ses dispositions, voir enfin ce que l'on pourrait y ajouter ou en retrancher. Pour nous, Jurassiens, nous demanderions en première ligne, comme une garantie réclamée unanimement par l'opinion, la constitution de bureaux à représentation équitable, afin d'empêcher les plaintes et les réclamations qui se produisent presque régulièrement lors de chaque opération électorale. Il faudrait absolument imposer aux conseils communaux l'obligation de tenir compte, dans la formation des bureaux, de la force relative des partis. C'est la seule manière d'exercer un contrôle efficace sur les opérations. Par là, on verrait disparaître le caractère si pénible, si répugnant souvent, de nos élections et votations. Le vote, la base de l'édifice démocratique et républicain, doit être libre; il doit être l'expression vraie de la volonté des citoyens. Or, il manque encore dans le projet soumis à notre délibération des dispositions assurant la liberté, l'honnêteté absolue des votations. Je recommande une fois de plus le renvoi de la discussion, afin que l'on puisse plus tard prendre en con-

sidération une série d'observations qui ont leur valeur. La discussion actuelle d'un projet de loi aussi important, devant une assemblée réduite, à peu de choses près, au *quorum* réglementaire, à la fin d'une session, ne me paraît pas avoir la signification et la portée qu'on doit attendre d'un premier débat.

W. H. B. Ich fürchte, der Große Rath sei nicht mehr beschlußfähig; unter allen Umständen bilden die Anwesenden ein so kleines Kontingent des Großen Rathes, daß ich es nicht für angezeigt halte, daß wir über so wichtige Fragen — und namentlich über die letzte Idee des Herrn Folletête — abstimmen und so gewissermaßen den Großen Rath mit unserm Beschluß minorisiren; denn wir wissen ja nicht, wie unsere nichtanwesenden Kollegen denken. Trotzdem ich den Antrag des Herrn Bühler wärmstens unterstütze, möchte ich eine so weitgehende Aenderung dem Lande nicht gewissermaßen oktroyen, sondern wünsche, daß sich eine größere Zahl Vertreter darüber, sowie über den Antrag des Herrn Folletête, aussprechen würde. Ich möchte daher vorerst eine Abzählung verlangen, um zu konstatiren, ob der Große Rath überhaupt noch beschlußfähig ist. Stellt sich die Beschlußfähigkeit heraus, so stelle ich eventuell den Antrag, die Berathung des vorliegenden Dekrets auf eine nächste Session zu verschieben.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es ist sehr fatal, daß jeweilen nach einer längern Session die letzten Sitzungen so schlecht besucht sind. Ich begreife ganz gut, daß man es lieber sähe, wenn die Versammlung etwas zahlreicher wäre; allein ich möchte doch einen Umstand betonen. Wir sollten dafür sorgen, daß die Entscheidungen, welche das vorliegende Dekret enthält, schon für die Abstimmung vom 9. Oktober in Wirksamkeit treten. Wenn man die Berathung heute nicht erledigt, so möchte ich nicht, daß das Dekret dann *ad calendas græcas*, d. h. auf die Winter-session, verschoben würde, sondern es sollte dasselbe dann in einer außerordentlichen Sommer-session erledigt werden.

Auf die Ausführungen des Herrn Folletête behalte ich mir vor zu antworten, namentlich in Bezug darauf, daß es ein unmoralisches System sein soll, wenn man einem die Stimm- und Wahlzettel in's Haus schickt. Wir in der Stadt Bern treiben in Abstimmungssachen keine Immoralität und wir haben in dieser Beziehung am allerwenigsten von dorthier Vorschriften einzuholen, wo Herr Folletête daheim ist. (Heiterkeit, Bewegung.)

M. Folletête. Je demande la parole pour une observation personnelle. (*Assez! Assez!*) Je n'ai pas fait allusion, en parlant d'un système immoral, à ce qui se passe à Berne. On sait aussi bien que moi ce que j'ai voulu dire. Je repousse énergiquement le reproche d'avoir voulu blâmer les opérations électorales de la ville de Berne.

Auf Anordnung des Präsidiums erfolgt die Abzählung des Großen Rathes. Dieselbe ergibt 61 anwesende Mitglieder. Mithin ist die Beschlußfähigkeit konstatirt und es muß die weitere Berathung des Dekrets abgebrochen werden.

Herr Präsident Schmid übernimmt wieder das Präsidium.

Präsident. Herr Folletête hat noch das Wort gewünscht, um eine Anregung zu machen.

M. Folletête. Bien que le Grand Conseil ne soit plus en nombre pour épuiser les tractanda de la session, je vous prie, Messieurs, de m'accorder, pendant quelques instants seulement, votre bienveillante attention. Il ne s'agit pas de politique, et la proposition que j'ai à faire ici n'est pas de celles qui peuvent craindre l'application du règlement. Les feuilles publiques annoncent que, le 12 juin prochain, aura lieu à Wichtrach la cérémonie de l'inauguration d'un monument commémoratif de la mort tragique du général Charles-Louis d'Erlach, le 5 mars 1798. L'initiative de l'érection de ce modeste monument émane de la société des carabiniers de la capitale. Mais, Monsieur le président et Messieurs, tout en rendant un juste hommage aux sentiments patriotiques qui ont déterminé l'action de cette société, vous serez d'accord avec moi que la manifestation du 12 juin ne doit pas se restreindre aux proportions trop étroites d'une démonstration individuelle, mais doit au contraire s'élever à la dignité d'une manifestation publique et nationale. (*Approbation.*) Pour cela, il faut que les premières autorités de l'Etat soient représentées à Wichtrach, et que le crime du 5 mars 1798 y soit lavé officiellement par un hommage public rendu par le peuple bernois et ses représentants à la mémoire de l'infortuné général, dont la victoire aurait dû couronner le dévouement. Deux considérations suffiront à motiver ma proposition. L'histoire a prononcé en dernier ressort sur l'iniquité de l'agression française de 1798, aussi bien qu'elle a lavé l'état-major bernois des reproches et des accusations nées du désespoir de la défaite. La cérémonie de Wichtrach ne sera donc pas une réhabilitation. La mémoire du général d'Erlach n'en a pas besoin. La belle figure de ce brave militaire a été mise sous sa vraie lumière dans le drame (*Festspiel*) des fêtes du centenaire de la fondation de la ville de Berne, l'an dernier. A ceux qui seraient tentés de croire que le poète a donné à son personnage une attitude trop idéale, on pourrait répondre par les nombreuses publications qui éclairent d'un jour si intéressant la belle défense des Bernois contre l'invasion étrangère. J'ai moi-même compulsé aux archives cantonales la correspondance du général, et j'y ai puisé une haute estime pour le caractère d'un chef dont les talents et le dévouement étaient à la hauteur de sa mission. Les échos même de cette salle attestent l'énergie de ses résolutions, quand, à la tête de ses officiers, membres du Grand Conseil, il vint, le 26 février 1798, supplier le gouvernement de la république de ne pas enchaîner davantage le courage de ses troupes, et de rompre enfin le réseau perfide des négociations hypocrites poursuivies par un ennemi qui ne cherchait qu'à gagner du temps et à répandre le découragement

et le soupçon dans le peuple et dans l'armée. Non. Le brave officier qui fut le dernier général de la république, n'a pas besoin d'une réhabilitation. Mais il est dû quelque chose à sa mémoire. Et l'expiation du meurtre du 5 mars, c'est le peuple bernois qui doit la faire. Il y a pour cela deux raisons. La première est que les forcenés qui ont immolé d'Erlach à leur égarement ont souillé d'une tache de sang cette page si honorable de l'histoire de Berne, ont compromis l'honneur du canton. La seconde, c'est que ces malheureux étaient sous les ordres du général.

Dans une armée de milices, comme la nôtre, où les intermittences du service ne permettent pas de développer la sévère discipline des armées permanentes, il faut absolument y suppléer par le sentiment d'une mutuelle confiance entre la troupe et ses chefs. Il est de la plus haute importance d'imprégner l'esprit du soldat de la nécessité absolue de l'obéissance aux ordres des supérieurs hiérarchiques. Le chef ne doit pas perdre le respect de ses soldats parce qu'il est malheureux. C'est un motif de plus pour la troupe de ne pas lui marchander son obéissance. C'est ainsi que faisait Rome. Elle honorait ses généraux même quand la victoire n'avait pas couronné leurs efforts. Nous ne savons ce que l'avenir nous réserve. Mais, si, ce qu'à Dieu ne plaise, une épreuve pareille à celle de 1798 devait être réservée à la Suisse, rappelons-nous, et répétons au peuple, que les vertus militaires du soldat, au premier rang desquelles se placent l'obéissance aux supérieurs et le respect des chefs, sont la première condition du succès. La manifestation de Wichtrach affirmera dans le cœur du peuple ce sentiment de la discipline et de la subordination qui est la force des armées. Cette manifestation ne serait pas complète, et elle n'aurait pas son véritable caractère, si les premières autorités de l'Etat n'étaient là, au milieu du peuple, pour honorer la mémoire d'un brave général qui a bien mérité de la patrie, et a versé son sang pour elle. Il est bon et salutaire de remettre sous les yeux des générations présentes les exemples et les leçons du passé. La leçon qui s'en dégage contribue à entretenir au sein des populations les sentiments qui sont le patrimoine de la nation. Je demande dès lors au Grand Conseil de décider que les premières autorités de l'Etat se feront représenter officiellement à la cérémonie du 12 juin à Wichtrach. Cette manifestation, qui réunira toutes les opinions, fera une grande impression non seulement dans notre canton, mais dans toute la Confédération. Elle attestera l'unanimité du pays vis-à-vis de l'honneur national. (*Applaudissements unanimes et prolongés.*)

Präsident. Herr Folletête stellt den Antrag, der Große Rath möchte beschließen, an die Einweihung der Gedenktafel für den General v. Erlach in Wichtrach, am 12. Juni nächsthin, eine Abordnung zu schicken. Wie mir der Herr Regierungspräsident sagt, ist eine Einladung an die Regierung nicht erfolgt. Allein Sie können, nach Antrag des Herrn Folletête, eine Abordnung gleichwohl beschließen. Ich will gewärtigen, ob Sie den Antrag des Herrn Folletête unterstützen wollen. (Viele Stimmen: Ja! Ja!)

Abstimmung.

Für den Antrag Folletête . . . Einstimmigkeit.

An die Einweihungsfeier wird hierauf das Bureau des Großen Rathes abgeordnet.

Präsident. Wir sind am Schlusse angelangt und ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit noch für einen Augenblick in Anspruch zu nehmen. Sie haben mich vor einem Jahr zu ihrem Präsidenten berufen. Ich habe die Wahl angenommen und Sie dabei um Ihre Nachsicht gebeten, da ich nicht gewöhnt war, eine solche Versammlung zu präsidiren. Ich gab mir Mühe, meiner Pflicht nachzukommen und wenn es mit unsern Arbeiten vorwärts ging, so verdanke ich dies ihrem allseitigen Entgegenkommen. Es hatte kaum ein Präsident das Vergnügen, daß sein Präsidialjahr so ruhig vorüberging, wie das meinige und ich kann meinem Nachfolger nur wünschen, daß es ihm ebenso ergehe. Sie haben im letzten Jahre wichtige Berathungen gepflogen, wie schon aus dem größern Umfang des Tagblattes hervorgeht. Aber zwei Sachen möchte ich besonders releviren. Vorerst den gestrigen Beschluß betreffend Verfassungsrevision. Ich hoffe, Sie werden Alle sich Mühe geben, das Volk darüber gründlich aufzuklären und Ihre Stellung als Großräthe voll und ganz auszufüllen. Aber dabei möchte ich Sie ersuchen, das zurückgelegte Schulgesetz nicht zu vergessen. Wenn wir unser Grundgesetz revidiren wollen, so dürfen wir darüber doch die Pflege der Jugendbildung nicht vergessen. Ich hoffe deshalb, es werde das Schulgesetz noch im Laufe dieses Jahres wieder in Behandlung gezogen werden. Man gab sich die Mühe, das Volk über das neue Schulgesetz anzufragen und ich halte dafür, man solle die Wünsche des Volkes, welche bei diesem Anlaß ausgesprochen wurden, nicht unbeachtet auf der Seite liegen lassen.

Dies sind meine Wünsche bei meinem Rücktritt vom Präsidium. Ich wünsche Ihnen zum letzten mal von dieser Stelle aus glückliche Heimreise und erkläre die Session als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session

um 11 Uhr.

Der Redaktor:
Hud. Schwarz.

**Anzug des Herrn Großrath Raymond und Genossen betreffend
obligatorische Mobiliarversicherung.**

(Siehe Seite 156 hievor; der Wortlaut des Anzuges findet sich Seite 361 des Tagblattes des Großen Rathes von 1891.)

M. Raymond. La motion que 24 de mes collègues et moi avons l'honneur de soumettre à votre examen a pour but, comme vous venez de l'entendre, l'introduction dans notre canton de l'assurance mobilière obligatoire. Cette proposition n'est pas faite pour la première fois dans cette salle; en effet, le 29 août 1882, il y a donc près de dix ans, MM. Herzog et Kilchenmann, déposaient aussi une motion dans ce sens, qui fut quelques jours plus tard discutée et prise en considération par le Grand Conseil, fait que je tiens tout particulièrement à relever aujourd'hui. La question en resta là jusqu'en mai 1888; à cette époque, soit 6 ans après, MM. de Wattenwyl et Baumann interpellaient le gouvernement et réclamaient des explications sur la suite qu'il comptait donner à la motion Herzog et Kilchenmann; M. de Steiger, directeur de l'intérieur, répondit dans la session d'automne de la même année en combattant le principe de l'obligation, mais en annonçant par contre qu'il proposerait en temps et lieu des modifications, c'est-à-dire des allègements au mode d'assurance habituel.

Enfin, le 3 février 1891, M. Choquard et 10 autres députés formulaient la proposition suivante:

« Le gouvernement est invité à étudier la question de savoir si dans l'intérêt des classes agricoles et ouvrières il ne juge pas à propos d'intervenir auprès des sociétés mobilières suisses, afin d'obtenir une réduction ou la suppression des frais de police et d'expertise, cela afin de mettre plus à la portée de ces classes l'assurance mobilière. »

Je dois ajouter que M. Choquard dans son développement s'est exprimé textuellement comme suit: « Le mot obligatoire épouvante bien du monde, et quoique je reconnaisse que ce soit là une solution pratique, je ne veux pas me hasarder à reprendre cette idée. » Phrase qui trouve certainement sa place dans le débat que je vais soulever, et sur laquelle je me permets d'attirer toute votre attention.

Après une réponse de M. de Steiger, la proposition dont je viens de vous donner lecture fut acceptée, toutefois dans le sens que des démarches seraient faites auprès des compagnies d'assurances pour qu'elles introduisent le système des polices collectives afin de faciliter l'assurance aux ménages peu aisés.

Ainsi, Messieurs, voilà dix ans que cette question de l'assurance mobilière est discutée dans notre canton, dix ans pendant le cours desquels le Grand Conseil et le Conseil-exécutif ont reconnu à plusieurs reprises qu'il y avait lieu d'apporter des améliorations au système pratiqué chez nous. Quels avantages, quels progrès avons-nous obtenus pendant ce laps de temps? Rien, absolument rien, et notre situation dans ce domaine est aujourd'hui complètement analogue à celle que nous avions en 1882.

Ce fait, vous en conviendrez, est la preuve la

plus indiscutable que tous les palliatifs et toutes les modifications qu'on a voulu apporter au régime de l'assurance mobilière sous lequel nous vivons, sont ou impraticables ou irréalisables tant que la base même de ce régime ne sera pas changée, c'est-à-dire que l'obligation de l'assurance mobilière ne sera pas décrétée. Cette innovation, j'en conviens, malgré ses bons côtés et ses très nombreux partisans, a cependant des adversaires; nous allons donc examiner leurs arguments pour les mettre ensuite en parallèle avec les avantages du système que je préconise.

M. de Steiger prétendait dans son rapport de 1888 qu'une des grandes difficultés résidait dans l'établissement des polices surtout pour les familles peu aisées, ainsi que pour les agriculteurs et négociants, dont l'avoir mobilier subit pendant le cours d'une année des changements notables; ces difficultés, vous le reconnaîtrez, ne sont pas insurmontables; elles n'ont jamais été un obstacle pour la prospérité des compagnies privées, qui sont loin d'être partout normalement organisées au point de vue des expertises. Du reste, si l'Etat avait une surveillance effective sur la nomination et le fonctionnement des experts, ceux-ci pourraient être beaucoup mieux choisis, et ils acquerraient promptement une expérience qui annihilerait dans une notable mesure les défauts mentionnés.

L'honorable directeur de l'intérieur a vu également dans les grands risques une des principales objections à l'assurance obligatoire; je reconnais aussi que ce point mérite une attention toute particulière et un examen très approfondi. Cependant, dans les chiffres mêmes cités par M. le directeur, en 1888, on trouve que déjà alors le canton de Berne pouvait organiser sans danger un établissement cantonal pour l'assurance mobilière. Notre canton avait à l'époque indiquée pour 504 millions de mobilier assuré, chiffre qui correspondait, d'après les données statistiques généralement acceptées, à la moitié de la valeur totale de celui qui était en possession des habitants du territoire bernois à ce moment, et qui pouvait donc être évalué à 1000 millions environ. Or la même année, soit en 1888, la « Société mutuelle suisse » travaillait dans d'excellentes conditions avec un capital de 1200 millions assurés dans le pays. Ces chiffres se passent de commentaires, et la comparaison aussi bien que la conclusion sont faciles.

Nous verrons du reste tout à l'heure que l'expérience qui a été faite, au point de vue des grands sinistres, dans le seul canton suisse où l'assurance mobilière obligatoire a été établie, prouve que celle-ci peut être organisée chez nous sans crainte et avec toute la sécurité désirable, surtout en utilisant le système des réassurances, auquel on peut attribuer une sauvegarde suffisante.

Les adversaires de l'innovation que nous proposons voient dans l'obligation une atteinte à la liberté, et vont même jusqu'à prétendre qu'elle viole un des grands principes de notre Charte fédérale, soit la liberté de commerce et d'industrie. Ce sont là de grandes phrases, car vous conviendrez avec moi que la liberté comme tous nos droits les plus chers a des limites. Le propriétaire est-il libre sur son propre terrain, de construire et de disposer son habitation comme il l'en-

tend? peut-il la détruire, au moyen du feu par exemple? le père de famille a-t-il la liberté de ne pas instruire ou même d'instruire à son gré ses enfants? le négociant a-t-il la liberté de vendre ce qu'il lui plaît et comme il lui plaît? Non et avec raison; car la liberté cesse lorsque l'intérêt général souffre ou est compromis. Enfin, Messieurs, si l'on obligeait les propriétaires de mobilier à s'assurer, leur liberté serait-elle plus en danger que celle des propriétaires d'immeubles, qui eux sont déjà depuis longtemps astreints à traiter avec l'établissement cantonal pour l'assurance de leurs bâtiments? Je voudrais pouvoir saisir une différence dans ces deux situations, mais j'avoue franchement que, surtout en présence du droit en cause, je n'en vois aucune.

Je dois aussi faire remarquer que la question de la liberté de commerce a déjà été soumise à l'examen du tribunal fédéral, qui a reconnu comme entièrement compatibles avec les prescriptions de la Constitution fédérale, l'obligation d'assurer et l'institution d'un établissement cantonal et spécial dans ce but; il n'y a donc plus à discourir sur ce thème.

On affirme aussi fréquemment que l'assurance mobilière obligatoire par l'Etat ferait une concurrence directe à l'industrie privée. Il est facile de répondre que l'industrie proprement dite n'est nullement en cause ici et qu'un monopole sur l'assurance serait certainement plus rationnel et plus logique que ceux dont nous sommes gratifiés tant au fédéral qu'au cantonal. Il faut aussi le dire hautement, il ne s'agit pas d'un impôt proprement dit ou d'une ressource nouvelle pour l'Etat, mais au contraire d'un allègement pour ceux qui sont déjà assurés et d'une mesure de prévoyance forcée pour ceux qui ne le sont pas.

Lorsque la Confédération a pris en mains la vente des alcools, aussi bien purs que dénaturés, s'est-on occupé des nombreux négociants en détail auxquels on a enlevé une ressource importante et difficile à remplacer? De même a-t-on pris en considération le coup fatal porté aux négociants en gros, qui pour la plupart vivaient uniquement du commerce du dit article et dont a brisé brusquement la situation? La majorité du peuple suisse a passé outre, pour les raisons que vous connaissez; n'a-t-elle pas agi sagement et dans un but que nous approuvons tous? Passant dans le domaine cantonal, nous trouvons que le monopole sur le sel pourrait aussi être combattu par les objections que nous examinons; cependant à ma connaissance, aucune voix sérieuse ne s'est élevée contre depuis son institution. Je pense de plus que les riches actionnaires qui ont versé des capitaux dans les entreprises des compagnies d'assurance privées n'ont pas l'habitude de laisser à d'autres le souci des valeurs qu'ils ont en portefeuille; l'Etat n'aurait aucune raison de s'en occuper, tandis que le sort de ceux qu'un incendie peut ruiner et jeter dans la plus profonde misère, est certainement digne de sa sollicitude la plus soutenue.

Il est encore à noter que si l'obligation venait à être décrétée et si un établissement cantonal était créé dans ce but, il ne s'ensuivrait aucune perturbation funeste dans le travail du personnel des

sociétés privées; les employés qui seraient remerciés trouveraient un emploi probablement plus rémunérateur dans la nouvelle institution, fait qui a incontestablement une grande importance.

Le recouvrement des primes auprès des familles peu aisées peut également paraître une objection sérieuse, mais si l'obligation de paiement est accompagnée des moyens de coercition employés pour les impôts, soit poursuites juridiques, saisie, etc., les pertes à enregistrer de ce fait sont insignifiantes; elles se composent uniquement de primes minimales à solder par les familles ne possédant pas de biens saisissables, et par conséquent ayant un mobilier restreint et des plus modestes à assurer. En voici du reste une preuve certaine: L'établissement cantonal vaudois pour l'assurance mobilière obligatoire avait à encaisser en 1891:

Un montant total de primes de . . . fr. 313,975 —
Les sommes non perçues ont atteint

ensemble » 1,595 —

c'est-à-dire que les litiges ou les pertes de recouvrement ne sont pas arrivés à $\frac{1}{2}$ %. Cette proportion est tout à fait normale et non pas extraordinaire comme on pourrait le penser, car elle s'est maintenue avec peu de variation dans les derniers exercices et elle se retrouve exactement dans la commune de Lausanne. Pour la même année celle-ci donne les chiffres suivants:

Primes totales à encaisser fr. 45,600 —

Litiges » 200 —

somme qui n'atteint également pas $\frac{1}{2}$ %.

A ce sujet je dois aussi ajouter que l'établissement cantonal vaudois procède en cas de sinistre dans des conditions beaucoup plus humanitaires que n'importe quelle compagnie privée, car les familles peu aisées qui n'arrivent pas à payer les primes, restent malgré cela assurées. Si un incendie atteint l'une d'elles, le montant de la police lui est payé sous déduction des primes arriérées. Je vous le demande, Messieurs, quelles sont les compagnies qui offrent de pareils avantages?

Quant à l'affirmation qu'un établissement cantonal d'assurance créerait en cas de conflit un désavantage à l'encontre de l'assuré, qui trouverait auprès des tribunaux un favoritisme marqué pour une institution de l'Etat, c'est une injure adressée au corps judiciaire, que je ne veux pas même discuter; l'expérience qui a été faite dans d'autres domaines où l'Etat était intéressé a démontré que cette accusation était aussi injuste qu'illogique, et que nous pouvions avoir pleine confiance dans l'équité des hommes chargés de représenter la justice dans notre pays.

Les adversaires de l'assurance mobilière obligatoire ont cherché dans la loi vaudoise et son application des critiques sérieuses; ils en ont trouvé, car naturellement dans le domaine de l'assurance comme dans tout autre, rien n'est parfait; cependant nous tenons à faire remarquer avant tout que le principe de l'obligation n'est lié en aucune façon à la teneur complète de la loi vaudoise, qui du reste a déjà été révisée en 1877; en tous cas il n'existe aucune raison de copier celle-ci à la lettre, et vous trouverez comme moi étranges, les procédés

de ceux qui veulent fondre assez intimement et la loi en cause et le système pour faire une charge à fond sur l'ensemble, tandis que c'est séparément qu'il faut les discuter. — Prenons un exemple :

Les adversaires les plus connus de l'assurance mobilière obligatoire ont avancé comme principal motif de leur opposition les prescriptions de l'art. 26 de la loi vaudoise, ainsi conçu :

« Si la valeur des objets sauvés ou endommagés se trouve d'après l'expertise et la taxe être supérieure ou équivalente à celle qui a été fixée par la déclaration d'assurance, l'assuré ne recevra aucune indemnité, étant dans ce cas considéré comme son propre assureur. »

Y a-t-il réellement dans cette décision l'injustice flagrante qu'on veut bien y trouver et la preuve indubitable que l'obligation est une utopie ? Non, évidemment pas. Les législateurs vaudois qui certes ont parlé par expérience ont eu sans aucun doute des raisons majeures pour édicter des prescriptions de ce genre, que, quoiqu'on en dise, les compagnies d'assurance privées sont presque toujours tentées d'appliquer. A mon avis l'appréciation est même juste, mais cependant elle ne doit en aucune façon servir de base pour désapprouver comme aussi approuver le principe de l'obligation qui peut être appliqué différemment. Il est vrai que sur ce terrain je me trouve en désaccord avec les « Fachmänner » ou hommes du métier, c'est-à-dire avec ceux qui ont à soigner les questions d'assurance dans notre pays, et qui sont chargés de les étudier ; mais je tiens à dire ici que la plupart d'entre eux ne sont pas des partisans de l'assurance mobilière obligatoire, et que quelques-uns même parmi les plus influents ont critiqué ouvertement les tendances de ceux qui ont demandé des institutions cantonales à cet effet. Cependant j'ose affirmer que leur opinion à cet égard ne m'a pas paru assise sur des considérants bien justes et bien probants ; j'aurai sans doute l'occasion de m'en expliquer en temps et lieu, comme vous aurez celle d'apprécier tous leurs arguments ; mais je puis citer en passant l'affirmation de l'un d'eux — peut-être le plus autorisé — qui disait récemment que, malgré l'assurance mobilière obligatoire, lorsqu'un incendie éclatait dans le canton de Vaud, il était officiellement réclamé des secours volontaires pour les sinistrés, et que des collectes à domicile avec la sanction officieuse de l'Etat étaient organisées. Cette allégation provient d'une erreur manifeste, que je suis tout particulièrement à même de contester formellement, pièces en mains.

Voilà un échantillon de la compétence et des renseignements précis fournis par les « Fachmänner » ; je vous laisse libres de juger.

Il est dûment établi qu'en Suisse l'assurance, en général — sauf dans les domaines régis par l'obligation —, ne rend pas les services qu'on est en droit d'attendre de cette institution. En ce qui concerne le mobilier, j'ai déjà cité les remèdes qui ont été proposés, et sur lesquels je crois convenable de me prononcer, car on les oppose généralement à l'assurance obligatoire ; je veux parler des polices collectives et de la réduction des frais d'expertise.

Notre canton est entré résolument dans cette voie, et si les détails qui m'ont été fournis sont exacts, les démarches que le gouvernement a tentées à cet effet auprès des compagnies privées ont été favorablement accueillies ; toutefois à part une ou deux communes qui n'ont pas hésité à faire des sacrifices — je crois qu'il s'agit de Thoune et de Langenthal — les résultats cherchés n'ont pas du tout été atteints, et surtout à l'égard de la progression attendue sur le chiffre des assurances, aucun progrès sérieux n'a été constaté. Cela est facile à comprendre, il manque une initiative aux assurances collectives ; les compagnies (agents compris bien entendu), malgré les meilleures intentions dont elles se prétendent animées à ce sujet, travaillent par pur intérêt. Elles ont consenti les concessions réclamées pour conjurer le danger de l'obligation qui menace directement leur existence, dans les contrées en cause. On leur a en quelque sorte forcé la main, mais quoi qu'on en dise, elles ne rechercheront jamais les assurances de peu d'importance qui sont l'apanage de la collectivité et par conséquent les primes minimales qui laissent peu de provision, d'autant plus que ces dernières sont en corrélation intime avec des risques défavorables au premier chef, parce qu'il s'agit généralement de mobiliers placés dans des bâtiments qui présentent peu de résistance au feu. On sait maintenant que les communes, du moins dans leur grande majorité, renoncent à s'immiscer dans les questions d'assurance et refuseront, tant qu'elles n'y seront pas astreintes, de s'en occuper. L'expérience tentée depuis plusieurs années a donc pleinement démontré que l'idée des polices collectives est belle en théorie, mais que l'application pratique en est sinon impossible, du moins très difficile ; aucune amélioration rationnelle n'est à attendre de ce côté.

C'est contre la négligence et l'insouciance innées d'une bonne partie de notre population qu'il faudra toujours combattre ; l'arme convenable n'existe pas dans les modifications qui viennent d'être citées, elle ne se trouve à mon avis que dans l'obligation définitive et complète.

Nous venons d'examiner les objections formulées contre l'assurance mobilière obligatoire ; voyons maintenant les raisons qui militent en sa faveur.

Notre canton, tout autant si ce n'est plus que d'autres, compte un nombre relativement très restreint de propriétaires ayant assuré leur mobilier ; il n'est toutefois pas possible de connaître la proportion exacte ; sur environ quinze des grandes communes bernoises que j'ai voulu consulter à cet effet, une seule a répondu, mais sans donner de détails précis. M. de Steiger estimait en 1888 que le 50 % seulement des personnes possédant un mobilier sur le territoire bernois avait contracté une police d'assurance. Nous avons tout lieu d'admettre, comme nous allons du reste le voir, que ce chiffre n'a pas changé. La commune de St-Imier a fait dernièrement un recensement exact qui a donné le résultat suivant : Au total 1568 ménages, sur lesquels 826, soit le 53 % environ, sont assurés.

A Bienne, il y a quelques mois, un bâtiment

était consumé par le feu; de ce fait onze familles ont été délogées et sur ce nombre une seule a pu réclamer le bénéfice d'une assurance.

Plus récemment encore à Nods, district de Neuveville, un incendie a détruit le mobilier de neuf familles; sur celles-ci cinq seulement avaient contracté une police d'assurance, et détail à noter, parmi les quatre non assurées, deux familles payaient chacune 70 fr. d'impôt foncier et 75 fr. d'impôt municipal. Pour le sinistre de Meiringen, il manque encore des renseignements précis, toutefois les chiffres approximatifs publiés indiquent un dommage total de 1,200,000 fr. pour 700,000 fr. de valeurs assurées, soit environ le 58 %.

Ces données que je pourrais multiplier à plaisir, sont fournies par les derniers faits dont notre contrée a été le théâtre, et qui se rapportent à l'état de l'assurance mobilière chez nous, qu'ils mettent en pleine lumière. Ils prouvent jusqu'à l'évidence que cette situation est tout à fait anormale. Le seul moyen d'y remédier, je le crois fermement et je le répète: c'est l'obligation.

Chaque fois qu'il est fait appel à notre générosité pour secourir les victimes d'un incendie, n'avons-nous pas tous la conviction qu'il y a là un abus, contre lequel on est fréquemment tenté de protester en répondant que: « L'assurance est ouverte à tout le monde et que ceux qui ont négligé d'en profiter devraient seuls en supporter les conséquences. » Néanmoins le sentiment de charité l'emporte toujours; la bourse comme le cœur ne peuvent se fermer lorsqu'il s'agit de venir en aide au prochain malheureux. Cela, il faut l'avouer, constitue un impôt régulier, quelquefois assez lourd, et qui serait aussi évité par l'assurance obligatoire.

Feu M. Herzog, dont j'ai fait mention plus tôt, s'exprimait à ce sujet comme suit:

« Combien ne serait-il pas plus agréable de remettre aux sinistrés ce qui leur est dû, plutôt que de leur donner des secours, en un mot une forme spéciale d'aumône; la tâche de l'Etat n'est pas seulement de soulager, mais aussi de prévenir la misère. »

Il est également convenable de citer ici l'art. 36 de la loi vaudoise, qui est conçu comme suit:

« Les collectes en faveur de personnes atteintes par un incendie sont interdites.

« Toutefois en cas de grand sinistre, il pourra être dérogé à la règle ci-dessus, moyennant une autorisation spéciale du Conseil d'Etat. »

Je dois ajouter que depuis la revision de la dite loi, aucune autorisation de collecte n'a été accordée.

Les effets prévus et indubitables de l'obligation sont donc: plus de collectes, plus de secours distribués avec parcimonie, et même quelquefois sans motifs raisonnables.

Les finances du canton sont mises à contribution par l'assurance contre la grêle, qui cependant n'intéresse qu'une partie de la population; à moins d'erreur de ma part, elles profitent également à l'établissement d'assurance sur les immeubles, et je crois qu'il a déjà été question de subventionner l'assurance contre la mortalité du bétail; seule l'assurance du mobilier, qui a des rapports avec toutes

les classes de la société, c'est-à-dire la généralité, ne participe pas aux faveurs de l'Etat; au contraire, celui-ci ne fait qu'en bénéficier dans une large mesure, par suite de l'impôt sur le timbre, qui grève chaque police ainsi qu'un certain nombre de quittances annuelles de primes. N'y a-t-il pas là une partialité flagrante qui pourrait être facilement réparée, sans toucher au budget, par l'obligation d'assurer le mobilier sous le contrôle direct ou indirect des autorités cantonales?

Les frais de timbre et les autres accessoires sont du reste une des causes majeures qui empêchent l'assurance mobilière de gagner toute la popularité qu'elle devrait atteindre. Comme je l'ai mentionné tout à l'heure, malgré les efforts suivis qui ont été tentés pour réduire cette dépense, elle subsiste encore aujourd'hui sans changements notables. Exemple:

Un mobilier de 500 fr. logé dans un bâtiment de II^e risque paie à l'assurance, aux conditions généralement acceptées, une prime annuelle de $\frac{3}{4}$ ‰ soit 0. fr. 40.

A cette somme il faut ajouter pour la première quittance:

Coût de la police . . .	fr. 1. —
Timbre sur 3 doubles . . .	» —. 90
Expertise, minimum . . .	» 2. —
	fr. 3. 90

Les frais accessoires sont donc de 8 à 10 fois plus élevés que la prime elle-même et occasionnent un déboursé qui peut certainement provoquer des hésitations à plus d'un père de famille. L'assurance obligatoire permettrait de remédier à cet état de chose; il n'est pas possible d'en douter.

Si notre canton a décrété l'obligation pour l'assurance des immeubles — obligation qui a donc été adoptée au sein de cette assemblée et qui a trouvé une majorité dans le peuple bernois — il est difficile d'admettre qu'on puisse avancer des raisons plausibles pour s'opposer à l'application du même principe dans l'assurance du mobilier. Prouver que ce principe est équitable et rationnel pour les immeubles, et démontrer qu'il est faux et anormal pour le mobilier, serait sans doute une tâche ardue et pleine de contradictions; vous admettez avec moi que c'est un dilemme dont on pourrait difficilement sortir. Pour nous, la question me paraît placée ainsi sur son véritable terrain; la raison d'être et la légalité de l'obligation ayant déjà reçu chez nous une consécration effective, la discussion se trouve forcément limitée aux moyens d'application, tout en impliquant la comparaison entre les deux formes d'assurance qui viennent d'être mentionnées; je tiens à la faire avec vous.

Le but poursuivi par les partisans de l'obligation, en ce qui concerne les immeubles, n'est pas à chercher: il s'agissait de couvrir tous les propriétaires en cas de sinistre, c'est-à-dire de les mettre à l'abri d'une perte relativement considérable, et dont les conséquences pouvaient être déplorables pour eux.

Cette mesure de prévoyance est certainement justifiée, mais vous conviendrez qu'elle le serait encore davantage si elle était aussi appliquée aux

propriétaires de mobilier. En effet, en cas d'incendie, la situation de ceux-ci est, on ne peut le nier, la plus critique et la plus digne de commisération. Une indigence fatale et sans issue attend la plupart des simples locataires qui ne sont pas à l'abri d'une police d'assurance, tandis que celui qui possède un bâtiment jouit presque toujours d'un certain crédit, si ce n'est d'une aisance justifiée ou même d'une fortune convenable; il peut ainsi se relever et subvenir à ses premiers besoins.

Auquel des deux l'appui et le concours de l'Etat sont-ils les plus nécessaires? Je ne mets pas en doute la réponse que vous pourrez faire à cette question; sur ce point aucune divergence n'est possible.

Placée sous le bénéfice de l'obligation, l'assurance du mobilier présente encore, comparativement à celle des immeubles, le double avantage d'un chiffre de risques beaucoup plus restreint pour une répartition beaucoup plus grande. En tenant compte des différences qui existent entre la ville et la campagne, et entre les contrées industrielles avec celles vouées à l'agriculture, on peut dire que les locataires sont 3 à 4 fois plus nombreux que les propriétaires, et que les sommes assurées par ces derniers sont dans les mêmes proportions supérieures au montant total des polices qui peuvent être contractées par les premiers.

N'est-ce pas un argument suffisant pour rassurer ceux qui se prétendent si fortement effrayés par l'importance des risques? Et ces considérations ne sont-elles pas faites pour lever toute hésitation?

N'oubliez pas, Messieurs, que l'obligation a fait ses preuves. Les $\frac{3}{4}$ des cantons suisses ont introduit ce principe pour l'assurance des immeubles, et les autres n'ont été rebutés que par une population trop restreinte ou l'exiguité de leur territoire. Il est incontestable que ce système a conquis pleinement les faveurs de nos populations; car sauf quelques cas rares et isolés, il n'a jamais soulevé de mécontentement. Nous pouvons dire en outre que les résultats qu'il a permis d'atteindre sont rassurants et qu'ils donnent satisfaction à la grande masse. Avec une marche financière assurée, que peut-on désirer de plus?

On a dit que dans notre canton la loi sur l'assurance des immeubles n'avait pas été acceptée avec beaucoup d'enthousiasme, que de faibles majorités s'étaient prononcées en sa faveur. On a encore ajouté que la dite loi soulevait même actuellement des critiques. Ces faits sont exacts, mais ceux qui s'en prévalent pour s'opposer à l'obligation de l'assurance mobilière, n'oseraient certainement pas s'attaquer au même principe en ce qui concerne les immeubles; bien téméraire serait celui qui voudrait y porter atteinte. L'application de la loi incriminée pourra un jour ou l'autre subir des modifications, car elle présente peut-être quelques défauts, mais l'obligation subsistera, nous en avons la certitude; l'expérience a du reste prouvé que les craintes qu'elle avait fait naître n'étaient pas fondées.

L'idée de l'assurance mobilière obligatoire n'est pas une nouveauté; depuis longtemps il se produit

en Suisse une agitation tendant à réclamer ce progrès; les hommes qui sont à la tête du mouvement parmi nos confédérés sont connus, ils n'ont entrepris la lutte qu'après avoir étudié la question sous toutes ses faces; nous pouvons donc avoir confiance dans leurs intentions.

A Zurich, à Appenzell et même à Glaris, on a déjà vivement discuté sur l'innovation qui nous occupe; dans ce dernier canton — où l'on n'a sans doute pas encore oublié le désastre de 1864 — le peuple a été consulté et les adversaires ne l'ont emporté que par une faible majorité.

Il y a aussi lieu de tenir compte que deux de nos cantons voisins, qui sont placés dans des conditions toutes spéciales pour apprécier les effets de l'obligation sur le territoire vaudois, sont également à la veille d'introduire chez eux ce principe.

Je veux parler de Neuchâtel et de Fribourg.

Dans ces deux cantons les études préliminaires sont terminées et des projets de lois, dont j'ai des exemplaires sous la main, ont été élaborés.

Nous devons tirer de ce dernier fait aussi bien un enseignement qu'un encouragement, surtout puisque les deux projets en cause, tout en ayant la même base, présentent une différence notable quant à l'application, différence qui donne une indication exacte des deux courants qui accompagnent généralement l'idée de l'obligation.

L'art. premier du projet neuchâtelois dit textuellement:

« Il est institué, conformément aux dispositions de la présente loi, une assurance mutuelle des propriétaires de mobilier. »

L'art premier du projet fribourgeois est ainsi conçu:

« Toute personne ayant en sa possession des objets mobiliers situés dans le canton, est tenue de les faire assurer auprès d'une société d'assurances agréée par le Conseil fédéral. »

Le moment ne me paraît pas opportun pour discuter la valeur de l'un ou de l'autre système; s'il y a lieu, nous aurons plus tard la faculté de choisir. Cependant il est convenable de remarquer que l'assurance mobilière obligatoire, lorsqu'elle est liée avec un établissement créé et géré par l'Etat, peut être considérée comme une haute question d'économie nationale; elle constitue alors la réalisation la plus simple et la plus nette de notre belle devise: « Un pour tous, tous pour un. » Les compagnies privées ont, elles, à compter avec une coûteuse administration, et notamment avec les gros traitements des directeurs, de même qu'elles sont fréquemment en but aux exigences des actionnaires qui veulent de forts dividendes, dépenses que les caisses mutuelles cantonales n'ont pas à supporter. Le dernier rapport publié par le bureau fédéral des assurances, et qui concerne l'année 1889, donne à ce sujet de curieux renseignements. Les 15 compagnies par actions autorisées à contracter en Suisse, ont distribué pour l'exercice en cause un dividende moyen de 28,15 % sur le capital complet versé, soit fr. 42,247,300. Les mêmes compagnies avaient à cette époque une réserve totale de fr. 51,599,258, chiffre de 25 % supérieur au capital. En additionnant les deux sommes citées

pour calculer la répartition du dividende, ce dernier atteint encore le montant respectable de 12 %.

Ces chiffres ont une éloquence qui rend tout commentaire superflu, ils montrent clairement que le pays pourrait faire par le moyen de l'obligation une épargne considérable, qui se traduirait immédiatement par une diminution sur les primes, et une augmentation relative et plus prompte des capitaux de réserve.]

Ces avantages ont donc encore des effets directs sur les risques. A ce sujet, il est aussi logique de rappeler que l'opinion des théoriciens, partagée du reste pleinement par le bureau fédéral des assurances, indique que les compagnies, sociétés ou associations qui s'occupent de la branche Assurance incendie, présentent une sécurité normale lorsque leurs capitaux de réserve atteignent le double du montant des primes annuelles qu'elles encaissent.

Or, après avoir fait des calculs minutieux, nous sommes à même de déclarer que non seulement l'établissement cantonal vaudois sur l'assurance mobilière donne entièrement les garanties réclamées, mais nous pouvons ajouter qu'il n'existe probablement pas d'institutions analogues, mutuelles ou privées, qui aient proportionnellement une situation aussi forte pour faire face aux éventualités des risques. Nous avons établi à cet effet un tableau comparatif avec une société connue par sa bonne organisation, soit « La Mutuelle suisse ». Voici les chiffres qu'il indique et dont nous pouvons garantir l'authenticité, puisqu'ils sont fournis par le rapport officiel déjà cité.

En 1889, *La Société Mutuelle suisse, fondée en 1826*, avait une réserve de 3,000,000 fr. Les primes brutes encaissées pendant cet exercice se montaient à 1,693,538 fr., ce qui représente donc le 56,4 % des capitaux de réserve.

L'établissement cantonal vaudois pour le mobilier avait à l'époque indiquée une réserve de 613,510 fr., capital constitué seulement à partir de 1877.

Il encaissait la même année 306,973 fr. de primes brutes, chiffre qui donne un rapport de 49,8 % avec celui du fonds de réserve.

La caisse cantonale vaudoise avait donc pour parer aux risques un avantage proportionnel de 16,6 % sur la société mise en parallèle. Cette situation prospère, qui fait promptement justice des frayeurs dont on a cherché à entourer l'assurance mobilière obligatoire, s'est du reste encore notablement consolidée; à la fin de l'année dernière elle accusait l'état suivant:

Primes brutes et totales encaissées: 313,975 fr., représentant 36 % de la réserve qui a atteint 862,432 fr.

En présence de pareils résultats, que deviennent les craintes formulées au sujet des risques? Vous me dispenserez, je l'espère, de discuter plus longuement sur cette thèse.

Je me crois cependant obligé de dire ici que l'établissement vaudois ne doit pas sa position florissante à des causes particulièrement chanceuses; au contraire, il a été fortement mis à contribution, notamment par les incendies de Marchissy en 1877 et de Vallorbes en 1883.

Le premier de ces sinistres a été intégralement couvert par les primes de l'année, c'est-à-dire qu'il n'a pas nécessité d'emprunt, la réserve n'existant pas alors.

Le second désastre, car on peut l'appeler ainsi, a occasionné une indemnité de 525,759 fr., fournie en entier par la réserve. Celle-ci, après une aussi forte saignée, c'est-à-dire lorsque tous les règlements furent opérés, soit 2,000,000 fr. environ pour les deux caisses, se montait encore à la somme totale de 133,000 fr. pour l'assurance immobilière et mobilière réunies.

Pour ramener ce capital à un niveau rationnel, une augmentation de 20 % sur toutes les primes ordinaires fut décrétée pendant les 4 années suivantes; fait qui n'a rien d'anormal, car les sociétés mutuelles pratiquent régulièrement ce système. Ainsi en 1882, après l'incendie de Hambourg, la *Feuer-versicherungsbank* à Gotha a exigé de tous ses assurés une surprime de 93½ %.

La caisse mobilière vaudoise ne fait pas de ré-assurances. Est-ce à tort ou à raison? Je n'ai pas à me prononcer. En tous cas nous venons de constater qu'elle a néanmoins soldé intégralement les pertes tombées à sa charge ensuite d'incendies. Il est vrai qu'elle n'assure pas le mobilier industriel dont la valeur dépasse 40,000 fr. C'est une compensation qui diminue notablement ses risques, mais qui ne constitue cependant pas de désavantages pour les chefs de fabriques ou de grands établissements analogues; car dans le domaine des assurances comme dans tout autre la concurrence est suffisamment grande; les fortes polices, quelle que soit leur situation, trouvent toujours des preneurs.

Je crois avoir énuméré les principaux arguments qui parlent en faveur de l'assurance mobilière obligatoire; il me suffit de citer encore l'appréciation des populations qui ont pu en juger les effets directs pendant près d'un demi-siècle, appréciation qui a certainement beaucoup plus de valeur que celle de personnes qui discutent en prenant pour base des théories et des prévisions, que l'expérience bouleverse très souvent.

Le rapport de la commission du Grand Conseil vaudois, nommée en 1877 pour la revision de la loi de 1849 sur l'obligation d'assurer le mobilier, donne à ce propos tous les renseignements désirables; voici ce qu'il dit: « Malgré l'opposition que « l'introduction du principe de l'assurance obligatoire « avait rencontrée dans le sein du Grand Conseil « vaudois, et les appréhensions qu'il avait fait naître « chez quelques personnes, la nouvelle loi a été « accueillie avec une faveur marquée par la grande « majorité du pays, et son application s'est faite « sans aucune difficulté sérieuse et sans présenter « les inconvénients qu'on avait redoutés. Aujourd'hui « le principe de l'assurance obligatoire est entré « dans nos mœurs et dans nos habitudes administratives. »

« Une enquête ordonnée en 1871 par le conseil « d'Etat pour rechercher les modifications qui pourraient être utilement apportées à la loi de 1849, « a constaté entr'autres ce fait important: que l'opinion générale en faveur du maintien de l'assu-

« rance obligatoire, était tellement prononcée, que celle-ci s'imposait en quelque sorte comme une nécessité publique. »

Ledit rapport concluait comme suit:

« Si les plus nobles efforts de l'homme ont pour objet la conquête de la liberté, il en fait de non moins constants pour augmenter sa sécurité; faible créature, sa vie et sa fortune sont exposées à des accidents de diverse nature qu'il ne peut éviter tous, mais dont il peut diminuer le nombre et atténuer les conséquences par un sage emploi des forces que la Providence lui a données. »

« Il sait que, quelle que soit sa science, il restera toujours exposé au danger du feu, des inondations, de la grêle, des naufrages, etc., soit d'une foule d'accidents qui le privent non seulement de ses biens, mais de sa vie, ou des moyens de pourvoir à son existence. »

« Longtemps il a subi seul ces désastres, mais un jour est venu, où, après avoir patiemment observé, des hommes de cœur et d'intelligence ont dit: « Aidons-nous mutuellement, la charge des malheurs en devient plus légère. Unissons-nous et prenons chacun une part du fardeau qui, supporté en entier par l'un de nous, l'écraserait et entraînerait sa ruine et celle des siens. »

Tel a été le début des assurances et tels sont les motifs qui nous engagent à vous recommander vivement l'introduction, avec ou sans établissement d'Etat, de l'assurance mobilière obligatoire dans notre canton. Ce serait, nous en avons la conviction, un immense progrès dont le peuple bernois bénéficierait dans une large mesure.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es war meine Absicht, mich in der Beantwortung der Motion Heymond und Genossen kürzer zu fassen, als es nun geschehen kann, nachdem Herr Heymond in der Begründung der Motion bereits einläßlich auf die Materie selber eingetreten ist und verschiedene Motive geltend gemacht und auf verschiedene Erfahrungen hingewiesen hat, die doch etwas anders und ich glaube sagen zu können, richtiger beleuchtet werden müssen.

Die Motion des Herrn Heymond lautet wörtlich so: „Der Regierungsrath wird eingeladen, in Folgegebung früherer Motionen für die nächste ordentliche Frühjahrssession — die Motion wurde am 9. November 1891 eingereicht — einen Gesetzesentwurf einzubringen, welcher die obligatorische Mobiliarversicherung vorsieht. Es ist hierbei die Frage zu untersuchen, ob nicht eine kantonale Anstalt zu errichten sei.“ Sie sehen, daß die Motionäre bereits einen Gesetzesentwurf verlangt haben, und zwar auf kurzen Termin. Im Eingang der Begründung der Motion wird gesagt, es sei früheren Motionen Folge zu geben. Es könnte das den Anschein haben, als ob frühere Motionen nicht erledigt worden wären. Ich muß zunächst diesen Irrthum berichtigen. Die früheren Motionen sind jeweilen erledigt worden. Herr Herzog hat seinerzeit eine Motion gestellt, sie ist beantwortet worden und der Große Rath hat sich mit der Beantwortung zufrieden erklärt. Später wurde die gleiche Motion, wenn ich nicht irre, von Dr. Schwab gestellt und wurde wieder in gleicher

Weise beantwortet und erledigt. Es handelt sich also nicht um ein hängendes Geschäft, sondern Herr Heymond hat neuerdings die Frage aufgegriffen, wie jedes Mitglied des Großen Rathes das Recht hat, es zu thun.

Die heutige Motion geht aber weiter, als die frühern. Die frühern Motionen verlangten Prüfung der Frage; die heutige verlangt kurzweg ein Gesetz über die obligatorische Mobiliarversicherung mit oder ohne staatliche Anstalt. Es läßt sich da zunächst fragen, ob diese Form der Motion eigentlich mit dem Grobathesreglement im Einklang stehe. Dieses sagt, in der ersten Berathung eines Anzuges werde bloß die Erheblichkeitsfrage behandelt. Also kann es sich, glaube ich, nur darum handeln, ob überhaupt der Anzug erheblich erklärt werde oder nicht. Das will nach meiner Ansicht sagen: ob der Gegenstand der Regierung solle zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen werden. Der Regierungsrath muß sich der weitergehenden Fassung der Motion Heymond, die also bereits die Vorlage eines Gesetzesentwurfes fordert, widersetzen, kann sich aber einverstanden erklären damit, daß die Frage vom Regierungsrath geprüft und daß darüber dem Großen Rath ein einläßlicher Bericht erstattet werde, — ich nehme an, einen gedruckten Bericht, der auf einer allseitigen Prüfung der Frage durch den Regierungsrath, unter Herbeiziehung von Fachmännern und unter Berücksichtigung der unumstößlichen Grundsätze der Versicherungstechnik, fußen würde.

Daß es wünschbar wäre, daß die Mobiliarversicherung in unserem Kanton eine größere Ausdehnung hätte, darüber besteht gewiß gar kein Zweifel. Dagegen glaube ich doch, daß es zu wenig bekannt ist, welche großen Fortschritte die Versicherung von Jahr zu Jahr gemacht hat. Es ist mir möglich gewesen, eine Zusammenstellung der Mobiliarversicherungen vorzunehmen, die durch sämtliche privaten Gesellschaften in unserm Kanton im letzten Jahre errichtet wurden und bestehen. Es ergab sich die schöne Summe von 557,148,550 Fr. Ich gestehe, ich war über die Höhe dieser Summe verwundert, und ich sagte mir: Wenn in unserem Kanton nahezu für 560 Millionen Mobiliar versichert ist, so steht es in dieser Hinsicht nicht mehr so schlimm, wie man sich vorgestellt hat, und wie man noch vor zehn, zwanzig Jahren stand. Wir müssen, um diese Summe richtig zu würdigen, Vergleiche anstellen mit dem Versicherungswerth des Gebäudeskapitals. Man nimmt in der Regel an, daß bei gewöhnlichen landwirthschaftlichen und bürgerlichen Verhältnissen der Werth des Mobiliars in einer Ortschaft $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ vom Werth der Gebäude ausmacht. Natürlich wird dieser Werth bei rein landwirthschaftlichen Betrieben etwas tiefer sein, als da, wo auch Handel betrieben wird. Wir haben nun im Kanton Bern ein Gebäudeskapital von 780 Millionen. $\frac{2}{3}$ von 780 macht 520. Wir hätten also mit den 560 Millionen Versicherungen das Maß bereits überschritten. Nun gilt allerdings für die industriellen Betriebe ein anderes Verhältniß. In der Industrie beträgt sehr oft das Mobiliarkapital mehr als das Gebäudeskapital, und da wir im Kanton Bern ziemlich viel Industrie haben, werden wir nicht sagen können, daß die 560 Millionen schon alles Mobiliar umfassen, sondern es ist ganz gewiß noch ziemlich viel Mobiliar nicht versichert, immerhin nicht von dem Belang, wie man sich vorstellt. Ich bin überzeugt, daß es gegenüber dem Versicherten nur ein kleiner Rest ist, der unversichert ist. Es ist vielleicht eine

ziemliche Zahl von Bürgern, die nicht versichert haben; denn da es gerade die schwach Bemittelten sind, die nicht versicherten, so machen sie eine ziemlich große Zahl aus, repräsentiren aber nicht ein sehr großes unversichertes Kapital.

Ich habe auch versucht, mir ein Bild von der Stimmung der Gemeindebehörden unseres Kantons in Sachen der Mobiliarversicherung zu verschaffen. Wie Ihnen bekannt, ist es gelungen, die schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaften «Bäloise», „Helvetia“ und die auf Gegenseitigkeit beruhende „Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft“ dazu zu bewegen, Kollektivversicherungen einzuführen. Es sind das Versicherungen ohne Policenkosten. Bis 30, ja bis 50 kleinere Familien können sich auf einer Police versichern, wenn die Gemeindebehörden sich der Mühe unterziehen wollen, diese zu sammeln, zusammenzustellen und den Gesellschaften zu übermitteln. Man hat die Gemeindebehörden angefragt, ob sie bereit seien, in dieser Weise Hand zu bieten. Es haben 135 Gemeinderäthe vorbehaltlos bejahend geantwortet, 32 in bedingter Weise — wenn es für die Gemeinde keine Kosten gebe — und 328 Gemeindebehörden haben abgelehnt. Viele haben dafür keine Gründe angegeben. Aber 62 Gemeindebehörden erklärten, es sei kein Bedürfnis vorhanden, da fast alles versichert sei; man habe Publikationen erlassen, es seien jedoch keine Anmeldungen eingelaufen u. s. w. Es ist namentlich interessant zu beobachten, daß aus vielen Gemeinden des Emmenthals und der anstoßenden Landegenden die Antwort kam, es sei sozusagen alles versichert, was ich der Thätigkeit der emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft zuschreibe. Auf diese Rückäußerungen der Gemeindebehörden hin haben wir noch mehr zu der Ansicht kommen müssen, es stehe in diesem Punkte nicht mehr so schlimm, wie noch vor zehn und zwanzig Jahren und es habe die Versicherung im Verlauf der Zeit ganz bedeutende Fortschritte auch in unserm Kanton gemacht.

Ich erlaube mir aber gleichwohl, auf die Fragen, die Herr Keymond anregte, noch mit einigen Worten einzutreten.

Was zunächst die Frage einer staatlichen kantonalen Anstalt betrifft, so hat Herr Keymond nachzuweisen gesucht, daß mit dem Zwang zur staatlichen Versicherung nichts anderes geschähe, als wenn man z. B. in Bezug auf das Schulwesen einen Zwang ausübe, oder wenn man dies in Bezug auf ein Monopol (Salzregal) thue. Herr Keymond hat aber vielleicht übersehen, daß die Kantone da nicht schalten und walten können, wie sie wollen, daß vielmehr ein Art. 31 der Bundesverfassung besteht, der die Handels- und Gewerbefreiheit garantirt, soweit nicht ganz besondere Ausnahmen genannt sind. Und da könnte nun jedenfalls eine Gesellschaft, der man durch ein Monopol den Betrieb im Kanton unmöglich machen wollte, rekurriren und sich dabei auf den die Handels- und Gewerbefreiheit garantirenden Artikel der Bundesverfassung stützen, und es ist höchst wahrscheinlich, daß sie Recht bekäme und daß die betreffende Kantonsregierung vom Bundesrath desavouirt werden müßte.

Nun werden Sie mir einwenden, daß ja im Kanton Waadt eine solche Anstalt existire. Allein diese Anstalt bestand schon, ehe der neue Artikel der Bundesverfassung und namentlich bevor das Bundesgesetz über das Ver-

sicherungswesen in Kraft waren. Ich will nur das noch beifügen, daß die Frage, ob überhaupt die Einführung einer neuen staatlichen Mobiliarversicherung mit Monopol zulässig sei, von angesehensten Juristen in abgegebenen Gutachten verneint worden ist. So bliebe immerhin noch die Möglichkeit übrig, daß der Staat eine Anstalt errichtet, nicht aber das Monopol hätte, sondern vielmehr die andern Anstalten weiter arbeiten lassen würde. Doch wollen wir jetzt diese Frage nach ihren konstitutionellen und rechtlichen Seiten hin dahingestellt sein lassen und uns an die Frage halten: wenn es zulässig wäre, eine solche staatliche Anstalt zu errichten, ist es wünschbar, daß dies geschehe, stehen Erfahrungen anderer Länder zu Gebote, die uns dazu ermuntern können? Und sind anderseits denn wirklich so große Uebelstände bei den bestehenden Privatgesellschaften vorhanden, daß man um dieser Uebelstände willen zum Hülfsmittel einer staatlichen Anstalt greifen muß? Ich glaube nicht! So weit die Welt geht, stehen, mit Ausnahme des Kantons Waadt, keine Erfahrungen zu Gebote. Es existirt gar keine andere staatliche Mobiliarversicherungsanstalt als diejenige im Kanton Waadt. Allerdings hat nun Herr Keymond mit dem Kanton Waadt mehrfach exemplifizirt, aber meiner Ansicht nach weder in ganz vollständiger, noch in glücklicher Weise. Der Kanton Waadt wird uns von Sachmännern des Versicherungswesens als ein warnendes Beispiel gegen die Einführung einer kleinen kantonalen staatlichen Mobiliarversicherung hingestellt. Ich will Sie aber gerade auf die von Herrn Keymond erwähnten Hauptkatastrophen hinweisen, die den Kanton Waadt getroffen haben, auf den Brand in Marchissy 1877 und auf den Brand in Vallorbes 1883. Der Brand in Marchissy wurde im Kanton Bern nicht als ein großartiger angesehen werden. Er verursachte einen Schaden an Gebäuden von Fr. 154,261 und an Mobiliar von Fr. 121,332 — Sie sehen das Verhältniß von ungefähr $\frac{3}{4}$ vom Mobiliarwerth zum Gebäudewerth — zusammen Fr. 275,593, etwas mehr als eine Viertelmillion. Was wurde nun bezahlt? An den Gebäudeschaden Fr. 75,115 und an den Mobiliarschaden Fr. 58,157; an den Gebäudeschaden 49 und an den Mobiliarschaden 48 %. Den Rest haben die Geschädigten in's Kamin schreiben können oder mußten vielmehr suchen, daß sie aus den Liebesgaben einigermaßen Deckung fanden. Die Anstalt war also gar nicht imstande, den Schaden zu decken.

Man behauptete dann, die Anstalt sei schlecht verwaltet gewesen und schuf eine neue Organisation. Nach dieser neuen Organisation sollte allmählich ein Reservefonds gebildet werden. Da trat im Jahre 1883 der Brand von Vallorbes ein, der ein noch viel bedeutender war und einen Immobiliarschaden von Fr. 848,495 und einen Mobiliarschaden von Fr. 525,759, zusammen einen Schaden von Fr. 1,374,254 verursachte. Nun stand aber der Reservefonds bloß auf dem Papier; in Wirklichkeit war er, ähnlich wie seinerzeit im Kanton Bern der berühmte Ohmgeldfonds, in die Staatskasse geflossen und um den Schaden decken zu können, mußte der Kanton Waadt ein Anleihen aufnehmen. Das sind Erfahrungen, die nicht ermuthigend sind. Beim Brand von Glarus entstand ein Schaden von über 8 Millionen an Gebäuden und Mobiliar, ein Schaden, der nur dadurch gedeckt werden konnte, daß in der ganzen Schweiz eine großartige Liebesgabenammlung veranstaltet wurde, daß der

Bund zu geringem Zins ein Darlehen machte und der Kanton als solcher während mehreren Jahren eine Extrasteuer bezog und zur Deckung des Schadens verwendete. Wie wäre es da gegangen, wenn der ganze Schaden auf einer einzigen kantonalen Anstalt gelastet wäre? Wie unangenehm wäre es für uns, wenn wir im Falle von Meiringen, der schon schwer auf der kantonalen und den Bezirkskassen lastet, neben den 1½ Millionen Gebäudeschaden noch circa ¼ Millionen Mobiliarschaden decken helfen müßten. Da hätten diejenigen, welche zugleich Gebäude- und Mobiliarbesitzer sind, das Vergnügen, nicht nur für die Gebäude-, sondern auch für die Mobiliarversicherung während vielleicht zwei Jahren eine Extraaufgabe sich gefallen lassen zu müssen. Da ist es doch besser, der Schaden werde von andern Gesellschaften getragen. Die Hauptgefahr für kleinere Mobiliarversicherungsgesellschaften ist eben die, daß das Risiko sich anhäuft und nicht eine richtige Vertheilung auf viele Schultern und ein großes Gebiet möglich ist. Vielleicht wäre eine eidgenössische Versicherung denkbar, obwohl sich auch dann noch Fälle ereignen könnten, durch welche die Versicherten in einzelnen Jahren schwer belastet würden. Auch die großen Versicherungsgesellschaften vertheilen ihre Risiken wieder. Wenn z. B. ein großes Hotel im Werth von 1 bis 2 Millionen versichert wird, so übernehmen in der Regel 6 bis 8 große Gesellschaften die Versicherung, so sehr hütet man sich, ein großes Risiko auf eine Schulter zu legen.

Sie werden sagen, eine kantonale Anstalt könnte sich ja auch wieder rückversichern. Allein wo wäre dann der Profit? Glauben Sie, die kantonale Anstalt könnte billiger versichern, als wenn die Privaten dies direkt thun? Allerdings sieht man im Kanton Neuenburg, wo man sich mit einem Projekt betreffend obligatorische staatliche Mobiliarversicherung beschäftigt, die Rückversicherung vor. Allein ein Hauptschöpfer dieses neuenburgischen Gesetzes ist der Agent einer französischen Versicherungsgesellschaft, bei welcher Neuenburg bereits seine Gebäude zu einem großen Theil rückversichert. Der Agent bezieht aus dieser Rückversicherung eine jährliche Provision von Fr. 15,000 und er findet nun, es wäre ganz nett, wenn er aus der Rückversicherung der Mobilien nochmals Fr. 15,000 Provision herauschlagen könnte, statt daß sich jetzt viele Gesellschaften in die Versicherung theilen. Ich begreife den Agenten; aber ich glaube nicht, daß dies der richtige Berather sei, um dem Kanton Neuenburg eine staatliche Mobiliarversicherung zu empfehlen. Uebrigens beweisen schon die Ansätze des neuenburgischen Projektes, daß dabei die meisten Versicherten schlecht wegkommen. Als unterster Ansatz ist Fr. 1 in Aussicht genommen, während es bekanntlich bei Versicherungsgesellschaften, namentlich bei solchen auf Gegenseitigkeit, üblich ist, bei ungefährlichen Risiken für Rp. 60, 70, 75 zu versichern, bei ganz günstigen Risiken sogar schon zu Rp. 50, wenn ich nicht irre. Bei Einführung einer staatlichen Anstalt müßten also alle zu diesen günstigen Bedingungen Versicherten von einem Tag auf den andern eine größere Prämie bezahlen. Wenn man sich erinnert, auf welchen Widerstand bei Verathung unseres gegenwärtigen Brandversicherungsgesetzes das Obligatorium überhaupt stieß, sodaß dasselbe nur mit einer Mehrheit von 11 Stimmen beschlossen wurde, und bedenkt, daß sich die Bewohner der Städte und solcher Häuser, die

günstige Risiken bieten, gegen eine staatliche obligatorische Mobiliarversicherung noch mehr sträuben würden, so zweifle ich sehr, daß ein bezügliches Gesetz vom Volke angenommen würde. Jedenfalls ist es gut, wenn man die ganze Frage genau prüft, bevor man mit einem Gesetzesentwurf vor den Großen Rath tritt. Da Herr Heymond auf andere Kantone hinwies, so will ich noch erwähnen, daß die staatliche Mobiliarversicherung angeregt wurde in den Kantonen Glarus, Appenzell und vor circa 6 Jahren auch im Kanton Zürich, die bezüglichen Vorlagen aber in allen diesen Kantonen verworfen wurden. Im Jahre 1887 schickte die Regierung des Kantons Zürich einen Sachverständigen in den Kanton Waadt, um die dortige Einrichtung zu studiren. Gestützt auf seine Studien erklärte der betreffende Sachverständige, daß er es geradezu als ein Unglück für den Kanton Zürich betrachten würde, wenn derselbe die staatliche Mobiliarversicherung nach waadtländischem Muster einführen würde. Auch der Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes warnt vor kleinen kantonalen Anstalten, und ich halte dafür, wir sollen in solchen Dingen mehr auf die Fachmänner hören, die jahrelange Studien und Erfahrungen gemacht haben, als uns durch schöne Ideen und momentane Eingebungen zu Schritten verleiten lassen, die man später vielleicht bereuen müßte.

Aus diesen Gründen kommt der Regierungsrath dahin, daß er den Auftrag, eine Vorlage betreffend Errichtung einer staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt vorzulegen, nicht annehmen könnte. Dagegen ist die Frage des Obligatoriums, ohne staatliche Anstalt, allerdings der Prüfung werth und wenn wir Mittel und Wege finden können, um diejenigen Bürger, welche bisher aus Gleichgültigkeit oder aus Furcht vor den Kosten die Versicherung unterließen, ebenfalls zur Versicherung zu veranlassen, so soll uns dies freuen. Freiburg macht gegenwärtig in dieser Beziehung einen Versuch, sonst aber liegen noch wenig Erfahrungen vor. In Deutschland sind einzelne Gemeinden in diesem Sinne vorgegangen und es ist sicher, daß wenn in den Gemeindebehörden der rechte Wille vorhanden ist, sie viel eher zum Ziele kommen als der Staat. Es würde dann allerdings die Frage auftauchen, wie diejenigen zu behandeln seien, welche sich trotz des Obligatoriums nicht versichern lassen, ob ihnen eine Buße, eventuell Gefangenschaft aufzuerlegen sei u. c., ferner wie es mit denjenigen zu halten sei, die keine Gesellschaft annehmen will, einen Brandstifter z. B. oder einen, der schon wiederholt aus Fahrlässigkeit Schäden verursacht hat. Man müßte für alle diejenigen, die niemand anders will, wahrscheinlich einen kleinen staatlichen „Ghüderchratten“ einrichten (Heiterkeit).

Ich halte also noch jetzt dafür, daß der richtige Weg, die Versicherung der unbemittelten Bevölkerung zu heben, die Kollektivversicherung ist, wie sie bereits von einzelnen Ortschaften eingeführt wurde. Die Bemühungen aller einflußreichen Männer in den Gemeinden sollten dahin gehen, die kleinen Leute zu veranlassen, sich mittelst einer gemeinsamen Police zu versichern. Immerhin nimmt die Regierung den Auftrag an, die Frage des Obligatoriums zu prüfen und darüber dem Großen Rathe einen einläßlichen Bericht vorzulegen. Wir beantragen Ihnen also, der Motion des Herrn Großrath Heymond und Genossen in dem Sinne Folge zu geben, daß 1. nicht ein Gesetzesentwurf, sondern nur Bericht und Antrag über die Frage

eingebracht werde, und 2. hierfür nicht ein bestimmter Termin gesetzt, sondern, wie üblich, die Vorlage des Beschlusses mit möglichster Beförderung verlangt werde.

M. *Reymond*. J'ai quelques observations à présenter sur la réponse que l'honorable directeur du département de l'intérieur vient de donner, au nom du gouvernement, à la proposition que nous avons eu l'honneur de vous soumettre.

Je conviens volontiers que le texte de notre motion a un caractère impératif que nous aurions pu éviter, mais il est facile de comprendre les motifs qui ont dicté cette rédaction, car c'est encore sous l'impression des dommages considérables causés par l'incendie de Meiringen, qui a si fortement éprouvé une partie de notre canton, qu'elle a été arrêtée. Les conséquences du sinistre signalé sont du reste suffisamment graves et démontrent clairement que la question doit être résolue à bref délai.

Quant aux renseignements que j'ai communiqués sur la suite donnée aux discussions qui ont eu lieu dans cette salle, soit pour réclamer l'introduction de l'assurance mobilière obligatoire, soit pour demander des modifications à l'état actuel de cette institution, je les ai puisés à la source officielle. Il est facile d'en constater l'exactitude par le bulletin des séances du Grand Conseil.

M. de Steiger croit que l'assurance mobilière obligatoire peut être considérée comme un nouveau monopole portant atteinte à notre liberté et à la Constitution fédérale qui la garantit; je ne puis que rappeler ici ce que j'ai déjà dit à ce sujet, c'est que le Tribunal fédéral, dans un jugement motivé, n'a pas admis cette manière de voir. Des objections, de ce côté, n'ont donc aucune portée. Il n'y a pas à revenir sur ce point.

Je ne veux pas reprendre la question des risques, qui permet de longues dissertations, mais j'en appelle ici à nos collègues de l'Emmenthal; ils pourraient nous dire que la petite association mutuelle, créée dans cette contrée pour assurer le mobilier, a rendu de réels services et que sa marche a toujours été normale et prospère. Ce qui est possible pour une partie du territoire bernois, ne l'est-il pas dans le canton tout entier où les risques seraient beaucoup plus divisés? Poser la question, c'est la résoudre.

Lors de l'incendie de Marchissy, en 1877, l'établissement pour l'assurance du mobilier, dans le canton de Vaud, a payé intégralement les dommages qui tombaient à sa charge, ensuite des conditions mentionnées sur chaque police, ce qui ne permettait aucun malentendu.

Pouvait-on lui demander davantage et exiger qu'il couvre les pertes pour lesquelles il n'avait pas été contracté d'assurances? Cette théorie ne tient pas debout, comme il n'est pas non plus admissible que ce sinistre eût été plus largement réglé par des compagnies d'assurance privées, si elles avaient été en cause.

En ce qui concerne l'incendie de Vallorbes, le fait qu'à cette époque, les réserves de la caisse mobilière vaudoise avaient été utilisées par l'Etat

comme prêt, ne constitue nullement une atteinte au principe de l'assurance obligatoire. Il s'agissait simplement d'un défaut d'organisation, qui n'avait pas été prévu et auquel il a été promptement remédié.

Du reste, si les indemnités n'ont pas été soldées le lendemain du sinistre, elles ont cependant été payées aussi bien et tout aussi promptement que si des compagnies privées eussent été en lieu et place de l'établissement incriminé. Les critiques qui ont été faites sur le fonctionnement de l'assurance mobilière dans le canton de Vaud ne sont donc pas à leur place.

Comme preuve palpable, nous pouvons invoquer les indemnités si libéralement accordées aux victimes du cyclone qui a frappé récemment la vallée de Joux, et qui n'auraient certainement pas été secourues par une société d'assurance, même mutuelle.

Je maintiens tout ce que j'ai dit des assurances collectives. Cette idée avec laquelle on nous endort depuis longtemps n'est du reste qu'une pure théorie, tandis que l'obligation nous donnera certainement des améliorations dans le domaine économique.

Les circonstances qui ont provoqué une campagne en faveur de l'assurance mobilière obligatoire, dans le canton de Neuchâtel, auxquelles M. de Steiger a fait allusion, et qui ont le don de le scandaliser si fort, ne nous sont pas connues. Toutefois il nous paraît peu probable qu'un agent d'assurances soit de taille à gagner la majorité des Neuchâtelois à son opinion... et à ses intérêts. Ce sont gens de trop de caractère et de raisonnement.

Je crois en outre que, si notre directeur de l'intérieur faisait une incursion dans les bureaux des administrations d'assurance installés chez nous, il aurait bien vite la conviction que, sous le rapport des hauts traitements et des fortes provisions, nous n'avons rien à envier à nos voisins.

Je dois aussi déclarer que si l'assurance mobilière obligatoire n'a pas encore conquis en Suisse toute la sympathie qu'elle mérite, je n'attache pas à ce fait plus d'importance que de raison.

Dans les cantons confédérés où la question a été soumise au peuple, elle a été discutée sur de simples prévisions, c'est-à-dire qu'elle n'était pas suffisamment connue; du reste, il faut tenir compte que d'importantes minorités se sont prononcées en sa faveur. Pour moi, comme pour vous sans doute, l'opinion des milieux où l'obligation produit ses effets, où l'expérience parle et permet un jugement sain, a une valeur beaucoup plus grande.

Je conclus donc en rappelant qu'après avoir vécu pendant 28 années sous le régime de l'assurance mobilière obligatoire, les populations vaudoises, à l'occasion de la révision de la loi de 1849 qui consacrait ce système, se prononcèrent unanimement pour son maintien. Aucune voix contraire et réellement indépendante ne s'est alors fait entendre.

J'ose croire que vous attacherez à ce fait toute l'importance qu'il mérite.

Pour terminer, malgré la divergence de vues qui nous séparent du rapporteur du gouvernement,

je déclare au nom des signataires de la motion sur laquelle nous délibérons, me ranger aux modifications qu'il a proposées, c'est-à-dire accepter le renvoi de la question au Conseil-exécutif pour rapport.

L'examen impartial et complet de cette autorité nous inspire pleine confiance.

Die Motion wird im Sinne des Antrages der Regierung erheblich erklärt.

Verichtigungen.

Seite 27, 1. Spalte, Zeile 2 von unten lies statt: „Lagerbuch“ „Flurbuch“.

S. 28, 1. Sp., Zeile 3 von unten lies statt: „Eigentumsrechte“ „Eigentumstitel“.

S. 29, 2. Sp., Zeile 8 von oben soll es heißen: „Nach dem geltenden Recht begründet bei Pfandobligationen und Pfandbriefen nicht die Fertigung, sondern die Eintragung in's Grundbuch das Recht“ zc.

S. 29, 2. Sp., Zeile 8 von unten lies statt: „für 50 Jahre“, „aus den 50ger Jahren“.

S. 105, Nachtreibbegehren, lies „zoologisches“ statt „physiologisches“ Institut.

S. 120, 1. Sp., letzte Zeile lies statt „Refurses“ „Konfurses“.



